

16-D-142a

Beiträge zur inneren Geschichte Österreichs

herausgegeben von

Prof. Dr. Alfons Dopsch.

Heft 2.

Das österreichische Landrecht
und die
böhmischen Einwirkungen
auf die
Reformen König Ottokars in Österreich

Von

Dr. Miloslav Stieber

Privatdozent der Rechtsgeschichte an der böhmischen Universität in Prag.



Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1905.

16-D-142a

428

Forschungen
zur
inneren Geschichte Österreichs

herausgegeben von

Dr. Alfons Dopsch,

o. ö. Professor der Geschichte an der Wiener Universität.

Heft 2.

Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich.

Von

Dr. Miloslav Stieber,

Privat-Dozent der Rechtsgeschichte an der böhmischen Universität in Prag.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1905.

Das
österreichische Landrecht

und die

böhmischen Einwirkungen

auf die

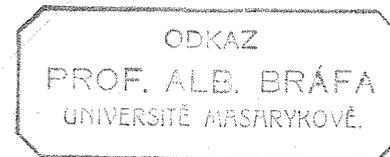
Reformen König Ottokars in Österreich

H. 136.
Bráf

Von

Dr. Miloslav Stieber,

Privat-Dozent der Rechtsgeschichte an der böhmischen Universität in Prag.



Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1905.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PŘI PRAVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
C. inv.: 032218

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Vorwort.

Meiner im Jahre 1901 in den „Rozpravy české akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění“ publizierten Arbeit „K vývoji správy“ habe ich als Exkurs einen Anhang über die Entstehung der kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes angeschlossen und in der zitierten Schrift nebenbei auch die Frage der böhmischen Einflüsse auf die Gerichtsverfassung Österreichs unter Ottokar berührt.

Durch den Herausgeber dieser „Forschungen“ aufgefordert, ich möge diese Ergebnisse meiner Studien auch in deutscher Form erscheinen lassen, mußte ich dieselben einer vielfachen Ergänzung unterziehen, so daß hiedurch eine ganz neue Abhandlung zu Stande kam, welche in mancher Beziehung von den früheren Ausführungen abweicht,

Der zu hehandelnde Stoff ergab eine dreifache Sonderung: die Frage der Entstehung der kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes, das böhmische Vorbild der österreichischen Reformen Ottokars und dessen gerichtliche Reformen nach diesem Vorbild.

In dem ersten Abschnitt suchte ich die Entstehung der kürzeren Fassung des LR näher zu präzisieren. Der zweite geht vielleicht weiter, als es der unmittelbare Zweck erheischt hätte, aber ich habe hier die Gleichstellung der böhmischen Župane mit den Županen in den Nachbarländern darzustellen versucht und hiebei auch die Erklärung der Herkunft des niederen Adels, der

Wladyken, unternommen, sowie die böhmische Kreisverfassung mit der Kreierung der Popravcen in Verbindung gebracht. Der dritte Abschnitt hat dann die direkte böhmische Beeinflussung sowie die parallele Rechtsentwicklung zum Gegenstande, welche in den Reformen Ottokars in beiden Ländern ihre Erklärung findet.

Eine erschöpfende Behandlung mancher Fragen lag jenseits des nächsten Zweckes der Arbeit. Diese konnte sich oft auf kurze Verweise auch dort beschränken, wo eine entsprechende Spezialliteratur vorlag.

Diese Abhandlung verdankt, wie schon bemerkt, ihre Entstehung dem Herausgeber dieser Sammlung. Mein besonderer Dank gilt ihm auch für deren wolwollende Redaktion und hilfreichen Rat.

Schlan, am 8. September 1905.

Dr. Miloslav Stieber.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

Über die Entstehungszeit der kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes.

1. Stand der Frage (Literatur) S. 2—4. — LR I ist erst nach LR II. (Landesordnung Ottokars) entstanden S. 5.
2. Formelle Gründe dafür: der Mainzer Landfriede von 1235 direkte Vorlage für den Landfrieden Ottokars von 1254 S. 7. — LR II schöpft direkt aus dem Mainzer Lfr. S. 8, — sowie dem Lfr. Ottokars S. 9. — Parallelstellen S. 10—13. — Sachliche Divergenzen zwischen dem Lfr. und der Landesordnung Ottokars S. 14.
3. Der Inhalt von LR. I: allgemeiner Charakter S. 15. — Eine Umarbeitung von LR II. zu einer Sammlung des Gewohnheitsrechtes unter Benützung des Lfr. K. Rudolfs von 1276 S. 17. — Spuren der Überarbeitung S. 18. — Die Überschrift von LR I. S. 19. — Sachlich-logische Komposition des Inhaltes von LR II. S. 20. — Willkürliche und künstliche Anordnung in LR I. S. 21. — Rechtskompilationen unter Ottokar II. quellenmässig bezeugt S. 24. — Beispiele dafür aus LR II. S. 25.
4. Materielle Gründe: böhmische Quellen als Vorlage von LR II. (der Landtagsbeschluß von c. 1265) S. 26. — Das böhmische Bezichtigungsverfahren und die Landfrage in Österreich S. 29. — Weitere Kongruenzen: die Stellung des Landesherrn zu seinen Hausgenossen S. 34. — Die angeblichen Taidingszeiten sind blosse Vorgebotsfristen S. 35. — Burgenbauverbote S. 37.

5. Der Anlaß zur Umarbeitung von LR II.: a) Charakter der ausgelassenen Stellen S. 39. — Die Umarbeitung im Interesse der Landherren erfolgt S. 42. — b) Die neu hinzugefügten Artikel S. 43. — Eine Beschränkung der landesherrlichen und Förderung der ständischen Rechte S. 46. — Die Zeit der Entstehung: Rößlers Ansicht S. 47. — Luschin's Hypothese S. 48. — Die Nachrichten der steirischen Reichchronik S. 50 ff. — Deren Erklärung S. 53. — Abfassung von LR I. im Jahr. 1295 S. 54. — Berichtigung der Annahmen Rößlers und Luschins (1298) S. 55. — Kritik der Nachricht bei Seifrid Helbling S. 57.

6. Lösung der sachlichen Divergenzen zwischen LR II. und LR I. bei dieser Annahme S. 58. — a) Ausgelassene Artikel von LR II. S. 58. — Die Kompetenz des Stadtrichters. Der landesfürstl. Heerbann S. 59. — b) Neu hinzugefügte Artikel in LR I.: Maßregeln wider die Ritterschaft S. 60. — Rechte der Landherren gegenüber dem Landesfürsten S. 62.

II. Abschnitt.

Das böhmische Vorbild der österreichischen Reformen Ottokar's.

1. Die bereits früher angenommenen Congruenzen S. 64. — Die ältere Verwaltungsorganisation Böhmens: herrschende Theorie S. 65. — Militärische Verfassung S. 68. — Avarische Einflüsse S. 69. — Burgen S. 71. — Schlesien und Ungarn S. 72. — Die Župane S. 73. — Verbreitungsgebiet und Bedeutung S. 74. — In Meissen S. 75. — Schlesien und Polen S. 77. — Der militärische Dienst der Župane in Böhmen (= milites) S. 78. — Milites als Dorf- und Gutsbesitzer S. 79. — Zugehörigkeit zum Adel S. 80. — Wladyken S. 81. — Verhältnis dieser zu den Županen S. 83. — Der Name župa S. 84. — Ursprünglicher Beruf der Župane (Burgleute) S. 86. — Die Jobbagiones in Ungarn S. 87. — Die Entwicklung in Böhmen S. 89. — Soziale Differenzierung S. 90.

2. Die gerichtliche Organisation der Burgbezirke S. 93. — Das Bezeichnungungsverfahren S. 94. — Die kanonische Infamation S. 95. — Historische Entwicklung der älteren Zeit in Böhmen S. 97 ff. — Die Reformen Ottokars II. (Kreiseinteilung) S. 103. — Die kirchliche Organisation: das Archidiaconat S. 104. — Bischof Bruno von Olmütz S. 105. — Die böhmischen Popravn S. 108. — Die Entstehung des Landesgerichtes S. 111. — Die 12 Landeskmeten S. 112. — Das Gericht des Oberstburggrafen S. 113. — Die Stadtgerichtsbarkeit S. 115.

III. Abschnitt.

Die gerichtlichen Reformen Ottokars in Österreich.

1. Bisherige Annahmen über die ursprüngliche Gerichtsverfassung Österreichs S. 117. — Slavische Einflüsse S. 119. — Die Grafen S. 120. —

Die niederen Richter S. 121. — Böhmisches Župen- und österreichische Landesgerichte, sowie deren Umfang S. 123. — Immunitäten und Vogteien S. 125. — Das Gericht des Markgrafen und Herzoges S. 127. — Stadtgerichte S. 129.

2. Die Reformen Ottokars S. 130. — Der Obristlandrichter S. 131. — Der landesfürstliche Rat S. 132. — Die oberen Landrichter S. 133. — Die Landfrage S. 134. — Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes an die Ritterschaft S. 136. — Die Vogteien S. 138. — Wirtschaftliche Neuerungen Ottokars S. 139. — Das Herzogsgericht S. 140. — Organe der landesherrlichen Vollzugsgewalt S. 142. — Schuld- und Gewährleistungsbriefe S. 143. — Landschadenbund S. 145. — Das Gericht des Marschalls S. 151. — Die stadtrechtliche Gesetzgebung Ottokars S. 153.

Das
österreichische Landrecht
und die
böhmischen Einwirkungen
auf die
Reformen König Ottokars in Österreich.

Erster Abschnitt.

Über die Entstehungszeit der kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes.

I.

Bekanntlich liegen zwei Fassungen des österreichischen Landrechtes vor. Eine kürzere, die in mehreren Handschriften, und eine längere, die bloß in zwei Handschriften (Wiener Hofbibliothek und Bibliothek des germ. Museums in Nürnberg)¹⁾ überliefert ist. Jeder Forscher, der die österreichische Geschichte im 13. Jahrhundert schildern will, muß zu denselben Stellung nehmen, und dementsprechend wird manches in seiner Schilderung eine ganz andere Wendung erhalten. Es dürfte angezeigt sein, bevor wir nun selbst an die Lösung der Frage der Entstehung der kürzeren Fassung herantreten, die über die Entstehung beider Fassungen des österreichischen Landrechtes von verschiedenen Forschern geäußerten Ansichten in einer kurzgefaßten Übersicht in Erinnerung zu bringen. Dem früheren Beispiele folgend, werden wir hiebei die kürzere Fassung als LR. I, die erweiterte Fassung mit LR. II

¹⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden zur Verf.-Gesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, S. 54; Adler, Wiener Sitzungsberichte (Wr. SB.) 126, 3. Abh. 1; Hasenöhr, Österreichisches Landesrecht, S. 1 ff.

bezeichnen. Ludewig¹⁾ setzte das von ihm im Jahre 1722 zum erstenmale in den „Reliquiae manuscriptorum“²⁾ herausgegebene LR. I in das Jahr 1190. Ihm folgte Schrötter in seinen im Jahre 1765 publizierten „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte“³⁾. Senkenberg verlegte es in die Zeit der ersten Habsburger, als er im Jahre 1765 in seinen „Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum“⁴⁾ das LR. II herausgab. Die Ludewigsche Ansicht akzeptierten im Jahre 1779 Adrian Rauch⁵⁾ und im Jahre 1823 Hormayr⁶⁾. Kurz⁷⁾ (1825) und Schlager⁸⁾ (1836) verzweifelten an der Möglichkeit, die Entstehungszeit des LR. je bestimmen zu können. Muchar⁹⁾ schrieb ihm 1845 wieder ein hohes Alter zu, Kaltenbäck¹⁰⁾ 1846 nur jenes aus der Zeit des Interregnums. Würth¹¹⁾ (1846) sowie Rößler¹²⁾ (1853) setzten dasselbe in die Albrechtinische Periode, Meiller (1853)¹³⁾ LR. I ca. in das Jahr 1246, LR. II ca. in das Jahr 1280, Zieglauer¹⁴⁾ (1857) in die Zwischenzeit von 1287 bis 1297, Zöpfl¹⁵⁾ (1858) sowie auch in früheren Ausgaben seiner Staats- und Rechtsgeschichte sogar an den Ausgang des XIV. Jahrhunderts. Siegel¹⁶⁾ faßte im Jahre 1860 das LR. I als eine private, zum Zwecke der Bestätigung durch den Kaiser Friedrich

1) Wir halten uns hiebei teilweise an die Schilderung von Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, Arch. f. österr. Gesch. 79, S. 3 ff.

2) 4, 1—23.

3) 5, 104 ff.

4) S. 213—266.

5) Österr. Gesch. 2, 359—67.

6) Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten, 2, 79.

7) Österreichs Militärverfassung, S. 260 ff.

8) Wiener Skizzen, 2, 66.

9) Geschichte des Herzogtums Steiermark, 2, 254 und 5, 117.

10) Die Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Enns, Vorw. S. 9 und 10.

11) Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt, S. 27 Anm.

12) Wr. SB. 11, 549 u. 550.

13) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X; auch Wr. SB. 21, 138 jedoch ohne Angabe der Zeit.

14) Wr. SB. 21, 71—109.

15) Deutsche Rechtsgeschichte, III. Aufl., S. 176.

16) Wr. SB. 25, 109 ff.

entstandene Rechtsaufzeichnung aus dem Jahre 1237 auf. Das LR. II ist seiner Ansicht nach nur ein Entwurf, der auf Grund des LR. I ausgearbeitet wurde, ohne jedoch jemals eine Gesetzeskraft erlangt zu haben. Während dann Berchtold¹⁾ im Jahre 1862 der Ansicht Meillers beipflichtete, Schuler-Libloy²⁾ im Jahre 1863 das LR. wieder in die Jahre 1358—1360, Hasenöhr³⁾ im Jahre 1867 in die Zwischenzeit von 1276 bis 1330⁴⁾ ansetzten, schloß sich Luschin⁵⁾ im Jahre 1872 in Betreff des LR. I Siegel an, das LR. II ist jedoch seiner Ansicht nach im Jahre 1298 entstanden. Auch Dopsch akzeptierte im Jahre 1892 die Meinung Siegels in Betreff des LR. I, das LR. II hält er jedoch für eine von Přemysl Ottokar II. im Jahre 1266 für Österreich erlassene Landesordnung, welche Meinung man derzeit als die herrschende bezeichnen kann⁶⁾. Als eine solche galt bis in letzte Zeit auch die Meinung Siegels in Betreff des LR. I⁷⁾. Nur

1) Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, S. 169, Anm. 20; auch Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857, 2. Aufl., S. 392.

2) Deutsche Rechtsgeschichte, S. 25.

3) Österr. Landesrecht, S. 24 ff.

4) Nach Hasenöhr setzen das LR. in diese Zeit auch Altmann und Bernheim, Ausg. Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, S. 239 ff., und Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 108.

5) Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes, Graz, 1872, S. 5 und 33. S. auch seine „Österreichische Reichsgeschichte“, 1896 § 21, 3, und seinen im Neuen Archiv (1900) veröffentlichten Aufsatz „Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das österreichische Landesrecht“. Hier wird S. 548 das LR. I in das J. 1235, oder höchstens in ein Jahrzehnt später gesetzt.

6) Entstehung und Charakter des österr. LR. S. 60 ff., Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 649; 4. Aufl. S. 674, Werunsky, Österreichische Rechtsgeschichte S. 7. v. Amira, Grundriß d. German. Rechts² S. 32, Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901), S. 105, O. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 339, Rieger, Rísské deziny rakonské, S. 133.

7) Luschin, Die Entstehungszeit, S. 5, Geschichte des österr. Gerichtswesens S. 1, Schröder, l. c., Brunner, l. c., Werunsky, l. c. S. 8, Huber, Geschichte Österreichs, S. 50, Redlich, Rudolf, S. 338, Lorenz, Geschichte König Ottokars II. v. Böhmen, S. 345 Anm. 3., Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, S. 409, Frieß, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Österreich in Bl. des

Juritsch⁸⁾ hat dieselbe im Jahre 1894 ein wenig modifiziert, indem er die Entstehung des LR. I an die Wiederaufnahme der Regierung durch Herzog Friedrich den Streitbaren knüpfte. Vancsa schließt in seinem neuesten Werke dasselbe unter Hinweis auf das Ergebnis unserer Forschung²⁾ von dem Bereiche der in die babenbergische Periode fallenden Quellen aus.

Unter den obgenannten Forschern war Meiller der erste, welcher die Behauptung aufstellte, es gebe zwei Compilationen der LRte. Diese Meinung hat durch Siegel eine entsprechende Vertiefung erfahren und es halten an derselben auch Luschin und Dopsch fest³⁾. Hasenöhrle kennt dagegen nur ein einziges LR. Das LR. II hält er nur für eine erweiterte Fassung einer und derselben Rechtsaufzeichnung. Auch wir sehen uns durch die äußere Erscheinung beider Fassungen veranlaßt, der Ansicht Siegels beizupflichten, es bestehe zwischen beiden LRten ein wesentlicher Unterschied, da beide äußerlich einen selbständigen Charakter aufweisen. Das LR. I enthält der Meinung Siegels nach, was Recht ist, das LR. II dagegen, was für die Zukunft Recht sein solle. Diese Feststellung des wahren Charakters der beiden Fassungen des LR. blieb auch nach dem Resultate der von Dopsch in Betreff des LR. II unternommenen Untersuchung unberührt. Das Ergebnis seiner Forschungen ist jedoch unseres Erachtens auch für die Bestimmung der Entstehungszeit des LR. I von maßgebender Bedeutung.

Das LR. II als eine von Ottokar erlassene Landesordnung ist in der Tat ein Gesetz, durch welches bestimmt wurde, was für die Zukunft Recht sein soll. Indessen kommen wir zu einem

Ver. f. LK. von N.-Ö. 1882, S. 382. Ficher, The medieval empire, vol. 2, 51. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 86 Anm. 2, erklärt dagegen die Beweisführung Siegel's nicht als genügend und verspricht die Gründe hiefür an anderem Orte darzulegen. Von Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl., S. 22 wird das LR. nur in das 13. Jh. gelegt, ebenso von Lehmann, Deutsche Rechtsgeschichte in Birkmeyers Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 1901, S. 223.

1) Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, S. 585 ff.

2) Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, (1905), 1, 13. 383.

3) Luschin, Die Entstehungszeit, S. 5, Gesch. des älter. Gerichtsverf. S. 1, Dopsch, S. 7 ff.

anderen Resultate als Siegel, wenn wir im LR. I nur eine Sammlung des geltenden Rechtes sehen wollen. Das Gesetz nämlich, dessen Satzungen das Recht der Zukunft schaffen sollten, mußte zuerst ins Leben treten, bevor man zu der Annahme berechtigt war, sie seien ein im Gebrauche befindliches, angewendetes Recht. Da aber LR. II, indem es dasjenige bestimmt, was für die Zukunft Recht sein soll, beinahe das gleiche enthält, was den Inhalt des LR. I ausmacht, so muß LR. I zu einer Zeit entstanden sein, als dasjenige, was durch das LR. II für die Zukunft festgesetzt wurde, schon zu einem allgemein geltenden Rechte geworden war. Das ist nur eine einfache logische Folge des von Siegel aufgestellten Theorems, natürlich von den daran geknüpften Hypothesen abgesehen. Wir pflichten somit der Ansicht Siegels in Betreff des verschiedenen Charakters der beiden Denkmale, sowie der von Dopsch in Betreff des Charakters des LR. II als einer von Ottokar erlassenen Landesordnung vollkommen bei, stellen jedoch die weitere Annahme auf, das LR. I sei erst nach der Landesordnung Ottokars entstanden, dieser Landesordnung somit nachgefolgt, nicht vorangegangen.

II.

Für unsere Behauptung sprechen sowohl formelle, als auch materielle Gründe.

Eine strenge Scheidung zwischen den beiderlei Gründen ist freilich schwer einzuhalten und man wird sohin bei Besprechung der formellen auch die materiellen und umgekehrt bei Besprechung der materiellen die formellen Gründe berühren müssen. Also zunächst zu den formellen Gründen.

Das LR. I, LR. II und auch der Landfriede Ottokars aus dem Jahre 1254¹⁾ enthalten viele, auch im deutschen Texte des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 befindliche Bestimmungen. Dieser Text wurde als eine Übersetzung des lateinischen Originals für den Bedarf der Gerichte gleich zur Zeit der Herausgabe des

1) Dopsch, „Über die Datierung des Landfriedens Herz. Ottokars für Österreich“ in M. J. Ö. G. 19, 160.

lateinischen Originals angefertigt¹⁾. Derselbe hatte sich nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einzelnen, aus der Mitte oder dem Ende des 13. und aus dem 15. Jahrhundert herrührenden Abschriften erhalten²⁾. Dieser deutsche Text und nicht etwa eine neuerlich vorgenommene Übersetzung des lateinischen Originals wurde dann bei der Verfassung der *Constitutio pacis in Franconia* vom 25. Juli 1281³⁾, des Mainzer Landfriedens vom 13. Dezember 1281⁴⁾, des Landfriedens zu Würzburg vom 24. März 1287⁵⁾, sowie des zu Köln vom 2. Oktober 1299 und Nürnberg vom Jahre 1303 direkt oder indirekt zur Grundlage genommen. Es beweist dies einesteils dieselbe, nur hie und da ein Wort durch ein anderes ersetzende Wortfolge, andernteils die von dem lateinischen Original divergierende Reihenfolge einzelner Kapitel des deutschen Textes, sowie auch der von dem betreffenden Kapitel des deutschen Textes ganz verschiedene Wortlaut des dritten, „de treugis“ überschriebenen Absatzes des lateinischen Originals⁶⁾.

1) Zieglauer, W. SB. 21, 100, sowie Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Preisschrift d. Jablonowski'schen Gesell. 30.) S. 3.

2) Monumenta Germaniae LL. II, S. 571 = MG. Constit. 2, 248.

3) l. c., S. 432—435 = MG. Constit. 3, 280 n° 279.

4) l. c., S. 436—439 = MG. Constit. 3, 280 n° 280.

5) l. c., S. 448—459 = MG. Constit. 3, 370.

Der lateinische Text lautet nämlich: *Sepius accidit, ut presertim inter militares viros orta contencio, treugarum interposicione per obligationis vinculum conquiescat, quia quod ex humanis erroribus per mómenta subtrahitur, nisi nexui pene subiaceat, in perniciem pristinam recidivat. Firmiter igitur et districte precipimus, ut si is in quo treuge violatè sunt, cum eo, in cuius manum promisse fuerunt, et duobus aliis synodalibus viris integri status, de violatione treugarum coram iudice suo per sacramenta probaverit, violator proscribatur, nec unquam absolvatur a proscriptione praeter voluntatem actoris vel manum per-*

Der deutsche Text lautet dagegen: „An wem der landfryde gebrochen wirt, erzüget er das vor sinem richter, mit dem der den lanfride macht und mit zweyn anderen semperen mannen die ir recht behalten hand, das der fryde an im gebrochen sy, der richter sol in ze achte tun, der den frid gebrochen hatt, und sol in niemer usz achte lan ane des clagers willen, oder er verliesz die hand dar umb. das ensi als verre das er mit dem tode schlage den fride breche, so sol siner moge einer clagen umb die selben tat und sol ouch bereden, als hie geschriben ist; wenne er das beredet, so sol der selbe niemer von der acht komen

Der in der Anmerkung 6 zitierte deutsche Wortlaut des lateinischen Kapitels „de treugis“ befindet sich in derselben Wortfolge auch in dem Landfrieden Ottokars, sowie im LR. I und LR. II. Die Bezugnahme dieser drei Rechtsdenkmäler auf den deutschen Text des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 kann somit als zweifellos hingestellt werden. Es ist in Betreff des Landfriedens Ottokars nur noch weiters zu bemerken, daß derselbe beinahe die vollständige Reihenfolge der dem deutschen Texte entnommenen Kapitel aufrecht erhält. Im Landfrieden Ottokars folgen nämlich diese Kapitel des deutschen Textes des Mainzer Landfriedens nacheinander: 2, 3, 5, 6, 8, 9, 8 (nur hier wurden zwei Kapitel verworfen), 10, 11, 13 und 14. Man kann sohin daraus den Schluß ziehen, daß der Landfriede Ottokars die einzelnen Kapitel des Mainzer Landfriedens demselben direkt, nicht etwa auf dem Umwege über LR. I entnommen habe. Diese Behauptung wird noch durch die Beobachtung verstärkt, daß der Landfriede Ottokars auch solche Stellen des Mainzer Landfriedens enthält, welche in dem LR. I überhaupt gar nicht vorkommen. Es sind dies die Kapitel des deutschen Textes 2, 5, 10, 13 und 14. Bemerkenswert ist in dem Landfrieden Ottokars ferner, daß derselbe keine einzige Erwähnung enthält, aus welcher man folgern müßte, das LR. I sei seinem Verfasser bekannt gewesen. Allein dieser Umstand, sowie die Tatsache, daß die Benützung des Mainzer Landfriedens direkt erfolgte, könnten an sich allein

dat. Si vero is, in cuius manum treuge date mut, voluerit veritati testimonium perhibere, cogatur a iudice, nisi declaret, suam ignorantiam sacramento, alioquin convictus manum amittet“.

wann mit dem tode und sol erlosz und rechtlos sin. Wil aber nu der, der den lanfriden gemachet hat oder empfangen, nit gestan des rechtes das er an im gebrochen sy, dem sol der richter gebieten by des keyzers hulden, das er sins rechtes helffe, oder by den heiligen, wer es das er es nicht wisse, lat er das durch magschafft oder durch deheiner slachte ding, er ist dem keyser und dem richter ze hand schuldig.

Es fehlt somit im deutschen Texte der Anfangssatz des lateinischen. Der Schlußsatz des lateinischen Textes (Worte „si vero is“ bis „amittat“) befindet sich in der Übersetzung statt am Ende in der Mitte (Worte „das ensi“ bis „rechtlos sin“).

die Annahme noch nicht rechtfertigen, der Verfasser des ottokarischen Landfriedens habe das LR. I deßhalb ignoriert, weil dasselbe damals überhaupt nicht existiert habe. Immerhin kann man darin einen Indizienbeweis erblicken, welchem die folgenden Ausführungen einen gewichtigen Nachdruck verleihen sollen.

Schreiten wir nun zu den Quellen des LR. I und LR. II. Durch Dopsch wurde erwiesen, daß das LR. II eine von Ottokar um das Jahr 1266 herausgegebene Landesordnung ist. Seine Entstehung fällt somit in eine spätere Zeit als der Landfriede Ottokars vom Jahre 1254 und der Mainzer Landfriede vom Jahre 1235. Finden sich demnach hier gleiche Stellen wie in diesen beiden Landfrieden, so kann man mit Berechtigung annehmen, dieselben seien ihnen entnommen. Wenn man nun den Wortlaut des LR. II mit dem ottokarischen und Mainzer Landfrieden vergleicht, so gewinnt man die Überzeugung, daß die beiden Landfrieden für das LR. II als Quelle benützt worden sind. Man findet im LR. II einzelne Absätze, welche in beiden Landfrieden vorkommen. So die §§ 82, 64, 73, 40, 75, 79, 80 und teilweise auch der Inhalt des § 57 und 62. Es begegnen daselbst ferner einzelne Absätze, welche nur in dem Mainzer Landfrieden vorkommen, wie die §§ 84 und 85, und schließlich wieder Absätze, welche nur im Landfrieden Ottokars enthalten sind, wie die §§ 49 und 40¹⁾.

Die §§ 82, 64, 73, 75, 79, 80, 84 und 85 — es sind dies die Absätze 3, 6, 9, 11 und 1 des deutschen Textes des Mainzer Landfriedens — kommen zwar auch im LR. I als Artikel 63 (§ 82), 48 (§ 64), 56 (§ 73), 57 (§ 75), 60 (§ 79), 61 (§ 80), 65 (§ 84), 65, 66 (§ 85) vor; da jedoch in demselben der § 40 (und sol auch pauen gar an der landleut schaden), weiter die §§ 57 und 62 fehlen, so muß das LR. II bei diesen §§ eine ausführlichere Quelle als das LR. I benützt haben; und diese Quelle war eben entweder der Mainzer oder der ottokarische Landfriede. Im deutschen Texte des ersteren entspricht Art. 8 dem § 40 hier, Art. 14 den §§ 57 und 62.

¹⁾ Es kann wohl von keiner weittragenden Bedeutung sein, daß eine Stelle des Landfriedens vom Jahre 1244 für Straubing in Baiern (s. Siegel, Wr. SB. 35, 125) in jene Bestimmung des Landfriedens Ottokars (über den Umfang des Besitzstandes desjenigen, welcher berechtigt ist, eine gemauerte Burg zu haben) aufgenommen wurde, welche dem § 40 des LR. II zur Quelle diene.

Dopsch sieht freilich in diesen Paragraphen Zusätze aus der ottokarischen Zeit; es wäre sohin der Hinweis darauf, daß dieselben im LR. I nicht vorkommen, ohne jeden Belang, wenn nicht die nachfolgenden Darlegungen eine näher liegende Erklärung ergeben würden.

Dasselbe gilt auch von jenen Stellen des LR. II, welche weder im Mainzer Landfrieden, noch im LR. I enthalten sind. Es ist dies in § 40 die Bestimmung, daß eine Burg nur derjenige haben dürfe, welcher um dieselbe 30 Pfund Gülten besitzt, und weiter § 49, daß man die aus Kirchen hergerichteten Vesten brechen solle. Wenn nun diese Stellen im LR. I nicht vorkommen, so folgt daraus, daß das LR. II diesbezüglich den ottokarischen Landfrieden zu seinem Vorbilde gehabt haben müsse.

Ferner liegt auch schon in den Anfangsworten des LR. II: „Wir setzen und gebieten“, ein Hinweis auf die Benützung des Mainzer und ottokarischen Landfriedens. Diese Worte wurden nicht willkürlich den einzelnen Bestimmungen einer Sammlung des Gewohnheitsrechtes beigefügt, wie man annehmen müßte, sollte das LR. II dem LR. I entsprossen sein. Im Gegenteil, es wurden die ganzen Bestimmungen des LR. II mitsamt diesen zitierten Worten entweder dem ottokarischen oder Mainzer Landfrieden entnommen. Es war viel leichter, und es liegt auch eine gewisse Logik darin, den ganzen Text aus einem fremden Gesetze zu übernehmen, als einem schon im Gebrauche stehenden Gewohnheitsrecht, wie es die Sammlung des LR. I sein soll, den königlichen Willen mit den Worten: „Wir setzen und gebieten“ beizuschließen. Eines Herrschers, wie Ottokar, war es auch weit mehr würdig, ein neues, wenn auch durch Compilation fremder Gesetze zu Stande gebrachtes Gesetz zu schaffen und dasselbe durch die Worte: „Wir setzen und gebieten“ zum königlichen Willen zu stempeln, als den Gegenstand dieses Willens einer Privatsammlung des angeblichen Gewohnheitsrechtes zu entlehnen, welche Eigenschaft diese Sammlung zudem überhaupt nie in Anspruch nehmen konnte, da sich dieselbe nur als eine künstliche Compilation einheimischer Rechtsgebräuche und der Reichsgesetze erweist.

Es gibt zwar auch im LR. II Paragraphen, welche den Wortlaut der Originalquellen: „Wir setzen und gebieten“ durch die

Wendung „es ist recht nach gewonhait des landes“ ersetzen. Es besteht somit in dieser Beziehung eine Ähnlichkeit zwischen dem LR. II und LR. I, in welchem die Worte „wir setzen und gebieten“ überhaupt nicht zu finden und überall durch den Satz: „es ist recht nach gewonhait des landes“ ersetzt sind.

Jedoch enthält das LR. II mehrere Stellen mit diesen Worten, welche einen kaum bestreitbaren Hinweis dafür bieten, daß sie direkt aus dem Mainzer, beziehungsweise ottokarischen Landfrieden entnommen sind.

Ich setze im Folgenden die entsprechenden Stellen nebeneinander:

LR. II § 64.

Wir seczen und gepieten, das iemand kein muntman habe.

Mainzer Landfriede Art. 6.

Wir setzen und gebieten by unsern hulden das nieman deheinen muntman habe.

Dazu ist noch zu vergleichen:

Ottokars Landfriede.

„(W)ir setzen vnd gebiten daz nieman dehaein muntman habe“.

LR. I Art. 48.

„Es sol auch niemant dhainen muntman haben“.

Es liegt hier ein Zusammenhang zwischen dem LR. II und dem Mainzer, bzw. noch mehr dem ottokarischen Landfrieden auf der Hand.

Ähnliche Stellen sind auch die §§ 57 und 62 von LR. II, welche sich jedoch nur auf den ottokarischen Landfrieden beziehen, somit nur das Verhältnis dieser beiden Rechtsquellen untereinander klarstellen, da es an einer korrespondierenden Bestimmung im LR. I fehlt.

LR. II. § 57.

„Wir seczen vnd gepieten: Wer ain ächter wisentlich oder ain übersaiten man behaltet, des haus sol der lant-

Ottokar. Lfr. (= Mainzer Lfr. Art. 15).

„Wir setzen vnd gebiten, daz nieman behalte noh herberge dehaeinne aehter wizenlicher; swer daz daruber tüt,

richter und der marschalich gar verprennen“.

§ 62.

„Wir wellen vnd verpieten, das niemand ainen übersaiten man behalt; wer es darüber tüt, den sol man haben an jens stat, der da übersait ist“.

Ferner:

LR. II. § 40.

„Wir wellen vnd gepieten, das jemant ein purkeh oder vest pawe, er hab umb die vest XXX^t gelts ...“

wirt er des überziuget als reht ist, der ist in denselben schulden und sol man uber in rihten sam uber den aehter ...“

Ottokar. Lfr.

„Wir wellen auch daz man allez daz rihte das geschehen ist sit man alrest lantvride hat vor uns geworn. Iz sol auch nieman dehaein veste bowen, der niht hat drizzech phunt geltes umb diselben veste“.

Schließlich ist auch anzuführen:

LR. II. § 42.

„Wir seczen vnd gepieten, das kain richter mit wissen kain unrecht gericht tüe und auch kain unrecht wandl nem“.

Ottokar. Lfr.

„Wir seczen und gebiten, daz dehaein rihter ander wandel iht nem danne im von den besten werde ertaeilt di ze sinem geriht gēnen; nem er da uber iht, daz riht man uber in als uber einen rauber“.

Aus allem dem geht somit hervor, daß das LR. II aus dem Mainzer, beziehungsweise ottokarischen Landfrieden direkt geschöpft und diese Bestimmungen nicht auf dem Umwege über das LR. I aufgenommen habe.

Auch folgende Ausführungen können dafür als Beweis angesehen werden. Es steht mit Rücksicht auf die oben besprochene

Reihenfolge der einzelnen dem Mainzer Landfrieden entnommenen Kapitel außer Frage, daß der Landfriede Ottokars den deutschen Text des Mainzer Landfriedens zu seiner direkten Quelle gehabt hat.

Wenn schon in diesen dem Mainzer Landfrieden entnommenen Kapiteln Zusätze oder Abänderungen vorkommen, welche der Mainzer Landfriede nicht enthält, so kann man die Vermutung aufstellen, dieselben seien bei der direkten Entnahme der einzelnen Kapitel des Mainzer Landfriedens in den ottokarischen Landfrieden hineingekommen, nicht aber erst auf dem indirekten Wege über LR. I, falls dasselbe zur Zeit der Abfassung des Landfriedens Ottokars schon existiert hat.

Ein solcher Zusatz ist die Bestimmung, welche der dem Art. 11 des deutschen Textes des Mainzer Landfriedens entsprechenden Stelle des ottokarischen Landfriedens beigeschlossen wurde: „wan swer sin vogtay selbe raubet di er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn“. Diesen Zusatz findet man nun auch im LR. II § 79 und LR. I¹⁾ Art. 60. Wie derselbe in das LR. II hineingeraten ist, läßt sich leicht erklären; es hat ja den Landfrieden Ottokars zu seiner Quelle gehabt.

Wenn man aber das LR. I dem LR. II und Landfrieden Ottokars zeitlich voranstellen wollte, so würde die oben berührte Reihenfolge der dem Mainzer Landfrieden entnommenen und mit neuen Zusätzen versehenen Kapitel des Landfriedens Ottokars kaum erklärlich sein. Oder sollte man vielleicht meinen, der Verfasser des Landfriedens Ottokars habe, obwohl er die Reihenfolge der dem Mainzer Landfrieden entnommenen Kapitel aufrecht erhielt, dieselben dann sorgfältig nach dem Wortlaute des LR. I rektifiziert? Das wäre unseres Erachtens eine zu gewundene Erklärung der Sache. Wir glauben eine viel einfachere liefern zu können, wenn wir in Betreff der Entstehungszeit den Landfrieden Ottokars an die erste, das LR. II an die zweite und das LR. I an die dritte Stelle setzen.

Es wurden weiters bei der Entnahme des 3. Kapitels aus dem Mainzer Landfrieden vom Verfasser des ottokarischen Landfriedens die darin vorfindlichen Worte „keyser hulden“ und „dem keyser“ durch „unsern hulden“ und „uns“ ersetzt.

¹⁾ S. Hasenöhr, S. 26, Zieglaue, Wr. SB. 21, 103.

Ich lasse die beiden Texte hier nebeneinander folgen:

Mainzer Lfr.

„Wil aber nu der, der den landfrideu gemacht hat oder empfangen, mit gestan des rechtes das er an im gebrochen sy, dem sol der richter gebieten by des keyser hulden, das er im sins rechtes helffe, oder by den heiligen, sver es das er es iht wisse, lat er das durch mag-schaftt oder durch deheiner slachte ding, er ist dem keyser und dem richter ze hand schuldig“¹⁾.

Lfr. Ottokars.

„Wil ab(er) der der den vrid gemacht hat od(er) emphanen hat im niht gesten des rechtes daz er an im gebrochen si, dem sol der rihter gebiëten bei unsern hulden, daz er im sines rechtes helffe, od(er) er sin niht enwizze, lat er daz durch mag-schaftt od(er) durch dehein ander dinch er ist uns und dem rihter siner hant schullich“.

Dieser Wortlaut kommt aber sowohl im LR. II, als auch im LR. I vor. Die Worte „unsern hulden“, sowie „uns“ haben im Landfrieden Ottokars, wie auch in seiner Landesordnung ihren richtigen Sinn, da dies ja Gesetze sind, welche der Herrscher gibt und gebietet. In einer Privatrechtssammlung, was LR. I angeblich sein soll, sind sie bedeutungslos und sinnlos. Wenn sich dieselben nun in dessen Artikel 63 befinden, so liegt darin ein Beweis dafür, daß das LR. I aus Quellen geschöpft hat, in welchen diese Worte schon enthalten waren. Diese Quellen können aber nur von einem Gesetzgeber herausgegebene Gesetze gewesen sein und wir kennen an solchen keine anderen, als gerade das LR. II und den Landfrieden Ottokars²⁾.

Immerhin soll eine gewichtige Divergenz zwischen dem Landfrieden Ottokars und dessen Landesordnung hier gleich Erwäh-

¹⁾ Mon. Germ. LL. II S. 575 = Constit. 2, 254.

²⁾ S. darüber auch Hasenöhr, S. 26. Seine Behauptungen wurden von Siegel (Wr. SB. 55, 12) durch den Einwand nicht entkräftet, im lateinischen Texte des Mainzer Landfriedens finde sich von den Worten „des keyser hulden“ keine Erwähnung, da nicht der lateinische, sondern der deutsche Text des Mainzer Landfriedens, wie wir oben gezeigt haben, dem Landfrieden Ottokars und LR. II zum Vorbilde gedient hatte. Vgl. auch Dopsch a. a. O. S. 96 ff.

nung finden. Nach dem ottokarischen Landfrieden gehört der Vorbann (die Verfestung) den Landrichtern, die Acht wird jedoch dem Herzoge vorbehalten. Das Gerichtsverfahren findet somit seinen Abschluß im Lande. Nach § 1 der ottokarischen Landesordnung ist jedoch den Grafen, Freien und Dienstmannen das Dingen an das Reich gestattet, wenn ihnen der Landesherr Unrecht tut, und nach § 2 darf einem Mitgliede dieser Klassen „sein ere vnd sein recht nyemand benemen nür das reiche, wann si von dem reich des landesherrn lehen sind davon sol der chaiser und das reiche die leczst urtail über in geben damit im sein ere und sein recht benomen wirt“. Diese Divergenz erscheint umso bedeutsamer, als sie neuerdings Luschin gegen die Theorie von Dopsch über die Entstehungszeit von LR. II vor allem in's Treffen führte, u. zw. zu Gunsten seiner bekannten Annahmen¹⁾. Allein Rieger hat bei Besprechung der böhmischen Ausgabe dieses Aufsatzes für dieselbe eine Erklärung gegeben, welche sie endgiltig erledigt haben dürfte und zugleich einen wertvollen Beitrag zur Interpretierung des Textes der Landesordnung, sowie auch zur Geschichte der Politik Ottokars in Österreich geliefert hat. Zur Zeit der Erlassung des Landfriedens im Jahre 1254 war Ottokar lediglich durch ein Treugelöbnis an König Wilhelm gebunden (1253). Die österreichischen Privilegien, welche ihm Margaretha bei ihrer Vermählung (1252) übergeben hatte und deren Nachhall man noch im § 45 vom LR. II wiederfindet, bildeten eine genügende Stütze, um eine Alleinherrschaft ausüben zu können. Zur Zeit der Erlassung der Landesordnung (1266) war Margaretha schon vertrieben (1260). Es hieß sohin das Recht auf Österreich in erster Linie auf die schriftliche Investitur König Richards (1262) zu gründen und demnach wenigstens formell im LR. II das Verhältnis zum Reiche zu wahren. Deßhalb erscheint im § 1 die Appellation an das Reich, deshalb wird im Falle der „echt“ durch den Landesherrn das letzte Urteil über Ehre und Eigen der Ministerialen dem „Kaiser und Reich“ vorbehalten, weil sie ein Lehen des Landesherrn vom Reiche seien. Einzelne Fälle von Appellationen an das Reich sind auch unter Ottokar wohl

¹⁾ Miög 17, 348.

bekannt, aber schließlich können auch gegen den Adel Strafen an Leib und Leben verhängt werden¹⁾.

III.

Der Inhalt des LR. I weist selbst auf die Unmöglichkeit hin, daß dasselbe eine selbständige, an ein früheres Gesetz sich nicht anschließende Privatsammlung des Gewohnheitsrechtes ist.

Die Reichsgesetze pflegten bekanntlich allgemeine Rechtsgrundsätze für die einzelnen durch sie berührten Territorien aufzustellen. Die Durchführung derselben wurde dann diesen Territorien überlassen. Dies geschah freilich unter Zuhilfenahme der derzeit im Gebrauche befindlichen Rechtsnormen des Gewohnheitsrechtes. Man findet somit in den Reichsgesetzen viele Berufungen auf das Gewohnheitsrecht²⁾.

Es sollte in solchen Fällen keine Beeinträchtigung des geltenden Gewohnheitsrechtes eintreten. Im Gegenteil, man wollte dasselbe zur Durchführung des neuen Gesetzes heranziehen. Das vom Gesetzgeber gegebene Recht trat da in die Rechtskraft neben dem Gewohnheitsrechte. Der Gesetzgeber bestimmte in solchen Fällen etwas Neues, was ebenso wie das Gewohnheitsrecht und neben dem Gewohnheitsrechte gelten sollte.

Es ist somit ganz natürlich, daß in Ottokars Landesordnung, welche in ihrer Form einem Reichsgesetze nachgebildet ist, neben dem in diesem Gesetze verkörperten Willen Ottokars auch zahlreiche Berufungen auf das Gewohnheitsrecht vorkommen³⁾.

Mit diesem Gewohnheitsrechte hat es aber noch ein anderes Bewenden.

Manche Paragraphen bestimmen nämlich, worin dieses Gewohnheitsrecht bestehe, wie z. B. §§ 1, 3, 79, 82 und 84. Man

¹⁾ Miög 24, 156.

²⁾ S. Art. 4 und 5 des deutschen (M. G. LL. II S. 571 = MG. Constit. 2, 235 und 255) und 4 und 12 des lateinischen (l. c. S. 355 = MG. Constit. 2, 242 und 244) Textes des Mainzer Landfriedens, Art. 4 und 5 der Constitutio pacis in Franconia vom 25. Juli 1281 (l. c. S. 432 = MG. Constit. 3, 280). Pax Rudolphi vom 3. Dezember 1276 (l. c. S. 411 = MG. Constit. 3, 116).

³⁾ S. LR. II §§ 2, 3, 4, 6, 7, 13, 21, 22, 23, 24, 32, 34, 61, 72, 79, 84 und 86.

nimmt es jedoch hiebei mit diesem „Gewohnheitsrecht“ nicht immer sehr genau. Es wird dabei zum Gewohnheitsrechte gestempelt, was eigentlich nie Gewohnheitsrecht war, sondern nur dem Mainzer oder ottokarischen Landfrieden entnommen wurde, wie z. B. §§ 79, 82 und 84. Einige Paragraphen hüllen sich wieder in ein rätselhaftes Schweigen, was eigentlich dieses Gewohnheitsrecht sei, wie z. B. §§ 2, 3, 4, 6, 7, 14, 21, 23, 24, 61, 65, 72, 85 und 86.

Dieser Verweis auf das Gewohnheitsrecht ist im LR. II am richtigen Platze, da ja durch das LR. II ein fremder Wille, der Wille Ottokars, als Gesetz proklamiert wird. Er hat aber keinen Sinn im LR. I, wenn man dasselbe als eine vom LR. II unabhängige Sammlung des Gewohnheitsrechtes ansehen soll. Nach Siegel verdankt dasselbe seine Entstehung dem Zwecke, das österreichische Gewohnheitsrecht zu sammeln. Es wäre aber dabei kaum erklärlich, warum dann in den Artikeln 2, 3, 5, 7, 8, 19, 25, 28, 50, 55, 66 und 67 des LR. I — welche den zitierten §§ des LR. II 2, 3, 4, 6, 7, 14, 21, 23, 24, 61, 65, 72, 85 und 86 entsprechen — auf dieses Gewohnheitsrecht als auf etwas Anderes hingewiesen wird, als im LR. I selbst auch sonst enthalten ist.

Das LR. II unterscheidet sich bekanntlich vom LR. I hauptsächlich dadurch¹⁾, daß eine Reihe von Absätzen (§§ 8, 36—63, 74 und 90) im LR. I nicht vorkommen. Dopsch hat seiner Meinung über die Entstehung des LR. II die Ansicht Siegels in Betreff der früheren Entstehung des LR. I zugrunde gelegt und die Behauptung aufgestellt, diese Paragraphen seien erst zur Zeit Ottokars in das LR. I aufgenommen worden, derart daß namentlich der Landfriede Ottokars den §§ 36—63 zum Vorbilde gedient habe. Uns scheint umgekehrt das LR. II aus den schon dargelegten und noch anzuführenden Gründen das Werk eines Gußes zu sein, welches erst eine spätere Zerbröcklungsarbeit durch Weglassung der zitierten Paragraphen zum LR. I schuf. Die Gründe, warum dies geschah, sollen erst später zur Erörterung kommen.

Hier sei zunächst der Tatbestand festgestellt, nicht dessen

¹⁾ S. Dopsch, S. 57.

Beweggründe. Tatsache ist, daß die ottokarische Landesordnung (LR. II.) zu einer Sammlung des Gewohnheitsrechtes umgearbeitet wurde. Derjenige, welcher die Arbeit unternahm, schaffte dementsprechend Alles weg, was mit Rücksicht auf die geänderte Lage an ein landesherrliches Gesetz erinnerte; und dies waren hauptsächlich die §§ 36 bis 63, weiters aber die Worte „wir seczen vnd gebieten“. Nur das „uns“ und „unser hulden“ sind ihm bei dieser sonst sorgfältigen Arbeit entgangen. Seine Arbeit und namentlich die Berücksichtigung des rudolphinischen Landfriedens haben so deutliche Spuren zurückgelassen, daß wir in der Lage sind, den Verfasser des LR. I bei seinem Werke zu verfolgen.

Wir haben schon oben den Wortlaut des § 64 von LR. II über die Mundmannen, sowie die entsprechenden Stellen des ottokarischen und Mainzer Landfriedens zitiert. Die zitierte Stelle des § 64 von LR. II hat aber noch einen Zusatz, so daß dieselbe vollinhaltlich folgendermaßen lautet:

„Wir seczen und gepieten, das iemand kain muntman habe. Wer es daruber tüt, der sol dem richter V t. d. geben und sol der muntman sein rechten hern püssen darnach als an seinen genaden ist“.

Der Verfasser des LR. I setzte da an Stelle des § 64 eine Übersetzung des Landfriedens Rudolfs¹⁾, so daß in dieser Beziehung zwischen LR. I und LR. II ein in die Augen springender, eklatanter Unterschied besteht.

Die beiden Texte lauten nämlich:

Lfr. K. Rudolfs:

„Item districtissime inhibemus, ne quisquam teneat homines alterius titulo qui dicitur muntman; et si receptor per dominum requisitus non absoluerit vel dimiserit sic receptum, solvet domino quinque libras, et ad solutionem talis pene

LR. I Art. 48:

Es sol auch niemant dhainen muntman haben, und wer si darüber hat, der sol si lassen, wenn er des ermanet wirt von seinem rechten herren, oder er müs dem herren geben fünf phund, und solder richter dem herren das güt

¹⁾ S. darüber auch Hasenöhr, S. 28.

et liberationem ipsius recepti receptor per iudicem compellatur“ | intwingen und sol auch dannach den muntman ledigen“.

Wenn man diese zwei Stellen vergleicht, so kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß der Artikel 48 von LR. I nur eine Übersetzung des zitierten Absatzes des rudolphinischen Landfriedens enthalte. Ein Hinweis auf eine Übersetzung aus dem Lateinischen und nicht umgekehrt liegt auch schon in der Mangelhaftigkeit und Schwerfälligkeit der Übersetzung. Die lateinische Fassung ist klar und bestimmt. Lesen wir nur deren Satz: „et ad solutionem talis pene et liberationem ipsius recepti receptor per iudicem compellatur“ und vergleichen wir denselben mit den ungelenten Worten des deutschen Textes: „und sol der richter den herren das gut intwingen und sol auch dannoch den muntman ledigen“. Man kann das Vorgehen des Verfassers von LR. I an dieser Übersetzung auch sonst noch verfolgen. Die Worte des lateinischen Textes: „item districtissime inhibemus“ werden da durch „es sol“ ersetzt.

Die Überarbeitung der Landesordnung Ottokars hat jedoch auch noch andere Spuren zurückgelassen. LR. II fängt mit den Worten an: „Wir seczen und gepieten, das kain landesherre sol kain taiding haben nür über sechs wochen und nicht darhinder und süllen die taiding sein nür zu Newnburg ze Tulln und ze Mautarn“. Im LR. I fängt jedoch der erste Artikel mit den Worten an: „daz dhain lanndesherre sol dhain taiding... haben“. Schon dieser Wortlaut weist darauf hin, daß man diesen Satz seines natürlichen Zusammenhanges im LR. II beraubt hat. Man muß freilich die Überschrift des LR. I: „Das sind die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten von Osterreich“, in Verbindung mit den Worten „Daz dhain lanndes herre sol dhain taiding haben...“ lesen, um dieselben wenigstens in einen halbwegs verständlichen Wortlaut zu bringen. Es springt jedoch die Auffälligkeit dieser Verbindung klar in die Augen. Der erste Artikel schließt sich nicht recht gut an die Überschrift an. Der in den auf das Bindewort „daz“ folgenden Worten „sol“, „sullen“ zu Tage tretende Sinn eines gebietenden Willens weist darauf hin, daß diesem Bindeworte auch entsprechende, einen Befehl zum Aus-

drucke bringende Worte vorangegangen sein müssen. Man findet dieselben im LR. II, wo es an der Spitze des ersten Paragraphen heißt: „Wir seczen und gepieten“. Dieser Unterschied von LR. I und LR. II wird umso auffälliger, als die zur Herstellung eines halbwegs logischen Satzgefüges notwendige Überschrift, gar nicht in allen Handschriften, den früher zitierten Wortlaut hat. Denn in der Pester Handschrift heißt es bloß: „hienach ist geschriben landrecht ze Osterreich nach alter gewonhait“.

Es tritt ferner hinzu, daß die Überschrift des LR. I ein Falsum ist, indem sie das LR. I als Rechte und Gewohnheiten des österreichischen Herzogs Leopold hinstellt, was dasselbe niemals gewesen sein kann, da man darin die erst in einer späteren Zeit entstandenen Bestimmungen, wie jene des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 und des Landfriedens Rudolphs vom Jahre 1276 findet. Schon Dopsch ist diese Tatsache aufgefallen¹⁾. Für die herrschende Meinung über die Entstehungszeit des LR. I um das Jahr 1236/1237, wie sie namentlich Siegel und neuerdings auch Luschin wieder vertritt, muß die Ächtung Herzog Friedrichs II. im Jahre 1236, die allgemeine Unzufriedenheit von Adel und Kirche mit dessen Neuerungen herhalten, um auf die gute alte Zeit unter Leopold dem Glorreichen zurückgreifen und die Bezugnahme auf Herzog Leopold einigermaßen plausibel erklären zu können²⁾.

Die Landesordnung Ottokars läßt wie alle Gesetze jener Zeit kein besonderes Streben nach einer Systematik zu Tage treten. Wenngleich in ihrer Kasuistik systemlos, ist dieselbe aber doch geschlossener, einheitlicher und in ihrer logischen Folge natürlicher als das künstliche Produkt des LR. I. Es ergibt sich dies aus Folgendem:

¹⁾ A. a. O. S. 96.

²⁾ Siegel, l. c. S. 120 ff., Luschin, Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens im Neuen Archiv, 1900, S. 547. Es ist vielleicht am Platze, auch die Ansicht Zöpff's über die Bezugnahme auf den Herzog Leopold zu zitieren: „Die Erwähnung des Herzogs Leopold hat hier wohl ebenso viel Bedeutung, als die Erwähnung Karl's d. Gr. oder des K. Friedrich in den Rubriken des Schwabenspiegels (Deutsche Rechtsgeschichte, III. Aufl. S. 177, A. 4).

Die Artikel 1¹⁾ bis 14 des LR. I stimmen — von unbedeutenden Abänderungen abgesehen — mit den §§ 1 bis 12 des LR. II überein. Die den §§ 9 bis 12 des LR. II entsprechenden Artikel 9 bis 14 des LR. I berühren die Frage des Kampfordals, also eines den Streit entscheidenden Mittels. Im LR. II schließt sich diesen Bestimmungen der § 13 an, welcher die Frage der Exekution bespricht, sohin dasjenige, was einem entschiedenem Streite nachfolgt. Im LR. I wurden jedoch gleich nach dem Artikel 14 die §§ 69, 70 und 71 des LR. II als Artikel 15, 16 und 17 eingereiht, welche die Frage behandeln, wann der Landesherr ohne eine Privatklage urteilen dürfe. Diese Artikel wurden aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den §§ 64, 65, 66, 67 und 68 des LR. II, welche von den Fällen einer Privatklage handeln, losgerissen. Erst nach diesen Artikeln 15, 16 und 17 wurde der die Exekution behandelnde § 13 des LR. II als Artikel 18 ohne jede logische Anknüpfung an den vorhergehenden Artikel angereiht.

Den die Exekution behandelnden § 13 der Landesordnung Ottokars schließt sich § 14 an, welcher die Bestimmung über die Auslösung der exequierten Realität durch die Hausgenossen enthält. Daran wird in einer natürlichen Folge der § 15 über den Verkauf eines hausgenössischen Gutes, der § 16 über den Verkauf eines nicht in der Hausgenossenschaft stehenden Gutes und der § 17 über die Ansprüche der den verschiedenen Müttern entsprossenen Kindern auf das vom Vater erworbene Gut angereiht. Es verbindet somit die §§ 13 und 17 eine zusammenhängende Kette, deren Glieder organisch in einander gefügt erscheinen, eines an das andere anschließend; und diese Kette hat ihre Fortsetzung auch nach rückwärts im § 12, welcher, wie schon bemerkt wurde, die Bestimmungen über den Beweis enthält, somit darüber, was der Exekution vorangeht. Bei den Artikeln 18, 19, 20 und 21 des LR. I, welche den §§ 13, 14, 15 und 16 des LR. II entsprechen, findet man keine durch den Artikel 18 ver-

¹⁾ Wir halten uns an die Numerierung Hasenöhrls, s. Hasenöhrl, S. 20, 21. Dieselbe ist auch von Dopsch-Schwind, *Ausg. Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblände im Mittelalter*, S. 55 ff. und 101 ff., sowie von Altmann u. Bernheim, *Ausgew. Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter*, S. 239, beibehalten.

mittelte Anknüpfung an den vorangehenden Artikel, da derselbe, wie schon oben erwähnt wurde, in Gemeinschaft mit den Artikeln 15 und 16 von der öffentlichen Klage handelt.

Auch der § 18 der Landesordnung Ottokars zeigt eine entsprechende Einfügung in dieser Landesordnung. Voraus geht hier eine Bestimmung (§ 17), welche, wie schon gezeigt wurde, die Ansprüche der von den verschiedenen Müttern stammenden Erben auf das vom Vater erworbene Gut betrifft. Der § 18 bespricht nun das unbewegliche Eigentum, die rechte Gewere, für welche derselbe zum Unterschiede vom deutschen Rechte 30 Jahre und einen Tag erfordert.

Mit dem § 18 aber stehen hinwiederum die §§ 19, 20, 21 und 22 in einem direkten Zusammenhange, da dieselben die Streitfälle über Eigentum betreffen. Ihnen entsprechen zwar die Artikel 22 (§ 20), 23 (§ 19), 24 (§ 22), 25 (§ 21) des LR. I, aber man riß die §§ 17 und 18 aus ihrem natürlichen Zusammenhange und setzte sie diesen Artikeln nach (Artikel 26 und 27).

Eine Verbindung besteht auch zwischen dem § 22 und 23 des LR. II, indem der erstere von der Eigentums- und Leibgedingsklage, der letztere von der Klage des Lehensherrn gegen seinen Vasallen handelt. An dieselben reihen sich die §§ 24 bis 35 an, welche sich insgesamt auf das Lehenrecht beziehen. Nur § 32 bildet eine Unterbrechung in diesem Zusammenhange, da derselbe nichts Lehensrechtliches enthält und den Fraueneid über die Morgengabe betrifft. Aber auch dieser Paragraph steht in einer gewissen Verbindung mit dem § 31, da auch dieser vom Eide handelt.

Im § 31 heißt es nämlich: „so sol er dasselb gut behaben mit seim aid...“, im § 32: „Es sol auch ain iegliche fraw ir morgengab behaben mit irm aid auf irn prüstlein“. Das Bindewort „auch“ vermittelt hier den Zusammenhang zwischen diesen beiden Paragraphen, welche außerdem noch das Wort „behaben“ zu einer unbestreitbaren Nachbarschaft zusammenschmiedet.

Das LR. I enthält die Bestimmungen über das Lehenrecht in den Artikeln 27 bis 45. Sein Compiler begegnete im § 32 nun einer Bestimmung, welche sich auf keine Lehensache bezog. Er betätigte seine Arbeit damit, daß er diese Bestimmung aus der Reihenfolge des LR. II ausschied und erst an das Ende der Be-

stimmungen über das Lehenrecht setzte (Art. 47). Nun findet sich hier gleichfalls, wie im § 32 von LR. II, an der Spitze das Wörtchen „auch“. Aber wir bemühen uns vergeblich, aus dem vorgehenden Artikel 46 einen Ton herauszufinden, zu welchem die Copula „auch“ mit dem Artikel 47 stimmen möchte. Auch für das „Behaben“ gibt es im Artikel 46 keinen Anklang. Für diese künstliche Zusammenstellung der lehensrechtlichen Bestimmungen aus der Landesordnung Ottokars zu einem Ganzen läßt sich als ein gewichtiger Beweis auch die Pester Handschrift anführen, wo die lehensrechtlichen Bestimmungen einen selbständigen Abschnitt bilden¹⁾.

Die §§ 36 bis 63 von LR. II trugen so deutlich das Gepräge der ottokarischen Regierung an sich, indem für deren größten Teil der Landfriede Ottokars zur Quelle diente, daß man sie im LR. I nicht beibehalten konnte. Im § 37 wird überdies von „unserm kuniglichen gebalt“ gesprochen. Einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen hat man zudem direkt den böhmischen Quellen entnommen, wie unten ausführlicher dargetan wird. Es blieb somit nichts übrig, als diese Paragraphen zu beseitigen.

Der § 64 von LR. II schließt sich dem § 63 an, da er, ebenso wie die vorhergehenden Paragraphen von der strafbaren Verschuldung handelt. Ein solcher Zusammenhang besteht aber im LR. I nicht, da der hier als Artikel 48 eingereihte § 64 dem Artikel 47 über den Fraueneid betreffs der Morgengabe nachfolgt und andererseits dem auf die Frage der Anfechtung der Exekution sich beziehenden Artikel 49 vorausgeht.

Die §§ 65 bis 68 von LR. II betreffen die Klage. Ihnen entsprechen die Artikel 50, 51, 53 und 54 in LR. I. Unter dieselben wurde der Artikel 52 mit der Bestimmung über die Erben hineingeschoben. Es ist dies § 77 von LR. II, welchen man durch die Abtrennung von dem die Erbschaft an einer Vogtei berührenden § 78 in LR. II seiner natürlichen Nachbarschaft beraubte.

Den die Fälle einer Privatklage betreffenden §§ 65 bis 68 von LR. II schließen sich logisch die §§ 69 bis 71 an, da dieselben, wie schon oben bemerkt wurde, auf den Fall Bezug haben,

¹⁾ Hasenöhrli, S, 7.

wann der Landesherr das Gericht ohne eine Privatklage halten kann.

Mit dem § 71 hängt der den Widerstand eines Mitgliedes des Herrscherhauses besprechende § 72 zusammen. Man hat diesen Paragraph für unverständlich gehalten, aber wenn man die zeitgenössischen böhmischen Quellen zu Hilfe nimmt, klärt sich das Unverständliche sofort auf. Wir werden darauf unten zurückkommen.

§ 72 berührt die Rechte des Landesherrn. Demselben schließen sich an die §§ 73, 74, 75 und 76 über das an den Rechten des Landesherrn begangene Verschulden, nämlich die Falschmünzerei, unbefugte Mauteinhebung und den Burgenbau.

Die §§ 69 bis 71 wurden, wie schon oben ausgeführt, durch den Verfasser des LR. I ihres natürlichen Zusammenhanges entkleidet und im LR. I als Artikel 15, 16 und 17 eingereiht.

Die §§ 72 bis 76 von LR. II nehmen dann als Artikel 55 bis 58 in LR. I die Stelle nach dem Artikel 54 ein, welcher von der Privatklage handelt!

Wie oben gesagt, steht der § 77 in einem direkten Zusammenhange mit § 78, da beide auf das Erbrecht Bezug haben. § 77 wurde jedoch aus diesem Zusammenhange herausgerissen und als Artikel 52 im LR. I eingereiht.

Die §§ 78 bis 87 von LR. II fanden im LR. I als Artikel 59 bis 68 ihre Plazierung.

§ 88 wurde vom Compiler des LR. I als Artikel 42 den übrigen lehensrechtlichen Bestimmungen beigelegt, was schon an sich allein auf eine künstliche, die zerstreuten lehensrechtlichen Bestimmungen des LR. II sammelnde Operation hinweist.

Die §§ 89, 91 und 92 entsprechen den Artikeln 69 und 70 in LR. I; nur einige Stellen, darunter eine auf die ottokarischen Zustände direkt sich beziehende Bestimmung über die Kompetenz des obersten Landrichters¹⁾ wurden weggelassen.

¹⁾ Diese Stelle lautet: „und sol der auch derselb lantrichter weder gen grauen noch gen freien gen dinstman nur umb gewalt und umb sein gepot und umb varend gut nicht richten; was ander clag ist, die sol der landsherr richten zerecht“.

Es führt somit das Ergebnis der Vergleichung beider Fassungen hinsichtlich ihrer inneren und sachlichen Composition zu der Annahme, die größere Fassung müsse der kürzeren, was ihre Entstehung anlangt, vorgegangen sein.

Zum Schlusse sei hier noch auf einen anderen Umstand hingewiesen, der für die Beurteilung der Landesordnung Ottokars ins Gewicht fällt. Dieselbe ist eine Compilation der fremden Gesetze und der einheimischen Rechtsgebräuche. Ein solches Compilieren ist Ottokar tatsächlich nicht fremd gewesen.

Wir besitzen geradezu ein positives Zeugnis dafür. Denn bei Benessius Minorita wird uns die Nachricht überliefert¹⁾, Ottokar habe sich auch für die böhmischen Länder mit einer solchen Compilation befaßt:

„Eodem anno (1272) rex Ottogarus per totam quadragessimam in castellum se recepit, et de iure Magdeburgensium et aliarum terrarum et regionum meliora quae sibi et suis fidelibus videbatur exigere, et ius formare et confirmare in regno suo, iura vilia et inutilia amputando, consuetudines malas in melius commutando, quod suis displicuit baronibus“.

Ein drastisches Beispiel solcher Compilationsarbeit läßt sich in LR. II nachweisen. Es liegt in der Frist von „dreissig iar und tag“, welche § 18 für den Erwerb der rechten Gewere fordert, ein direkter Hinweis darauf vor.

Dieser Paragraph ist, was diese Frist anbelangt, von dem korrespondierenden Artikel 27 in LR. I etwas verschieden. Dieser fordert nämlich für den Erwerb der rechten Gewere eine Frist von „dreissig iar ain iar und ain tag“. Die Unsicherheit in Betreff der Bestimmung dieser Frist springt somit in die Augen. Die Frist von „dreissig iar und tag“ und noch mehr die Frist von „dreissig iar ain iar und ain tag“ ist nur ein Gemisch der römischrechtlichen Frist von 30 Jahren und der deutschrechtlichen Frist eines Jahres und Tages. Sollte das LR. I eine Sammlung der Rechtsgebräuche sein, so müßte man mit Staunen fragen, wieso es möglich sei, daß schon zur Zeit, als das LR. I nach Siegel entstand, ein so mächtiger römischrechtlicher Einfluß sich geltend mache, um die ursprüngliche gewohnheitsrechtliche deutsche

¹⁾ Palaček, Dějiny národu českého, II. vyd. Kn. 4. S. 5, Anm. 4.

Frist von Jahr und Tag abzuändern und in eine Combination der römischrechtlichen mit der deutschrechtlichen Frist zu transformieren. Diese Combination ist allzu künstlich, als daß man darin ein Gewohnheitsrecht erblicken könnte. Man sieht in derselben eher die tätige Hand des Gesetzgebers, und dieser Gesetzgeber konnte am ehesten der böhmische König Ottokar sein, als derselbe die österreichische Landesordnung erließ. Hasenöhl zitiert¹⁾ zwar eine Urkunde vom Jahre 1171, welche einen dreißigjährigen Besitz erwähnt.

Er argumentiert daraufhin, der dreißigjährige Besitz habe seit jeher in Österreich sein Heimatsrecht gehabt. Aber diese Urkunde manipuliert ja nur mit den römischrechtlichen Begriffen nach dem Beispiele vieler anderer Urkunden jener Zeit. Es bezeugen dies die Ausdrücke „traditio“, „quieta possessio“²⁾ und namentlich auch der dreißigjährige Besitz an sich allein, welcher ja mit der deutschrechtlichen Verschweigung nichts Gemeinsames hat. Man kann sohin in dieser Urkunde unmöglich die Offenbarung einheimischer Rechtsgebräuche erblicken. Diese treten vielmehr u. a. in der Urkunde vom Jahre 1232³⁾ zu Tage, wo es heißt:

„si quisquam monasterium super hoc emptione presumat impetere infra annum et diem nos tenebimur satisfacere“.

Nach Erlassung der ottokarischen Landesordnung kommen freilich schon öfters urkundliche Erwähnungen von dreißigjährigem Besitze vor, welche man aber auf die Bestimmung dieser Landesordnung zurückführen kann⁴⁾. Jedoch hören auch die Spuren der alten Frist von Jahr und Tag nicht auf bemerkbar zu sein⁵⁾.

¹⁾ S. 120, Vgl. das Saalbuch des Benediktiner Stiftes Göttweig. Font. rer. austr. II, 8, 271.

²⁾ Fratres autem predia largitate eius adepta per LXII^{os} annos quiete possederunt.

³⁾ Chabert, Denkschriften 4, S. 22, Anm. 2.

⁴⁾ S. die Urk. vom Jahre 1283, 1292, 1300, 1308, 1313 bei Hasenöhl S. 121, v. J. 1291, Urk. B. des Landes ob der Enns III, S. 161, CLXXIV.

⁵⁾ S. die Urk. vom 27. Oktober 1299 (Urk. B. d. L. o. d. E. II, S. 319, CCCXLI): „und bin sein auch iar und tag ir gwer, als ich ze recht sol“, s. auch die Urkunde vom 23. Oktober 1337 (F. r. austr. II 37, S. 91, XLV): „promittimus sine dolo, ipsis praedictam domum per spatium unius anni et diem juxta consuetudinem terrae Australis per omnia disbrigare“; s. auch l. c. S. 93. XLVII. Urk. v. 26. Oktober 1337.

IV.

Es waren bisher zumeist nur formelle Gründe, welche wir zur Unterstützung unserer Behauptung, die weitere Fassung müsse der kürzeren vorausgegangen sein, aufgestellt haben. Wir gehen nun zu den materiellen Gründen über.

Die meisten von den Forschern über die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes haben zur Feststellung derselben besonders die in dem Landrechte oft berührte Frage des Burgenbaues herangezogen. Die hier ins Feld geführten materiellen Gründe fanden in den Darstellungen verschiedener Forscher eine verschiedene Deutung. Wir glauben nun in der Lage zu sein, auch noch mit anderen, bisher nicht erörterten Gründen zur Lösung der Frage beitragen zu können, und werden deshalb erst nach dem Ergebnisse unserer Forschungen den oft betretenen Weg der Besprechung des Burgenbaues einschlagen.

Wenn Ottokars Regierung bei der Besprechung der Entstehungszeit der längeren oder kürzeren Fassung des österreichischen Landrechtes in Frage kommt, so müssen zu deren Lösung auch die böhmischen Quellen herangezogen werden. Da bietet sich uns denn alsbald ein wichtiges Ergebnis.

Was zunächst die direkt aus der Zeit Ottokars stammenden Urkunden anlangt, so liefert uns ein Landtagsbeschluß von zirka 1265¹⁾ einen unbestreitbaren Beweis des Zusammenhanges desselben mit dem österreichischen Landesrechte. Zunächst befindet sich in demselben eine Stelle, welche man gewiß ohne zu fehlen als das lateinische Original der ein wenig abgeänderten Übersetzung des § 52 von LR. II halten kann. Diese Stelle lautet nämlich hier und dort:

„De hominibus Bohemiae, qui ad expeditionem processerunt, taliter est decretum: § 1. Quod nullus ad expeditionem procedens in prima dieta procinctus

„Wir seczen und gepieten, das iemant der zu der samnunge vert da man das land wern sol, dem anderm auf seim güt nicht nemen, dann fäter den rossen und essen und

¹⁾ Jireček, Codex jur. boh. I, Decretum comitiorum regni Bohemiae, S. 157, Rieger, MJÖG. 24, 154 bei der Recension meiner Schrift „K vývoji správy.

sui, in loco viciniore domus suae quam ad duorum miliarium spatium, audeat pernoctare, nec pullos nec anseres, equos pro curribus suis vel pro aliis utilitatibus quibuscunque boves, porcos, oves, capras vel aliquod animal, vestes vel alias res aliquibus in via residentibus auferre praesumat, et omnino nihil praeter pabulum tantummodo pro equis suis violenter attemptet“.

trinken zu dem ob ers vindet; und sol auch sein tagwaid nicht kürzer machen dann vir meil¹⁾.

Wie wir dann den folgenden Paragraphen jenes Landtagsbeschlusses entnehmen, sollen die Übertreter dieser Vorschrift bei Schäden bis zu 10 Mark Silber vor den Župenbeamten, bei Schäden über 10 Mark vor den Prager Beamten zu Gericht stehen²⁾. Diese Beamten (beneficiarii) waren der Hofrichter, der oberste Burggraf und Kämmerer. Wenn wir nun nach der Kompetenz bei einer solchen Rechtswidrigkeit in Österreich fragen, so lehrt uns der § 55 von LR. II weiter:

„das sol der marschalich in dem heruart richten oder wo man ims clagt hincz im als hincz aim rauber“.

Wie wir aber nun aus den §§ 57, 61 von LR. II wissen, ist der „marschalich“ gerade jene Person, welche dem obersten Landrichter bei der Ausführung der hof- und landrechtlichen Urteile hilfreiche Hand bietet, eine Funktion, welche seit Ottokar auch dem Prager

¹⁾ Vier Meilen entsprechen ganz der Bezeichnung „duorum miliarium“ des böhmischen Landtagsbeschlusses. Siehe Feil, Über Burgen und Schlösser im Lande unter der Enns in den Berichten des Altertums-Vereines zu Wien I S. 5, und Hasenöhr, l. c. S. 47.

²⁾ l. c. S. 158, § 2: „Si vero aliquis in temeritatis prorumpens audaciam aliquid ultra pabulum, quod sibi pro equis libere recipere est permissum, auferre attemptaverit alicui et illud quod violenter accepit, aestimatione competenti habita ad X marcarum argenti summam se in tantum extendet vel circa ipsius summae resedit quantitatem, et tunc ille cui hoc oblatum fuerit, ad viciniore sibi beneficiarios et indices pro consequenda iustitia de illata sibi violentia ire debet et coram ipso illum qui sibi violentiam intulerit, convenire“. § 7: „Sed si quae recepta fuerunt, se

Burggrafen zuteil wurde¹⁾. Auch in Österreich ist somit für diese Schäden der Gerichtsstand vor einem Hofbeamten wie in Böhmen. Dabei ist freilich auf die subtile Unterscheidung von Schäden unter und über 10 Mark Silber nicht Rücksicht zu nehmen, da eine solche Unterscheidung auch für andere solche Klagen im österreichischen Landesrechte keinen Eingang gefunden hat²⁾.

Wer nun von den Pragenses beneficiarii das Gericht über die Übertreter der obgenannten Vorschrift hielt, ist den böhmischen Quellen der ottokarischen Zeit nicht zu entnehmen. Da wir aber aus späteren Quellen wissen, daß solche Sachen vor das Gericht des obersten Burggrafen gehörten³⁾, so können wir annehmen, der oberste Burggraf habe im böhmischen Hofgerichte neben oder in Gemeinschaft mit dem Hofrichter eine solche Kompetenz geübt, welche schon zur ottokarischen Zeit die Entwicklungskeime ihrer späteren Selbständigkeit geborgen haben mochte. Wir werden darauf noch näher zurückkommen.

Aber damit ist die Bedeutung des zitierten Landtagsbeschlusses für unsere Frage bei weitem noch nicht erschöpft. Es fällt weiters auf, daß die Münzfälscher in beiden Rechtsdenkmälern mit einer gleichen Strafe belegt werden. Sowohl § 2 des obzitierten Landtagsbeschlusses, als auch § 36 von LR. II sprechen nämlich den Verlust des Lebens, sowie die Konfiskation der Güter aus⁴⁾.

ultra X marcarum quantitatem extendunt, tunc reus ad praesentiam beneficiariorum Pragensium uno tantummodo edicto pro omnibus citabitur peremptorie responsurus, et de ipso simili modo fiet iudicium et vindicta sumetur, prout superius est expressum.

¹⁾ S. Näheres unten in II. und III. Abschnitt; vergl. Reg. Boh. III, Z. 842 Urk. v. J. 1323 und Reg. IV, Z. 275, Urk. v. J. 1336 über die Eximierung eines Stiftes aus der Gerichtsbarkeit des Prager Burggrafen.

²⁾ S. LR. II § 91.

³⁾ S. Čelakovský, Povšechné české dějiny právní, S. 134, Jireček, Cod. j. b. II₂: Domini Andreae a Dubá Explanatio juris terrae Boemiae, S. 358, § 106 S. 383, Všeherd, Knihy devatery I. 5.

⁴⁾ Vergl. § 36 LR. II: „Wir wellen und gepiten das dem landesherren niemant sein müns irre; wer es tut, der sol das puessen mit leib und gut“, mit § 2 des cit. Landtagsbeschlusses: „Quodsi miles vel alicujus baronis servus de falsitatis crimine suspectus habitus fuerit, et ejusmodi reus sceleris impetatur, per septem viros . . . convinci debet . . . et tunc statim de personis et bonis ipsorum convictorum faciemus juxta nostrae beneplacitum voluntatis“.

Der genannte Landtagsbeschluß ist für uns aber auch, was das Verfahren gegen diese Münzfälscher anbelangt, noch von wichtiger Bedeutung. Es tritt darin nämlich ein eigentümliches Schwurgerichtsverfahren entgegen, welches wir als identisch mit der österreichischen Landfrage bezeichnen müssen. Aus der Identität beider wäre allerdings für die Originalität des böhmischen kein Beweis zu erbringen, wenn dieses Verfahren sich als eine neue, erst durch jenen Landtagsbeschluß eingeführte Einrichtung erweisen sollte. Wenn wir uns nun an die bisher in der böhmischen Rechtsgeschichte gelieferten Ergebnisse der Forschung halten sollten, so würde uns, von der Annahme Palackýs abgesehen, es sei darin das altslavische Schwurgericht zu erblicken¹⁾, das Auftreten des obgenannten Verfahrens, was seine heimatliche Entwicklung anbelangt, im Jahre 1265 ein wenig überraschen.

Wir glauben jedoch auf bisher nicht genug aufgeklärte Institute des böhmischen Rechtes hinweisen zu können, welche das in dem obzitierten Landtagsbeschlusse gegen die Münzfälscher verwendete Verfahren auf einheimische Quellen zurückzuführen geeignet sind. Näheres hierüber folgt in dem zweiten Abschnitt. Es muß jedoch schon hier vorausgeschickt werden, daß sich das böhmische Bezeichnungungsverfahren nur auf heimlich begangene Verbrechen bezog, u. zw. Raub, Diebstähle zur Nachtzeit, heimliche Tötungen und Verwundungen. Der Landtagsbeschluß vom Jahre 1265 fügte noch die Falschmünzerei hinzu. Gehen wir nun zu den österreichischen Quellen über.

Es fällt bei denselben zunächst auf, daß es gerade Ottokar ist, welcher in seinem Landfrieden ein besonderes Verfahren gegen die „schedelichen leüte“ vorschreibt:

„Di lantrichter suln vrag haben schedelicher leüte, und wer ubersagt wirt, uber den sol man man rihten als reht ist“.

Nun ist allgemein bekannt, daß diese „schedelichen leute“ meistens mit ihren festen Burgen dem Landfrieden und der öffentlichen Sicherheit Trotz boten. Das Verfahren gegen diese „schedelichen leüte“ mußte sich sohin auch gegen diese Burgen richten.

¹⁾ Palacký, Dějiny I S. 389; vergl. auch Jireček, Slovanské právo v Čechách a na Moravě, II S. 213.

Zahlreiche Belegstellen des LR. II lassen uns diesfalls nicht im Unklaren, wie z. B.:

§ 86: „Welich herr ain purg hat oder ain haus und da er ain purkgraffen aufsezet und der ichts tüt davon die purk oder daz haus berüget wirt also das dem lant schaden dann geschehen sei bei tag oder bei nacht... Ist der herr auss dem land geuarn in gotsdinst oder in sein selbs geschefft und das sein purgkgraf schaden tüt in seiner purg das wider das land oder wider das gericht ist, so sol der lantrichter mit den umbsesen für das haus varn; entweichet in der purkgraf von dann, so sol er in ze echt tûen und sol das geczimmer da der schad in geschehen ist, aus dem haus prechen und sol er fürbas für das haus tragen und sol darüber richten mit fewr...“

§ 57: „Wir seczen und gepieten, wer ain ächter wissentlich oder ain übersaiten man behaltet, des haus sol der lantrichter und der marschalich gar verprennen“.

Im LR. II wurde weiters bestimmt, daß man alle Burgen brechen solle, welche in den letzten zwanzig Jahren gebaut wurden (§ 58). Es kann wohl nicht gezweifelt werden, daß dies verrufene Burgen waren, oder wenigstens solche, welche man als verrufene betrachten wollte, um dieselben zerstören zu können. Wir lesen ja diesfalls ganz ausdrücklich im ottokarischen Landfrieden:

„Man sol auch alle schedelich veste brechen di in dem urleuge gebawen sint, und di veste di gemachet sint auz den chirchen“.

Nun ist weiters bekannt, daß zu Ottokars Zeiten viele Burgen zerstört wurden¹⁾. Können wir nun die Fälle dieser Burgenzerstörung mit der Landfrage in Verbindung bringen und daraus einen Schluß auf die diesfälligen Neuerungen Ottokars ziehen? Wir wollen die Sache vorläufig unerörtert lassen und den Versuch ihrer Lösung späteren Ausführungen vorbehalten.

Hier sei vorläufig nur auf eine formelle Ähnlichkeit und nahe Verwandtschaft der diesfälligen Bestimmung des LR. II mit den böhmischen Quellen hingewiesen.

¹⁾ S. Luschin, Die Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes, S. 11, Dopsch, S. 50.

Im § 69 von LR. II heißt es nämlich:

„Er mag aber wol nach rat der herren in dem lande ain frag haben auf schedleich leut davon das land gerainigt wird“.

Auf eine gemeinsame Quelle, nämlich den Willen eines gemeinsamen Gesetzgebers scheint nun der Eingang des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1265 hinzudeuten:

„Provida igitur meditatione pensantes, quod hoc laudabilis in actum produci non potest, quam si falce iustitiae hominum sceleratorum recidatur perversitas, qui communes excessibus in statu tranquilli pernitium moliantur, et illa effrenis temeritas, quae dum hactenus quasi dormiente vindicta vagabatur impunis, facinora libere perpetrabat enormia, strictis poenarum limitibus arceatur, ut sic quasi evulsis radicibus degeneris conditionis vitibus, quae terram inutiliter occupantes perniciose luxuriabant in palmitum dispendia electorum, appareat nostrae reipublicae facies fertilis et decora...“

Den Worten „nach rat der herren in dem lande“ und „wann man des zerat wirt“ entspricht ferner der weitere Wortlaut des zitierten Einganges:

„regni nostri barones ad nostram convocari praesentiam fecimus et ab ipsis in beati Andreae nunc instante Pragae coram nostrae maiestatis culmine praesentialiter constitutis diligentius quaesivimus, quibus poenarum talionibus esset falsariorum detestanda nequitia, qui in generale regni nostri dispendium adulterinam pecuniam fabricant et alias falsitates committunt... Qui siquidem barones habito perpensae deliberationis consilio, in falsarios primitus proferentes sententiam, contra ipsos procedi debere taliter decreverunt“.

Es besteht aber auch noch ein weiterer materieller Zusammenhang zwischen dem obzitierten Landtagsbeschlusse und den Bestimmungen der ottokarischen Landesordnung (LR. II) über das Frageverfahren. Die Letztere gibt uns nämlich im § 70 bekannt, wie die Aussage der Zeugen beim Frageverfahren beschaffen sein soll:

„Es sol niemand gegen dem andern sagen er swer ainen aid und sag dann bei dem aide das im da kund und gewissen sei“.

Wenn wir damit die Worte des Landtagsbeschlusses: „qui jurati deponent, quod in bonis eius id scelus fuerit perpetratum et tunc postquam illi . . . iuraverunt contra ipsum“ und „qui quidem viri etiam de veritate dicenda iuraverint“ vergleichen, so haben wir nur den zweisprachigen Ausdruck eines einzigen Gedankens vor uns.

Was die in dem obzitierten § 69 erwähnten und mit der Frage zu belegenden „schedleich leute“ sind, darüber gibt uns der § 71 von LR. II eine nähere Auskunft:

„Es sol die frag uber niemand geschehen wann auf strassraub und auf mord und auf dewp und auf dew ding das pöse ding haissent und die auf laugen stend. Was aber der man öffentlich tüt und des an laugen stet, das sol man in der schrann richten als recht ist nach landesgewohnhait“.

„Pöse ding“¹⁾ sind die in diesem Paragraph schon erwähnten „Strassraub“, „Mord“ und „Diebstahl“ und außerdem im Sinne der Landesordnung noch die Falschmünzerei, wie wir aus § 73 erfahren:

„So sol auch niemant phenig slachen nach des lanndeherren munns damit si gefelschet werde; wer es darüber tüt, da sol man uber richten als uber ain velscher den man des mit der lantschaft²⁾ uberkomt und mit der leut gewissen“.

Daraus ist zu ersehen, daß die Frage ebenso wie das böhmische Bezichtigungsverfahren nur auf die heimlichen Verbrechering.

Es ist daraus weiter ersichtlich, daß die Frage eben nur bei solchen Verbrechen stattfand, für welche in Böhmen das Bezichtigungsverfahren galt, nämlich beim Strassraub³⁾, bei der

¹⁾ Vergl. Schuster, das Wiener Stadtrechtbuch S. 45.

²⁾ Nach Ausgabe von Schwind-Dopsch, Ausg. Urk. S. 66: „hant-haft.“

³⁾ S. Boczek, II S. 203, Z. CLXXXVIII, Urk. v. J. 1128: „seu (ab) aliquo pro latrocinio incusetur, quod Bohemice narok uocatur“.

heimlichen Tödtung¹⁾, bei dem Diebstahl²⁾ und der Münzverfälschung (für letztere erst seit dem Landtagsbeschuß vom Jahre 1265).

Wie viele Zeugen man zur Überweisung des Beschuldigten brauchte, gibt § 7³⁾ der ottokarischen Landesordnung an, indem derselbe vom Beweise der im § 71 angeführten Verbrechen handelt:

„Wer ain strassraub oder ain mord oder deup gepüset vor gericht oder da ainer mit siben wirt übersait . . . da sol man über richten als recht ist nach des landes gewonhait“⁴⁾.

Wir sehen hier die gleiche Zahl von Zeugen, welche auch nach dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1265 den Bezichtigten überweisen sollen.

Über die Eigenschaft dieser Zeugen erfahren wir aus § 70 Folgendes:

„und sol auch niemand auf den andern sagen, er sey dann sein hausgenoss oder ubergenoss und sol die frag offenbar geschehen“⁵⁾.

Diese Bestimmung findet ihre Analogie in den Worten „sibi compares, aequales“ des zitierten Landtagsbeschlusses, namentlich aber in dessen folgendem Passus:

„Hoc specialiter expresso, quod per humilioris con-

¹⁾ S. Cod. iur. boh. I. 1, Jus Conradi, S. 64, Z. 31, l. c. S. 147, Immunitates civitatis monasterialis v. J. 1259, Z. 4: „Statuimus etiam, ne homines memoratae ecclesiae graventur in hoc, quando aliquis occisus seu strangulatus fuerit, quod materna lingua hlaua nuncupatur, sive se invicem seditiose vulueraverint, sive a latronibus vulnerentur, quod dicitur rannik, liberi sint et absoluti, abbati tamen de culpis hujusmodi responsuri“.

²⁾ S. Regesta Boh. 2, 1161, Z. 2644, Urk. v. J. 1236: „narok quod latine vocatur accusatio furum vel nocturnorum predonum“.

³⁾ LR. I Art. 8.

⁴⁾ Vergl. auch LR. I Art. 67: „Ist aber, daz das haus wirt übersaget mit siben, so sol man über es richten mit fewr und mit prechen“.

⁵⁾ Vergl. auch § 8 LR. II: „Es sol auch kain man gen dem andern kain urtail geben noch kain volig tun, er sei sein hausgenosse oder sein ubergenosse das im an sein leben oder an sein ern oder an sein aigen oder an sein lehen“. Dieser § fehlt im LR. I.

ditionis homines quam sint accusati, probatio ipsius suspicionis vel accusationis non debet fieri vel admitti, et si per altioris conditionis viros fiet, eo magis efficax mota contra reos suspicio est habenda“.

Es geht somit aus der von uns angestellten Vergleichung hervor, daß zwischen dem böhmischen Bezichtigungsverfahren und der österreichischen Landfrage ein innerer Zusammenhang obwaltet, welchen wir durch die Gerichtsreformen Ottokars in Österreich erklären möchten, die einerseits Hand in Hand mit den Reformen in Böhmen erfolgten, andererseits die böhmischen Rechtszustände zu ihrem Vorbilde hatten. Ist dies richtig, so muß die kürzere Fassung des LR. der weiteren nachgefolgt, nicht vorgegangen sein.

Mit dem Bezichtigungsverfahren sind die verwandten Stellen der ottokarischen Landesordnung und der diesbezüglichen Bestimmungen des böhmischen Rechtes noch nicht erschöpft. Es lassen sich auch noch andere Beziehungen nachweisen. So bei § 72 von LR. II. Derselbe lautet:

„Ist das der landesherr sein hausgenosse wil angreuffen von gewalt oder von ubermut, so sol im weder graff noch frey noch dinstman nicht helfen noch niemand in dem land wann sein aigen leut und die er erpiten mag und erkauffen mit seim gut. Wil aber in sein hausgenosse angreuffen mit gebalt und mit unrecht, so sullen im alle die in dem laund sind helfen zewern und das gemerkch als verr als sein leib und güt wert“.

Meiller¹⁾ sprach angesichts dieser Stelle seine Verwunderung aus, wieso es denn möglich sei, daß ein Hausgenosse den Landesherrn angreife. Die Sachlage findet aber ihre bedeutsame Erklärung, wenn wir aus Benessius Minorita erfahren, welche Streitigkeiten Ottokar mit seinem Vater hatte²⁾, wenn wir ferner Ot-

¹⁾ Wr. SB. 21, 151; „Der Landesherr hat als solcher wohl keinen Hausgenossen im Lande; man müßte darunter nur allenfalls Glieder seiner Familie selbst verstehen.

²⁾ S. Palacky, Dějiny, 6, 96, Z. 224: „Wenceslaus pellitur de solio regni per filium suum Ottagarum. Regina Cunegundis prae dolore moritur. Nicolaus episcopus capitur“. S. auch l. c. I S. 319 ff.

tokar selbst hören, wie er gelegentlich über die mißlichen Zwistigkeiten in seiner Familie Klage führt¹⁾.

Auch der Anfang der ottokarischen Landesordnung:

„kain landesherre sol kain taiding haben nür über sechs wochen und nicht darhinder“, erinnert an die böhmischen Quellen. Über die Bedeutung dieser Worte haben wir freilich eine von der herrschenden Meinung ganz divergierende Ansicht. Man legt nämlich diese und die ihnen nachfolgenden Worte; „und sullen die taiding sein nür zu Newnburg ze Tulln und ze Mautarn“ in der Weise aus, daß das Gericht alle sechs Wochen gehegt werden solle, und auf jede der genannten Malstätten drei Taidinge, auf alle somit neun Taidinge jährlich entfallen. Hasenöhrle beruft sich diesfalls auf das Grafending²⁾. Die Worte jedoch: „nur über sechs wochen, nicht darhinder“ bedeuten bloß, daß über niemanden gerichtet werden solle, dem man nicht sechs Wochen früher davon hat wissen lassen. Die Vorgebotsfrist, nach welcher jemand am Gerichtstage erscheinen soll, darf nämlich nicht kürzer sein als sechs Wochen. Die Frist von sechs Wochen im § 1 der ottokarischen Landesordnung ist somit nur eine Vorgebotsfrist, nicht die Frist, nach welcher die Gerichtssitzungen auf einander folgen. Sollte der erste Satz des § 1 im Sinne der herrschenden Meinung die Gerichtszeit bestimmen, so könnte man unmöglich einen logischen Zusammenhang zwischen demselben und den nachfolgenden Sätzen

¹⁾ S. l. c. I S. 317, 6, 220: „Considerantes fidelitates et servitiorum merita Hermanni camerarii, quae et quas nobis idem a temporibus infantiae suae in curia nostra iugiter famulando fideliter exhibuit et devote et specialiter tempore afflictionis nostrae et miseriae, quando videlicet dira et crudelis persecutio parentum nostrorum nos extra terminos terrae nostrae, despecta pietate et sine culpa nostra, voluit effugare cum effectu, dictus H— omnibus bonis et cognatis suis post tergum derelictis, minas parentum suorum non formidans, nobis adhaesit, et in castro... ad quod nos inviti intraveramus, omnia genera servitiorum ad nostrum peregit praeceptum...“

²⁾ S. Hasenöhrle, S. 205, derselbe beruft sich auf die Bestimmung des Sachsenspiegels, 3, 65, 1, daß der Markgraf alle sechs Wochen Gericht zu halten halten habe. Vergl. auch Brunner Wr. SB. 47, 321; Huber, österr. Reichsgeschichte S. 50, Schröder, deutsche Rechtsgeschichte, III. Aufl. S. 533, Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesen S. 53, Ziegler Wr. SB. 21, 91 und Meiller Ebda. 147.

des § 1, sowie den §§ 2 bis 4 herausfinden. Man begegnet hier überall Bestimmungen, durch welche der landesherrlichen Gerichtsgewalt engere Grenzen gesteckt werden. Die gerichtlichen Rechte des Landesherrn werden hier eingeschränkt, die Rechte der Gerichtspflichtigen festgesetzt. Der erste Satz des § 1 bestimmt, daß die Vorladungsfrist der Gerichtspflichtigen wenigstens sechs Wochen betragen müsse; der zweite Satz, wer diese Gerichtspflichtigen seien. Der dritte Satz wahrt ihnen das Dingen an das Reich, wenn ihnen der Landesherr Unrecht tut. Es folgen die §§ 2 bis 4 und alle heben damit an, was von dem Landesherrn gegenüber einem Dienstmann oder einem „unbesprochenen“ Mann unternommen werden dürfe. Man könnte hierin die vielbesprochene „Opposition“¹⁾ der Landherren gegenüber dem Landesherrn herausfühlen. Aber es zeugt von einer staatsmännischen Klugheit, mit den Rechten der Landherren zu beginnen und dann erst zu dem Rechte des Landesherrn zu schreiten²⁾.

Die Frist „sechs Wochen“ kommt im § 1 dreimal vor. Allemal ist sie eine Vorgebotsfrist³⁾. Man begegnet ihr überdies in der Landesordnung noch mehrmals, und sie hat stets die gleiche Bedeutung, so oft ihr die Worte „und nicht darhinder“⁴⁾ angeschlossen werden⁴⁾. Wenn die Frist von sechs Wochen nicht

¹⁾ Zieglauer Wr. SB. 21, 80 ff.; Meiller Ebda. 147 ff. (contra), Luschin, Die Entstehungszeit, S. 34 ff., Hasenöhr. S. 35 (contra).

²⁾ Vergl. die §§ 36 bis 63 in LR. II.

³⁾ Wenn ein Landherr ein Urteil vom Reiche bringt, so muß er neuerlich vorgeboten werden. Nur wenn ihm ein sechswöchentliches „Fürpot“ zugekommen ist, ist er verpflichtet, Antwort zu stehen, außer er hätte einen Entschuldigungsgrund. So sind im § 1 von LR. II die Worte zu verstehen: „So sol er wol mit recht dingen an das reiche und dafür sein recht pringen als im ertailt wirt und auch daz gedinge wider pringen in sechs wochen in irré dann ehafft not das er wol mit seinem aide bestäten mag so er wider chumpt nach der ehafften not; wenn er zu dem land kumbt, so sol er vor dem landesherrn und vor seines hausgenossen in offner schrannt antworten, über sechs wochen und nicht darhinder als recht ist nach gebonhait des lanndes“.

⁴⁾ § 23: „Welch (herr) mit seinen mannen lechen rechten wil, der sol ain tag geben uber sechs wochen und nicht darhinder... Wil aber der herr zwischen seinen mannen lechenrechten das baidenthalben von in lehen ist, so sol er in baiden tagen geben über XIII tag und nicht darhinder“; § 24: „Si geben denn tag in als recht

eingehalten wird, braucht der Geklagte nicht zu erscheinen, und die Kontumazfolgen werden von ihm abgewehrt, da ihm das „Fürpot“ nicht gekommen sei¹⁾.

Nun sind, wie uns das nach Brandl²⁾ aus der Zeit Ottokars stammende Rosenberger Rechtsbuch belehrt, alle diese Formalitäten auch dem böhmischen Rechte eigentümlich. Auch hier findet man die Vorgebotsfristen von zwei und sechs Wochen und nicht darhinter³⁾.

Eine weitere Erörterung der Einwirkung der Regierung Ottokars wird dem dritten Abschnitte vorbehalten. Die vorgebrachten Proben erweisen jedoch unseres Erachtens hinreichend, daß manche Bestimmungen beider Fassungen des Landesrechtes mit dem böhmischen Rechte übereinstimmen. Die einfachste Erklärung hiefür bietet die Vermittlung durch die ottokarische Landesordnung. Neben den anderen kann somit auch dieser Umstand zum Beweise der Tatsache verwertet werden, die kürzere Fassung des Landesrechtes sei der längeren nachgefolgt, nicht vorgegangen.

Die Datierung der Burgenbauverbote und Demolierungsbefehle ist von Dopsch bereits entschieden worden⁴⁾. Es sind keine papierenen Verfügungen. Man liest in der längeren Fassung, es sollen die befestigten Kirchen⁵⁾, die Burgen innerhalb einer Rast und die in den letzten zwanzig Jahren widerrechtlich erbauten Burgen gebrochen werden⁶⁾. Eben in der Zeit Ottokars

ist nach gewonhait des landes uber VI wochen und nicht darhinder und geben im der tæg drei und sullen auch die tæg nacheinander geben in demselben iar... und sullen die tæge aufgepieten auf den merkten und for den pharren an yeglich ende da si manhaft haben“; § 69: „So sol auch die frag sein über sechs wochen und nicht darhinder und sol auch die frag künden in dem lantgericht vor den pharren auf den märkten“.

¹⁾ Dies muß ganz folgerichtig aus dem § 68 von LR. II geschlossen werden.

²⁾ S. Ausgabe des Rosenberger Rechtsbuches von Brandl, Einl. S. auch Jireček, Právníký život v Cechách a na Moravé, S. 73.

³⁾ Cod. juris boh. II 2, 83, Z. 127.

⁴⁾ Dopsch, S. 50 ff.

⁵⁾ § 49 LR. II. Aus jener Zeit ist ja auch bekannt, daß manche Kirchen befestigt wurden, s. Luschin, Entsteh., S. 46, 47 Urk. v. 22. März 1248, 27. März 1248 und 27. April 1264.

⁶⁾ § 57 LR. II, Freiheitsbrief für Wiener-Neustadt v. J. 1253, Hasenöhr. Österr. Landesrecht, S. 47, Dopsch, l. c. S. 52, Luschin, Entst., S. 48.

der Ringmauer liegenden Eigen, Lehen, Burgrecht oder Bergrecht der Stadtrichter; bei Klagen Auswärtiger der Landrichter, Bergmeister oder Lehensherr kompetent (§ 46)¹⁾.

Die polizeilichen Bestimmungen betreffen das Maß und Gewicht (§ 47), den Burgenbau und Kirchenschutz. Die Einführung eines einheitlichen Maßes und Gewichtes war ein Gebot der gemeinnützigen Fürsorge. Vor der ottokarischen Landesordnung gab es in Österreich verschiedene Flächenmaße, Hohlmaße und Trockenmaße. Bei den Trockenmaßen kannte man z. B. Wiener, Neuburger, Kremser, Tullner, St. Pöltner, Amstetter und Ybbsser Maß. Verschiedene Märkte, verschiedene Städte haben für ihren Handel verschiedene Maße hervorgebracht²⁾. Den daraus für den öffentlichen Verkehr entspringenden Nachteilen sollte durch die Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtsystems vorgebeugt werden³⁾. Es handelte sich hierbei vorwiegend um die Rechte der Städte. Die Burgenbauverbote und Demolierungsbefehle berührten dagegen die Rechte der Landherren (§§ 39, 40, 41, 49 und 58). Auch der Kirchenschutz beeinträchtigte die Rechte solcher Landherren, welche Kirchenvögte waren (§ 51).

Am meisten wurden jedoch die Rechte der Landherren durch die Vorschriften über den Heerbann betroffen. Der Waffendienst und die Heerfahrt werden hier eingehend behandelt und für den Fall des Ausbleibens, sowie der Plünderung auf der Heerfahrt Strafen angedroht (§§ 45, 54, 55, 56). Nur eine einzige Bestimmung scheint den landesherrlichen Heerbann einzuschränken. Es ist nicht gestattet, die Landherren zu einer Heerfahrt über die

¹⁾ Hasenöhr, l. c. S. 88 ff., Werunsky, S. 73, Dopsch, S. 81 ff., Vancsa, S. 526. Die Conjectur Meiller's: „Was die burger ausserhalb der ringkmauer . . .“ kann schon aus dem Grunde nicht richtig sein, da sonst die Antithesis gestört würde, welche in den Worten „innerhalb der ringkmauer“, „der ausserhalb gesessen ist“ liegt, und in dem Gerichtsstande vor dem Landrichter, dem Bergmeister oder Lehensherrn ihren Abschluß findet.

²⁾ Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, S. CXCIV, Luschin, Handel, Verkehr und Münzwesen in Gesch. der Stadt Wien hrsg. v. Altertumsvereine der Stadt Wien, S. 428.

³⁾ Werunsky, S. 129, Luschin, l. c. Vgl. dazu aber auch Dopsch, Österr. Urbare 1, CXCVIII.

Grenzen zu zwingen, da das Land eine rechte Mark ist, es sei denn, daß sie dem Landesherrn freiwillig oder gegen Entschädigung folgen. Diese Bestimmung fällt jedoch nicht aus dem Rahmen der übrigen. Sie ist übrigens nur ein Nachhall des Privilegium minus¹⁾.

Die strafrechtlichen Bestimmungen betreffen widerrechtliches Maut- und Zollnehmen (§ 43), das Irren der landesherrlichen Münze (§ 36), die Beherbergung eines geächteten oder übersagten Mannes (§§ 57, 62), die Entziehung fremder Vogtleute oder Holden (§ 59), die Gewalttätigkeiten (§ 61), die Einigungen zu anderen als erlaubten und gemeinnützigen Zwecken (§ 63) und auch die schon oben angegebene Plünderung auf der Heerfahrt (§ 55). Die einzelnen Strafmittel werden bei einigen Verbrechen eingehend besprochen und auch die Personen angegeben, welche die Exekution vollziehen sollen. Es heißt in dieser Beziehung im § 57:

„... Wer ain Ächter wissentlich oder ain übersaiten man behaltet, des haus sol der lantrichter und der marschalich gar verprenen“,
und in dem § 61:

„... wo in dem land ain offner gebalt geschiecht oder da ainer den andern offenlich beraubt, dem sol der lantrichter gepieten das er ze hof kom und antwurt umb den gewalt; chumbt er nicht, so sol der lantrichter und der marschalich mit der lantherren hilf die si dar zue wellen auf dieselben schaden reitten und in darzue pringen das er fürbas sogetanen gewalt lasse und das dem gepessert werd dem er den gewalt hat getan nach des landes gewonhait“.

„Offner gebalt“, „öffentlicher Raub“ bedeutet hier eigentlich nur ein Zivilunrecht, wenn es erlaubt ist, sich für jene Zeit dieses Wortes zu bedienen. Es wird hier keine Strafe angedroht, sondern nur die Einbringung des Schadens durch Exekutivmittel vorgeschrieben.

Über Standesverhältnisse enthalten die fraglichen Paragraphen nur Weniges. Im Anschlusse an die Vorschrift des § 14:

¹⁾ Rieger, MJÖG, S. 156, Vancsa, S. 517.

„So sol auch niemant kains aigens erbe sein und auch kauffen er sei des aigens hausgenosse“, wird da im § 50 bestimmt, daß der Bauer überhaupt keine Eigen kaufen dürfe und im § 60, daß jedes Eigen bei seinem Recht bleiben solle. Nur für die Urteilsfindung wird dieser Grundsatz im § 52 durchbrochen, indem den Dienstmannen das Recht eingeräumt wird, Urteiler zu sein „umb alles das aigen das in disem land ist, es sei der bischof der äbt der bröbst der grauen der frein“¹⁾. Es handelt sich hier somit nicht um die Rechte des Landesherrn, doch fühlt man auch hier die eingreifende Hand eines Gesetzgebers.

Wenn wir jetzt auf diese im LR. I ausgelassenen Bestimmungen einen Rückblick werfen, so muß uns zuerst auffallen, daß man alle jene Stellen unterdrückt hat, welche sich auf die Rechte des Landesherrn beziehen. Es sind dies vor Allem die Vorschriften über den Heerbann und Burgenbau. Hierbei wurde auch alles dasjenige beseitigt, was einen Hinweis auf die organisierende Tätigkeit des Gesetzgebers bedeutete. Diese Tatsache bestärkt nur die Meinung Siegels über den Charakter der kürzeren Fassung, daß nämlich im LR. I das geltende Recht dargestellt werden sollte, nicht das vom Gesetzgeber neu geschaffene Recht der Zukunft. Die Weglassung der auf die Rechte des Landesherrn sich beziehenden Stellen ermöglicht aber noch eine andere Schlußfolgerung. Es ist sicher, daß die Umarbeitung der weiteren Fassung nicht im Auftrage des Landesherrn unternommen wurde. Wenn es aber nicht der Landesherr war, welcher die Umarbeitung der ottokarischen Landesordnung veranlaßt hatte, so muß es der andere Teil gewesen sein, welcher bei der Erlassung einer Landesordnung in Frage kam und an dem vorteilhaften Inhalte derselben interessiert war: Die Landstände oder die Landherren. Dies wird auch durch die anderen weggelassenen Paragraphen deutlich bestätigt. Es sind dies meistens solche Bestimmungen, welche von den Ständen schwer getragen werden mußten. So z. B. alle strafrechtlichen Vorschriften, namentlich über die Einigungen, die weitgehende Exekutivgewalt des Mar-

¹⁾ Adler S., Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 17.

schalls und des Landrichters, das Handhaftgericht und Manches andere.

Wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit den neu beigelegten Artikeln zu. Es ist zunächst — rein formell betrachtet — merkwürdig, daß die Einschiebung nahe jener Stelle vorgenommen wurde, an welcher die Auslassung stattfand. Die Beibehaltung der Paragraphen der weiteren Fassung bricht bei § 35 ab, die neu aufgenommenen Artikel der kürzeren Fassung fangen mit der Zahl 31 an und folgen in einer unterbrochenen Reihe nach einander in den Artikeln 32, 35, 36, 46 und 49.

Auch der Inhalt derselben ist für die Entstehung der kürzeren Fassung charakteristisch. Wir lassen sie mit ihrem ganzen Wortlaute folgen:

Art. 31:

„Wer ainen anspricht umb ain lehen, des er seinen herren hat und seinen gewer, wil im der herre des nicht glauben, daz er sein herre und sein gewer nicht sull sein, so sol im es der man bestetigen mit seinem aid, und sol der herre dann sein gewer sein“.

Art. 32:

„Wenn der herre den man bestettet, daz er in bestetigt mit seinem aid, daz er sein gewer sull sein und von seinen ungenaden, darumb sein gewer nicht sein wil, wie getanen schaden der man des nimpt auf seinen lehen, das sol im der herre erstatten. Kumpt aber der herre für und verantwort das güt mit seinem man, wirt im das güt darüber anbehabt, so ist der herre dem man nichts gepunden, wann als vil so es an seinen genaden steet“.

Art. 35:

„So sol ain iegleich herre gen seinen man wol erzeugen das er im ze purklehen leihet, wenn er von der purg vert, das es dem herren ledig sei“.

Art. 36:

„Und wo ain herre ainen man behauset auf ainem güt, daz er im davon dienen sol, wenn er von dem güt vert,

so mag der herre wol erzeugen, daz das güt von im lehen sei, wo im der man des laugent“.

Art. 46:

„Es sol dhain landrichter auf dhaines grafen güt, auf dhaines freien güt, noch auf dhaines dienstmanns güt, die ze recht zu dem land gehorent, ob si es in urbar habent, ob si es verlihen habent, ob si es in vogtai habent, nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgeannten güt iemant, der den tod verdienet hat, den sol der landrichter an den herren vordern, auf des güt er gessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewonhait des landes, und sol den herren das güt lassen und er über den man richten“.

Art. 49:

„Wer ain güt mit recht behabet in offner schrann und wirt er des mit des gerichtts boten gewaltig gemacht, und wirt er des darnach zwir enwert mit gewalt, ist es vor dem landesherrn oder vor dem richter der an des landesherrn stat siczet, so sol er nach iegleichem gewalt zehen phund geben. Zu dem dritten mal, so er den gewalt tut, so sol man in ze echt tun als ainen rauber und sol in nimmer aus der echt lassen, er tue dem klager ee allen seinen schaden ab, den er von seinem gewalt genommen hat, den er mit seinem aid bestetten mag und geb dem richter die wandel, die recht sein nach der echt und nach des landes gewonhait. . .“

Außerdem ist auch dem § 86 im Art. 67 ein bedeutender Zusatz beigeschlossen worden:

„Ist aber, daz das haus wirt übersaget mit siben, so sol man über es richten mit feur und mit prechen, also daz ain stain bei dem andern nicht enlige, und sol im der landesherre das haus nimmer mer erlauben ze pauen, es geschech dann nach der landherren rat, also daz dem land fürbas dhain schad davon geschech. Ist daz der landesherre nicht über das haus richt durch des herren liebe des das haus ist, so mag ein iegleich man seinen schaden beweren, der im in

dem haus geschiecht, mit zwain unversprochen mannen, daz das haus niemant bereden mag. Ist daz dem haus dhain haimsüchen geschiecht, des ensol niemant entgelten gen dem gericht und gen dem herren, des das haus ist, wann es übersagt ist und sein recht benomen ist“.

Wen wir diese Artikel untersuchen, so ist schon auf den ersten Blick auffallend, daß sie mit Ausnahme des Art. 49 sämtlich nur auf die Landherren sich beziehende Bestimmungen enthalten. Es wird überall von den Herren (Lehensherren) gesprochen, im Art. 46 von Grafen, Freien und Dienstmannen, im Art. 67 von „der Landherren Rat“, „durch des herren lieb“. Was den Inhalt dieser auf die Landherren sich beziehenden Normen anlangt, so lassen sich unter ihnen zwei Gruppen unterscheiden. In die eine Gruppe fallen die Bestimmungen, welche die Rechte der Landherren gegenüber ihren Mannen betreffen (Art. 31, 32, 35, 36), in die andere diejenigen, welche ihre Stellung gegenüber dem Landesherrn festsetzen (Art. 46, 67). Jedoch auch durch den Art. 49 soll eine für die Landherren günstigere Wendung herbeigeführt werden. Es handelt sich hier um die Gewalt, durch welche Jemand der Gewere eines Gutes beraubt wird. Solche Gewalttätigkeiten hat auch der § 61 von LR. II zum Gegenstande. Unter „offenen Gebalt, öffentlichen Beraubung“ wird hier jedoch nur eine solche Gewalttätigkeit gemeint, welche nicht geheim begangen wird, namentlich in der vermeintlichen Voraussetzung eines besseren Rechtes. Erst die im Verborgenen begangene Gewalttätigkeit ist eigentlich eine qualifizierte. Zur Ahndung derselben wird ein anderes Verfahren eingeleitet, ein anderes Gericht kompetent und auch andere Strafmittel angewendet. Diese Unterscheidung geht ja aus der Bestimmung des § 71 klar hervor: „Was aber der man offentlich tüt und des an laugen stet, das sol man in der schrann richten als recht ist nach landesgewonhait“. In beiden Fassungen ist nun hinsichtlich des Verfahrens über die offene Gewalt ein wesentlicher Unterschied zu bemerken. Im § 61 von LR. II wird zur Einbringung der Schäden die Exekution eingeleitet und zu diesem Zwecke der Landrichter und der „marschalich mit der lanherren hilf“ auf das Gut des Gewalttäters entsendet. Im Art 49 von LR. I ist von einer solchen Exekutivgewalt der landesherrlichen

Beamten keine Rede mehr. Es wird nur für den Fall einer zum dritten Mal erfolgten Gewalttätigkeit bestimmt, man solle den Täter „ze echt tün als ainen rauber und . . . nimmer aus der echt lassen, er tüe dem clager ee allen seinen schaden ab, den er von seinem gewalt genomen hat, den er mit seinem aid bestetten mag, und geb dem richter die wandel, die recht sein nach der echt und nach des lanndes gewonhait“.

Auch der Zusatz zum § 86 von LR. II ist nur eine die Willkür des Landesherrn einschränkende Bestimmung. Man reagiert hier gegen das landesherrliche Begnadigungsrecht. Wenn von einer Burg oder von einem Hause aus unter Wissen des Burg- oder Hausherrn ein Schade geschieht, so wird ein strenges Verfahren gegen die Burg oder gegen das Haus eingeleitet. Die Burg oder das Haus wird mit sieben übersagt, verbrannt und zerstört. Nur nach Rat der Landherren können dieselben neuerlich errichtet werden. Von dem Landesherrn kann jedoch in Ausübung des Abolitionsrechtes jedes Strafverfahren eingestellt werden. Dies hat man vor Augen in den Worten: „Ist, daz der lanndesherre nicht über das haus richt durch des herren lieb“. Die Ausübung dieses Abolitionsrechtes hat jedoch für die Burg oder das Haus eine gewisse Diffamation zur Folge. Es kann für die Zukunft ein jeder mit zwei „unversprochen mannen“ beweren, daß ihm von der Burg oder dem Hause aus ein Schade verursacht wurde, und es ist jede Reinigung ausgeschlossen (so mag ein iegleich man seinen schaden wol beweren, der im in dem haus geschicht, mit zwain unversprochen mannen, daz das haus fürbas niemant bereden mag). Das Heimsuchen im Hause ist strafflos: „Ist, daz dem haus dhain haimsüchen geschicht, des ensol niemant entgelten gen dem gericht und gen dem herren, des das haus ist, wenn es übersagt ist und sein recht benomen ist“.

Sollte die Provenienz dieser Artikel noch in irgendwelcher Weise fraglich sein, der Text des Artikels 46 müßte jeden Zweifel vollends beseitigen. Die hier in Anspruch genommene Immunität ist im offenbaren Widerspruche mit den sozialen Verhältnissen und der allgemeinen Gerichtszuständigkeit nach dem Sturze Otokars. Da wir jedoch die Zeit der Entstehung der kürzeren Fassung noch nicht präzisiert haben, so werden wir die nähere Besprechung dieser Frage vorläufig bei Seite lassen. Auch ohne

dem muß uns die vorgenommene Untersuchung zu dem Resultate führen, daß die Herstellung der kürzeren Fassung im Interesse der Landherren vorgenommen wurde.

Fragen wir nun, wann dies geschehen sein mag, so können uns die Ergebnisse der bisherigen Forschung zu einem unseres Erachtens befriedigenden Ziele führen. An erster Stelle müssen wir der Forschung Siegels gedenken, durch welche der wahre Charakter der kürzeren Fassung in ihrem Wesen erfaßt wurde, nämlich daß dieselbe eine Sammlung des bestehenden Rechtes darstellen soll. Aber auch der von Siegel angegebene Zweck der Sammlung kann für uns verwertet werden. Man hat das Recht gesammelt, um dessen Bestätigung durch den Landesherrn zu erwirken. Es muß ein fremder Herrscher gewesen sein, da man für den einheimischen das ihm bekannte Recht nicht zu sammeln brauchte. Das bestehende Recht wurde jedoch nicht im wahren Sinne des Wortes gesammelt. Es wurde für dessen Zusammenstellung die ottokarische Landesordnung zu Grunde gelegt, in welcher einerseits das schon bestehende Recht fixiert, andererseits auch das Recht enthalten war, welches im Laufe der Zeit durch Übung zu einem geltenden Rechte wurde. Diese Zusammenstellung, eigentlich die Bearbeitung der ottokarischen Landesordnung, war ein Werk der Landherren, da die Umarbeitung markante Spuren ihrer Urheber in der Arbeit selbst zurückgelassen hat. Und da sind wir bei der anderen Gruppe der bisherigen Forschung angelangt, den uns leider nur in einem Referate über eine Akademien-sitzung erhaltenen Ergebnissen der Untersuchung Rößlers¹⁾, sowie den vortrefflichen Ausführungen Luschins²⁾. Im Jahre 1295 oder 1298 soll es zu einer Aufschreibung des österreichischen Rechtes gekommen sein, und es ist Rößlers und Luschins Verdienst, darauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Hauptquelle für diese Annahme bildet zwar nur der steirische Reimchronist, der mit großer Vorsicht behandelt werden muß, aber doch Glauben verdient, wenn seine Erzählung durch andere Quellen unterstützt wird.

In dem Berichte über die Arbeit Rößlers findet sich keine Erwähnung der Quellen, auf welche sich dieselbe stützte. Nur

¹⁾ Wr. SB. 11, 549 und 550.

²⁾ Luschin, Entstehung, S. 25 ff.

die bekannte Stelle Seifried Helblings¹⁾ über eine Beziehung des Landrechtes zur babenbergischen Zeit wird hervorgehoben und betont, daß sie „wahrscheinlich dem Denkmale selbst entnommen ist und daher der Dichter selbst kein Zeugnis für die Quelle (d. i. das LR.) sein kann“. Aus anderen Zeugnissen, heißt es in dem Berichte, wird nachgewiesen, daß die Zeit Albrechts I (1283—1308), insbesondere die Periode von 1295—1298 es allein sein kann, wo eine Arbeit dieser Form und dieses rechtshistorischen Inhaltes entstehen konnte. Das Material des LR. sei aus den Verhandlungen der Landherren zu Triebensee und Stockerau entnommen, und es werde nachgewiesen, daß damals ein Entwurf der alten Landesgewohnheiten abgefaßt wurde, den die Landherren selbst dem König Wenzel von Böhmen übersendeten. Nach dieser Mitteilung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Rößlers Quelle die steirische Reimchronik gewesen ist, was auch aus der unten folgenden Wiedergabe der betreffenden Stellen ersichtlich werden dürfte.

Was Rößler aus der steirischen Reimchronik für die Entstehungszeit des LR. um das Jahr 1295 entnahm, hat Luschin als Zeugnis für das hohe Alter von LR. I verwertet²⁾, indem er der Ansicht Siegels in Betreff der kürzeren Fassung beipflichtete. Zu dem Entwurfe eines auf Grund des LR. I ausgearbeiteten landesherrlichen Gesetzes sei es jedoch erst um's Jahr 1298 gekommen, als an dem LR. I Revisionsarbeiten vorgenommen wurden. Der Hauptgrund zu dieser Annahme ist die Schilderung der steirischen Reimchronik über die Ereignisse auf dem Reichstage zu Nürnberg. Es kam für Albrecht die Zeit, durch Gnade zu gewähren, was durch Gewalt nicht zu erlangen war. So sei es im Jahre 1292 in Steiermark gewesen und so war es auch im Jahre 1298, als er die heißerstrebt Krone des deutschen Königs erlangen hatte. „Wacker hatten die Österreicher“, so führt Luschin aus, „und Steirer für ihn gestritten, es galt ihre Dienste zu belohnen und Zufriedenheit in den Stammlanden zu schaffen, deren Abtretung an den achtzehnjährigen Rudolf (III) schon geplant wurde. Darum säumte der König nicht, sein Vorhaben, soweit

¹⁾ S. unten im Text S. 57.

²⁾ Luschin, Entstehungszeit, S. 21.

es ihm nötig erschien, alsogleich ins Werk zu setzen, und er stellte den Herren aus Steiermark und Österreich frei:

„Ob sy icht wolten newen
Und pessern an ir lanndes recht
Das lob ich kunig Albrecht
Und gib meinen willen dazu“.

(Ottokar, c. 689).

„Die Art und Weise, wie dieses Anerbieten aufgenommen wurde“, argumentiert Luschin weiter, „war freilich je nach dem Bedürfnisse der beiden Lande sehr verschieden. Denn während der steirische Reimchronist von den Österreichern nicht ganz ohne Ironie berichtet:

„Nu trachten spat und fru
Von Österreich die herrn
Wie sie die recht wolten verchern
Daz ez in nucz wär“.

schließe er bezüglich der Steirer die selbstgefällige Bemerkung daran:

„Mag wir es von ewrn gnaden han
Sprachen sy zu kunig Albrechten,
So lat uns pey den rechten
Der wir her walten
Von unserm herrn dem alten“¹⁾.

Die angezogenen Stellen der steirischen Reimchronik sind die einzige Nachricht über die Vornahme solcher Revisionsarbeiten. Luschin setzte dieselben jedoch in Beziehung zu der erweiterten Fassung des LR. und gelangte zu dem Schlusse, daß genügende Anhaltspunkte vorhanden seien, um dieselbe aus inneren Gründen als das Produkt jener Arbeit zu betrachten. Diese inneren Gründe sind namentlich die Erwähnung der „kunigleichen Gebalt“, der Termin von 20 Jahren für die Niederreißung der Burgen, die Vermögensverhältnisse der Bauern u. s. w.²⁾. Die meisten dieser Gründe haben durch die Forschungen von Dopsch eine ganz andere Deutung erhalten. So mag es nun geboten sein, auch die

¹⁾ Luschin, l. c., S. 32, 33.

²⁾ Luschin, l. c. S. 34.

steirische Reimchronik neuerdings zu untersuchen. Haben sich die Forschungen von Dopsch hauptsächlich mit der erweiterten Fassung des LR. beschäftigt, so kann die Frage der Entstehung der kürzeren Fassung unsomewhat von neuem aufgerollt werden.

Um die Schilderung des Reimchronisten völlig zu erfassen, ist es nötig, ihn selber über die Ereignisse im Jahre 1295 bis 1298 berichten zu lassen. Es geschieht dies unter Anschluß an Luschin durch wörtliche Wiedergabe der besonders wichtigen Stellen. Als Fremder kommt Albrecht nach Österreich und Steiermark, als ein kräftiger Regent, wie es Přemysl Ottokar gewesen. Ganz enttäuscht sehen sich die durch frühere Verschwörungen verwöhnten Landherren. Der neue Herzog kann in ihnen keine Stütze finden, die treuergebenen Mannen aus den schwäbischen Stammlanden bilden seine Gefolgschaft. Eine neue Verschwörung bricht aus, zuerst in Steiermark und dann auch in Österreich. Hier versammelt das Gerücht von dem jähen Tode des Herzogs die Mißgestimmten. Es kommt zu einem Tage in Stockerau. Vom König Wenzel langt die Zusage hilfreicher Unterstützung ein. Man fürchtet zwar die böhmische Lehensherrschaft, die aufgeregten Gemüter lassen sich jedoch besänftigen, und man beschließt:

. . . . daz man zehant
ërbaere boten sant
zuo dem kunic Wenzlâ,
daz die reht erfüreren dâ,
waz man an im möht gehaben¹⁾.

— — — — —
dâmit ritten si dâhin
dennoch ê si sich schieden hie,
manic rât ergie,

— — — — —
einez duhte si dô guot,
daz man durch bescheidenheit
den fursten unverzeit,
herzogen Albrecht
baet des landes reht
und gewonheit behalten,

¹⁾ Ottokars österreichische Reimchronik, hrsg. v. Seemüller (Mon. Germ., Deutsche Chroniken V₂) v. 66393—66397.

die in die alten
und der keiser Friderich
heten gelâzen z Österreich
und dem lande gegeben¹⁾.

Der Herzog Albrecht ist von Allem unterrichtet und nimmt vorerst eine zuwartende Stellung ein.

er sprach: ich vernim
iwer meinung wol.
ich wil gern, swaz ich sol,
durch iuern willen tuon
und doch niht durch die suon,
der ir mich waent betwingen.
ir sult mir für bringen,
wes ich iuch sul erlân
und waz ir welt von mir hân.
ist daz mit bescheidenheit,
sî belibt ez unverseit;
waere aber sîn ze vil,
daz ir mich an disem zil
wolt twingen unde triben an,
so wil ich ez wizzen lân
mînen oberisten rât
unde wil in vil drât
antwort darüber geben²⁾.

Eine neue Versammlung fand in Triebensee statt, um die Boten von König Wenzel zu vernehmen:

und dô man ervant,
daz diu gelubde wâren guot,
dô gewonnen hôhen muot
die hern von Österreich.
si frâgten flizielich
die herren alle viere,
was in der furste ziere
herzog Albrecht
umb des landes reht

¹⁾ 66432—66434, 66444—66453.

²⁾ 66538—66555.

ze antwurt het gegeben.

— — — — —
si vorhten, daz in waere
der herzog alles des bereit,
daz im wurde uf geleit,
vnde von den selben sachen
wolden si imz swaere machen
und giengen under in ze rât,
wie si kriegs gewonnen stat.

— — — — —
nû hôret, wie siz legten dar.
ener hin, diser her
alsô giengz under in entwer,
diser ditze, diser daz:
ie lenger man dar ob saz,
ie unverrihter ez wart.
swer aller freidiclist gebârt
der dûhte sich der tiurist.
dô lange frist
den krieg si under in getriben,
dô wurden an geschriben
die betê und diu reht,
diu in der herzog Albrecht
behalten und leisten solde,
ob er ir herre wesen wolde.
waz hulf, ob ich ez allez zalt?
daz muoten was sô manicvalt,
daz si dâ teten,
heten si gebeten
den alten herzogen Fridrich,
dem Stîre unde Ôsterrich
von erbschaft was undertân,
si werden sîn von im erlân.

Herzog Albrecht zeigt sich bereit, Alles, was aufgeschrieben war, zu bestätigen, während er andere Forderungen zurückwies: der brief, der von Trebensê dem herzogen was gesant, swaz man daran geschriben vant,

daz tet der furste zuo der stunt,
der herren boten kunt,
er wold ez allez staete haben¹⁾.

Aber bald erfolgte der Umschwung. Der Herzog hatte, wie bekannt, inzwischen Zeit gewonnen und trotz anscheinender Sorglosigkeit²⁾ seine Rüstungen emsig gefördert. Truppen aus den Vorlanden waren schon eingetroffen, andere waren unterwegs, ohne daß die Verschworenen einen offenen Aufstand gewagt hätten. Die von König Adolf und Wenzel zugesicherte Hilfe blieb aus. Mühelos bewältigte der Herzog, als er sich hinlänglich gekräftigt fühlte, vereinzelt die uneinigen Gegner.

Kehren wir aber zu den Erzählungen des Reimchronisten zurück. Seine in zierliche Reime gekleidete Geschichte kann sich unmöglich in den von ihm geschilderten dramatischen Kontrasten zugetragen haben. Aber prüfen wir zuerst seine Schilderung nach ihrem laufenden Sinn. Wie war der Vorgang? Man stand in Unterhandlung mit König Wenzel. Um Zeit zu gewinnen, wollte man die Bestätigung der alten und von Kaiser Friedrich verliehenen Landesrechte vom Herzog erwirken.

Diese Darstellung kann jedenfalls ernste Zweifel erwecken. Hatte man denn damals eine solche Sammlung des österreichischen Landesrechtes?

Man wird sofort an die Steiermark gemahnt. Dort gab es tatsächlich Rechte (die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186), welche die Alten (Herzog Ottokar) dem Lande gelassen³⁾ und Kaiser Friedrich im Jahre 1237 neuerlich bestätigt hatte⁴⁾.

Augenscheinlich ist hier dem steirischen Reimchronisten eine Verwechslung unterlaufen. Aber ein historischer Kern wird von seinem Berichte doch festzuhalten sein. Da man tatsächlich keine solch' alte Rechtsaufzeichnung wie in der Steiermark besaß, suchte man die Landesordnung Ottokars unter Beseitigung der für die Landherren unbequemen Bestimmungen als altes Recht der Vor-

¹⁾ 66652—66661, 66676—66682, 66692—66714, 66782—66787.

²⁾ Luschin, Entstehungszeit, S. 31.

³⁾ Schwind und Dopsch, Ausgew. Urk. S. 20, Krones, Verfassung und Verwaltung, S. 58.

⁴⁾ Schwind und Dopsch, Ausg. Urk., S. 77, Luschin, österr. Reichsgeschichte, S. 140.

zeit hinzustellen, wiewohl gleichzeitig auch neue Ansprüche darin Aufnahme fanden.

Auf solche Weise kann es zu der Überschrift der zu Stande gebrachten Rechte gekommen sein, welcher wir in der kürzeren Fassung begegnen: „Das sind die recht nach gewonhait des lanndes bei herzog Lewpolten von Osterreich“. Allem Anscheine nach war es nicht der Herzog der schönen, alten Zeit, Leopold der Glorreiche¹⁾, an den man hiebei dachte, sondern der durch die Georgenberger Handfeste zur Erbschaft in Steiermark berufene Leopold V. Wollte man dem steirischen Reimchronisten glauben, so müßte man annehmen, daß die kürzere Fassung des Landrechtes am Tage der Verschworenen zu Triebensee zu Stande kam. Er berichtet ganz sachgemäß, daß es lange gedauert hat, bevor der Aufsatz fertig war, und erst dann hat man die Versammlung aufgehoben. Die Schilderung des Reimchronisten kann man jedoch unseres Erachtens nicht wörtlich nehmen. Nur ein Poet tritt uns da entgegen. Die wirklich stattgehabten Begebenheiten sind hier zusammengezogen, um eine dramatische Wirkung hervorzurufen. Man muß das historische Ereignis jeder poetischen Zierde entkleiden. Aber es läßt sich aus der Schilderung des Dichters das entnehmen, daß es zur Zeit der Verschwörung der österreichischen Landherren gegen Albrecht (1295) zur Aufschreibung der kürzeren Fassung des österreichischen Landesrechtes gekommen ist. Hiebei können freilich auch manche Einzelheiten als wahr hingenommen werden; so z. B. die Vorspiegelung alter Rechte, da dieselbe in dem falschen Titel der kürzeren Fassung des LR. ihren Stützpunkt findet. Aus solchen Gründen könnte auch die subjektive Äußerung des Dichters als verwendbar bezeichnet werden, welche in die Erzählung an einer Stelle eingeflochten wird und für die Frage der Entstehungszeit beider Fassungen des Landesrechtes von einer besonderen Wichtigkeit ist. Unseres Wissens fand nämlich bei der bisherigen Forschung die Bemerkung des Reimchronisten gar keine Berücksichtigung, die österreichischen Landherren hätten soviel

¹⁾ Siegel, Wr. SB. 35, 121, Luschin im Neuen Archiv (1900), S. 547.

(von Herzog Albrecht) gefordert, daß sogar ihr alter Erbfürst, Herzog Friedrich, sie abgewiesen hätte¹⁾.

Auch diese Bemerkung ist im Stande, die oft und auch oben zitierten Worte von den Gewohnheiten und Rechten der Alten und des Kaisers Friedrich auf ihren wahren Sinn zurückzuführen. Es haben solche alte Rechte in Österreich damals (1295) eben tatsächlich nicht existiert.

Nun läßt sich auch die Annahme Rößlers berichtigen. Da nach der Schilderung der Reimchronik die Botschaft vom König Wenzel schon zurückgekommen war, als man zur Aufschreibung der landherrlichen Rechte schritt, kann diese nicht für König Wenzel bestimmt gewesen sein.

Aber auch für die Ansicht Luschins kann aus der Reimchronik keine Stütze gewonnen werden. Es ist wohl richtig, daß der Reimchronist, nachdem er die Ereignisse am Reichstag zu Nürnberg geschildert hat, fortfährt:

„dô daz ein ende nam
alrêrst der kunic kam
siner sache über ein
mit den herren gemein
an Stîre und von Österrîch.
in danct der kunic fîziclich
ir dienste und ir triwen.
ob si iht wolden niwen
und bezzern an ir landes reht,
daz lob ich, sprach kunic Albreht,
und gib mîn willen darzuo.
nû trahten spâte unde fruo
von Österrîche die herren,
wie si diu reht wolden verkêren,
daz ez in nutze waere“.

¹⁾ waz hulf, ob ich ez allez zalt?
daz muoten was sô manicvalt,
daz si dâ teten,
heten si gebeten
den alten herzogen Fridrich,
dem Stîre unde Osterrîch
von erbschaft was undertân,
si waeren sin von im erlân.

jedoch wird gleich darauf von ihm hinzugefügt:

„dū jāhen die Stīraere
wider den kunic Albreht:
herre, diu reht,
mit den der wacker
marcgrāf Ottacker
verkoufte unser lant
dem herzogen Liupolt genant,

— — — — —
bestaetiget von dem rīch,
als uns tet kaiser Friderich,
anders ger wir, herre, niht,
wan als sīn hantveste giht,
daz uns diu werden von iu behalten
unser vordern die alten
den gap man den prīs,
daz si wāren wīs,
die habent uns mit ēren
von gnaedigen herren
disiu reht erworben,
an den niht ist verdorben
ez sī eben gemezzen.
swes ouch von in is vergezzen,
daz well ouch wir belīben lān.
mug wirz von iwern gnāden hān,
sprāchen si ze kunic Albrehten,
sō lāt uns bī dem rehten,
des wir her walten
von unserm hern dem alten,
wesen und belīben
und geruoht uns diu verschrīben —
anders ger wir von iu niht,
der kuonic nider geniht
unde prouft in ditze
für ein grōze witze.
swaz si heten ze reden

von den landen bēden
daz vereint er guotlich¹⁾.

Diesen Stellen läßt sich über die Vornahme der Revisionsarbeiten im Jahre 1298 gar nichts entnehmen. Der Passus „da trachten . . .“ bis „ . . . in nutze waere“ ist nur eine sarkastische Bemerkung des Verfassers über das augenblickliche Ansinnen und vielleicht auch einige Reden der österreichischen Landherren, ohne weitere Bedeutung. Denn unmittelbar darauf wird die Antwort der Steirer wiedergegeben. Der Verfasser hat diese Bemerkung bloß antitetisch gemacht, um die Anspielung der Steirer, daß an ihren Rechten nichts verdorben sei, und dieselben in Ehren erworben worden sind, verständlich zu machen. Eben diese Pointe in seiner Schilderung könnte bei dem fürstenfreundlichen²⁾ Reimchronisten, der die österreichischen Landherren auch sonst mit Ironie behandelt, einen Beweis für die Entstehungsart der kürzeren Fassung des LR. bieten. Wollte er mit dieser Antithese andeuten, daß die Rechte der österreichischen Landherren von ihnen als „verdorben“ betrachtet und die Besserung nicht „in Ehren“ angestrebt worden sei?

Nun ist noch die bekannte Stelle Seifried Helblings von dem angeblichen Landrecht Herzog Leopolds zu besprechen. Schon Rößler, Ziegler³⁾ und auch Siegel⁴⁾ haben dieselbe als wertlos bezeichnet. Es ist nötig, diese Stelle im Zusammenhange mit ihrem Vordersatze zu lesen:

„doch habent uns die alten
ein maere her behalten,
dem wir ē volgen nāch,
bī einem Liupolt ez geschach,
der ditz landes herre was.
sich fuogte, daz man vor im las
des landes reht; ez was sīn bet.
man nant im drī stet,
da er diu geriht niht solde sparn:

1) l. c. 73903—73957.

2) Vgl. darüber Seemüller a. a. O. 1, CXXI.

3) Wr. SB. 21, 96.

4) Wr. SB. 35, 122.

Niuwenburc, Tuln, Mutárn,
dâ sold er haben offenbâr
driu lantteidinc in dem jâr¹⁾.

Es ist möglich, daß eine solche Mähr damals wirklich verbreitet war. Ein Zeugnis von einer zur Zeit eines Herzog Leopold stattgehabten Sammlung des Landrechtes kann sie jedoch unmöglich abgeben. Viel wahrscheinlicher aber ist, wie schon Rößler und Siegel angenommen haben, daß der Dichter die kürzere Fassung des österreichischen Landesrechtes bereits kannte und entweder er oder auch noch andere die an deren Anfang gesetzte falsche Überschrift als eine von den Alten hergebrachte Tradition (Mähr) hingenommen hatten.

VI.

Wenn wir sohin das Jahr 1295 als Jahr der Entstehung der kürzeren Fassung des österr. Landesrechtes annehmen, so können wir leicht manche Divergenz der Textierung beider Fassungen begreifen.

Abgesehen davon, daß in den Verfügungen über das einheitliche Maß und Gewicht der befehlende Wille des Gesetzgebers zu offen zu Tage trat, konnten die Bestimmungen des § 47 LR. II über das Maß und Gewicht im LR. I nicht mehr beibehalten werden. Die allgemeinen Verkehrsverhältnisse hatten sich inzwischen geändert. Die bei den landesfürstlichen Marchfutter-, Keller- und Kastenämtern²⁾ nach einem einheitlichen Maße erfolgende Perzipierung der Naturalabgaben dürfte ihre allgemeine Einwirkung nicht verfehlt haben³⁾. Es war nicht mehr nötig, das Überflüssige nochmals zu wiederholen. Es mag das lokale Maß hie und da noch im weiteren Gebrauche geblieben sein. Das

¹⁾ Seifried-Hebling, hg. v. Seemüller S. 87 II 649—660.

²⁾ Dopsch, Die landesfürtl. Urbare, CXCVI, Werunsky, S. 88.

³⁾ Dopsch, l. c., Urbare aus der Zeit der Habsburger, S. 239—252, wo man die einzelnen Ortsmaße, wie S. 17 Nr. 39; S. 49 Nr. 173; S. 50 Nr. 175, 179; S. 62 Nr. 246; S. 63 Nr. 247; S. 64 Nr. 252, 253, 254; S. 65 Nr. 256, 257; S. 68 Nr. 267; S. 70 Nr. 281; S. 71 Nr. 285; S. 76 Nr. 308 in der vorottokarischen Zeit, nicht mehr findet.

in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (za. 1313)¹⁾ abgefaßte Urbar der Hofmark Steyr aber kennt doch schon ein einheitliches Ostermaß²⁾.

Auch die Kompetenz des Stadtrichters hatte inzwischen eine Erweiterung erfahren. Schon das Stadtrecht für Wien vom Jahre 1278 hat die Bestimmung des § 46 von LR. II wesentlich eingeschränkt³⁾, und das Wiener Stadtrecht vom Jahre 1296 nahm nur noch die Lehens- und Bergsachen von der Kompetenz des Stadtrichters aus⁴⁾.

Es ist weiter ganz erklärlich, daß die den landesherrlichen Heerbann betreffenden Satzungen von LR. II ausgelassen wurden. Die veränderte Fassung kam ja doch aus den Händen der wider den Landesherrn Konspirierenden! Es ist zwar richtig, daß sich in den §§ 36 bis 63 manche Bestimmungen befinden, welche auch in der Rechtssammlung der Verschworenen ohne jeden Anstand weiter verbleiben konnten. Es sind dies z. B. §§ 42, 45, 48, 50, 59 und 60. Aber man muß die Oberflächlichkeit dieser Arbeit beachten! Sogar die früher besprochenen Stellen „uns“ und „unser hulden“ sind ihr entgangen. Der Anfang der weggelassenen Partie von LR. II, §§ 36, 37 (Irren der landesherrlichen Münze, kunigleicher Gebalt) war anstößig, das Ende § 63 (Einigungen, wie eine solche auch in Triebensee war) ebenso, und auch die Mitte bedenklich. Da gab man sich keine Mühe, die Spreu vom Weizen zu sondern, Alles vom Anfang bis zu Ende wurde beseitigt. Unversehrt blieb § 35 über die Rechte des Lehensherrn und Lehensmannes. Unversehrt blieb § 64 über die Muntmannen, aber man hat ihn dem rudolphinischen Landfrieden angepaßt⁵⁾.

Es erübrigt nur noch darzutun, daß auch die der kürzeren Fassung neu hinzugefügten Artikel ihrem Wortlaute nach

¹⁾ Dopsch, l. c. LXAX.

²⁾ Dopsch, l. c. S. 255.

³⁾ Hasenöhrle, l. c. S. 188.

⁴⁾ Schwind und Dopsch, Nr. 77: „Umbe swelich sache ein purger angesprochen wirt, ez sei umbe aigen oder umbe purchrecht, daz in dem purchfride leit, der sol daz verantworten vor dem statrichter... Und nemen aus diu lehen, diu vor den lehensherren suln gerichtet werden, und di weingarten, der gerichte an ir perchmaister gehört...“ S. auch Dopsch, Entstehung, S. 83.

⁵⁾ Siehe oben S. 17.

in das Jahr 1295 vollkommen passen. Wie wir oben schon bemerkt haben, lassen sich in diesen Artikeln zwei Gruppen scheiden; eine Gruppe, welche sich auf die Rechte der Landherren gegenüber ihren Mannen bezieht, und die andere, welche die Rechte der Landherren gegenüber dem Landesherrn betrifft. Nun wissen wir aus anderen Quellen, daß eine der Beschwerden, welche die Landherren im Jahre 1295 geltend machten, auch die unziemliche Bevorzugung des niederen Adels (Ritter und Knechte) war. Man trachtete deßhalb auf alle mögliche Weise, den niederen Adel zu demütigen und seiner Macht zu berauben. Der Gerichtsstand und der Besitz der Burgen machte die Ritter beinahe den Freien und den Dienstherren gleich¹⁾. Welches ihr frommer Wunsch hinsichtlich des Besitzes der Burgen gewesen ist, erzählt uns Seifried Helbling, der bei Aufzählung der Beschwerdepunkte der Landherren einen Dienstmann sagen läßt:

„iz sol niemen bürge hân,
niur die rehten dienstman,
die habent sie wol.

— — — — —
die geuvest brechet alle nieder,
so dient daz geu den herren
gar an allen werren.
des waeren die helt wol wert —
„Kuckuk hiur unde vert!“²⁾.

Schwere Maßregeln gegen die Ritterschaft wurden vom Herzoge damals verlangt:

„swer einen in den lande slach,
daz man im näch dem selben tag,
eigen und lêhen widersag.
daz ist mîner herren rât.
von swem er diu lêhen hât
diu suln ouch dem ledic sîn —
daz reht gebt uns, herre mîn,
dar umbe sî wîr iu getriu,

¹⁾ Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens, S. 60, Adler, Zur Rechtsgesch. d. adel. Grundbes., S. 48 ff.

²⁾ Seifried Helbling, IV, 791—800.

daz eigen erteil wir iu.
swelch dienstman hôt verlihens vil,
der hât ein guot kapfenspil:
ob alle tag vaekten sîn man
er solt sîn niht understân“¹⁾.

Der von Helbling geschilderte Widerwillen der Landherren gegen die Ritterschaft findet auch in der kürzeren Fassung des LR. seinen Wiederhall. Art. 35 besagt ja ganz kongruent:

„So sol ain iegleich herre gegen seinen man wol erzeugen das er im ze purklehen leihet, wenn er von der purg vert, daz es dem herren ledig sei“.

Dasselbe bestimmt auch der Art. 36 für ein Dienstgut, und im Art. 32 geht die Gewährspflicht des Lehensherrn gegenüber seinem Lehensmann nur so weit: „wann als vil so es an seinen genaden steet“.

Am besten wird jedoch die ganze Situation, sowie die Provenienz der in der kürzeren Fassung neu hinzugefügten Artikel durch den Art. 46 gekennzeichnet. Es ist bekannt, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts entweder durch Belehnung vom Reiche²⁾, durch Afterbelehnung vom Landesherrn, durch Tausch, Kauf und Erbgang manche Landgerichte in den dauernden Besitz der Landherren gelangten³⁾. Es entstand eine ganze Menge selbständiger Gerichtsherren, denen nicht nur die niedere, sondern auch die höhere Gerichtsbarkeit, der Blutbann, zustand. Dem Herzoge verblieb die Landgerichtsbarkeit nur in jenen Gebieten, die zum Herzogtum selbst gehörten⁴⁾. Durch den ottokarischen Landfrieden wurde nun die Blutgerichtsbarkeit über die unfreie Ritterschaft den Landgerichten entzogen und dieser ein bevorzugter Gerichtsstand vor dem Oberstlandrichter eingeräumt. Es ergab sich ferner auch zu Folge der Einleitung der „Frage“ wider die schädlichen Leute durch die Landrichter ein Eingriff⁵⁾ in diese Landgerichtsbarkeiten. An der Gerichtsverfassung Ottokars hielt

¹⁾ l. c. 820—832.

²⁾ Luschin, Gesch. d. ält. Gerichtsw., S. 104, Vancsa, S 381, 383.

³⁾ Luschin, l. c., S. 104.

⁴⁾ Luschin, l. c.

⁵⁾ Rieger, MJÖG, 24, 159 f.

im wesentlichen auch K. Rudolf fest und suchte dessen Einrichtungen nur noch weiter auszubilden¹⁾. Schon nach seinem Landfrieden sollen die Sprüche der Richter unangetastet bleiben²⁾. Die im Art. 46 von den Landherren in Anspruch genommene Immunität bedeutete jedenfalls eine Ausdehnung ihrer tatsächlich erworbenen Rechte, in dem die Freie nun auch für das Lehens- und Vogteigut derselben gelten, und andererseits auch eine Sicherung gegen die bisher zulässigen Eingriffe der Landrichter in das Immunitätsgebiet gewonnen werden sollte. Das letztere konnte insbesondere bei der Handhaft und der Landfrage stattfinden. So ist auch bei diesem Artikel (46) ein offener Gegenzug gegen die Ritterschaft bemerkbar. War ja doch die Ritterschaft im Besitze des von den Landherren verliehenen Gutes. Hier wurde sohin eine Umänderung der Standesrechte der Ritterschaft von weittragenden Folgen geplant. Der auf verliehenem Gute gesessene Ritter, welcher ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte, mußte zuerst von dem Lehensherrschaft abgefordert werden, und dann erst sollte über ihn nach Gewohnheit des Landes gerichtet werden, dem Lehensherren sollte man jedoch das Gut lassen. Eine tiefe Erniedrigung der inzwischen ungemein gehobenen Ritterschaft wurde hier beabsichtigt, eine Demütigung, die noch weiter gieng als die von den Landherren nach Seifried Helbling beanspruchte Zurücksetzung:

„zem fünften mal ist uns haz,
ritter und kneht hât man baz,
dann uns allen lieb sî,
dâ von sint sie gar ze frî.
gebt uns gên in bezzer reht:
er sî ritte, er sî kneht,
unser reht sol für gên.
sie suln niht mit rehte stên
gên uns in den schranken,

¹⁾ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 349.

²⁾ Schwind und Dopsch, Ausg. Urk., Nr. 52 (Landfr. Kg. Rudolfs v. J. 1276): „Item quicquid terminatum est coram iudice iuris ordine observato, hoc habebit perpetuo firmitatem“; s. auch weiter die Worte „preter iuris ordinem“, „per sentenciam et iuris ordinem“.

an den dienstmannen
urteil und frâge sol geligen¹⁾

Wenn eine solche Bestimmung wie jene im Art. 46 in die kürzere Fassung des LR. aufgenommen wurde, so ist ganz einleuchtend, daß die Vorschrift des § 44 von LR. II über ein besonderes Forum der Sendmessigen darin keinen Platz mehr finden konnte.

Passen sohin die gegen die Ritterschaft gerichteten Zusätze des LR. I in das Jahr 1295, so kann umsomehr in dieser Zeit der Auflehnung wider den Landesherrn die Beeinträchtigung des landesherrlichen Gnadenrechtes²⁾ entsprungen sein.

¹⁾ Seifried Helbling, IV. 759—769.

²⁾ Siehe oben S. 46.

Zweiter Abschnitt.

Das böhmische Vorbild der österreichischen Reformen Ottokar's.

I.

Eine ausgesprochen ottokarische Reform in Österreich ist die Einführung der Landrichter „zwen enhalb Tunowe, zwen dishalb.“ Schon Lorenz¹⁾ und Luschin²⁾ sahen darin die Abgrenzung der vier Landgerichte, und von Werunsky³⁾ wurde ohne weiteres die Möglichkeit einer Anlehnung an die Zustände in den böhmischen Ländern zugelassen. Aber auch die soziale Verschiebung, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit der Ritterschaft vor sich gieng⁴⁾, gab Luschin Veranlassung, hierin einen Zusammenhang mit den böhmischen Wladyken zu vermuten⁵⁾. Dasselbe gilt auch von dem geschwornen Rate des Landesherrn, welcher Luschin eine Nachbildung des böhmischen Landeskmetenrates zu sein scheint. Eine nähere Untersuchung solcher Analogien dürfte somit immerhin wünschenswert sein. Dieselbe ist nach den Forschungen von Dopsch über die ottokarische

- 1) Gesch. König Ottokars II. von Böhmen, S. 346.
- 2) Gesch. des älteren Gerichtswesens, S. 57.
- 3) Österr. Rechtsgesch., S. 57.
- 4) Zallinger, Miniseriales und Milites, S. 28.
- 5) Gesch. des ält. Gerichtsw., S. 63.

Landesordnung und auch nach dem in Betreff der kürzeren Fassung des LR. von uns eingenommenen Standpunkte ein Gebot der Notwendigkeit. Man muß aus der neuen Datierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechtes die Folgerungen ziehen und eine neue Basis für die weitere Forschung zu schaffen versuchen.

Wollen wir hauptsächlich die gerichtlichen Reformen Ottokars in Österreich nach dem böhmischen Vorbild verstehen lernen, so tut es not, auf die ursprüngliche Verwaltungsorganisation Böhmens zurückzugreifen und einzelne, dafür in Betracht kommende Momente der sozialen Entwicklung dieses Landes zu erörtern. Das führt uns nun zu einem bisher kaum gelösten Problem der böhmischen Rechtsgeschichte zurück. Die Forschung hat bisher nicht genügend aufgeklärt, warum es nach dem angeblichen Verfall der Castellaneiverfassung zur Kreisverfassung gekommen, und ferner, wo die Herkunft des niederen Adels zu suchen ist. Zuerst nun einige Worte über die herrschende Meinung von der Entstehung und dem Verfall der Castellaneiverfassung.

Ein gleicher Gang der Entwicklung der Staatsverfassung bei anderen Völkern¹⁾, sowie die Berichte der byzantinischen Schriftsteller lassen vermuten, daß auch das slawische Volk in Böhmen ursprünglich keine staatliche Einheit bildete²⁾. Es gab nur mehrere Stämme ohne jeden inneren Zusammenhang, an deren Spitze keine wahren Herrscher, nur die erhabensten aus dem Volke standen³⁾. Den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens eines jeden Stammes und zugleich ein Bollwerk gegen die feindlichen Angriffe bildete die auf einem schwer zugänglichen Platze aufgebaute Burg. Um die Burg herum verbreitete sich die Kolonisation. Man gründete neue offene und auch befestigte Ortschaften, neue Burgen. Auf solche

1) Čelakovský, Povšechné dějiny právní, S. 69, Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I., S. 114 ff., Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., S. 12 ff., Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., IV. Aufl., S. 15 ff., Morgan, Die Urgesellschaft, S. 41 ff.

2) Vacek, Vývoj society a práva slovanského v Čechách (Aletheia, 1897), S. 13 ff., Čelakovský, l. c. S. 55, Dudík, Mährens allg. Gesch. I., 58.

3) l. c. S. 72.

Weise entstand ein von der Hauptburg aus beherrschtes Territorium, welches der Stamm seine Župa, sein Land, sein Vaterland nannte¹⁾. Die Vermehrung der Population, möglicherweise auch die inneren Zwistigkeiten führten zur Gründung neuer Župen mit neuen Burgen, welche alle jedoch der Hauptburg gehorchten. Auf der Hauptburg siedelte der Stammesfürst. Im Laufe der Zeit erfuhr diese Burgverfassung mehrfache Veränderungen. Die Konsolidierung des Territoriums, welche die böhmischen Fürsten meistens mit Gewalt durchgeführt hatten, hatte wahrscheinlich eine Abnahme der Zahl der Burgen zur Folge. Die Burgverfassung wurde neu organisiert und die Burgen mit fürstlichen Beamten besetzt. Auf der Burg befand sich ein Župan, Kastellan, welchen die lateinischen Urkunden als comes bezeichnen, da derselbe ein Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft war und eine dem fränkischen Grafen analoge Gewalt hatte. Der Župan war der militärische Befehlshaber der Župa. Er hatte in derselben die Gerichts- und Polizeigewalt, namentlich das Recht, die schädlichen Leute zu verfolgen und über dieselben das Blutgericht zu halten. Seit Wladislav II. gibt es jedoch neben dem Župan auch besondere Richter, cudarii. Es scheint seitdem das Blutgericht von der niederen Gerichtsgewalt getrennt worden zu sein. In Vertretung des Landesfürsten und des Župans wird jetzt die niedere Gerichtsbarkeit von dem Cudarius ausgeübt, die höhere, das Blutgericht, bleibt auch fernerhin dem Župan. Demselben oblag auch die finanzielle Verwaltung der Župa, zu welchem Zwecke er besondere Beamten, namentlich villici, zur Seite hatte. Der Župan besaß keine feste Besoldung. Seinem Amte wurden besondere Güter (beneficia) zugewiesen, welche das Stammvermögen der Župa bildeten und deswegen noch im 14. Jahrhundert Župen hießen. Außerdem bezog er die amtlichen Einkünfte, da dieselben an ihn von dem Landesfürsten verpachtet wurden²⁾.

Wie nun aus der Castellaneiverfassung die Kreisverfassung entstand, darüber gehen die Ansichten auseinander. Manche verlegen die Bildung der Kreissprengel in das 13. Jahrhundert³⁾,

¹⁾ Čelakovský, S. 69.

²⁾ l. c. S. 70 ff.

³⁾ Rieger, Zřízení krajské v Čechách, 1, 5. Tomek, Děje království českého, V. Aufl., S. 84, vgl. auch Tomek, O starém rozdělení Čech na

andere bereits in die Fürstenzeit¹⁾, andere wieder vermuten die Kreisverfassung schon am Anfange des böhmischen Staatswesens²⁾.

Was nun den hohen und den niederen Adel anbelangt, so wird, wie überall, der Unterschied zwischen dem Geburtsadel und dem Amtsadel gemacht. Dieser Unterschied geht auch hier die gewöhnlichen Wege der Entwicklung. Die Gegensätze der beiden werden wechselseitig ausgeglichen, und es gibt dann nur einen einzigen Adel, den Landesadel. Aber schon in dem Geburtsadel begegnen wir zwei Klassen des Adels, dem hohen und dem niederen Adel. Der hohe Adel sind die Herren, der niedere die Wladyken, und es wird der Grund dieser Differenzierung in der Erhabenheit des Geschlechtes und der Größe des Besitzes gesucht. Die in den Quellen vorkommenden Bezeichnungen „milites primi et secundi ordinis“ werden durch die Stellung erklärt, welche der hohe und niedere Adel im Heere einnimmt. Milites primi ordinis, der hohe Adel, sind die Bannerherren; milites secundi ordinis, der niedere Adel, sind die Ritter unter dem Kreisbanner. Das übrige Heer bilden die Fußtruppen, das Volk³⁾.

So viel von der herrschenden Theorie. Bevor wir nun zu unserer Hauptaufgabe übergehen, sollen einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden. Der Anfang des staatlichen Lebens in Böhmen kann unseres Erachtens nicht in die Stämme verlegt werden. Die Angaben der Quellen über dieselben sind ganz unsicher. Die Sprachforschung steht mit ihren Ergebnissen deren Existenz entgegen. Man kennt nur von der nordwestlichen slavischen Gruppe die Polen, Polaben, Lusitzer, Sorben und Cechen⁴⁾. Schon zur Zeit des böhmischen Chronisten Cosmas ist die staatliche Organisation weit vorgeschritten⁵⁾. Auch die frühzeitig vor-

župy a pozdějším na kraje (Časopis českého musea 1858, 1859) Lippert, Socialgeschichte Böhmens, 1, 344.

¹⁾ Čelakovský, l. c. S. 142.

²⁾ Vacek, l. c. (Aletheia I), S. 356 ff.

³⁾ Čelakovský, l. c. 81, Tomek, Děje, S. 60.

⁴⁾ Niederle, Slovanské starožitnosti, 1, 121.

⁵⁾ Font. rer. boh., II, Cosmae Chronicon, S. 7. Cosmas kennt schon die Vorgebote durch den Gerichtsdienner unter Vorweisung des Gerichtssiegels: „sine exactore, sine sigillo.“

kommenen Exemtionen von den Landesfrohnden¹⁾ sind ein Zeugnis des früheren Bestandes derselben, u. zw. schon vor der unter Boleslav I. vorgenommenen Konsolidierung des Fürstentums. Solche Frohnden setzen überall, wo sie der Landbevölkerung auferlegt werden von oben herab eingeführte Einrichtungen bereits voraus, ein überhaupt schon weiter vorgeschrittenes Staatsleben. So war es im römischen²⁾ und so war es auch im fränkischen³⁾ und deutschen Reiche⁴⁾.

Wenn wir uns nun nach der inneren Organisation der slavischen Nachbarvölker umsehen, so finden wir überall⁵⁾, daß die erste geschichtliche Organisation dieser Völker eine militärische ist. Äußere Gefahr, Kriegs- und Beutelust und auch die Sicherheit gegenüber den unterjochten Klassen nötigt die Völker zu einer militärischen Gliederung. Ein gleicher Vorgang muß auch bei den Slaven stattgefunden haben. Die auf den Verwandtschaftsgraden beruhenden Geschlechtsverbände mögen vielleicht in ihrem früheren Vaterlande hinter den Karpaten eine demokratische Ge-

¹⁾ Erben, Regesta. Boh. I, Nr. 78 (993): Die Gründungsurkunde des Břevnower Klosters, welche jedoch gefälscht ist und in Friedrich's Cod. dipl. daher keine Aufnahme gefunden hat. S. auch Bachmann, Geschichte Böhmens I, 213. Vgl. aber Erben Reg. I Nr. 376 (1183): „hominibus de Ivvanoviz et omnibus villis ad eandem villam pertinentibus, et hominibus de Grobnik et omnibus villis illic spectantibus, in furtis, in homicidiis, sive in aliis quibuscunque collectis, sive in castris sive in pontibus aedificandis, vel in quocunque alio negotio terrae, si quod forte contigit, eandem libertatem et securitatem concedimus, quam antecessores nostri Olomucensi contulerunt episcopatus.“ Nr. 651 (1222) „Illam etiam consuetudinem homines ecclesiasticos volumus retinere, quod ad succidendum silvam, quod preseca dicitur, vel castrum aedificandum, vel ad facienda fossata, cum hominibus nostris et baronum laboretur.“ Nr. 735 (1228), 820 (1233), 858 (1234), 860 (1234), 861 (1234), 873 (1235), 938 (1238), 1002 (1240).

²⁾ Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, I, 171 ff., Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, 2, 362.

³⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgesch., 2, 233, Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. IV. Aufl., S. 196, Fustel de Coulanges, I, c. 443, 2, 254 ff., Glasson, 2, 362.

⁴⁾ Schröder, I, c. S. 544.

⁵⁾ Brunner, I, c. 1, 116, 133 ff., Schröder, I, c., S. 36.

sellschaft mit sozialer Gleichheit kreiert haben¹⁾. In den neuen Sitzen an der Donau und Elbe waren sie durch den Verlauf vieler Jahrhunderte solchen Veränderungen ausgesetzt, daß sich die Geschlechtsverbände längst aufgelöst haben mußten. Auf einer territorialen Grundlage mag es wohl zu neuen Hauskommunionen gekommen sein. Einzig aus denselben ist jedoch die Gesellschaft des konsolidierten böhmischen Staates unter Boleslav I. nicht hervorgegangen.

Berichte, die von einer militärischen Verfassung der slavischen Völker etwas Näheres erzählen, fehlen uns vollkommen. Das ruhige, für den Pflug geschaffene Land hinter den Karpaten machte sie zu Ackerbauern²⁾. Sie bebauten das Land auch in ihren neuen Sitzen. Die hundert Jahre der avarischen Herrschaft lehrten sie jedoch auch ein anderes Handwerk. Die Chronisten erzählen, die Avaren hätten die Slaven als wichtige Vorhut bei ihren Kämpfen verwendet, welche den Streit vorbereiten oder auch schon entscheiden sollte³⁾. Die Avaren selber lebten in großen Lagern, sogenannten Ringen, deren Durchmesser bis 50 km betragen haben soll. Ein solches Lager umgaben 20 Fuß hohe und dicke Wälle aus Pfählen, Steinen und Lehm, mit Gras bewachsen. In demselben befanden sich die avarischen Ortschaften. Außerhalb der Ringe, welche von einander 10 deutsche Meilen entfernt waren, lagen wahrscheinlich die Dörfer der untergebenen Völker in solchen Distanzen, daß man den Hornruf von dem einen zu dem anderen vernehmen konnte⁴⁾. Die Verwendung der Slaven

¹⁾ Niederle, I, c. S. 30.

²⁾ Niederle, I, c.

³⁾ Mon. Germ., SS. rer. Merov. II, Fredegar, c. 48: „Winidi befulci Chunis fuerant iam ab antiquitus, ut cum Chuni in exercitu contra gentem quamlibet adgredebant, Chuni pro castris adunato illorum exercitu stabant, Winidi vero pugnabant. Si vero ad vincendum praevalebant, tunc Chuni praedas capiendum adgredebant; sin autem Winidi superabantur, Chunorum auxilio fulti vires resumebant. Ideo befulci vocabantur a Chunis, eo quod duplici in congressione certaminis vestita proelia facientes ante Chunos praecederent.“ S. auch Guizot, Collection des mémoires, II, S. 190.

⁴⁾ Mon. Germ. SS. 2, 748, Vancsa, Geschichte Nieder- und Ober-Österreichs. I, 106, Decker, Dějiny Avarů (Výr. zpráva reál. gymnasia v Třeboni 1889), S. 24. Auch in Böhmen sollen sich bei Bydžov Überreste solcher Ringe erhalten haben. S. Palacký, I, 52, Decker, I, c. S. 24.

bei der Kriegsführung steht sohin mit dieser Siedelungsweise ganz in Übereinstimmung. Die Ortschaften des untergebenen Volkes standen wahrscheinlich unter avarischen Befehlshabern, deren Aufgabe es u. a. auch war, im Falle einer Gefahr durch Hornruf das Alarmsignal zu geben. Wenn die Ringe nicht verlassen wurden, widmete sich das untertänige Volk allem Anscheine nach seiner gewöhnlichen Beschäftigung, dem Ackerbaue, und führte die ihm von ihrem Herrn auferlegten Naturalabgaben durch die avarischen Dorfvorsteher an den Ring ab. Dies alles ergibt sich aus der Siedelungsweise der Avaren, sowie der slavischen Völker von selbst. Der Avare war ein Nomade, der Slave ein Ackerbauer¹⁾.

In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts gelang es endlich den böhmischen, mährischen und karantanischen Slaven unter Führung des Franken Samo die bedrückende Avarenherrschaft zu brechen. Der Ackerbauer wurde zum Sieger über den Nomaden. Die befreiten Ackerbauer erwählten ihren Befreier, Samo, zu ihrem alleinigen Herrscher. Sein Reich erstreckte sich gegen Norden bis zur Havel, gegen Westen bis zum Main und der Rednitz, gegen Süden bis zu den steirischen Alpen und gegen Osten bis zu den Karpaten; 35 Jahre soll es gedauert haben²⁾. Ist von der Organisation der Bedrücker nun in seinem Reiche nichts zurückgeblieben? Hat man nicht die bestehenden Einrichtungen auch bei der neuen Herrschaft auszunützen verstanden? Oder hat man das Unmögliche versucht, auf Grund irgend welcher Geschlechtsverbände neue, für den Staat erspriessliche Anstalten aufzubauen? Von seiner Herrschaft ist uns in dieser Beziehung gar nichts bekannt, als was Fredegar erzählt, daß nämlich „suo consilio et utilitate Winidi semper superarunt“³⁾. Sicher ist nur soviel, daß sein Reich aus allen seinen Kämpfen siegreich hervorgegangen ist. Es muß sohin eine gute militärische Organisation gehabt haben, welche bekanntlich auch anderwärts der Ausgangspunkt einer jeden anderen Ordnung wurde.

¹⁾ Decker, l. c., S. 78, Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, S. 5, 31.

²⁾ Palacký, 1, 53, Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 12, Bachmann, l. c. S. 86.

³⁾ Fredegar, c. 48, Guizot, l. c. S. 197.

Nach Samo's Tode zerfiel sein Reich, wie man annimmt, in seine slavischen Bestandteile¹⁾. Über ein Jahrhundert fehlen dann die weiteren Nachrichten von dem böhmischen Volke²⁾. Bezeichnend ist nur, daß man im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Collectivbezeichnung *Bohemi* begegnet³⁾. Bezeichnend ist ferner, daß auch die vorübergehende Tributpflichtigkeit des böhmischen Volkes⁴⁾ schon eine Einheit voraussetzt. Diese Einheit mag hier und da manche Einbusse erlitten haben. Solche Fälle kommen ja in der Geschichte der Staatenbildungen sehr oft vor, aber die später vollbrachte Konsolidierung hat die Einheit nicht zum erstenmale geschaffen, sondern nur die inzwischen getrennten Glieder an einander geschmiedet.

Wenn uns auf diese Weise alle Nachrichten über die Verfassung unter Samo und in der ihm nachfolgenden Zeit fehlen, so müssen wir andere Denkmale der früheren Zeiten zu Rate ziehen, die Siedelung und den Wortschatz der slavischen Völker. Von der Siedelung fesseln unsere Aufmerksamkeit die Burgen, und von dem Wortschatze die *Župane*. Das frühzeitig von den Deutschen okkupierte Land im heutigen Österreich, Kärnten und Steiermark entzieht den Bestand slavischer Burgen dort unserer Beobachtung. Nur Böhmen, Mähren, Schlesien, das Sorbenland und Ungarn kommen somit in Betracht. In Böhmen werden im Laufe der Zeit 52, in Mähren zuerst 19⁵⁾, später 29 Burgen⁶⁾ angeführt. Die Burg erscheint als Mittelpunkt eines Distriktes,

¹⁾ Palacký, 1, 55, Rachfahl, S. 12, Tomek, l. c. S. 10, Bachmann, l. c. S. 87, Dudík, l. c. S. 59.

²⁾ Palacký, 1, 55, 56.

³⁾ Friedrich, Cod. dipl., I, Nr. 3 (817): „Item Hludowicus, volumus, ut habeat Baiouariam et Carentanos et Beheimos...“, vergl. auch Nr. 2 (807): „partibus Beheim“ Nr. 7 (855): „misit aciem Baiouvariorum in Poemantos“, Nr. 31 (903—906): „de Boemanis.“ S. auch Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, 2, 233, Palacký, VI, 2, 19, 20, 21, Vacek, Aleth. 1899, S. 448.

⁴⁾ Čelakovský, l. c. 63, Jireček, Slovanské právo v Čechách a na Moravě, 2, 155, Cosmas, ad a. 1040. (Font. rer. boh. 2, 80), Erben, Reg. I n. 76.

⁵⁾ Tomek, Časopis českého musea, 1858, 1859, Kalousek, Výklad ku třem hist. mapám in Tomeks Děje král. českého, S. 6—9, Jireček, 2, 7.

⁶⁾ Dudík, l. c. S. 373, Palacký, 1, 457 ff., Jireček, 2, 13 ff.

welcher in den Quellen gewöhnlich *provincia* genannt wird¹⁾. Die Burg ist auch Mittelpunkt der Gerichts- und Verwaltungsorganisation im Lande, man spricht von der Castellanei- oder Burgverfassung²⁾. Neben der Hauptburg bestehen noch kleinere Burgen. Auch in Schlesien gab es eine größere Anzahl von Burgen mit einer gleichen Bestimmung, wie in Böhmen³⁾. Man führt 57 Castellaneibezirke an, welche Zahl kaum erschöpfend sein dürfte⁴⁾. Auch in dem von den Sorben bewohnten Lande werden zahlreiche Burgen als eine Eigenart der slavischen Siedlung erwähnt⁵⁾. Auch hier ist die Zahl der Burgen eine beträchtliche⁶⁾, und es dürfte die spätere Burgwardeverfassung in dem Sorbenlande nur eine Anlehnung an die slavische Castellaneiverfassung darstellen. Finden wir ja Burgwarde in der älteren Zeit nur dort, wo das Land von den Wenden schon angebaut war, und haben ja doch dieselben eine gleiche gerichtliche und administrative Bestimmung, wie die böhmischen und schlesischen Castellaneien⁷⁾. Auch in Ungarn sind schon für das Jahr 821 die Burgen eines Slavenherzogs bezeugt⁸⁾. Die neu angekommenen Magyaren übernahmen dann nur die slavischen Einrichtungen⁹⁾, namentlich die Burgverfassung¹⁰⁾. Die Burgdistrikte heißen hier Komitate, deren 73 angeführt werden¹¹⁾.

¹⁾ Font. rer. boh. 2, 174, Erben Reg. I, Nr. 215, 430, Palacký, I S. 441, Rieger, S. 5.

²⁾ Dudík, S. 372, Čelakovský, S. 69, Rachfahl, S. 3.

³⁾ Rachfahl, S. 34, Meitzen, 2, 236, Kutrzeba, *Historya ustroju Polski w zarzysie*, S. 19.

⁴⁾ Rachfahl, S. 34, Anm. 1.

⁵⁾ Schulze, S. 29.

⁶⁾ Schulze, S. 29, Anm. 1.

⁷⁾ Schulze, S. 310. S. auch Rietschel, *Das Burggrafenamt*, S. 253, welchem auch bei den späteren Burggrafschaften eine Anlehnung an die böhmischen Kastellaneien vorschwebt.

⁸⁾ Schulze, S. 29, Anm. 3. Der Patriarch Fortunatus v. Grado wurde im Jahre 821 beschuldigt, dem Slavenherzog Lindewit in Pannonien behilflich gewesen zu sein: „ad castella sua munienda artifices et murario mittendo.“ Einhardi Ann. ad. 821.

⁹⁾ Krajner, *Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns*, S. 63.

¹⁰⁾ Krajner, S. 66, Anm. 43, Schwandtner, *Scriptores rerum Hungaricarum*, I, 13 ff.

¹¹⁾ Schwandtner, I, 315.

Die Art, wie diese Burgen errichtet wurden, erinnert an die Ringe der Avaren. Zur Verschanzung dienten Verhaue, Erd- und Steinwälle, Holzmauern und Palissaden¹⁾. Die Festung des mährischen Fürsten Rastislav wird im Jahre 869 als *ineffabilis munitio*, *omnibus antiquissimis dissimilis* bezeichnet²⁾, und erst im Jahre 1135 die Renovierung Prags nach lateinischer Art bezeugt³⁾. Die Burg war der Zufluchtsort für die Bevölkerung, welche kleinere Ortschaften um die Burg herum bewohnte⁴⁾.

Die Župane sind uns bezeugt für das ganze Gebiet des Reiches von Samo. Man findet sie in Steiermark⁵⁾, Kärnten⁶⁾, Krain⁷⁾, Österreich⁸⁾, Böhmen⁹⁾, Mähren¹⁰⁾, Schlesien¹¹⁾, dem Sorbenland¹²⁾, Polen¹³⁾ und Ungarn¹⁴⁾. Aus Ungarn dürfte der Name auch zu den slavischen Nachbarvölkern im Süden übergegangen sein¹⁵⁾. Durch ein Mißverständnis der böhmischen Quellen und auch deren Ungenauigkeit, sowie den Wechsel der Begriffe im Lauf der Jahrhunderte war man in der böhmischen Geschichtsforschung hinsichtlich der Župane auf einem ganz falschen Wege. Eine Schuld daran hatte gewiß auch Konstantin Porphyrogeneta mit dem schlecht verstandenen Satze, daß die Slaven keine Herren,

¹⁾ Schulze, S. 29, Meitzen, S. 237.

²⁾ Schulze, S. 29 und 30.

³⁾ Cosmas (*Font. rer. boh.* 2, 222); s. auch Lippert, I, 230.

⁴⁾ Meitzen, S. 237.

⁵⁾ Krones, *Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier*, I, 437.

⁶⁾ Krones, S. 437, Peisker, *zur Sozialgeschichte Böhmens* *Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 5, 350, Puntschart, *Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten*, S. 252 ff.

⁷⁾ Peisker, I. c. S. 370, Anm. 49.

⁸⁾ Erben, *Reg. I* Nr. 9 (777).

⁹⁾ Palacký, S. 95, *Erben Reg. I*, Nr. 392 (1187), 393 (1187).

¹⁰⁾ Erben, *Reg. Boh. I*, Nr. 724 (1228), 911 (1237).

¹¹⁾ Rachfahl, S. 16.

¹²⁾ Knothe, *Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger...* (*Neues Archiv für sächsische Gesch.* IV) S. 3 ff., Schulze, S. 98.

¹³⁾ Rachfahl, S. 16, *Cod. dipl. maj. Poloniae*, Nr. 635 (1299), Nr. 692 (1293), Jireček, *Prove*, S. 442.

¹⁴⁾ Jireček, *Prove*, S. 443.

¹⁵⁾ Krones, S. 437, Jireček, *Prove*, S. 443.

nur ζουπάνους γέροντας haben¹⁾. Man hat dieselben als die Vorgesetzten einzelner Burgen aufgefaßt²⁾, und Tomek in seiner Übersetzung der Chronik von Cosmas nimmt keinen Anstand, im Böhmischen stat „comes“ schlechthin župan zu setzen³⁾. Die Anbahnung einer neuen Auffassung bedeutet schon die von Brandl auf Grund der betreffenden Quellen vorgenommene nähere Begriffsbestimmung, die Župane seien die auf der Burg residierenden Beamten, beneficiarii castrorum oder castellani⁴⁾. Es ist Peisker's⁵⁾ Verdienst, durch den Hinweis auf die zahlreichen Župane in Steiermark und Kärnten die Theorie von dem Vorsitze der Župane in den Gerichts- und Verwaltungsdistrikten vollkommen erschüttert zu haben. Seine weitere Annahme jedoch, dieselben seien der slavische Hirtenadel, scheint uns ganz verfehlt zu sein. Die Slaven waren Ackerbauer schon in ihrer ursprünglichen Heimat hinter den Karpaten⁶⁾. Sie waren es auch in ihren neuen Sitzen. Hie und da hört man von ihnen, daß ihre Kampfweise Schrecken erweckte, aber die Chronisten schweigen von gewaltigen, stürmischen Einfällen der Slaven in fremde Gegenden, von welchen sie bei Nomaden-Völkern sonst zu erzählen pflegen. Friedlich und ruhig lebten die Slaven auf ihren Äckern. Nur eine solche Lebensweise hat das Joch der Avaren still ertragen und das Reich der Avaren über ein Jahrhundert erhalten können.

Kehren wir jedoch zu den Županen zurück. Im Rationarium Stiriae⁷⁾ begegnet man in gewissen Distrikten der merkwürdigen Erscheinung, daß jeder Ortschaft ein Župan vorsteht. Derselbe ist mit einem größeren Gutsbesitze, einer Doppelhube, ausgestattet. Die ihm unterstehenden Bauern variieren in der Zahl von 1 bis 16⁸⁾. Die ur-

¹⁾ Corp. SS. hist. Byzant. XI.: „ἀρχοντας δὲ, ὡς φασί, τὰτα τὰ ἔθνη μὴ ἔχει πλὴν ζουπάνους γέροντας, καθὼς καὶ αἱ λοιπαὶ Σιλαβίται ἔχουσι τόπον.

²⁾ Palacký, I, 103.

³⁾ Font. rer. boh. 2, 26, 28, 72, 84, 90, 94, 97, 99, 105, 119, 120, 125, 126, 130, 136, 144.

⁴⁾ Glossarium, S. 392; s. auch Rieger, I, 26, Anm. 8, Lippert, I, 246, Vacek, Aletheia I, 116.

⁵⁾ Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5, 334 ff.

⁶⁾ Niederle, I. c. S. 30.

⁷⁾ Rauch, SS. rer. Austr. 2, 114 ff.

⁸⁾ Peisker, I. c. S. 352 ff., Krones, I. c., S. 442.

sprüngliche Verteilung der Bauernhuben je unter einem Župan kann somit daraus nicht ermittelt werden. Man kann nur annehmen, daß ursprünglich eine Anzahl von Bauern je einem Župan untergeordnet waren. Die Abnahme der Zahl der Bauern ist ja leicht erklärlich (vgl. den liber predialis urborie ecclesie Salzburgensis¹⁾. Manche Huben lagen in Folge der Mißernten und Elementarereignisse wüst, manche Besitzer sind gestorben, manche Huben durch Versenkung aus dem Župenverbande ausgeschieden. Die Ortschaften mit den Županen sind einem Officium zugewiesen, welches hie und da noch eine Unterabteilung hat, provincia oder schephonatus, den ein Župan als Schepho vorsteht. An den Vorsteher des Officiums, den Officialis, werden die Naturalabgaben abgeführt, welche die Bauern und die Župane zinsen²⁾. Die Verpflichtung der Župane ist eine niedrigere als jene der Bauern, gewöhnlich die Hälfte des üblichen Zinses, nur der Schepho und Preco ist frei. Wenn die Ortschaft auch den Pflug hat, so ist sie dem Amtmann (Officialis) zu drei Ackertagen per Jahr verpflichtet³⁾. Statt der Župane kommen in einzelnen Ämtern die Bezeichnungen „iudex, Richter oder Dorfmeister“ vor. Unter Župan ist somit ohne Zweifel jetzt der grundherrliche Dorfrichter zu verstehen, und eine uralte slavische Einrichtung muß ihn an die Spitze der Ortschaft gestellt haben⁴⁾. Hiebei dürfen wir uns nicht durch die Ämter eines Schepho oder eines Preco irreführen lassen. Dieselben sind, wie ja schon die Namen zeigen, Gebilde erst späterer Zeit, etwa die Richter oder Gerichtsdienner der Dorftaidinge⁵⁾.

Wenden wir uns jetzt vom Süden zum Norden. In Meissen begegnen wir im J. 1181 den Županen mit einer gleichen Funk-

¹⁾ Peisker, S. 359 ff.

²⁾ Krones, S. 444.

³⁾ Peisker, S. 359, 361.

⁴⁾ Krones, S. 437, meint, daß bei den Supanen in Steiermark an eine uralte Einrichtung zu denken sei, die mit dem altslavischen Geschlechter- oder Familienverbande zusammenhängt, der ja den Dorfbildungen zu Grunde lag, uns urkundlich jedoch zu einer Zeit begegnet, welche die bäuerliche Gemeinfreiheit längst zersetzt zeigt. Dieselbe Meinung teilt auch Peisker, I. c. S. 357. Der angebliche Familienverband ist aber nur eine durch gar keinen Quellenbeleg unterstützte Hypothese.

⁵⁾ Krones, S. 443.

tion wie in Steiermark. Es sind „seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant.“ Außerdem gibt es dort „withasii“, welche mit den Županen das Landding besuchen, während „liti, videlicet hoc est smurdi, qui quotidiano servicio imperata faciunt, et hi, qui censuales ecclesiae vel proprii sunt, apud se domi maneant¹⁾.“ Die Župane waren hier Vorsteher der wendischen Ortschaften, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz gelangten²⁾. Erst später wurden mehrere Dörfer oder Dorfanteile zu einer Supania unter einem Župan zusammengeschlagen³⁾. Die Befugnisse der Župane waren in erster Linie richterlicher Natur. Sie fungierten als Schöffen beim Landgericht in Streit- und Strafsachen ihrer Stammesgenossen, der Wenden. Nur die Handhaft machte ja den Sachsen über den Wenden zum Urteilsfinder⁴⁾. Endlich waren die Župane betraut mit der Eintreibung und Ablieferung der Zinse, Gefälle und Abgaben gerichtlicher und landesherrlicher Art. Dafür waren sie mit einem Amts- oder Dienstlehen ausgestattet, welches aus einer Hube, manchmal einer Doppelhube oder mehreren Huben bestand. Das Supanengut (noch in neuester Zeit als Saupengut genannt) durfte aber ohne landesherrliche Genehmigung nicht weiter verliehen, zerteilt und vererbt werden, da sonst die Erfüllung der Amtsobliegenheiten in Frage gestellt wurde. Auf dem Supanengute lasteten häufig Geld- und Naturalzinse, gewöhnlich auch die Pflicht, den Gerichtsherrn mit seiner Begleitung an den Gerichtstagen zu bewirten und für seine Beförderung zu sorgen, jedoch keinerlei persönliche Dienste und Frohnden⁵⁾.

Die Withasii, Witsatzzen, Weiczessen (Vicz=Krieger) hatten dieselbe Aufgabe und dieselben Verpflichtungen wie die Župane. Nur waren sie weiter noch zum Roßdienste verbunden. Auch sie waren Ortsvorsteher, gewöhnlich mit einer Diensthube ausgestattet. Sie sanken allgemein zu Lehnbauern

¹⁾ Knothe, l. c., S. 3, Meitzen, l. c., S. 240.

²⁾ Vgl. über das Folgende Schulze, S. 98 ff.

³⁾ Meitzen, S. 241, Rachfahl, S. 15, Anm. 2.

⁴⁾ Sachsensp. LR. III 70 § 1—2, Richtsteig Landrechts, 50 § 10. Man spricht sohin auch von den „legitima iura Slavorum“ (s. Cod. dipl. Saxon. reg. I 2, 117), „placita Slavorum“ und „advocati Slavorum“ (Schulze, S. 100). S. auch Knothe, S. 10.

⁵⁾ Schulze, S. 100 ff.

herab, zumal auch Zins und Roßdienst an Private veräußert wurde¹⁾. Unter diesen beiden Klassen der Zinsbauern standen die Smurdi, die Überreste der unfreien Bevölkerung aus der slavischen Zeit. Hier und da bildeten sie mit ihren 10 Hufen eine decania²⁾.

Auch hier dürften diese Einteilungen auf eine urslavische Einrichtung zurückzuführen sein, da die Namen seniores und dergl. schon im 10. Jahrhundert³⁾, die Withasen und Smurden schon im 11. Jahrhundert vorkommen.

In Schlesien und Polen sind die Župane niedrigere herzogliche Beamte, den Castellanen untergeordnet⁴⁾. Auch hier sind sie mit einem Gute ausgestattet⁵⁾, Richter⁶⁾ und allem Anscheine nach auch Dorfvorsteher⁷⁾. Einer eigentümlichen Erscheinung begegnen wir hier jedoch in der unfreien Bevölkerung. Dieselbe ist in mehrere Decanien eingeteilt, deren zehn eine Centarie bilden⁸⁾.

Die Zustände in Ungarn lassen wir vorläufig unerörtert und wenden uns jetzt zu den böhmischen Ländern. Im Süden und

¹⁾ Knothe, S. 13 ff., Schulze, S. 104, Peisker, S. 336, Meitzen, S. 241.

²⁾ Schulze, S. 108, Lepsius, Bischof v. Naumburg, S. 205, Nr. 15 (1041): „10 reg. m. cum 10 zmurdis et illorum uxoribus, filius et filiabus, immo cum omnibus suis possessionibus“; Knothe, S. 18, Peisker, S. 342.

³⁾ Schulze, S. 105.

⁴⁾ Knothe, S. 17 ff., Schulze, S. 106 ff.

⁵⁾ Rachfahl, S. 33, Anm. 3, Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 347, Nr. 54 (1261): suppanis tamen, castellanis et aliis omnibus beneficis nostris . . . omnibus suppanis nostris . . . nullas suppas habituris“; Cod. dipl. maj. Poloniae, II Nr. 635 (1299): nostris castellanis et suppaniis ac universis thelonariis prohibentes, ne eos cives presumant molestare“; Nr. 692 (1293): „trecentas marcas argenti in suppa ducatus eiusdem, annis singulis, temporibus quibus suppa solvi fuerint obligantes“; IV Nr. 2055 (1249): „officium castellanie cum suppanis et attinentiis.“

⁶⁾ Rachfahl, S. 16: „suppani et omnes proprietatem in terra Lebus habentes.“

⁷⁾ Perlbach, Pomerellisches UB. Nr. 496 (1293): iudicibus seu suppaniis nostri domini.“

⁸⁾ Cod. dip. maj. Pol. I Nr. 234 (1242): „non citabuntur per camerarium, sed eorum suppanum.“

⁹⁾ Rachfahl, S. 28.

Norden waren die Župane nur Dorfvorsteher! War ihre Stellung in Böhmen eine größere? Es ist nöthig, den Quellenbestand genau zu untersuchen. Zuerst muß jedoch konstatiert werden, daß es eine direkte Nachricht über eine bestimmte amtliche Stellung der Župane in denselben gar nicht gibt. Es fehlen die Nachrichten über die Vorstandschaft derselben wie in dem Burgdistrikte, so auch in dem Dorfe. Dafür ist an unseren Županen ein neues anderes Element leicht zu entdecken. Das Joch der Abhängigkeit in den Alpenländern und Meissen hat ihre Befugnisse beschränkt. In der Untertanschaft eines fremden Eroberers konnte sich ihre ursprüngliche Bestimmung nicht erhalten. Sie wurden zu Dorfvorstehern, nur noch mit jener Aufgabe in dem Staatswesen, daß sie außer der Ordnung im Orte die Sammlung der Zinse zu besorgen hatten. In den böhmischen Ländern aber blieb ihr Hauptzweck erhalten und führte sie zu einer sozial gehobeneren Stellung. Dieser Hauptzweck war der militärische Dienst der Župane. Nach den böhmischen Quellen sind die Župane schlechthin milites. Dies ergibt sich aus folgenden Belegstellen:

Man liest in einer Urkunde vom Jahre 1240: „vir honestus Pribislaus nomine, supanus“¹⁾, und man erfährt bald, daß unter „supanus“ nur „miles“ zu verstehen ist. Wird ja derselbe in der „Cronica domus Sarensis, ausdrücklich als miles bezeichnet, zwar reich an Gold und Silber, aber arm an Gut²⁾. In einer das Kloster Plas betreffenden Urkunde vom Jahre 1252 kommen als Zeugen „Bretislaus, Boto, Vlricus de Ziznicow, Paulicus de Hostow“ und „Witelinus de Stankow“, suppani“³⁾ vor. Von ihnen wird „Witla de Ztankov“ ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1243 als miles bezeichnet⁴⁾, Paulicus und Bretislaus werden wieder in einer dasselbe Kloster betreffenden Urkunde vom Jahre 1257 als suppani angeführt, und hiebei der bedeutungsvolle Zusatz beigefügt: „suppani et alii quam plures milites et servientes“⁵⁾. Boto vollführt endlich mit seinem Bruder Protiva de Syzncov, dem Vater des Ulricus de Ziznikov im Jahre 1133 die circuitio der an das Kloster Kladrub von König Wenzel ge-

¹⁾ Erben, Reg. Boh. I Nr. 994.

²⁾ Font. rer. boh. 2, 524, 525.

³⁾ Erben, Reg. I Nr. 1289.

⁴⁾ Erben, Reg. I Nr. 1090, Emler, Reg. II Nr. 758.

⁵⁾ Emler, Reg. II. Nr. 164 (1257), 426 (1263).

schenkten Güter, welche an den König Mangels Erben des Suppanus Suatobor heimfielen¹⁾. Eine solche circuitio wird aber gewöhnlich nur durch die milites ausgeführt²⁾. An einer solchen ist auch im Jahre 1241 ein „suppanus Gallus“ beteiligt³⁾. Der oben angeführte Suatobor suppanus wird auch als miles in einer unechten, einer späteren Zeit angehörenden Urkunde vom Jahre 1239 bezeichnet. Indem wir die übrigen Belegstellen über die supani vorläufig bei Seite lassen, schreiten wir nun zu den milites selbst. Die Angaben der Quellen über dieselben werden vielleicht auch die Župane in ein helleres Licht setzen.

Eine Erscheinung fesselt dabei unsere Aufmerksamkeit schon bei dem ersten Blicke. Milites sind Dorfbesitzer oder Gutsbesitzer. Schon frühzeitig finden wir sie als Geschenkgeber in den für die Kirche ausgestellten Urkunden⁴⁾, oder auch als Verkäufer⁵⁾ oder Vertauscher⁶⁾ von Grundstücken. Sie haben auch unfreie Leute⁷⁾. Ein kleinerer Besitz, höchstens eines Dorfes,

¹⁾ Reg. Boh. I. Nr. 1133 (1245).

²⁾ Reg. Boh. I. Nr. 1090 (1243 Purchardus de Preztawle), Nr. 1258 (1250, idem), II, Nr. 672 (1269): „Destinati sunt ex parte etiam predictorum arbitrum solempnes milites cum beneficiariis, videlicet d. Lupus de Dobroticz, Andreas Cauca de Luchan, Maritiaz de Pruss, Walcho de Strelcz, camerarii vero Swaton, et Hostec et Ospel, Ossadni ad revocandas et determinandas metas predictas secundum ius terrae“; Nr. 1561 (1292): „Cuius partis seu hereditatis circuitionem per Vlricum de Criusudow, militem et fidelem nostrum, sibi per nos ad hoc specialiter deputatum fieri fecimus iuxta regni consuetudinem approbatam.“

³⁾ Reg. Boh. I. Nr. 1054 (1241).

⁴⁾ Reg. Boh. I. Nr. 978.

⁵⁾ Friedrich, Cod. dipl. I. Nr. 154 (1140), Reg. I. Nr. 319 (1167), Nr. 342 (1174): „praedium meum in Schezan, quod iure patrimonii possideo, cum omnibus suis utilitatibus et pertinentiis, ut sive de expeditione Italarum Olderici ducis sospes revertam, sive ferro voraci vel communi omnium sorte vitae dies praescindentur, idem praedium fratres praefati possideant in perpetuum“; Nr. 356 (1176): „Sedlek miles, prole carens, villam dedit Scriben S. Olomucensi ecclesiae“; Reg. II, Nr. 742 (1271), Nr. 1475 (1289), Nr. 2122 (1307).

⁶⁾ Reg. Boh. I, Nr. 251 (1145), 297 (cc. 1159), 368 (1179), Reg. II, Nr. 461 (1262), 1275 (1282).

⁷⁾ Reg. Boh. I, Nr. 343 (1174), 371 (1180), Reg. II, Nr. 451 (1264), 1766 (1297).

⁸⁾ Cosmas Font. rer. boh. 2, 130: „Nec mora, congregatis omnibus tam pecoribus quam mancipiis, plus quam duo milia militum cum Bra-

zeichnet dieselben aus¹⁾. Das Dorf wird bei ihnen als Prädicat angeführt, und sie heissen domini²⁾ und führen eigene Siegel³⁾. Es kann somit über ihre Zugehörigkeit zu dem Adel kein Zweifel mehr obwalten. Doch unterscheidet man sie deutlich von den Hochadeligen, welche größere Güterkomplexe, viele Dörfer, in ihren Händen vereinigen⁴⁾. Außerdem findet man die milites auch auf den Burgen⁵⁾, so daß sie castrenses⁶⁾ und castellani⁷⁾ heißen. Man schließt auch mit ihnen Verträge über die Verteidigung derselben⁸⁾. Der Herzog und König⁹⁾ haben ihre milites, die Hochadeligen¹⁰⁾, die Stifter¹¹⁾ und die Bischöfe¹²⁾. Auch diese milites gelangen durch die Entlohnung ihrer treuen Dienste in den Besitz von Gütern¹³⁾. Statt des Besitzes zu eigenem Recht tritt seit Bruno v. Olmütz nur die Belehnung auf¹⁴⁾. Aus der Reihe von milites werden auch verschiedene Amtsträger genommen, so die Burggrafen¹⁵⁾, und die übrigen beneficiarii¹⁶⁾.

cislao duce proficiscuntur ad regem Pannonicum“; Reg. Boh. I. Nr. 460 (1201): „militum servi castrorum“; Cod. iur. boh. 1, 57, Nr. 24: „sive militis.“

¹⁾ S. Die Belegstellen S. 79 Anm. 5—7.

²⁾ Reg. Boh. I. Nr. 1163 (1247): „dominus Rutschke miles de Stehenitz“; Reg. II, Nr. 672 (1269) S. 79 Anm. 2.

³⁾ Reg. Boh. II, Nr. 1477 (1289): „Sigilla Alsichi militis et fratris eius Alberti de Ruzenbruk“;

⁴⁾ 113 Reg. I. Nr. 431 (1197), 431 (1197).

⁵⁾ Reg. Boh. II, Nr. 679 (1223), Cosmas (F. r. boh. II) S. 43, 229, Letopis Vincenciŕv, S. 412.

⁶⁾ Reg. I Nr. 831 (1234), 899 (1236).

⁷⁾ Ebd. II Nr. 2262, Cosmas l. c. S. 71.

⁸⁾ Reg. II Nr. 1732 (1269), 2262.

⁹⁾ Ebd. I Nr. 948 (1238), 978 (1239), II Nr. 635, 1737, Cosmas, l. c. 120.

¹⁰⁾ Reg. I Nr. 431 (1197), Reg. II Nr. 371 (1262), 599 (1268), 1197 (1279), 1108 (1279), 1265 (1281), 1623 (1293), Fontes r. boh. 2, 208.

¹¹⁾ Reg. I Nr. 1134 (1245), II Nr. 661 (1269), 1210 (1280).

¹²⁾ Ebd. II Nr. 417 (1263), 449 (1264), 696 (1270), 697 (1270), 850 (1274), 853 (1274).

¹³⁾ Ebd. I Nr. 1136 (1245).

¹⁴⁾ Ebd. II Nr. 957 (1275).

¹⁵⁾ Ebd. II Nr. 475 (1265).

¹⁶⁾ Ebd. I Nr. 392 (1187).

Außerdem gibt es noch Quellen, welche die milites nur als Krieger¹⁾ erscheinen lassen. Es sind sohin, wenn wir von der letzten allgemeinen Bezeichnung für den Kriegsfall absehen, zwei Gruppen unter den böhmischen milites zu unterscheiden: die adeligen Grundbesitzer, welche selbst, oder ihre Vorahnen in den Besitz einzelner Dörfer oder Güter gelangt sind, und dann die den Militär- oder Zivildienst verrichtenden Personen, welchen von ihren Herren für ihre Dienste erst mit einem kleineren Besitze entlohnt werden, somit erst im Begriff sind, in die erste Gruppe zu gelangen.

Von der ersten Gruppe wissen wir, daß die zu derselben zu rechnenden milites nur einzelne Dörfer oder Güter ihr Eigen nennen. Diese Gruppe von milites wird von den böhmischen Quellen als die Wladyken (vladicones)²⁾ bezeichnet. Einige mährische Quellen werden uns über die frühere Stellung dieser Wladyken näher unterrichten. In den Statuta ducis Ottonis finden wir für die Burgdistrikte ein zweifaches Gericht, der nobiles und milites. In dem Gerichte der nobiles hat der Castellau den Vorsitz, in dem Gerichte der milites der villicus oder ausnahmsweise der iudex³⁾. Der Vorsitz des villicus auf dem Wladykengerichte beweist hinreichend, daß zur Zeit der Verfassung der Statuta ducis Ottonis zwischen beiden ein Zusammenhang bestanden hat oder früher bestanden haben muß, welcher die schon getrennten Glieder noch in späterer Zeit zusammenhielt. Von dem villicus wissen wir nun, daß derselbe die Pflicht hatte, die königlichen Einnahmen in dem Burgdistrikte zu sammeln⁴⁾ und die Staatsdomänen zu verwalten⁵⁾. Durch den villicus wurden dann der Kirche die an die-

¹⁾ Cosmas, l. c. S. 20, 22, 112, 118, 145, 152, 175, 179, Font. rer. boh. 2, 215, 412, 414, 472.

²⁾ Palacký, I, 101, 102, 356, 360, 370, 385, Dudík, 8, 95, Prove, S. 399, Brandl, Glossarium, S. 365, Jireček, Slovašské právo I, 196, 2, 62, Lippert I, 255, 256, Štítný, Knížky šestery, S. 162, Reg. Boh. II Nr. 1422 (1287), 1872 (1301), 2189 (1309).

³⁾ Cod. iur. boh. 1, 56 Nr. 21, 22.

⁴⁾ Reg. Boh. I Nr. 220 (cc. 1135): „a villico quatuor modii farinae et porci tres, arietes tres . . . De unoquo castro a villicis per totam Bohepauperibus annuatim XII paria cottorum . . .“

⁵⁾ Ebd. I Nr. 445 (cc. 1199): „Insuper agros quosdam, de quibus Modlibous, villicus noster, cum quibusdam rusticis originariis nostris eos impetebat, asserentes eos esse nostri iuris.“ Nr. 539 (1213).

selbe oder sonst jemand verschenkten oder verpachteten Güter überwiesen¹⁾ und auch die verschenkten Zinse und Naturalabgaben abgeführt²⁾. Sein Distrikt heißt villicatio und fällt mit der sonstigen politischen und gerichtlichen Einteilung des Landes zusammen³⁾. In die Hände des villicus kamen alle landesherrlichen Einkünfte aus seiner villicatio, namentlich die Naturalabgaben von den einzelnen Ortschaften (villae), in welchen die landesherrlichen Güter lagen, oder die Zinspflichtigen ansässig waren. Dies war seit jeher seine Hauptaufgabe. Bringt ihn ja sein Name selbst (villicus) in einen engeren Zusammenhang mit der villa⁴⁾. Dies kann uns dann auch auf den Zusammenhang des villicus mit den Wladyken führen. Die Wladyken sind ja, wie oben schon angeführt wurde, gewöhnlich nur Dorfbesitzer. Worin jedoch dieser innere Zusammenhang bestand, darüber können nur Vermutungen ausgesprochen werden, welche aber, durch andere Quellen unterstützt, immerhin genügend glaubwürdig erscheinen. Der Name eines Wladyka weist darauf hin, daß demselben irgendwelche Herrschaft über andere Leute zugestanden haben müsse, da „vlásti“ soviel als „herrschen“ bedeutet⁵⁾. Wenn wir nun damit vergleichen, was wir von den milites überhaupt wissen, daß sie mancipia hatten, daß sie an der Spitze der Ortschaften als deren Besitzer standen, und weiter, daß der Quellen dieselben als Župane bezeichnen, so können wir nicht umhin, in den milites die steiermärkischen und meisnischen Župane zu erkennen, welche auch an der Spitze der Ortschaften sich befinden. Die Zustände in Steier-

¹⁾ Ebd. II Nr. 2367: „Cum dilectis fidelibus nostris Perchtoldo et Perngero, exhibitoribus praesentium, villas Cunradeswald et Gerhardesdorf in sua villicatione iacentes, hinc ad unum annum pro centum marcis arg. locaverimus, mandamus tibi, quatinus statim visis presentibus in possessionem dictarum villarum prefatos Perchtoldum et Perngerum corporalem mittere debeas et inductos nostro nomine tuearis . . .“; ebd. I Nr. 585 (1218, Predvoy villicus), Nr. 611 (1219, Predvoy dispensator).

²⁾ Friedrich, Cod. dipl., Nr. 911 (1130): „assigno eis a villico Pragensi annuatim in festo beati Martini VIII marcas denariorum accipiendas.“

³⁾ Vacek, Aleth. I, 469, 498.

⁴⁾ Die Übersetzung der „Majestas Carol.“ nennt „villici“ „vladaři povesní.“ (Dorfbeherrscher.)

⁵⁾ Prove, S. 399.

mark und Meissen stellen uns hiebei das Stadium vor, in welchen sich auch die böhmischen milites befunden hatten, bevor sie zu selbständigen Edelherren und Dorfbesitzern wurden. Durch die fremde Eroberung ist in Steiermark und Meissen die Entwicklung aufgehalten worden, die Župane blieben, was sie früher waren, Ortsvorsteher in den einzelnen Ortschaften. Auch in den böhmischen Ländern verrät das Wort „Wladyka“ die frühere, in Meissen noch genau zu fassende Stellung in der einzelnen Ortschaft.

Aber es finden sich noch viele andere Spuren des früheren Zustandes in den böhmischen Quellen. Es wurde schon oben dargestellt, daß man die milites zur circumscriptio von Grundstücken verwendet hatte. Dies geschah deswegen, weil man sie als Dorfvorsteher, später Dorfinhaber, hiezu als besonders geeignete, mit den Ortsverhältnissen bekannte Auskunftspersonen betrachtete.

Ein wichtiger Akt der Gerichtsprozedur war auch die Citation. Dieselbe mußte an den Belangten unter verschiedenen Formalitäten persönlich ergehen. Es war somit nötig, diese Citation unter Beisein von ortskundigen Personen vorzunehmen. Als solche nennen die Statuta Conradi „kmetones de circumsedentibus villis“¹⁾, somit die Ortsvorsteher. Dieselben sind jedoch, wie wir aus anderen Quellen wissen²⁾, keine milites noch, nur die nicht adeligen Dorfältesten. Die Differenzierung zwischen den beiden Arten der Dorfvorsteher war schon eingetreten. Ein Teil von Dorfvorstehern hat sich in Folge später zu besprechender Umstände sozial gehoben. Aus den Wladyken in den Dörfern sind Adelige geworden. Der andere Teil ist auf der Vorstufe stehen geblieben. Die Dorfkmeten der Statuta Conradi und der späteren Quellen stehen somit social auf derselben Stufe, wie die steiermärkischen und meisnischen Župane, von der Untertanschaft der beiden letzteren abgesehen.

Gehen wir nun zu dem Namen der Župane über. Auch hier wird sich vielleicht das Wesen aus den verschiedenen Phasen ihrer

¹⁾ Cod. iur. boh. 1, 55.

²⁾ Prove, S. 190, Brandl, Glossarium, S. 93 Cod. iur. boh. 2, 75, (Knina Rožm.) Nr. 34: „té vsi kmetom“, Maj. Car. S. 171 Nr. XCI: „kmetones villanorum.“

Entwicklung gewinnen lassen. Die Tatsache, daß man das Wort Župan beinahe bei allen Slaven aber nicht bei den Russen¹⁾ vorfindet, spricht für die ganz einleuchtende Annahme, daß dieses Wort zu dem Wortschatze der slavischen Stämme in ihren ursprünglichen Sitzen hinter den Karpaten nicht gehöre. Es muß sohin zu diesem Wortschatze hinzugekommen sein, als sie nach ihrer Wanderung neue Sitze eingenommen hatten. Es muß aber von einer wichtigen, bei allen Slaven bestandenen Einrichtung hergenommen sein, da es zu einem allgemeinen Besitze derselben wurde. Eine solche Einrichtung, welche sich auf alle diese Slaven erstrecken würde, kann nur damals bestanden haben, als dieselben eine Einheit bildeten, wobei freilich auch der Möglichkeit einer nachbarlichen Einwirkung Raum gelassen werden muß. Da die ersten Spuren von dem Worte „Župan“ bis ins Jahr 777²⁾ fallen, so kann für uns nur die Einheit unter Samo der Ausgangspunkt sein.

Ziehen wir jetzt auch die Philologie zu Rate. Man leitet das Wort „Župan“ von der „Župa“ ab: Dies ist kein slavisches Wort. Es soll von dem Sanskrit — Worte „gōpa“, griechisch γοπή³⁾ herkommen, welches einen Bergungsplatz bedeutet. Dieser Begriff stimmt auffallend mit dem, was wir aus den Ausgrabungen von den ersten slavischen Burgen wissen. Dieselben waren durch Wälle geschützte Räume mit einem Durchmesser von 200 bis 300 Schritt und machten den Eindruck, als ob sie gewöhnlich, — abgesehen von einigen Wächtern —, unbewohnt gewesen und erst im Falle der Not besetzt worden seien⁴⁾. Diese Bergungsplätze sind nur verkleinerte Ringe der Avaren, welche wir früher besprochen haben. Die Burg als Bergungsplatz hieß somit Župa. Wie die Siedelung zeigt, saß rings um die Burg die Einwohner-

¹⁾ Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slav. Sprachen. S. 413.

²⁾ Reg. Boh. I Nr. 9 (777).

³⁾ Brandl, Glossarium, S. 392. Wenn Sedláček in Sitz. Ber. der kgl. böhm. Gesch. der Wissensch., 1890, 236 sagt, daß die Župa im Gegensatz zur erb- und eigentümlichen Herrschaft im Ausüben von gewissen Regalien (Gerichtbarkeit, Waldrodung u. ä.) bestehe, so werden damit nur die Folgen bezeichnet, nicht das Wesen geklärt; demgemäß sind ihm die Župane diejenigen, welche die Župa genießen und verwalten.

⁴⁾ Meitzen, 2, 237.

schaft in einzelnen Ortschaften. Wir haben früher schon bemerkt, daß zur Zeit der Avarenherrschaft solche Ortschaften unter avarenischen Vorstehern sich befunden haben, welche im Falle der Not die Alarmrufe von einer Ortschaft zu der anderen weitergaben. Die Einteilung des Volkes dieser Zeit war somit eine militärische. Eine solche ist sie auch nach dem Sturze dieser Herrschaft geblieben. Dies beweist schon die Existenz zahlreicher Burgen, deren Zahl bedeutend steigt, wo feindliche Einfälle häufiger zu besorgen sind¹⁾. Das zu einer Burg gehörige Gebiet bildete eine civitas²⁾. An die Burg knüpfte sich deren Organisation³⁾. Es ist wahrscheinlich, daß das in den einzelnen Ortschaften um die Burg siedelnde Volk nach Decanien eingeteilt war, deren jede eine Ortschaft bildete. Wenigstens sind, solche slavische Decanien sowohl für den Süden⁴⁾, als auch für den Norden⁵⁾ quellenmäßig bezeugt.

Bei dieser Einteilung wurde wahrscheinlich zwischen der freien und unfreien Bevölkerung ursprünglich kein Unterschied gemacht. Auch in späterer Zeit gibt es ja in Meissen eine Decania von Unfreien, Smurden⁶⁾. Der Unterschied lag jedoch in dem Besitzrechte der bebauten Höfe. Die Freien bebauten ihre eigenen, die Unfreien die fremden, namentlich landesherrlichen Hufen.

Von dem Namen des Bergungsplatzes der civitas, der župa, können wir dann leicht die Aufgabe der an der Spitze einzelner

¹⁾ Meitzen, 2, 235.

²⁾ Boček, Cod. dipl. Mor. I, Bericht des Mönches von St. Emmeran aus den Jahren 866—890, Meitzen S. 233, Bachmann, S. 144.

³⁾ Meitzen, S. 236.

⁴⁾ Luschin, österr. Reichsgesch., S. 82, Anm. 2, Reg. Roh. I Nr. 9 (777): Tradimus etiam decaniam Sclavorum cum opere fiscali seu tributo iusto, quod nobis antea persolvi consueverant.“ S. auch bei Luschin, l. c. in der Anm. 2 zitierte Belegstellen: 965, Kaiser Otto schenkt seinem Vasallen Negomir Güter zu Wiertschach in Kärnten „in comitatu Hartuigi comitis qui et ipse inibi Waltpoto dicitur ac in decania Wolframii decani.“ — 989, Kaiser Otto III. bestätigt dem B. Freising den Güterbesitz in Krain und gebietet „ut nullus comes vel iudex siye decanus . . . ius habeat se intromittendi.“

⁵⁾ Peisker, S. 342, Schulze, S. 108, Knothe, S. 18, Rachfahl, S. 28, Kutrzeba, S. 20.

⁶⁾ Peisker, l. c., Knothe, l. c., Schulze, l. c.

Ortschaften stehenden Župane herleiten. Zwischen der Župa und den Županen ist ein Zusammenhang, welcher in dem Zwecke der Burg liegt, der militärischen und zivilen Organisation der civitas. Sie sind militärische Vorsteher der Ortschaft, welche im Falle der Not deren Einwohner in die Župa führen und deren Verteidigung und Befestigung durch dieselben leiten. Allem Anscheine nach liegt ihnen auch ob, die etwa von den Freien zu zahlenden Zinse und die Erträge der von den Unfreien bebauten Güter zu sammeln und an die Župa zur weiteren Beförderung an den Landesherrn abzuführen. Sie sind somit nur Burgleute, welche den Burgdienst besorgen, und deswegen Župane heißen. Zu ihrem Amte haben sie einen größeren Besitz, zwei oder mehrere Hufen. Ihre Gesamtheit bildet den eigentlichen Kern der Krieger einer civitas, und es ist somit ganz erklärlich, daß sie in den späteren böhmischen Quellen noch milites heißen. Noch später bilden sie den ausgezeichnetsten Teil des Heeres, die Ritterschaft.

Näheres Licht über die Župane verbreiten auch die ungarischen Quellen. Es ist unter den ungarischen Rechtshistorikern ein großer Streit, was die seit dem 12. Jahrhundert vorkommenden iobbagiones oder ioubagiones eigentlich sind¹⁾. Die Vergleichung mit dem jopan der Urkunde vom Jahre 777²⁾, wie auch mit den jopaines der polnischen Urkunde vom Jahre 1255³⁾ muß gleich die Vermutung aufkommen lassen, daß

¹⁾ Bartal de Beleháza, Comment. ad hist. status jurisque publici Hungariae aevi medii libri XV, S. 210 ff., Krajner, Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns, S. 163 ff., Kadlec, Verböczyovo Tripartitum, S. 118, Anm. 1. Bartal, Glossarium . . . regni Hung. S. 352, sowie auch v. Timon, Ungar. Recht- und Verfassungsgesch. (2. Aufl. deutsch v. F. Schiller) S. 158, 276, 572.

²⁾ Reg. Boh. I Nr. 9 (777): „Hos omnes praedictos Sclavos, quos sub illos actores sunt, qui vocantur Talivp et Sparuna, quos infra terminum manet, quae coniuravit ille iopan, qui vocatur Physso, et conduxit per gyrum illos.“

³⁾ Krajner, S. 426 (cit. aus Fejér, T. 5. V. 2. A.) (1255), S. 350: „Boleslaus . . . dux . . . villas eciam ac predia ipsorum in nostro ducatu et eos, qui in eisdem habitabunt, sive liberi, sive servi, sive ascriptitii, ab omni liberamus exactione . . . Absolvimus insuper homines ipsorum liberos et servos a iudicio castellanorum . . . Demum predictos homines cmetones iobaiones . . . a laboribus vel serviciis . . . absolvimus.“

diese Worte dieselbe oder eine ähnliche Klasse von Personen bezeichnen. Eine nähere Untersuchung der ungarischen Quellen zeigt, daß der frühere Name der iobbagiones in den Urkunden Stephan des Heiligen milites ist¹⁾, welche milites den Reiterdienst verrichten²⁾. Dieselben heißen auch Hofkmeten (comites curiales), weil sie den Bauersleuten vorstehen³⁾. Iobbagiones gibt es auch bei den Hofhörigen, welche man nach den slavischen Namen „dvůr“ (Hof) udvornici nennt⁴⁾. Udvornici kommen jedoch nur im Dienste des Königs und der Geistlichkeit vor. Iobbagiones findet man aber sowohl beim König und den kirchlichen Würdenträgern⁵⁾, als auch bei den Adeligen⁶⁾. Sie sind jedoch frei⁷⁾ und können ohne Anstand von ihrem bisherigen Herrn zu einem anderen übergehen⁸⁾. Es gibt iobbagiones von Geburt (iobbagiones a generatione, iobbagiones naturales⁹⁾) und dann iobbagiones, welche erst durch Erhöhung von Burghörigen in diesen Stand gelangen.

¹⁾ Krajner, S. 164 (cit. aus Fejér, I. 1, 297): Stephanus . . . rex . . . idem monasterium dotavimus — populis tam liberis quam servis. Liberis scilicet ducentis militibus, quos sub talem redigimus militiam, ut si forte in regione subornatur seditio, ad monasterii armata manu concurrant custodiam et abbati regalem visitanti praesentiam, duodecim equites servitium studeant exhibere“; Bartal, I, 221.

²⁾ Krajner, S. 164 (cit. aus Cod. dipl. Arpad. Contin. 1, 50): „Anno Ch. 1135 assignavit sex mansionum iobagiones . . . isti debent equitare cum abbate et fratribus cum armis, et ministrare, sicut alii iobagiones ministrant“; 2. Band S. 2, 3: „In villa Nelha iobagionum equestrium sunt viginti mansiones. Item debent et custodire curiam abbatis.“ Bartal, S. 221.

³⁾ Krajner, S. 168 (cit. aus Fejér, T. 7, vol. 5, 178): Praeterea curiales comites, quos praefatus rex ad tuendum salubriter populis Monasterii sui constituit — ceteri vero iobbagiones hi sunt.“

⁴⁾ Krajner, S. 416, Anm. 40: „udvornici de villa Borost — et iobbagiones eorum.“

⁵⁾ Krajner, S. 412. Dieselben sollen aus den Kriegsgefangenen stammen.

⁶⁾ Bartal, I, 215.

⁷⁾ Krajner, S. 164, Anm. 4, S. 165, Anm. 7, S. 168, Anm. 24, S. 169, Anm. 26, S. 170, Anm. 28, 29.

⁸⁾ Krajner, S. 167, Anm. 18, S. 420.

⁹⁾ Krajner, S. 427, 179, Anm. 11.

¹⁰⁾ Krajner, S. 167, Anm. 18.

¹¹⁾ Krajner, S. 179, Anm. 11, Bartal I, 214.

Der militärische Dienst erhebt die iobbagiones, aus ihnen werden iobbagiones nobiles, exercituantes¹⁾, oder auch nach dem Dienste in den Burgen nobiles iobbagiones castr²⁾. Die bloß auf den Gütern verbleibenden heißen dagegen conditionales oder conditionarii iobbagiones³⁾. Beide Arten von iobbagiones waren mit Gütern dotiert, die jedoch ihren Herren gehörten. Die nobiles waren aber von jeder Zinszahlung frei, die conditionales dagegen zu Arbeiten und Zinsen verpflichtet⁴⁾. Der Dienst eines iobbagio heißt auch Amt (officium iobbagionatus⁵⁾. Es ist somit kein Wunder, wenn schließlich auch die höchsten Würdenträger, die höchsten Beamten, als iobbagiones bezeichnet werden⁶⁾, und wenn man auch von den iobbagiones regni spricht. Ob die spätere Bezeichnung der Vorsteher der Komitate als ispáne darin ihre Erklärung findet, muß dahingestellt bleiben⁷⁾.

Die Schilderung der Lage der Župane in Steiermark, Meissen und Ungarn hat uns verschiedene Phasen ihrer Entwicklung gezeigt. Die ungarischen Župane weisen schon eine Differenzierung auf, welche sie in den höheren Stand der nobiles erhebt. Aber auch hier sind sie noch nicht Gutsbesitzer zu eigenem Rechte.

¹⁾ Krajner, S. 429, Bartal, I, 217, 221.

²⁾ Krajner, S. 178, Bartal, I, 222.

³⁾ Krajner, S. 429 ff.

⁴⁾ Krajner, S. 169, Anm. 26 u. S. 428.

⁵⁾ Krajner, S. 170 (cit. aus Fejér, T. 9, Vol. 7, S. 688): „quod cum olim Geuse senior . . . in numero nobilium residens, quadam ductus necessitate, se et caput suum spontanea voluntate protectioni ecclesiae nostrae Wesprimiensis . . . officium iobbagionatus ecclesie nostre super predicta terra sua hereditaria assumendo, ut sue necessitatis tempore se et suos possit in sinu nostre ecclesie securius educare, commisisset.“

⁶⁾ Krajner, S. 166, Anm. 8 (cit. aus Fejér T. 2, S. 376). „Iobbagyonum vero nomina, qui tunc aderant, et huic nostro facto testimonium perhibuerunt, haec sunt: Bernardus Spalatinus archiepiscopus, Nicolaus Jadertinus archielectus, Georgius Tiniensis episcopus, Moy comes, Nicolaus banus etc.“ Ibid. T. 3, Vol. 2, S. 376: Item preter hos quatuor iobbagiones, scilicet palatinum, banum, comites curiales regis et reginae duas dignitates nullus teneat.“

⁷⁾ Eine Entwicklung wie jene in der Anm. 6 zitierte läßt sich vermuten, da die frühere Zeit nur einen Comes, nicht einen Ispán kennt und da auch die iobbagiones castr²⁾ bekannt sind. S. Krajner, S. 180 ff., Bartal, S. 224 ff., 281, 363.

In den böhmischen Länder hat nun ihre Entwicklung einen freieren Verlauf gehabt, jedoch auch hier eine Differenzierung hervorgebracht. Ein Teil der Župane blieb in den Dörfern als Vorsteher derselben. Dies sind die späteren kmetones villarum, welche dann den Namen eines Župans, da damit jetzt nur ein miles bezeichnet wurde, völlig abgestreift haben. Der andere Teil erhob sich zum niederen Adel. Dies sind selbständig gewordene Gutsbesitzer zu eigenem Rechte, die Wladyken¹⁾.

Die Vergleichung des Zustandes bei den Županen in Steiermark, Meissen, Polen und Ungarn zeigt uns, daß der Gang der Entwicklung in Böhmen etwa folgender war. Wie wir schon früher bemerkt haben, machte man bei der Einteilung der Völkerschaft in militärischen Einheiten, wahrscheinlich Decanien, keinen Unterschied zwischen der freien und unfreien Schichte derselben. Es gab Ortschaften mit Unfreien unter einem Župan, sowie mit Freien. Nur die Zinspflicht oder die Höhe des Zinses, sowie die sonstigen Attribute der Freiheit und Unfreiheit ließen Unterschiede hervortreten. Das Amt eines Župans war wahrscheinlich zuerst nicht erblich. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch die Erblichkeit entwickelt. Der Župan hatte zu seinem Amte zwei oder mehrere Huben, jedoch nicht zu eigenem Rechte. Er hielt dieselben nur nomine suppa²⁾ und bezog von den Personen, die ihm unterstellt waren, den Zins³⁾. Die von den Županen abge-

¹⁾ Reg. Boh. IV Nr. 810 (1340): „hereditatem nostram in Podwinye liberam seu wladiczye wlgariter dictam.“

²⁾ Dies ergibt sich aus den späteren Quellen; s. Reg. Boh. II Nr. 1304 (1283): „ut si potero iure terrae probare una cum aliis, quod eadem bona iure proprietatis et domini ad me debeant pertinere, tunc praesens receptio, quam de dictis bonis nomine suppe de manibus domini mei Wenceslai feci, mihi non praeiudicet nec vires aliquas obtineat firmitatis, sed liceat mihi eadem bona in Bor, quandocumque mihi praeceperit, una cum suppa restituere.“ Reg. Boh. III Nr. 893 (1323): „Promittimus praeterea nulli aliegenae aliquam munitionem regalem vel castrum aliquod suppe nomine vel alio quocumque modo committere vel locare aut eum burgravium facere in eodem nisi tantum Boemis“; Nr. 1046 (1325).

³⁾ Brandl, Glossarium, S. 392, Cod. dipl. maj. Pol. II Nr. 635 (1299) Vgl. oben S. 74 Reg. Boh. IV Nr. 1096 (1342): villam ipsius Dyllini . . . a suppa nec non a villicatione, poprowcionatu et iudicio provinciali

führten Zinse sammelte wahrscheinlich zuerst der comes. Als die Population stieg, verwendete man hiezu den villicus. Dies geschah sehr frühzeitig, da man schon im Jahre 1057 einem villicus begegnet¹⁾. Sein Amt brachte ihn in Berührung mit den Županen und diese in sein Gericht als Beisitzer. Im Laufe der Zeit ist aber in der Lage der Župane eine wichtige Änderung vor sich gegangen. Der ursprüngliche Unterschied zwischen den Županen in freien und unfreien Ortschaften führte zu verschiedener Entwicklung. Der Župan in den freien Ortschaften war ein par inter pares. Seine Stellung konnte keine hervorragendere sein, als das Amt eines Kmeten mit sich brachte, und er ist somit ein Dorfkmet geblieben. Anders war es in den unfreien Ortschaften. Der Unterschied zwischen den Unfreien und ihrem Vorgesetzten machte den Župan zu einem wahren Herrscher über die Untergebenen, zu einem wahren Wladyka. Die Erblichkeit des Amtes, die Befreiung von der Abführung des Zinses durch fürstliche Schenkung und andere Umstände machten die Župane in den unfreien Ortschaften zu selbständigen Gutsbesitzern, und zwar mehr und mehr zu eigenem Rechte²⁾. Der größere Besitz, namentlich der Besitz eines Dorfes, sowie auch der militärische Dienst ließ sie vornehmer als die übrigen Freien erscheinen und hob sie allmählich zu dem niederen Adel. Auf solche Weise gelangte die Entwicklung zu diesem Ergebnis in den böhmischen Ländern bedeutend früher, als Ähnliches in Deutschland bei den Ministerialen, namentlich aber bei der Ritterschaft eintrat.

Die oben angeführte Erklärung des Wortes „Župan“, nämlich eines solchen, der sich in einer gewissen amtlichen Beziehung zu der Župa befindet, hat in den böhmischen Quellen zahlreiche Belege. Es heißen Župane sowohl camerarii, als iudices und

Snoymensi . . . in quibus ad suppam et ad zudam Snoymensem et ad quoscunque beneficiarios ipsa villa de olim pertinebat, et que seu quas . . . purcravius et beneficiarii Snoymenses in eadem villa . . . quomodolibet obtinebat, absolvimus.

¹⁾ Friedrich, Nr. 55 (cc. 1057): „Kree villicus“, Nr. 111 (1130): „a villico Pragensi“, Cosmas (Font. rer. boh.) 2, 11, Reg. Boh. I Nr. 445 (cc. 1199): „villicus noster“; Nr. 585 (1218), Nr. 611 (1219).

²⁾ S. auch Sedláček, 242.

castellani¹⁾, oder überhaupt Župen-²⁾ auch fürstliche und königliche Beamte³⁾. Aber der Unterschied zwischen ihnen als dem niederen Adel, den Wladyken, und dem hohen Adel ist deutlich erkennbar⁴⁾. Nur der Waffendienst, zu welchem sowohl der niedere als auch der hohe Adel verpflichtet ist, läßt hie und da beide im Gegensatze zum Clerus und dem übrigen Volke unter der Collectivbezeichnung „Suppani“ erscheinen⁵⁾. Dies trifft namentlich bei der Heerfahrt zu⁶⁾. Später werden schon die barones oder nobiles von den Županen getrennt⁷⁾. Eine Schei-

¹⁾ Reg. Boh. I Nr. 392 (1187): „Supanis: Blagone. Letario tunc camerario, Joanne iudice, Matheo dapifero, Zezema pincerna, Heinrico agazone. Ratibor castellano Wissegradensi, Velis castellano Pragensi, Boguta castellano de Belina, Stephano et Georgio castellanis de Netolic“; Nr. 393 (1187), Brandl, Glossarium, S. 392.

²⁾ S. Ann. 1: „dapifero, pincerna, agazo“ und Reg. I, Nr. 473 (1203): „a multis quoque comitibus, suppanis, fidelitatis iuramenta recepit.“ Reg. Boh. II S. auch Cod. jur. boh. I, 55: „cum fidelibus nostris supanis.“ Reg. Boh. II Nr. 41 (1254): „universis fidelibus regni nostri per Boemiam baronibus, supanis, villicis, iudicibus et aliis a nobis habentibus iudiciariam potestatem.“

³⁾ Reg. Boh. I Nr. 528 (1212): „Regnum etiam Boemiae, abiudicatum Odoacrio regio per sententiam principum, filio ipsius, praesentibus supanis et pluribus nobilibus terrae, cum sex vexillis assignat“; Reg. Boh. I Nr. 532 (1212): „quicquid tres ab eodem rege electi imperii principes, qui tunc in gratia nostra fuerint, cum tribus supanis decreverint, facere sategemus.“ Nr. 651 (1222): „de consilio suppanorum nostrorum“; Nr. 724 (1228): „de consensu venerabilium et dilectorum Pragensis et Olomucensis episcoporum et suppanorum nostrorum.“

⁴⁾ Reg. Boh. I Nr. 911 (1237): „universis suppanis et nobilibus nec non cunctis incolis provinciarum.“

⁵⁾ Reg. Boh. I Nr. 604 (1219): qui a clero et supanis terrae et uni verso populo diligenter inquirat“; Prove, S. 442: „Stricta fit congeries larga tunc camporum, ut a sole glacies vis ruit suppanorum.“

⁶⁾ Reg. Boh. I Nr. 1219 (1248): „nulli unquam supanorum vel alicui hominum, quocumque nomine censeantur, liceat in prefato monasterio vel eius bonis hospitari . . .“ Vgl. damit Nr. 938 (1238): „Insuper statuimus, ut quicumque nobilium in supradictae ecclesiae villis vel curiis pernottando seu intrando extiterint iniuriari . . .“

⁷⁾ Ein Unterschied wird jedoch schon gemacht Nr. 129 (1257): „quod nullus baronum regni nostri sive militum aut iudicum aut officialium, quantecumque fuerit dignitatis, in curiis aut villis predicti hospitalis audeat violenter pernottare vel etiam de bonis fratrum eiusdem hospitalis

ding zwischen beiden Gruppen von *nobiles*, wenngleich beide ins Feld ziehen und sohin *militēs* heißen, kennen die Quellen in der Benennung „*militēs primi*“ und „*secundi ordinis*“¹⁾. Statt dessen kommt in späteren Quellen die Bezeichnung „*nobiles maiores et minores*“ auf²⁾.

Ob es am Anfange der von uns geschilderten Organisation einen Geburtsadel gab, läßt sich nicht sicherstellen. Derselbe trat gegenüber dem neuen Amtsadel, wie überall³⁾, in den Hintergrund. An der Spitze des Burgdistrictes, welchen man von der Burg auch *Župa* nennt, stand der *comes*⁴⁾, welchen Namen man mit dem böhmischen *Kmet* in Zusammenhang bringt⁵⁾. Die *comites*, welche hie und da auch absetzbar erscheinen⁶⁾, bildeten außer dem etwa vorhandenen alten Geburtsadel den ersten Stand des künftigen neuen Geburtsadels. Die Familien der später, bei Konsolidierung des Landes unterworfenen Fürsten vermehrten die Zahl der Hochadeligen. In gleicher Weise wurde auch großer Grundbesitz, sowie die Gunst des Landesherrn wirksam, wenn derselbe Mitglieder des niederen Adels zu Großwürdenträgern erhob⁷⁾.

... sibi quicquam — usurpare; Nr. 538 (1267): nullus suppanorum vel nobilium nostrorum easdem possessiones occupare audeat ac eosdem presbiteros aliquo molestare seu eciam aggravare; Nr. 2820 (1310): „Henricus Rom. rex nobilibus viris Henrico de Rosemberg, Alberto de Seberg ceterisque nobilibus, supanis ac incolis regni Bohemie suis et imperii fidelibus dilectis.“

1) Prove, S. 169, Palacký, 1, 356, Lippert, S. 253, 434, Font. rer. boh. 2, 191, 229.

2) Prove, S. 169, Cod. iur. boh. 2, 166, Maj. Car. LXXXI, S. 215, Ordo iud. terrae 26, Reg. Boh. Nr. 742 (1229).

3) Morgan, Die Urgesellschaft, S. 4 ff., S. 273 ff., Brunner, Deutsche Rechtsgesch., 1, 104 ff., 247 ff., Schröder, Lehrbuch, S. 216 ff.

4) Cosmas, Font. rer. boh. 2, 26, 28, 72, 84, 90, 94, 97, 99, 105, 119, 120, 125, 126, 130, 136, 144, Friedrich, Cod. dipl. Nr. 55 (cc. 1057), Nr. 79 (1078), Reg. Boh. I Nr. 315 (1165), Vacek, 1, 362.

5) Brandl, Glossarium, S. 93, Vacek, 1, 19, 362.

6) Cosmas, Font. rer. boh. 2, 94.

7) Von den Hochadeligen s. Vacek, 1, 113 ff.

II.

An die Burg knüpfte, wie schon ausgeführt, die militärische, finanzielle, und auch gerichtliche Organisation¹⁾ an. Neben dem *comes* als dem ursprünglichen Richter finden wir frühzeitig auch einen *iudex* des Burgdistrictes²⁾. Trotzdem ist der *comes* der eigentliche Gerichtsherr. An ihn geht die Anzeige des Erzpriesters über die in den Parrochien befindlichen Verbrecher³⁾. Der *comes* und der *iudex*, sowie die übrigen *Župen*beamten, vielleicht der *villicus* und der *Kämmerer*, bilden die *curia*⁴⁾. Die *Kämmerer* findet man frühe bei dem Gerichte, da schon Cosmas von den Gerichtsdienern (*exactores*) spricht, welche die Leute unter Vorweisung eines Gerichtssiegels zum Gerichte aufbieten⁵⁾.

Nach den *Statuta ducis Ottonis*, welche zwar nur für Mähren erlassen wurden, aber gewiß auch den früheren Zustand in Böhmen darstellen⁶⁾, gab es in den *Župen* ein zweifaches Gericht, ein Herrengericht und ein *Wladykengericht*⁷⁾. Der Unterschied lag in den Beisitzern, welche kein ständiges Kollegium bildeten, sondern erst aus den Anwesenden gewählt wurden. Daß die Qualität der Streitsache das Unterscheidungsmerkmal gebildet habe, läßt sich aus den Quellen nicht belegen. Die hiefür gewöhnlich⁸⁾ angeführte Stelle der *Statuta ducis Ottonis*⁹⁾, bezieht sich nur auf die Zahl der die Tat beweisenden Zeugen. Es werden nämlich

1) Vacek, Aleth. 1, 419.

2) Reg. Boh. I Nr. 265 (1146), 388 (1186).

3) Cod. iur. boh. 1, 15, (Decr. Brecislai 1039).

4) Cod. iur. boh. 1, 55 (Jus Conradi 1222): „debet notificari curiae quorum interest, scilicet iudici, castellano et ceteris.“

5) Font. rer. boh. 2, 7: „sine exactore, sine sigillo“, S. 11: „alios exactores.“

6) Kalousek, O staročeském právé dědickém, S. 6.

7) Cod. iur. boh. 1, 56. Abs. 21: „Item iudex nunquam debet iudicare solus nisi praesente castellano vel aliquis nobilibus; et quando villicus iudicat, non debet ire ad capiendum consilium de iudicio, sed iudicet sedens cum militibus.“

8) Jireček, Slov. právo, 2, 203.

9) Cod. iur. boh. 1, 56: „quantitas damni aestimetur sub certa fide et sacramento eorum, quibus iurisdictio est commissa, et secundum hoc accusatores admittantur.“

hier die Zeugen als *accusatores* bezeichnet⁸⁾. Die Teilung des großen und kleineren Landrechtes nach der Qualität der Sache läßt sich erst seit dem Landtagsschluß vom Jahre 1265 datieren, da Schäden „*ultra X marcarum quantitatem*“ an die „*Pragenses beneficiarii*“ überwiesen wurden⁹⁾. In den Župen kann jedoch vor demselben keine solche Eigentümlichkeit wahrgenommen werden.

Ein Unterschied lag aber gewiß in den Personen, welche dem Gerichte unterworfen waren. Bei dem Herrengerichte waren es die Herren, bei dem Wladykengerichte die Wladyken und das übrige Volk. Hiebei kann gewiß auch das später in dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1265 ausgesprochene Prinzip der Genossenschaft („*aequalis et altioris conditionis*“) der Urteiler in Anwendung¹⁾, so daß das Herrengericht alle Streitsachen an sich ziehen konnte. Dies war jedoch nur ein Ausnahmefall. Sonst wurden die Grenzen der Kompetenz zwischen den Personen, „*quibus iurisdictio est commissa*“²⁾ festgehalten. Auf die Geringfügigkeit der Streitsache wurde hiebei kein Wert gelegt. So wie der *iudex* in dem Herrengerichte, so übte auch der *villicus* in dem Wladykengerichte eine ordentliche Gerichtsbarkeit aus. Der *Villicus* gelangte zu dieser Gerichtsbarkeit erst in Folge allmählicher Entwicklung. Seine *iurisdictio* bezog sich vielleicht ursprünglich nur auf die Eintreibung der fiskalischen Abgaben. Diese Funktion hat später seinem Gerichte auch alle Abgabepflichtigen unterworfen³⁾.

Von der Kompetenz des *villicus* und *iudex* interessiert uns nun ein eigentümliches Verfahren, welches der fränkischen

⁸⁾ S. unten Näheres über „*sok*“; s. *Cod. iur. boh.* 1, 50: „*falsus accusator nobis in CCC denariis condempnetur.*“

⁹⁾ *Cod. iur. boh.* 1, 158. Auch Palacký, 1, 385 erklärt, nicht im Stande zu sein, für die ältere Zeit die Geringfügigkeit der Streitsache als Scheidungsmerkmal darzustellen.

¹⁾ *Cod. iur. boh.* 1, 157: *Hoc specialiter expresso, quod per humilioris conditionis homines quam sint accusati, probatio ipsius suspicionis vel accusationis non debet fieri vel admitti; et si per altioris conditionis viros fiet, eo magis efficax mota contra reos suspicio est habenda.*

²⁾ *Cod. iur. boh.* 1, 56.

³⁾ Vacek, 1, 999.

Rüfung ungemein ähnlich ist. Die Anfänge desselben liegen im dunklen¹⁾. Die ersten Spuren lassen sich zwar schon in der *lex Salica* verfolgen, aber in der karolingischen Periode bildet die Rüfung bloß ein Königsrecht, das eine königliche Vollmacht voraussetzt. Ist ein Mensch von unbekannter Hand getötet worden, so soll nach der *lex Salica* der Graf die Genossen des Dorfes, in dessen Feldmark die Leiche gefunden wurde, vor den nächsten *mallus* laden. Hier wird ihnen auferlegt, mit einer bestimmten Zahl von Helfern zu schwören, daß sie den Totschlag weder selbst verübt haben, noch den Totschläger kennen. Die Gesetze Chlothars I. und Childeberts I. vom Jahre 511—558 verordnen die Verfolgung der Diebe und die Haftung der Centenen für den Diebstahl, wenn der Dieb sich nachweislich in dieselbe geflüchtet hatte. Childeberts II. Dekret vom Jahre 596 gestattet den Dieb ohne rechtsförmliches Verfahren zu tödten, wenn fünf oder sieben unbescholtene Männer ihn eidlich als Dieb oder Missetäter bezeichnen²⁾. Nach *Pipins Capitulare* von 782—786³⁾ wird den Bezichtigten die Reinigungsmöglichkeit nicht benommen. Es wird hierzu ein Unschuldseid mit Helfern, bei gewissen Verbrechen und Bescholtenen ein Gottesurteil, bei geringen Vergehen ein Alleineid, verlangt. Seit der Mitte des neunten Jahrhunderts drang das Rügeverfahren in die kirchlichen Sendgerichte⁴⁾ ein. Die canonische Wissenschaft nennt dieses Verfahren die *Infamatio* und läßt hiebei grundsätzlich die Reinigung zu, da von einem direkten Beweise keine Rede sein kann⁵⁾. Auch in Böhmen scheint nach den *Decreta Brecislai* der Erzpriester im Wege eines Sendgerichtes

¹⁾ Das Folgende nach Brunner, 2, 489 ff.

²⁾ Ebd., 2, 489, Beauchet, *Histoire de l'organisation judiciaire en France*, S. 38.

³⁾ Boretius, *Capitularia*, 192 c. 8: „*iudex unusquisque per civitatem faciat iurare ad Dei iudicia homines credentes, iuxta quantos praeviderit . . . ut cui ex ipsis cognitum fuerit, idest homicidia, furta, adulteria et illicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet.*“ Über die Inquisition der Königsboten s. Beauchet, S. 188 ff.

⁴⁾ Ebd., 2, 493, Dove, *Untersuchungen über die Sendgerichte*, S. 322 (*Zeitschr. f. deutsches Recht*, 19 B. 1859).

⁵⁾ München, *Das kanon. Gerichtsverfahren*, 2, 462 ff.

von den Übeltätern Kenntnis erlangt zu haben. Die auf solche Weise ermittelten Verbrecher werden von ihm dem comes angezeigt¹⁾.

Das Infamations- oder Bezeichnungungsverfahren ist in Böhmen schon im 11. Jahrhundert bekannt. Auch hier wird gegen die Verheimlichung des Täters durch die Gemeinbürgerschaft des Dorfes oder des Hauses reagiert. Ob wir es hier mit fränkischen, etwa schon zur Zeit Samo's geübten Einflüssen, oder sogar mit finnisch-keltischen, auf die nachherige slavische Einwohnerschaft übergegangenen Gebräuchen²⁾ oder mit in Folge einer gleichen Entwicklung parallel und selbständig auch bei der slavischen Bevölkerung entstandenen Gewohnheiten zu tun haben, muß bei der Dürftigkeit der Quellen dahingestellt bleiben³⁾. Sicher ist nur soviel, daß die Anwendung einer eidlichen Befragung zur Erforschung der Wahrheit in Zivilsachen seit jeher auch bei den Nachbarvölkern bekannt war⁴⁾. Das Rügeverfahren und die Gemeinbürgerschaft sind

¹⁾ Cod. iur. boh. 1, 15.

²⁾ S. auch Palacký, 1, 28 (die kelt. Namen der Flüsse und Städte); Niederle, O počátcích dějin zemí českých (Český časopis historický 1900), S. 208.

³⁾ S. das fränkische Sendrecht für die Main- und Rednitzwenden bei Dove, S. 382. Vergl. hiezu Schröder, S. 670. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1, 470 hält die Gemeinbürgerschaft bei der Rügung für eine rein polizeiliche Einrichtung, die der älteren Zeit fremd und auch später nicht weiter nachweisbar sei. Hanel, Obecná poruka v právu slovanském (Právník 1873) S. 152 ff. erblickt hierin ein slavisches Institut.

⁴⁾ Friedrich, Cod. dipl. Nr. 31 (903—906). Ille vero secundum morem antecessorum regum hoc benignis auribus audiens, Arboni marchioni precepit, quatenus cum iudicibus orientalium, quibus hoc notum fieret, investigaret ad iura thelonica modumque thelonii exploraret, nuntios suos Theotmarum archiepiscopum, Purchardum, Pataviensis ecclesie presulem, et Otacharium comitem dedit, ut hoc in suo loco iuste legitimeque corrigerent. Et isti sunt, qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis . . . Isti et ceteri omnes, qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt, post peractum iuramentum interrogati ab Arbone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi, presulis Pataviensis ecclesie, residente cum eis Otachario comite in ipso placito in loco, qui dicitur Raffoltestetun, retulerunt loca thelonio et modum theloniei, qualiter

jedoch fast völlig verschwunden¹⁾. Vom Mainzer Landfrieden datiert zwar ein Verfahren gegen die landschädlichen Leute, aber dies ist nur eine aus den Constitutiones regni Siciliae übernommene Bestimmung²⁾, die offenbar der kanonischen Inquisition nachgebildet wurde³⁾.

Das böhmische Recht kennt das Infamations- oder Bezeichnungungsverfahren ursprünglich nur in vier Fällen: bei Raub zur Nachtzeit, bei Diebstahl durch unbekannte Täter⁴⁾, heimlicher Tödtung und Verwundung. Das Verfahren bei Raubfällen zur Nachtzeit und verheimlichten Diebstählen hieß nárok, Bezicht, da hiebei der Übeltäter der Tat bezichtigt wurde (nařknut)⁵⁾,

temporibus Hludwici et Karlomanni ceterorumque regum iustissime exolebatur.“

¹⁾ Nur vereinzelt oder im Anschlusse an die österr. später zu besprechende Landfrage hat sich das Rügen erhalten; s. Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren. (Sitzungsber. der Wiener Akad., philos.-hist. Cl. 125), S. 1 ff.

²⁾ Mainzer Landfriede vom Jahre 1235 (M. G. LL. 2, 317): „Idem scribet nomina eorum, qui accusantur vel denunciatur tamquam nocivi terre, et infamiam et eorum nomina, quando a suspitione absolvuntur, delebit.“ Vergl. damit Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2, 122, Const. Sic. 2, 5: Nos etiam magistro iustitiae magnae curiae nostrae firmiter dedimus in mandatis, ut de his specialiter specialia mandata conscribi faciat, quibus bannitorum vel forjudicatorum vel quomodolibet notatorum nomina et eorum etiam filios, si quos per inquisitionem a se vel a iusticiario factam reos aut suspectos invenerit, scribi faciat et in archivo nostre curie fideliter custodiri . . .“ Anders Zallinger, das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 41 ff.

³⁾ S. in der Anm. 2 die Worte: „per inquisitionem . . .“

⁴⁾ Wenn die gestohlene Sache aufgefunden wurde, hat man den Schub (svod), nämlich die Klage mit Anefang angewendet; s. Cod. iur. boh. 2, 56.

⁵⁾ Brandl, Glossarium, hat unter dem Schlagworte „nárok“ folgende Erläuterung: Nárok (naroc, narek, naroch) von na-řek-nouti, dicere in aliquem, über Jemanden etwas übles sagen; in diplomatischer Bedeutung. 1. Die Klage überhaupt, 2. die Klage wegen des Diebstahles oder Feldschadens und Beraubung speziell, 3. die Missetat, das Verbrechen, 4. die Ehrenbeleidigung und Ehrenbeleidigungsklage, 5. die gerichtliche Einsprache, intercessio. Ähnlich auch Jireček, Slovanské právo, 2, 257, und Lippert, 1, 367: Die eigentliche Klage heißt „nárok“, d. i. der „Anspruch.“ Vergl. jedoch „Jura primaeva Moraviae“, S. 24, Anm. h: „Naroc vocabulum antiquum Slavonicum, quod in Clenii Rozkoehani antiquissimo

bei der heimlichen Tödtung „hlava“ (Kopf), bei der heimlichen Verwundung „rannik“ (Verwundeter)¹⁾. Der Vorgang bei demselben ist uns nicht bekannt. Aber den verwandten ungarischen Quellen, nach welchen parallel mit der böhmischen Bezeichnung gleiche Mittel gegen die Übeltäter angewendet wurden²⁾, sowie

vocabulario latino-Slavico Msp. idem est ac iudicium.“ S. auch Prove, S. 186. Die Quellen lassen uns jedoch nicht im Zweifel s. Reg. Boh. I Nr. 660 (1222): „Si vero narok, quod latine vocatur accusatio furum vel nocturnorum praedonum super eorum homines evenerit, iudicio astent curiae secundum morem terrae, in nullo nostrae celsitudini, nec nostris quoad aliquam utilitatem responsuri, sed omnes culpae satisfactio cedat in usum fratrum . . .“ Nr. 705 (1226), Nr. 817 (1233), Nr. 858 (1234): „et si de narok fiet quaestio, illa causa tractetur coram illius villae procuratore, quem procurator hospitalis ibi constituerit“, Nr. 860 (1234): „ab accusatione, quae vulgo narok dicitur, a gravamine, quod zwod nuncupatur, a pernoctationibus, quae nozlehe nominantur, ab omni iure beneficiariorum seu camerariorum nostrorum, scilicet ut nullus camerarius intret villam monasterii ad aliquem citandum, vel ad aliquid ibi faciendum, sed significet procuratori ecclesiae praedictae, cui commissa est procuratio in temporalibus, ut accusatos citet quatinus die et loco determinato coram iudicibus statuatur, quorum interest causas marchiae nostrae tractare et diffinire, et ut, quae specificare non possumus, generaliter concludamus, ab omnibus gravaminibus novis et veteribus, consuetudinariis, sive noviter adinventis, perpetuo sit libera et excepta. Ius etiam, quod datur pro capite, eis concedimus, de fure et latrone statuentes, ut si fur vel latro in bonis ecclesiae praememoratae fuerit deprehensus in furto manifesto, vel de aliquo occulto accusetur, scilicet quoad iudicium ferri candentis, vel aquae, vel vomeres calcandos, sive duelli, et vincatur in aliquo istorum in iudicio saeculari, bona furis sive rei dicto monasterio integraliter remaneant. Iudices autem, quorum interest, faciant de reo, quod eis iustum videbitur“; Nr. 952 (1238): „ab omni iurisdictione et iugo servitutis, quo vulgariter vocatur narok, narez, zwod, hlawa, tenetne“; Nr. 873 (1235), 939 (1238), 1313 (1252), Reg. Boh. II, Nr. 2644 (1236), 743 (1271), 1392 (1286), Reg. Boh. IV, Nr. 289 (1336): „ad quaecunque iudicia pro culpis criminibus etiam capitalibus sine que vulgariter narek dicuntur.“

¹⁾ Reg.-Boh. I Nr. 842 (1234): „Statuimus etiam, ne homines praefatae ecclesiae graventur in hoc, quando aliquis occisus vel strangulatus, quod hlawa nuncupatur, infra campos alicujus villae proiectus ab iniquis hominibus reperitur, per quod pauperes calumniose puniuntur, sive invicem seditiose, seu a latronibus vulnerentur, quod est rannik, sed liberi sint, abbati tamen de culpulis suis responsuri“; Nr. 1235 (1249), Cod. jur. boh. I, 147 (1259).

²⁾ Bartal, I, 327, Desidér Markus, Cod. iur. hungar., S. 214 (Sigmundus decr. I anni 1405): Art. 5: Malefactores puniendi facultas, penes

auch den Andeutungen böhmischer Quellen¹⁾ können wir entnehmen, daß ursprünglich die Einwohnerschaft eines Distriktes, wahrscheinlich einer Župe, zusammengerufen, und ganz allgemein an die einzelnen angesehenen Einwohner der Ortschaften die Frage gestellt wurde, ob ihnen von einem der qualifizierten geheimen Verbrechen etwas bekannt sei²⁾. Einer falschen Bezeichnung stand auf solche Weise der Weg offen. Es konnte auf Jemand ein Bezicht fallen, obzwar ein Schade gar nicht konstatiert, ein Verbrechen überhaupt gar nicht festgestellt war. Um solchen Mißbräuchen zu steuern, haben die Statuta ducis Ottonis festgesetzt, man solle erst dann zu einer Bezeichnung schreiten, wenn der Schaden früher erhoben wurde³⁾. Dies muß ja überhaupt ur-

quos sit. Ad haec: quemadmodum et antiqua regni nostri consuetudine, per divos reges, praedecessores nostros, et nos hactenus observata, palatinus, comites parochiales, aliique honorem, seu dignitatem baronatus tenentes, in congregationibus, ac generalis iudicii, quoslibet fures, latrones, ac alios malefactores, inibi proscriptos et extradatos, iudicare condemnare, punire seu conscribere consueverunt.

§ 1. Et insuper nobiles, ex speciali gratia regia, ipsis concedi consueta, in eorum possessionibus etiam, malefactores, quod in maleficiis, et culpis deprehenderint, condemnare poenaliter, ac punire facultatem liberam habuerant.

§ 2. Ita et nos, in praesenti sanctione duximus statuendum: quod de caetero, pro conservanda pace proque civitatum et villarum uberiori tranquillitate, pro viarum securitate, pro itinerantium commodo, ut malefactoribus delinquendi materia subtrahatur, omnes et singulae civitates, ac liberae villae, seu iudices, et iurati earundem, huiusmodi malefactores, qui in eorum tenentis maleficia perpetrassent (quemadmodum et nobiles, ex gratia et donatione regia facere possent) condemnandi et debitis puniendi supplicii plenam et liberam habeant facultatem: salvo, si ipsi rei, vel supplicii digni, a regia maiestate, veniae gratiam obtinuisent superinde.“ S. auch Hanel, I. c. S. 197 u. in der Anm. 55 cit. Ladislai regis decretum, Lib. II cap.: De purgatione furti, siquem tota villa furem proclamaverit.

¹⁾ S. Reg. Boh. I Nr. 858 (1234) in der Anm. S. 97, 5, Nr. 1213 (1248).

²⁾ S. die Verhandlung über den Verschwörer Miroslaus (Font. 2, 208). Hier geht jedoch die Frage direkt an die Verschwörer: „Qui praesentibus primatibus Bohemiae interrogavit nefandos latrones dicens: Quam ob causam et cuius consilio tale et tam nefarium scelus perpetrare voluistis? cuiusve milites estis? Qui filii iniquitatis tam nefandam rem celare non potuerunt, sicque alter se militem esse Miroslai, filii Johannis comitis, filii Johannis comitis, alterque fratris eius iunioris Strezimir professus est.“

³⁾ Cod. iur. boh. I, 55 (Jus Conradi) Z. 5 bestimmt darüber folgendes; „Item quod dicitur naroh, hoc non debet esse, nisi ubi constet sub certo-

sprünglich der regelmäßige Fall gewesen sein, da die Ortschaft, in deren Bereiche jemand getötet oder verwundet wurde, oder in welche die Spur eines Räubers oder eines Diebes führte, für den Schaden als haftbar und für die Verheimlichung des Täters sogar als strafbar erklärt wurde¹⁾. Die auferlegten Geldstrafen kommen sehr zeitig vor und sind auch ein häufiger Gegenstand von kirchlichen Immunitäten, indem die der Kirche untergebenen Leute entweder hievon gänzlich befreit, oder die Einnahmen aus diesen Geldstrafen an die Kirche überwiesen werden²⁾. Da somit durch die Statuta ducis Ottonis nur die ursprüngliche Regel eingeschärft wurde, daß zu einer Bezeichnung immer nur ein tatsächlicher Fall die Veranlassung geben sollte, konnte selbstverständlich das Bezeichnungsverfahren sowohl von dem Comes, als auch von dem Villicus eingeleitet werden. Dasselbe diente der allgemeinen Sicherheit. Es war nur eine polizeiliche Maßregel, welche schließlich auch zu einem Gerichte über den Bezeichneten führen konnte. Diejenigen, welche Jemanden auf solche Weise

testimonio, sua bona amisisse, nisi acciderit in via, in silva vel in aliquo loco secreto vel alicui hospiti, et antequam admittatur, debet notificari curiae quorum interest, scilicet iudici, castellano et ceteris.“

¹⁾ Reg. Boh. I Nr. 651 (1222); „Et quodcumque fur capitur in aliqua villa, sola domus, in qua furtum invenitur, publicetur, vicinae vero domus in pace remaneant; poenam tamen scilicet CCC denarios cum aliis persolvant. Hanc autem poenam alleviare volumus, qua, quando quis interficiebatur in aliqua villa et interfector non capiebatur, quilibet rusticus in CC denariis condempnetur: nunc nos, mitius agentes cum eis, volumus, ut tota villa in CC denariis condempnetur.“ Solidarische Zahlung einer Geldstrafe setzt nicht, wie Vacek, Aleth. 1, 16 glaubt, eine wirtschaftliche Gemeinschaft voraus, da doch eine solche sonst auch dann statthaben müßte, wo der Täter bekannt war und die Geldstrafe infolge des Mangels eines individuellen Eigentums von der Gemeinschaft erlegt werden müßte.

²⁾ Reg. Boh. I Nr. 392 (1187): „omnis acquisitio, quae provenire solet in istis: svod, narok et quod vulgo glaua dicitur, super omnes homines ubicunque fuerint, pertinentes ecclesiae, damus in usum fratribus et praeposito nunc et in perpetuum.“ Nr. 393 (1187), 479 (1204), 525 (1211), 616 (cc. 1220), 646 (1221), 725 (1228), 752 (1229), 810 (1233), 813 (1233), 842 (1234), 858 (1234), 1304 (1252), Reg. II Nr. 2644 (1236): Si vero narok, quod latine vocatur accusatio furum vel nocturnorum predonum super eorum homines evenerit, iudicio astent curie secundum morem terre in nullo nostre celsitudini nec nostris quo ad aliquam utilitatem responsuri, sed omnis culpe satisfaccio cedat in usum fratrum.“

einer Missetat bezichtigten, hießen im Böhmischem „soci“ (Bezeichnetiger)¹⁾, im Lateinischen „accusatores“²⁾. Man verlangte eine größere Zahl der Bezeichnetiger, je nachdem es die Wichtigkeit der Sache erheischte³⁾. Das Wesen dieser Bezeichnetiger widersprach völlig den im böhmischen, sowie im deutschen Rechte geltenden Beweisregeln über die Vertheilung der Beweislast. Auch im böhmischen Rechte, bildet die Reinigung die Regel, der Schuldbeweis nur die für einige spezielle Fälle statuierte Ausnahme⁴⁾. Das In-

¹⁾ Über die bisherige Erklärung des Wortes „sok“ siehe Jireček, Slovanské právo, 1, 177. 2, 216, und Brandl, Glossarium. Es wird hier auf einen Rechtsbrauch hingewiesen, welcher in Montenegro bis heute noch bestehen soll (Prove, S. 339). Sok heißt nämlich derjenige, welcher um eine von dem Bestohlenen öffentlich festgesetzte und versprochene Entlohnung die gestohlene Sache wieder zurückbringt. Nach der Ansicht der zitierten Schriftsteller sei nun auch im „sok“ der Statuta Conradi der altslavische Brauch zu erblicken. Es muß jedoch auffallen daß an dem böhmischen „sok“ ein dem altslavischen völlig fremder Zug bemerkbar wird. Er tritt selbst als Ankläger auf, ohne den Beschädigten zu beachten, der altslavische meldet sich jedoch erst über Aufforderung des Beschädigten. Es fällt weiters auf, daß die Spuren des altslavischen „sok“ gegen Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich verschwinden, umgekehrt aber die Spuren des böhmischen „sok“ unserer Auffassung nach weiters durch Jahrhunderte hindurch, zu verfolgen sind. „Sok“ heißt bis heute im Böhmischem soviel als „Gegner“, welcher Begriff sich vollkommen mit jenem der aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammenden Chronik Dalemils deckt. In derselben (s. Kronika Dalimilova. Podle rukopisu Cambridgeského k tisku upravil Dr. V. E. Mourek. S. 45) heißt „sok“ der Gegner in einem Kampf-ordale. Den altslavischen Charakter des „Sok“ nimmt auch Lippert, Sozialgesch. Böhmens 1, 113 und 378 an, indem er denselben als einen Zauberkünstler betrachtet, welchem obliegt, durch seine Zauberei die gestohlene Sache zu entdecken und den Täter auch durch Ordale zu überweisen, eine Eigenschaft, welche nach Cosmas auch Kaze, Krokos Tochter hatte.

²⁾ Cod. iur. boh. 1, 50 Urk. v. J. 1222, S. 56. Jus Conradi Z. 11, 24

³⁾ Wir können diese Regel der Bestimmung des Jus Conradi, über den Diebstahl entnehmen, s. Cod. iur. boh. 1, 56: „11. Si quis equum vel equos, boves vel vaccas vel aliqua maiora subtraxerit, quantitas damni aestimetur sub certa fide et sacramento eorum, quibus iurisdicatio est commissa, et secundum hoc acusatores admittantur.“

⁴⁾ S. Löning, der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, Hasenöhr, öst. Landesrecht S. 229, für das böhmische Recht s. d. Rosenberger Rechtsbuch Cod. iur. boh. II, 81, Z. 80—126, Majestas Carolina l. c. S. 180, Ordo iudicii terrae l. c. S. 209, Z. 18.

stitut der Bezichtigter kehrt nun die ganze Regel um. Der Beweis der Schuld durch die Bezichtigter tritt in den Vordergrund. Dem Bezichtigter schließt sich hie und da auch der Beschädigte an, um den Verdächtigten zu überweisen¹⁾.

Aber auch dem auf solche Weise Bezichtigten wurde die Reinigung nicht benommen. Nur mußte hiezu ein schweres Reinigungsmittel, nämlich das Wasserordal oder jenes des glühenden Eisens²⁾ angewendet werden. Die Kirche ließ sich freilich die Angelegenheit nicht entgehen, um bei den ihr zu erteilenden Immunitäten die strengen Reinigungsmittel zu mildern und namentlich die Ordale durch Eidshelfer zu ersetzen³⁾.

Der Bezichtigte wurde zu diesem Zwecke, wie wir den späteren Quellen entnehmen, dreimal zu vierzehn Tagen vorgeladen.

¹⁾ Cod. iur. boh. 1, 71 Jus Conradi, § 32: „Quando aliquis interficitur in via, sive homo militis sive iudicis sive villici fuerit, confusio magna inde fit, solent apponi denarii, aurum et argentum, ille quis accusat et dominus debet iurare super sancta sanctorum.“ Die Fassung v. J. 1222 (Cod. iur. boh. 1, 57) hat hier „non dominus“ statt „et dominus“, welche letztere Worte auch in der Fassung v. J. 1229 (l. c. S. 64 Z. 31) vorkommen. „Debet“ darf hier nicht Anstoß erregen, da man es ja mit dem „böhmischen“ Latein zu tun hat.

²⁾ Reg. Boh. I Nr. 705 (1226): „De iudicio autem aquae vel candentis ferri, quod fit per narok . . .“, Cod. iur. boh. 1, 55 Z. 8: „Quando aliquis subit iudicium aquae, nullus dimittat eum in aquam nisi sacerdos cum suo cooperatore; si deus iuverit eum, iudici det duos denarios et sacerdoti XIII. Si nudaverit se et iudicium voluerit subire, solvat capellano VII denarios et vetulae duos.“ Dieser Absatz folgt im Jus Conradi gleich nach dem Absatze über die Bezichtigung durch den „sok.“ Ihm folgt eine weitere damit zusammenhängende Bestimmung: „Si aliquis nobilis vir et non derho habuerit super se narok, puer pro ipso subeat iudicium, et si non fuerit adiutus, solvat pro eo CLXXX denarios.“ Auf die Reinigung von der Bezichtigung eines geheimen Diebstahls bezieht sich die Urkunde vom 10. März 1222 über die kirchlichen Immunitäten (Cod. iur. boh. 1, 52 Z. 4): „hoc de fure statuentes: Si in eorum habitat possessionibus, et deprehensus fuerit in furto manifesto, vel de aliquo occulto accusetur, videlicet quoad iudicium ferri candentis, vel aquae, vel vomeres calcandos, et vincatur in aliquo istorum in iudicio saeculari, eidem monasterio bona furis sive rei integraliter remaneant, iudices autem quorum interest, faciant de eo quod eis iustum videbitur.“

³⁾ Cod. iur. boh. 1, 50 Z. 1: Urk. v. J. 1222: Imprimis siquidem remiffentes volumus et praecipimus observari, ut homines omnium ecclesi-

Wenn er nicht erschien, wurde über ihn die Acht verhängt und seine oder auch die fremde Burg, in welche er sich eingeschlossen hatte, zerstört¹⁾. Gegen falsche Bezichtigter verfuhr man in eben solcher Weise wie gegen die zu Bezichtigenden. Auch sie wurden bezichtigt und der verdienten Strafe zugeführt²⁾.

Die an Reformen und großen Ereignissen besonders reiche Zeit Přemysl Ottokars II. brachte auch in das Bezichtigungsverfahren eine wichtige Neuerung. Sie hängt mit der unter ihm durchgeführten Kreiseinteilung zusammen. Wie wir schon früher bemerkt haben, gehen die Ansichten über die Bildung der Kreissprengel in Böhmen auseinander. Die Forschung hat jedoch dafür bereits eine Reihe charakteristischer Momente nachgewiesen welche geeignet sind, für die Entstehungszeit der Kreissprengel einen Fingerzeig zu bieten. Es wurde festgestellt, daß die einzelnen Župen mit den Dekanaten zusammenfallen³⁾. Die Annahme, daß sich die kirchliche Einteilung hiebei an die staatliche angelehnt habe, scheint somit ganz zweifellos zu sein. Da jedoch auch die Archidiaconate mit den späteren Kreissprengeln, bis auf kleine Abweichungen, sich identisch erwiesen, so lag die Vermutung nahe, daß auch die Archidiaconate schon zur Zeit ihrer Ent-

arum et ecclesiasticarum personarum, qui de furto vel aliquo alio maleficio incusantur, non nisi per vicinatus testimonium se expurgent . . .“ Vgl. auch Reg. Boh. 2, 1161 Z. 2644 Urk. vom 28. September 1236: „si vero homo accusatus per honestos vicinos suos fide eorum requisita absolutus, curie non respondeat.“

¹⁾ Reg. Boh. II Nr. 1196 (1279): „Et si, quod absit, quispiam in nostro residens dominio, terram ipsius affecerit spoliis seu rapinis clandestinis vel apertis, quodcumque per nuntios dicti ducis ammonitae fuerimus, de ipsis maleficis, secundum terrae nostrae consuetudinem, h. e. post ternae citationis edictum, quodlibet continens duas septimanas, faciemus iustitiae complementum. Si autem is, qui accusatus fuerit, iuri parere noluerit, ipso proscripto, quemadmodum ipse dux eum persequendum decreverit, persequamur, et si munitionibus propriis vel alienis se incluserit, iuri parere subterfugiens, tam ipse dux suis hominibus, quam etiam nos nostris hominibus ipsum debemus hostiliter impugnare.“

²⁾ Cod. iur. boh. 1, 55 (Stat. ducis Ottonis) Z. 7: „et si fuerit zoch convictus testimonio fori communis, lapidetur“; l. c. S. 50 (1222): „et falsus accusator nobis in CCC denariis condempnetur.“

³⁾ Tomek, Časopis česk. musea 1858, 1859, Palacký 1, Kalousek Vykład ke třem hist. mapám. l. c. S. 8. Vacek, 1, 150.

stehung an irgendwelche staatliche Einteilung mehrerer Župenkomplexe sich angelehnt hätten¹⁾. Es wurde jedoch zugleich die Einwendung erhoben, daß die Grenzen der Archidiaconate sich nach den kirchlichen Bedürfnissen geändert haben, so daß von einer festen Abgrenzung derselben, die etwa einer bestimmten staatlichen Einteilung entsprechen würde, keine Rede sein könne²⁾.

Diese Einwendung war ganz richtig. Trotzdem aber verdienen die Archidiaconatssprengel eine wichtige Beachtung, da umgekehrt die Möglichkeit einer Anlehnung an sie von der anderen Seite her besteht. Die Archidiaconate haben sich keineswegs an die etwa bestehende Kreiseinteilung angelehnt. Der Archidiaconatssprengel ergab sich aus dem Amte selbst. Der örtliche Kirchendienst mußte ebensowie auch die Diözese die politische Einteilung respektieren, das Bindeglied von beiden, das Archidiaconat, welches der kirchlichen Verwaltung diente und schon begrifflich keine feste Umgrenzung erheischte, brauchte keine Anlehnung an bestimmte Staatseinrichtungen. War ja doch der Archidiacon nur ein Aushilfsorgan des Bischofs, welches freilich im Laufe der Zeit zu einem selbständigen Amte wurde³⁾. Die Diözese in dem ihm zugewiesenen Sprengel zu bereisen und daselbst die Aufsicht und bischöfliche Gerichtsbarkeit auszuüben, dazu war keine feste Organisation nach Kreisen notwendig. Wir finden es schon ganz erklärlich, wenn sich die Archidiaconatssprengel im Laufe der Zeit änderten. Das 13. Jahrhundert brachte nun die Archidiaconate zu einem besonderen Ansehen. Als bischöfliche Stellvertreter finden wir sie die Gerichtsbarkeit sowohl über die untergeordnete Geistlichkeit, als auch über die Laien ausüben, so daß sie sogar als *iudices ordinarii* bezeichnet werden⁴⁾. In Böhmen kommt das Amt eines Archidiacons zuerst im Jahre 1167⁵⁾ vor, und seitdem gewöhnlich mit der Angabe seines Sprengels nach

¹⁾ Vacek, Abt. 2, 269, 4, 294 Anm. 59.

²⁾ Dudík, 8, 58.

³⁾ Hurter, Geschichte Papst Innocenz III., 3, 362.

⁴⁾ Ott, Beiträge zur Receptions-geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern, S. 88, Anm. 28.

⁵⁾ Reg. Boh. I Nr. 319: „Domazlau archidiaconus Pragensis“; Vacek, 2, 294.

dem Amtssitze¹⁾, welcher variirt. Es findet sich somit zwischen den Archidiaconatssprengeln und den späteren Kreisen ursprünglich keine Übereinstimmung²⁾. Dagegen entsprechen die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorkommenden Namen der Archidiacone schon der Bezeichnung der späteren Kreise³⁾. Wenn wir dazu die Tatsache halten, daß die Archidiaconatssprengel nach der uns erhaltenen kirchlichen Einteilung sowohl in Böhmen⁴⁾, als auch in Mähren⁵⁾ mit den Kreisen congruent sind, so ist ersichtlich, daß ein Zusammenhang zwischen beiden sich als notwendig ergibt.

Die Erstarkung der kirchlichen Macht in den böhmischen Ländern brachte auch das Archidiaconat zu einem bedeutenden Ansehen. Der große Kampf zwischen Papst und Kaiser spielte sich hier um die Mitte des 13. Jahrhunderts im kleinen zwischen Papst und König ab. Schließlich wir der Papst Sieger. Sein Schützling Bruno von Schaumburg⁶⁾, seit 1245 schon in „Umicensem episcopum confirmatus“, nimmt endlich im Jahre 1246 die Olmützer Diözese in seinen Besitz. Zuerst im Streite mit dessen

¹⁾ Reg. Boh. I Nr. 337 (cc. 1172): „Detlebus archid. de Behin“, „Zdeslaus archid. Pelznensis“; Nr. 358 (1177): „Pribislaus archid. Lutomericensis“, Nr. 390 (cc. 1186): Engelbertus Bechinensis archid., Cristophorus Tinnensis archid., Fridericus Satcensis archid.“

²⁾ Reg. Boh. I Nr. 567 (1216): „Zcyslaus archid. de Horzcow“, „Clemens archid. Zyrcinensis.“

³⁾ Reg. Boh. I Nr. 1313 (1252): „archid. Brunnensis, Olomucensis“; Nr. 1341 (1253): „archid. Prerouensis“, Reg. Boh. II Nr. 73 (1255): „archid. Olomucensis, Prerouensis, Znoymensis, Opaviensis“, Nr. 100 (1256): „archid. provincie Opaviensis“, Nr. 112 (1256): „archid. Olomucensis, Znoymensis, Preroensis, Oppaviensis“, Nr. 145 (1257): „archid. Olom., Prero., Opau.“; Nr. 174 (1258), 319 (1261), 345 (1262): „archid. Pragensis“; Nr. 351 (1262), 419 (1263), 421 (1263), 430 (1263): „archid. Gradicensis“; Nr. 518 (1266), 519 (1266), 599 (1268), 610 (1268), 612 (1268), 616 (1268): „archid. Zatchensis“, Nr. 692 (1270), 696 (1270), 698 (1270), 700 (1270): „archid. Brezlaviensis.“ Der in einzelnen Urkunden Nr. 449 (1264), 519 (1266) vorkommende „archid. Cremeserensis“ ist auf das daselbst bestehende Kapitel zurückzuführen; s. Nr. 577 (1267).

⁴⁾ Palacký, I, 428 ff.

⁵⁾ Dudík, 8, 56.

⁶⁾ Eisler, Geschichte Brunos von Schauenburg (Zeitschrift des Vereines f. d. Geschichte Mährens u. Schlesiens VIII) S. 250 ff.

Vater Ottokars Gegner, wird Bruno bald sein intimer Berater. Sein Einfluß auf Ottokar und auf das Recht in Mähren äußert sich in zweifacher Richtung. Der Sieg der Kirche über die weltliche Macht hatte ihn auf den bischöflichen Stuhl in Olmütz gebracht. Er versteht es, das Erkämpfte in seinen Händen fest zu halten, die kirchlichen Interessen finden in ihm einen siegreichen Verfechter. In seiner Diözese wird das Recht streng nach kanonischer Satzung geübt¹⁾ und nach seinem Ableben im Jahre 1281 von ihm berichtet, es sei ein „defensor cleri sapiens“ mit ihm dahingeschieden²⁾. Die kirchliche Politik Ottokars ist wahrscheinlich seinen Beziehungen zu Bruno zu verdanken³⁾. Aber außer dem bedeutungsvollen Geistlichen war Bruno von Geburt ein Sachse, im Anfang seiner kirchlichen Laufbahn in sächsischem Gebiete beschäftigt, im Jahre 1229 unter Albert von Kevernburg Domherr in Magdeburg, unter Bischof Bertold Domprobst zu St. Johann in Lübeck. Und so findet auch das Recht seiner Heimat in ihm einen eifrigen Förderer. Die Verbreitung des Lehenswesens in Mähren rührt von Bruno her⁴⁾. Aber auch damit ward nur den kirchlichen Interessen gedient. In dem Maße als die Macht des Lehensherrn stieg, hob sich auch das Ansehen des kirchlichen Würdenträgers. Die Durchdringung des Lehenswesens brachte ihn auch an die Spitze der ottokarischen Heere.

Mit der Abgrenzung der kirchlichen Macht gegenüber der weltlichen, sowie ihrem gesteigerten Ansehen nach Außen gieng auch eine straffe Organisation im Innern, in der Diözese, Hand in Hand. Die Mittel hiezu bietet das Archidiaconat. Die frühere Tätigkeit des Bischofs Bruno hatte ihm dazu reichliche Erfahrung verschafft. Schon im Jahre 1231 ist er Zeuge einer Klostergründung, in welcher die Bedeutung der kirchlichen Verwaltungsbehörde, des Archidiaconats, betont wird⁵⁾. Als Bischof

¹⁾ Ott, l. c. S. 16 Anm. 24 S. auch Font. rer. boh. 2, 530 (Letopis zd'árský věšší): „Ad ius pragense claustrum sed pertinet illud, quo presul Bruno vir providus atque famosus omnibus ornatus virtutibus et decoratus, non bene gaudebat, potius sed corde dolebat, quod non pertinuit in Crem-syr ad sua iura.“

²⁾ Fontes l. c. S. 542.

³⁾ Eisler, S. 264 ff., 268, 275.

⁴⁾ Ebd. S. 271, Dudík, S. 186 ff.

⁵⁾ Eisler, S. 245.

in Olmütz benützt er das Archidiaconat zur Herstellung der notwendigen Kirchenzucht, die an Stelle der bisherigen Disziplinlosigkeit treten sollte. 28 Jahre nach seiner Ankunft in der Olmützer Diözese berichtet er über die Tätigkeit der Archidiacone in den Archidiaconatssprengeln an den Papst Gregor X. in folgender Weise¹⁾: „De populo vero christiano utriusque sexus vobis constare scimus tamquam ei, qui Leodiensis archidiaconus extitistis, quod in illis et aliis quibusdam partibus christianitatis synodus aliquotiens in anno cum laicis celebrari consuevit, ubi testes synodales ad hoc electi et iurati deponere consueverunt et dicere, quae contra deum et religionem christianam publice fiunt a laicis illo anno vel etiam quae fama²⁾ accusat, contra quam vel purgare se contingit accusatos, vel non purgantes se canonicam secundum terrae consuetudinem non evadere ultionem. In aliis vero diocesibus haec fieri non obtinet consuetudo, unde laicorum impuniti maneant excessus, si sint etiam manifesti. Si vero sacerdos tales forsitan voluerit in sua parochia accusare, frequenter ex eo sentit periculum vitae suae. Provideat ergo sanctitas vestra, si placet, ut christianitatis synodus servetur utique pro conservanda honestate populi christiani: cum idem deposcat auctoritas evangelica, in qua dicitur: die ecclesiae, quod talia ecclesiae sunt dicenda“. Die ersten Jahre seiner bischöflichen Würde hat Bruno vorzugsweise seiner Diözese gewidmet. Das Amt des Archidiacons muß da die Erfahrung erfahren haben, welche Bruno in den angeführten Berichten schildert. Eine Nachahmung durch die staatliche Macht lag nahe, denn ein wichtiger Fortschritt ward damit gemacht. Erwägen wir nur die Unterschiede des böhmischen Bezeichnungsverfahrens und der kanonischen Infamation. Das Bezeichnungsverfahren knüpfte in seiner Entwicklung nur an den tatsächlichen Fall an, welcher der Kurie angezeigt werden sollte. Wie viele Verbrechen dagegen blieben unangezeigt, wie viele Verbrecher unbestraft, da man sie befürchtete und sich auch zu einer Anzeige nicht herbeilassen wollte! Die eidliche Befragung der angesehenen Männer der Versammlung benahm der Anzeige jede Gefährlichkeit und auch jede Verächtlichkeit. Das böhmische

¹⁾ Reg. Roh. II, Nr. 845 (1273).

²⁾ Statt „arma“ liest Ott, l. c. S. 14, Anm. 20 richtig „fama.“

Beziehungungsverfahren bezog sich begrifflich nur auf die Einwohner einer nahen Umgebung, die kanonische Infamation konnte einen größeren Sprengel umfassen. Die böhmische Bezeichnung gestaltete sich nach einem Wechsel verschiedener Phasen zu einer speziellen, auf einen konkreten Fall sich beziehenden Befragung, die kanonische Infamation hatte jedoch die Form einer allgemeinen generellen Befragung.

Bruno's Beispiel in der Organisation des Archidiaconates wirkte auch auf die staatlichen Einrichtungen ein. Bezeichnend ist, daß wir zuerst in Mähren einer Art von weltlichen Archidiaconen begegnen. Es sind die böhmischen Popravcen. Die erste Spur führt uns zu dem um das Jahr 1249 erlassenen Iglauer Stadtrecht. Hier tritt zuerst das Wort „provinciales“ auf²⁾, statt dessen in der böhmischen Übersetzung dieses Stadtrechtes das Wort „popravci“ gesetzt wird³⁾. Die Bezeichnung „provinciales“⁴⁾ oder auch „provinciales iudices“⁵⁾, oder in deutschen Urkunden „Landrichter“⁶⁾, kommt für die Popravcen sehr oft vor. Die Archidiaconatssprengel bildeten dann auch die Sprengel der Popravcen, die späteren Kreise, so daß die Übereinstimmung von beiden hieraus ganz erklärlich ist. Nur eine Abrundung hat in

¹⁾ S. auch Reg. Boh. II Nr. 547 (1207): „archidiaconalia iura.“

²⁾ Cod. iur. boh. I, 84: „Quatinus nullus baronum, nobilium vel militum aut provincialium sive curialium regni nostri aliquam praesumptionem vel violentiam exercere praesumat.“

³⁾ Čelakovský, Codex juris municipalis regni Bohemiae, 2, 11: „chceme a prikaznjeme . . . aby nižádný z pánův, šlechticův nel rytieřův nebo propravcův nebo dvořan království našeho kterého všetečenství nebo násilí učiniti nesměl . . .“

⁴⁾ Reg. Boh. I Nr. 1340 (1253): Petro provinciali Olomucensi et alio Petro provinciali Breislaviensi“; Reg. Boh. II, Nr. 392 (1262): d. provinciali Merbotone“; Nr. 393 (1262), 434 (1262), 599 (1268), 673 (1269), 778 (1278).

⁵⁾ Reg. Boh. II, Nr. 334 (1261): „Ciech iudex provincialis,“ Nr. 416 (1263): iudex terrae,“ Nr. 426 (1263): „de Praga iudex provincialis.“ Reg. II Nr. 1448 (1288) Nicht immer bedeutet dies den Popravcen; s. Reg. Boh. I Nr. 1233 (1249): iudex provincialis terrae Budissinensis,“ Reg. Boh. II Nr. 1268 (1281). S. auch Rieger, 1, 29.

⁶⁾ Reg. Boh. II Nr. 1114 (1278): „d. Merbotone, lantrichterio Znoymensi,“ Nr. 1399 (1287); s. auch Rieger, S. 32.

Böhmen größere Archidiaconatssprengel geteilt, kleinere ganz weggelassen¹⁾.

Aber ein Unterschied zwischen den Archidiaconen und den Popravcen tritt schon äußerlich offen zu Tage. In dem Archidiaconatssprengel gibt es nur einen Archidiacon, im Gerichte der Popravcen gibt es jedoch deren zwei. Diese Zahl kommt in den Quellen der ottokarischen Zeit²⁾ zwar nicht vor, aber doch in *causis criminalibus* bei den Richtern³⁾. Aber auch hier haben wir offenbar nur mit einem kirchlichen Einflusse zu tun. Es war nämlich in der Kirche üblich, zwei Personen zu einem Gerichte⁴⁾, oder einer Inquisition⁵⁾ zu delegieren.

Die Zahl von zwei Popravcen ist nicht fest. Es gibt auch später Kreise, in welchen es nur einen Popravcen gibt⁶⁾. Nach den Reformen Karls IV. sollten deren drei sein⁷⁾, welche Zahl später auch wirklich zu belegen ist⁸⁾. Die Kreise der Popravcen

¹⁾ S. Cod. iur. boh., II, 3, S. 85, 89 und 230 ff. Archid. belinensis u. horssoviensis fielen weg, archid. plisensis, zacensis, luthomericensis und boleslaviensis blieben unberührt, die übrigen wurden geteilt.

²⁾ Für die spätere Zeit s. Cod. iur. boh. II (Kniha Rožmberská) Art. 131; Rieger, S. 40, 41.

³⁾ Reg. Boh. II Nr. 821 (1273): „In causis vero criminalibus, que membrorum mutilationem requirunt seu vite privationem, iudex eiusdem rectoris associato sibi iudice loci, in qua sita est ecclesia, tamquam assessore causam cum eodem fine debito terminabit, illo tamen adhibito moderamine, quod ex officio assessorio idem iudex nichil sibi iuris in culpis hujusmodi vendicabit.“ S. auch zwei deleg. Richter in Nr. 793 (1272).

⁴⁾ Reg. Boh. I Nr. 1077 (cc. 1243): „N(icolaus) archidiaconus tam Brunensis quam Znoymensis provinciae, W(ojtěch) praepositas de Dubravnik, universis praesens scriptum inspecturis salutem in perpetuum . . . nobis iudicio praesidentibus praedictus abbas in nostra praesentia personas idoneas, tres honestos sacerdotes . . . duxit in testimonium, per quorum voces totam suam, justitiam sicut debuit, demonstravit apertissime. Inquisiti enim a nobis dicti sacerdotes cum perfecta diligentia de contentione dictorum denariorum, sub stola una voce retulerunt et fidei sacramentum porrexerunt quod ex antiqua possessionis justitia parrochia S. Nicolai de tota civitate personales et decimales denarios semper recepisset“; Nr. 827 (1234), UB. OE. 2, 422 (1220), FRA 33, 69 (1266).

⁵⁾ Reg. Boh. II Nr. 151 (1257) zwei Inquisitoren hereticae pravtatis. S. auch München, 1, 30.

⁶⁾ Vacek, Aleth. 1900 S. 111, 199, Rieger, 1, 41.

⁷⁾ Cod. iur. boh. II, (Maj. Car.) Art. 20, 36, Rieger, 1, 40.

⁸⁾ Rieger, 1, 41.

haben mehrere bisherige Burgdistrikte, Župen, in sich gefaßt. Dies erhellt auch aus ihren Namen „consules civitatum“ in dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1265¹⁾, da die civitates offenbar einzelne Burgen, Städte bedeuten. Die spätere Zeit bedient sich statt dessen hier und da der Worte „scabini, consules terrae“²⁾.

Die Zusammenschlagung mehrerer Burgdistrikte hatte ihren guten Sinn, indem sie eine größere Macht des Richters und damit namentlich auch die Möglichkeit schuf, die landschädlichen Leute in einem größeren Gebiete verfolgen zu können. Zu diesem Zwecke wurden später auch von den Städten, nachdem sie in der Zeit auch das Popravcenrecht erlangt hatten³⁾, Bündnisse geschlossen⁴⁾. Die Popravcen halten das Blutgericht in ihren Kreisen. Sonst ist das Verfahren vor den Popravcen dem Verfahren bei der Bezeichnung und vor den Archidiaconen gleich. Auch die Popravcen richten iuxta consilium proborum virorum⁵⁾ welche vor ihrer Aussage beeidet werden.

¹⁾ Cod. iur. boh. 1, 158: „De proscriptis vero sententiatum est taliter et decretum: § 1. Quod quicumque sive baro sive miles sive qualiscumque proscriptum aliquem receptaverit, foverit, sive victualia ei ministraverit, secum equitaverit vel homines suos miserit, aut in aliquo ipsum promoverit, (et) de ipsius receptatione, fomento seu victualium ministracione, equitacione, atque promotione, baronem, militem vel alium qualemcumque civitatum consules profitendo criminabuntur: ille cui praemissa vel praemissorum aliquod opponetur, per civitatum consules, ut est dictum, nobis addicetur vel adjudicabitur in persona et rebus suis omnibus ut de ipso ac de bonis omnibus ipsius pro nostrae faciamus arbitrio voluntatis.“ Diese Stelle folgt im Landtagsbeschlusse v. J. 1265 unmittelbar nach dem Absatze über den Frevel auf der Heerfahrt. Es entspricht ihr in der ottokarischen Landesordnung (LR. II) § 57: „Wer ain ächter wissenlich oder ain uebersaiten man behaltet, des haus sol der lantrichter vnd der marschalich gar verprenen.“ Die unmittelbare Folge der Bestimmungen über den Frevel auf der Heerfahrt und über die Ächter wird nur durch den § 56 über die Heeresschau unterbrochen. Die österreichischen Popravcen, der Landrichter und der Marschall, liefern uns die Aufklärung der Worte des Landtagsbeschlusses „civitatum consules“ und geben auch die Zahl der böhmischen Popravcen an, nämlich „zwei.“

²⁾ Rieger, I, 39, Anm. 15.

³⁾ Čelakovský, Codex j. mun. I, Nr. 99 (1381), 100 (1381), 117 (1400), 121 (1405; II, Nr. 214 (1339), 570—578 (1381), 772—781 (1405).

⁴⁾ Čelakovský, I, c. II Nr. 262 (1348), 789, 790 (1405), 794 (1406).

⁵⁾ Čelakovský, II, Nr. 423 (1366): „Volumus tamen et expresse adicimus, ut praemissa omnia iuxta consilium proborum virorum, quos ad

Der Landtagsbeschuß vom Jahre cc. 1265 schließt sich noch an den älteren Zustand der Rechtsentwicklung an, die Bezeichnung bei dem vorhandenen Tatbestande¹⁾. Auch hier war es ohne Zweifel Sache der Popravcen, den Straffall in Fluß zu bringen.

Auch die Entstehung des Landesgerichtes in Böhmen wird in die ottokarische Zeit verlegt. Die Bildung desselben wurde schon lange Zeit früher durch die kirchlichen Immunitäten und die Gerichtsbarkeit des Landtags vorbereitet. Ursprünglich unterstand die Kirche der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Župe²⁾. Schon frühzeitig wurde jedoch die Eximierung von derselben angestrebt. Sie gestaltete sich in verschiedener Weise. Wie wir schon früher gezeigt haben, erstreckte sie sich auf die Fälle der Bezeichnung gar nicht. Nur die aus solchen Straffällen den Gerichtsherren zufließenden Einkünfte wurden der Kirche erlassen³⁾ oder überwiesen⁴⁾. In anderen Fällen wurde die Kirche dem Landesherren direkt unterstellt, so daß derselbe zu einem allgemeinen Kirchenvogt wurde⁵⁾. Schließlich wurden auch die kirchlichen Würdenträger zu selbständigen Gerichtsherrn⁶⁾. Außerdem führten zur Bildung des Landesgerichtes die zahlreichen Delegationen, in welchen die

hoc elegeritis et quibus fides adhiberi poterit, quorum unus de provincia Pylznensi esse debeat, si ibidem malefici et spoliatores persequendi fuerint, et alius in provincia Prachinensi, si similiter in eadem provincia hujusmodi nocivi homines perscrutati fuerint, ut premittitur, facere et regere omnimode debeatis.“ S. auch Nr. 422 (1366); „Und sie sullen auch umb allen ramp richten nach irr gewyzzend und uf ir eide, also daz sie keins lantrichters noch lantschephen warten sullen.“

¹⁾ Cod. iur. boh. 1, 157: „Quod si fama forsan aut suspicio haberetur seu comperiretur aliquomodo, in bonis seu hereditate alicujus baronis falsam monetari pecuniam, vel aliqua alia falsitas exerceri...“

²⁾ Ott, Beiträge, S. 3, Vacek, Aleth. 1901, S. 250, 361 ff., 363, 364.

³⁾ Reg. Boh. I Nr. 616 (cc. 1220), 725 (1228), 752 (1229), 817 (1233), 952 (1238); II Nr. 2 (1253); Ott, I, c. S. 6.

⁴⁾ Reg. Boh. I Nr. 705 (1226), 733 (1228), 735 (1228), 820 (1233), 842 (1234), 860 (1234), 861 (1234), 862 (1234), 873 (1235); Reg. II Nr. 106 (1256), 743 (1271).

⁵⁾ Reg. Boh. I Nr. 1165 (1247), 1213 (1248), II Nr. 416 (1263), 762 (1271), 771 (1272): „coram beneficiariis Pragensibus omnibus“; Ott, S. 8.

⁶⁾ Reg. Boh. II Nr. Nr. 409 (1263), 488 (1265), 602 (1268), 641 (1269); Ott, S. 8 ff.

sonst den ordentlichen Gerichten gehörigen Sachen anderen Personen des königlichen Vertrauens überwiesen wurden¹⁾. Auf solche Weise konnte eine ordentliche Jurisdiction zuerst des Hof- und dann des Landesgerichtes leicht entstehen. Als Beisitzer verwendete man in Mähren zuerst die königlichen Beamten²⁾. Später kamen hiezu noch die Anwesenden³⁾. Ein ständiges Kollegium scheinen in Böhmen jedoch erst die eingreifenden Reformen Ottokars II. gebildet zu haben⁴⁾.

Als Schöffen fungierten an dem neu creirten Landesgerichte etwa 12 Landeskmeten. Dies sind die höchsten Würdenträger und dann die Häupter der Adelsgeschlechter aus 10, später aus 12 Kreisen⁵⁾. Den Quellen läßt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen den Popravcen und den Landeskmeten entnehmen, aber kaum erklären⁶⁾. Die Würde der Landeskmeten wird erblich, jene der Popravcen aber vom Könige erteilt⁷⁾. Auch hier ist wahrscheinlich an den sächsischen Einfluß des Bischofs Bruno auf Ottokar zu denken. Gibt es ja doch in Magdeburg, dem ehemaligen Wirkungskreise des Domherrn Bruno, im Gerichte 12 Schöffen⁸⁾.

¹⁾ Reg. Boh. I Nr. 679 (1223), II Nr. 662 (1269), 1108 (1278), 1110 (1278).

²⁾ Reg. Boh. II Nr. 34 (1254): „pratum . . . in generali colloquio et in publico iudicio coram beneficiariis nostris Pardussio camerario, Ydik castellano, Johanne iudice, Hinczone officiali provinciali et aliis beneficiariis Olomucensibus evictum extitit et obtentum“: Nr. 66 (1255).

³⁾ Reg. Boh. II Nr. 1108 (1278): „Tunc nos precepimus Onsoni, camerario Olomncensi, ut ipse inveniret sententiam iuxta tenorem querimonie Pardussonis et responsa dicti abbatis, et sententiaret, qualiter esset super huiusmodi procedendum. Onso autem predictus convocatis baronibus, qui ibidem presentes erant, habita cum eis deliberatione diligenti, invenit et promulgavit finaliter, ut dictus Pardus deberet intentionem suam probare testimonio trium beneficiariorum fide dignorum, qui kmetye vulgariter nuncupantur.“

⁴⁾ Lippert, I, 338 ff., Vacek, Aleth. 1899, S. 252. S. auch Reg. Boh. II Nr. 1692 (1295).

⁵⁾ Lippert I, 344, Vacek, l. c. S. 252.

⁶⁾ Rieger, I, 36.

⁷⁾ Rieger, I, 42.

⁸⁾ Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I, 109, Lippert, I, 339, Vacek, l. c. S. 252. S. auch I. Abschnitt S. 24.

Mit den kirchlichen Immunitäten scheint auch das Emporkommen des Gerichtes des Oberstburggrafen zusammenzuhängen¹⁾. Wie die Entstehung des Landesgerichtes, so haben dieselben auch die Entstehung dieses Gerichtes gefördert. Die kirchlichen Untertanen, insoweit ihre Herren im Besitze von besonderen Privilegien waren, richtete nicht immer der Landesherr in seiner Person, sondern sein Vertreter in der Regierungs- und Vollzugsgewalt, der Oberstburggraf. „Er hat das Recht“, schreibt von ihm Andreas von Duba, „die Böswilligen in der ganzen Landespoprava des böhmischen Landes anzugreifen“²⁾. Der Oberstburggraf ist das Organ der Executive³⁾. Die ottokarischen Quellen berichten uns von seiner Kompetenz nur sehr wenig. Er scheint jedoch schon damals eine selbständige Gerichtsbarkeit besessen zu haben. Werden ja schon um das Jahr 1301 die Klöster aus seiner Kompetenz eximiert⁴⁾. Erwähnt ja ferner noch Andreas von Duba von ihm, daß die Vorgebote um „ohřeb“ von ihm nicht mehr erlassen werden⁵⁾. Zur Zeit der Verfassung des Rosenberger Rechtsbuches sind jedoch diese Vorgebote noch üblich⁶⁾. Es ist somit diesfalls auch an seiner Kompetenz zur Zeit Ottokars nicht zu zweifeln.

Andreas von Duba schreibt dieser Kompetenz auch die Briefe mit den hängenden Siegeln zu⁷⁾. Aber nicht nur diese Briefe,

¹⁾ Palacký, 2, 6.

²⁾ Cod. iur. boh. II, 2, 358.

³⁾ Über seine Kompetenz siehe auch das unechte, mit dem Jahre 1264 datierte, aber um das Jahr 1333 entstandene Rosenberger Privilegium, Reg. Boh. II Nr. 454: „... ipsum supradictum Wokonem et successores eius facimus et creamus eos auctoritate nostra regia Boemie post nos primos et supremos iustitios et pucavios iudicesque totius regni, cum ipse vel ipsi invenirent tales homines raptos vel maleficos contra pacem et iura Boemie quocunque modo facientes, eos opprimere et destruere, qualiter sibi vel successoribus suis viderit opportunum in corporibus et rebus secundum exigentiam condignam eorum.“

⁴⁾ Čelakovský, Cod. iur. mun. 2, 136.

⁵⁾ Cod. iur. boh. II, 2, 366. Über „ohřeb“ s. Brandl, Glossarium S. 196; Kapras, Das Pfandrecht im altböh. Landrechte (Ztschr. für vergl. Rechtswissenschaft), 17, 428 ff.

⁶⁾ Cod. iur. boh. II, 2, 90. VI.

⁷⁾ Cod. iur. boh. II, 2, 367: § 27: „Bývá také v té žalobě pšovodem list s visutými pečeti, jakož pravda záleží. A když to bude v žalobě,

alle Briefe, alle Schuldscheine müssen ursprünglich zu dieser Kompetenz gehört haben. Er war ja doch das Organ der Exekutive¹⁾, und auch die Briefe sind nach böhmischem Rechte nur Exekutionssachen²⁾. Es ist nur ein altes Recht, das ein Dekret Karls IV. festsetzt: „Kein Mensch soll die Briefe richten, da jeder Brief, gut oder schlecht, sich selber richtet“³⁾. Die Entstehung der Landtafel lenkte freilich die Briefjustiz⁴⁾ des Oberstburggrafen in andere Wege. Die Landtafel zieht alle Verschreibungen an sich. Aber noch Ende des 15. Jahrhunderts verbleiben ihm die Briefe über Bürgschaften⁵⁾ und über die Judenschulden⁶⁾. Auch das Amt des Oberstburggrafen wird im Laufe der Zeit einer wichtigen Veränderung unterworfen. Der Oberstburggraf wird zu dem höchsten Würdenträger, das Amt feudalisiert, seine Funktionen aber, die Briefjustiz u. a. geht an seinen Stellvertreter über, welcher jetzt seinen früheren Namen führt, jenen des Prager Burggrafen⁷⁾.

Das Verfahren vor dem Prager Burggrafen ist kurz, formlos, ohne Schöffen, mit dreimaligem Vorgebot und vierzehntägiger Frist zur Zahlung⁸⁾.

tehda úřad otielá strany s listem ku purkrabí Pražskému. A tu pak poznáti se pohnaný ku pečeti a k slibu, tehda plniti musí, jakž purkrabie umluví; a toho jest právo ve dvě neděli“; s. auch Cod. iur. boh. III, 2, 8, Z. 5.

¹⁾ Cod. iur. boh. II, 2, 375, Andreas v. Duba, § 56: „a úředníci větší i menší mají, což páný bude otsúzeno, svýsni úřady pomožni býti; a najviece purkrabie Pražský, jenž hól mocí královú nade vši zemí drží.“

²⁾ l. c. S. 365, § 17: „Opet, bylliby list na dluh; tehda obeslati ku Pražskému purkrabí, ať právo jde jako o pečeti. Neb se přizná; neb bude proti pečeti mluvíti a veď svědky.“

³⁾ Cod. iur. boh. II, 285: („Decreta duo Caroli regis“).

⁴⁾ Všehrd, I, 5, Abs. 1, 2, 3.

⁵⁾ Všehrd, l. c.: „Jest v zemi české od svrchu vyčtených súdov súd rozdielný pátý, purkrabie Pražského, který jiného nic než listy na peníze s rukojmími vedle práva súdí a súditi má A k tomu súdu ktož chce pohnatí, listem pohánie purkrabovým; v kterémžto listu pokládá se, kto koho před purkrabí chce viniti a z čeho, a rok, kdy oba před purkrabí státi mají, A stojie-li, tehdy súzení býti mají od téhož purkrabie vedle práva a spravedinosti listovnie.“

⁶⁾ Čelakovský, Cod. iur. mun. I, Nr. 185 (1497).

⁷⁾ Všehrd, I, 5; 2, 1, Brandl, Glossarium, S. 286.

⁸⁾ Všehrd, I, 5., Andreas v. Duba l. c. § 27.

Den Fortschritt der abändernden Zeit sieht man an den Wehrlosbriefen, welche an den Prager Burggrafen von der Landtafel aus ergehen. Ursprünglich sind es allgemeine Anweisungen des Landesherrn an die Organe der Exekutive, sie sollen das erstrittene Recht schirmen¹⁾. Mit der Entstehung der Landtafel gehen nun alle Gerichts- und Exekutionshandlungen an dieselbe über²⁾. Die bewaffnete Macht des Prager Burggrafen wird nur im Falle einer Widersetzlichkeit gegen den Vollzug der Landtafelbeamten in Anspruch genommen. Eine solche Form haben später die Wehrlosbriefe (obranni listy, literae tuitionis)³⁾.

Schließlich ist noch der Stadtgerichtsbarkeit kurz Erwähnung zu tun. Ursprünglich unterlagen die Bürger den Župengerichten⁴⁾. Erst die königlichen Privilegien haben dieselben in Zivilsachen schlechthin den Stadtgerichten unterstellt. Auch in Strafsachen wurden die causae majores den landesherrlichen Gerichten vorbehalten⁵⁾. Aber man kann hier nicht von einer Gleichmäßigkeit

¹⁾ Reg. Boh. II Nr. 284 (1260), 422 (1263), 427 (1267), 479 (1265), 509 (1266), 532 (1266), 651 (1269), 705 (1270), 706 (1270).

²⁾ Ordo iudicii terrae (Cod. iur. boh. II, 225 ff.).

³⁾ Cod. iur. boh. II, 342 (Formae literarum judicialium): „Nobilitati Vestrae significamus, quia Elzka relicta olim Friczkonis de Copisty dotalicium suum, vid. 250 sex. gr. in hereditatibus in Copisty munitione curia araturae 53 curiis rusticalibus cum censu iuxta formam et consuetudinem regni in Wenceslao de Copisti obtinuit; ad quod dotalicium est per beneficium nostrum rite inducta, licet idem Wenceslaus protervia propria eam impediatur in eodem. Quare de mandato dominorum baronum V. requirimus N., quatenus ipsam ad possessionem dictae dotis suae inducentes tueamini, prout vestrum exigit officium a quolibet violento protervo seu opponente . . .“; s. daselbst S. 339—351, Brandl, Glossarium, S. 184.

⁴⁾ Čelakovský, Cod. iur. mun. 2, 264 (1330): „Praeterca ordinamus et statuimus hoc ipsum firmiter ab omnibus observari, precipientes seriose, ut nullus antedictos cives praefatos ad iura seu iudicia provincialia aut alia loca seu iudicia extra civitatem ipsorum super quibuscunque causis vel accionibus non debeat evocare seu eciam iudicare in eosdem, sed super suis causis vel accionibus erga cives ipsos eis competentibus coram iudice nostro vel civitatis et non alibi reperiant sua iura, nisi tales essent cause, propter quas cives ipsi ex antiqua et rationabili consuetudine ad iura provincialia seu alia loca et iudicia citari consueverunt.“

⁵⁾ Ebd. I Nr. 17 (1330): „excessus enormes et notorios nostro iudicio reservantes“; Nr. 29 (1337): „casibus et causis nobis ab antiquo reservatis dumtaxat exceptis“; II Nr. 111 (1319): tribus dumtaxat causis exceptis,

sprechen. Die Stadtrechte sind verschieden, wie die Privilegien. Manche Städte, wie z. B. Iglau¹⁾, waren schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitze einer uneingeschränkten Gerichtsbarkeit²⁾. Manchen königlichen Städten wurden, wie schon oben bemerkt, gewisse Straffälle von dem Landesunterkämmerer abgenommen³⁾. Bei manchen concurrirt in Streitfällen um unbewegliche Güter der Landesunterkämmerer und der Stadtrichter⁴⁾, bei anderen ist wieder der Stadtrichter ausschließlich zuständig⁵⁾. In diesem letzten Falle kommt an das Königsgericht nur *denegata iustitia*⁶⁾. Eine Unifikation ist erst später eingetreten⁷⁾.

scilicet de stupro seu violatione virginum, de nocturnis incendiis et falsitibus ec falsariis argenti vel denariorum, que tres cause ad nostrum et camerarii nostri iudicium spectare noscuntur“; Nr. 130 (1325), 144 (1327), 149 (1327), 150 (1327), 199 (1337), 200 (1337), 290 (1349), 590 (1383).

1) Cod. iur. boh. (cc. 1249): *Et quicumque cives et montani habent homines et possessiones extra civitatem vel infra, nullam de ipsis iudex provincialis vel beneficiarii terrae habeant iudiciariam potestatem vel aliquod jus terre; sed si de aliquo cive vel de aliquo homine civis habent aliquid conqueri, coram iudice et iudicio civitatis conquerantur, sicut ceteri homines iustitiam suam exquirentes.*“

2) Čelakovský, Cod. iur. mun. II Nr. 287 (1349), 312 (1351).

3) Ebd. Nr. 149 (1327), 150 (1327).

4) Ebd. Nr. 134 (1325): *„Absolvimus eciam et liberamus ipsos cives, ut racione honorum huiusmodi ad zudam Pragensem vel aliam evocari non debeant, sed super quibuslibet causis coram nobis, subcamerario nostro aut iudice dicte civitatis eorum teneantur iure ipsius civitatis cuilibet respondere.*“

5) Ebd. Nr. 176 (1335): *Decernimus eciam et volumus, ne cives predicti occasione honorum sic per eos, ut predicatur, emptorum non possint nec debeant ad iudicia provincialia per quempiam trahi seu aliquo aliter iudicari, verum si cuiquam accionis adversus eos competere videatur, id coram iudice et juratis dicte civitatis Vsk studeat in iudicio experiri.*“

6) Ebd. Nr. 451 (1372): *„In casu antem, quo actori cuicumque iustitia denegata fuerit, extunc licebit eidem ad curiam regalem Bohemiae appellare*“, Nr. 607 (1386).

7) Hanel, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, S. 78 ff., Čelakovský, Povšechné české dějiny právní, S. 28 ff.

Dritter Abschnitt.

Die gerichtlichen Reformen Ottokar's in Österreich.

I.

Die Dürftigkeit der Quellen über die ursprüngliche Gerichtsverfassung Österreichs hat die bisherige Forschung bis auf wenige Ausnahmen von einer genauen Untersuchung abgeschreckt. Man verzweifelte an dem Resultate, und es blieb daher nichts übrig, als sich auf eine Generalisierung zu beschränken. Die bekannten Bezeichnungen der germanischen und fränkischen Gerichtsverfassung gaben auch die Erklärung des Inhalts. In dem Gebiete des heutigen Oberösterreich gab es drei Gaue: Traungau, Mattiggau und Rotgau¹⁾. Was war sohin einfacher, als eine Gauverfassung anzunehmen, an der Spitze eines jeden Gaues einen Grafen und als Unterabteilungen desselben Cente oder Hundertschaften²⁾. Man machte hiebei keinen Unterschied, daß der Gauverfassung keine territoriale Centenen, sondern nur persönliche Hundertschaftsverbände bekannt sind³⁾. Das Gebiet des heutigen

1) Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Ens, S. 10 ff., Werunsky, S. 227, Vancsa, S. 117 ff., Chabert, Bruchstück eines Staats- u. Rechtsgesch., S. 69 ff.

2) Werunsky, S. 229, Vancsa, S. 117.

3) Brunner, Deutsche Rechtsg. 1, 116, Schröder, S. 18. Anders Siegel, S. 168, welcher schon für die germanische Zeit die Hundertschaften als Bezirksverbände annimmt.

Niederösterreich gehörte einer Mark an, der Ostmark. Es muß hier schon eine einheitliche Verwaltung gegeben haben¹⁾. Wenn die Grenzen der späteren Landgerichte, Donautal, Starhemberg—Schwans, Schlierbach und jenes zwischen Traun und Enns²⁾ in den Traungau, die Grenzen der Landgerichte Weilhart, Ried, Wildeneck und Kammer in den Mattiggau³⁾ fallen, so dürften diese Landgerichte den alten Zenten entsprechen⁴⁾. Wenn man dann weiter auch die karolingische Gerichtsverfassung in diesen Gebieten voraussetzt, so ist die frühere Organisation leicht von sich selbst gegeben: ungeboteene Dinge dreimal im Jahre und gebotene Dinge alle 14 Tage, in jeder Centene; causae maiores unter dem Vorsitze des Grafen, causae minores unter dem Vorsitze des Vikars und schließlich auch 7 Schöffen zum Urteilsvorschlag in ungebotenen und zum Urteilspruche in gebotenen Dingen⁵⁾. Nur Luschin versuchte in seinem vorzüglichen Werke über die Gerichtsverfassung Österreichs ob und unter der Enns der Forschung sichere Wege zu bahnen. Nach ihm sind die Landgerichte aus den Überresten der karolingischen Grafengerichte hervorgegangen⁶⁾. Der Standpunkt jedoch, welchen er in Betreff des LRI einnimmt, macht eine neuerliche Aufnahme der Frage notwendig.

Es ist zuerst zu konstatieren, daß die angebliche Gauverfassung sich gar nicht nachweisen läßt. Die bloßen Namen, Traungau⁷⁾, Atergau⁸⁾, Rotgau⁹⁾ und Mattiggau¹⁰⁾ können eine Gauverfassung umsoweniger bezeugen, als eine solche die Seßhaftigkeit der Bevölkerung von altersher, sowie einen allmählichen Aufbau des staatlichen Lebens voraussetzt, die deutsche Besiedlung

¹⁾ Vancsa, S. 164 nach Dümmler, Südöstl. Marken, S. 19.

²⁾ Strnadt, S. 22, Vancsa, S. 120.

³⁾ Strnadt, S. 25, Vancsa, S. 120.

⁴⁾ Strnadt, S. 22 jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Ansicht der Rechtshistoriker zutrefte, die Landgerichte seien aus den Centen hervorgegangen.

⁵⁾ Werunsky, S. 56, Vancsa, S. 166 nach Riezler, Geschichte Baierns 1, 166 ff.

⁶⁾ Luschin, S. 103, 105.

⁷⁾ UB. OE. (Urk. B. des Landes ob der Enns) 1, 28, 59, 60, 62, 63.

⁸⁾ Ebd. 1, 29, 30, 32—34, 37, 40, 49.

⁹⁾ Ebd. 1, 81, 82.

¹⁰⁾ Ebd. 1, 25, 32, 53, 56, 57, 83, 89.

der Gebiete von Ober- und Niederösterreich jedoch erst in eine Zeit fällt, als die Gauverfassung anderen, vollkommeneren Gebilden schon gewichen war.

In dem zweiten Abschnitte haben wir eine Skizzierung der ursprünglichen Verfassung des Reiches Samo's versucht. Dasselbe erstreckte sich auch über die Gebiete des heutigen Ober- und Niederösterreich¹⁾. Spuren dieser Verfassung finden sich in Steiermark, und es wäre höchst auffallend, wenn man dieselben in dem Gebiete von Ober- und Niederösterreich neben den zahlreichen slavischen Ortschaftsnamen²⁾ nicht auch auffinden sollte. In der Tat, ist uns, wie schon früher bemerkt wurde, eine decania Slavorum mit einem Župan für das Jahr 777 dort bezeugt³⁾. Sehr oft wird auch von einer Hube mit 10 Mancipien⁴⁾, weiter von zinspflichtigen⁵⁾ und auch freien⁶⁾ Slaven, von Dörfern in parte Sclavorum⁷⁾ gesprochen und noch im Jahre 1207 von einem in zwei „supanias“ geteilten Dorfe Namens „Brizlausdorf“⁸⁾ Erwähnung getan. In den böhmischen Ländern hatte die Landesorganisation ihre Mittelpunkte in den Burgen. Es fehlt uns an dem Quellen-Materiale, um auch für Ober- und Niederösterreich in dem slavischen Siedlungsgebiete solche Burgen anzunehmen. Sicher ist nur, daß auf der linken Seite der Donau, insoweit sie

¹⁾ Vancsa, S. 106 ff.

²⁾ Vancsa, S. 107 ff.

³⁾ UB. OE. 1 Nr. 1, 2.

⁴⁾ Ebd. 1, 13 Nr. 20 (837): „in vico nominato Kepahartedorf iurinales X silvam unam cum mancipiis X.“ Auch wird von 10 Huben gesprochen, s. ebd. 2 Nr. 41 (940): „X. hobas dominicales“, Nr. 49 (977): „decem regales hobas . . . in quadam nostri iuris villa nomine Loracho cum mancipiis utriusque sexus, quibus erant possessae“; Meiller, Babenberg. Regesten 3 Nr. 5 (1002): „XX. hobas inter Chambam et Maraaho eligendas ubicumque sua desiderat optatio . . . una cum mancipiis utriusque sexus“, Nr. 8 (1011). S. auch Vancsa, 234.

⁵⁾ UB. OE. 2, Nr. 7 (828): „quoddam territorium, quod est in pago Grunzwiti iuxta montem Sumerberch, quod usque modo servi vel Sclavieiusdem monasterii ad censum tenuerunt, qui ad partem comitis solvebatur.“

⁶⁾ Ebd.: „salvis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum.“

⁷⁾ Ebd. 2, Nr. 9 (834), s. auch Vancsa, S. 234.

⁸⁾ Meiller, S. 95, Nr. 59.

gegen Mähren die Grenze bildete¹⁾, eine gleiche Organisation bestand wie in den übrigen böhmischen Ländern. Ein neuer Eroberer, welcher die alte Bevölkerung nicht sämtlich ausrottet, muß sich in mancher Hinsicht, ganz unbewußt, dem Joche des Untergebenen fügen. Auch in Nieder- und Oberösterreich läßt sich vielleicht durch eine solche Assimilierung Manches erklären, was sonst jeder Erklärung Trotz bietet. Ohne Zweifel muß sowohl für das Gebiet von Ober-, als auch Niederösterreich das Amt des fränkischen Grafen (*comes*) angenommen werden²⁾. Dies war ja eine Einrichtung, welche durch den Eroberer, von oben herab, kam. Dieselbe hatte nicht mit alten örtlichen Gewohnheiten und Gebräuchen zu kämpfen. Sie war sohin auch leicht einführbar und haltbar. Die Grafen finden wir bei den Grenzstreitigkeiten der Klöster und Stifter³⁾. An einer Grenzbegehung nehmen zuerst alle Gauleute teil. Aber nur die *nobiles* von ihnen werden dann zum eigentlichen Gerichte verwendet⁴⁾. Was Wunder, daß später als Teilnehmer nur „*plurimi nobiles viri*“ erwähnt werden⁵⁾, so daß mehr und mehr von einem Gerichte der Vornehmen, als von dem ordentlichen Grafengerichte gesprochen wird.

Außer dem Grafen gab es niedere Richter. Eine Urkunde der Königsboten vom Jahre 802 scheint sie als *centenarii* und den Grafen neben ihnen nach der bekannten Gewohnheit⁶⁾ als *iudex* zu bezeichnen⁷⁾. Auch werden Vikare, (*vicaria potestas*)⁸⁾ erwähnt,

¹⁾ Vancsa, S. 161.

²⁾ Vancsa, S. 137 ff., 164 ff.,

³⁾ UB. OE. 1, 37 (823), 86 (843), 459 (802); 2 Nr. 14 (877).

⁴⁾ Ebd. 1, 86 (843): „*Tunc inde ventilata ratione et placito peractorum supradictis presulibus ac ceteris pagensibus loci ipsius venerandus Liuphramus archiepiscopus et Nordperht comes in ipsum saltum ad ipsa confinia prospicienda cum aliis quam plurimis nobilibus viris, ut agnoscere valerent, quod ipsius rei veritas haberet.*“

⁵⁾ Ebd. 1, 36 (823): „*De hominibus sunt in summa LXVI virorum nobilium, quando ipse comes illos interrogavit . . .*“

⁶⁾ Fustel de Coulanges, 2 204, Glasson, S. 338.

⁷⁾ UB. OE. 1, 459, Nr. 35.

⁸⁾ Ebd. 2, Nr. 27 (890): „*nec ullus suscessor noster aut dux vel comes sive vicarius seu qualibet ulla vicaria potestas . . .*“

oder von „*tribunitio more*“¹⁾ gesprochen. Indessen braucht die Diction der königlichen Kanzlei nicht das Wesen der Sache selbst zu erfassen, sofern sich dasselbe nach anderen Quellen ganz anders gestaltet. Die spätere und auch frühere Zeit bezeichnet die niederen Richter als *iudices*, und es scheint hier zwischen der Mark und dem Gebiete von Oberösterreich kein Unterschied obzuwalten. Im Jahre 823 läßt K. Ludwig der Fromme von der „*provincia Avarorum*“ und „*terra Hunnorum Godafredum marchionem et iudices illius provinciae*“ vor sich rufen, um die Ansprüche des Passauer Bischofs auf einzelne Ortschaften in dem angegebenen Landstriche zu entscheiden²⁾. Der Umfang der Gewalt dieser *iudices* ist bedeutend größer als jener der gewöhnlichen *Centenare*. Diesen *iudices* gehört auch der Blutbann³⁾. Ihnen fließt weiters ein Teil der Gerichtsbußen zu, welche Anlaß boten, ihre „*saeva cupiditas*“ selbst in den Urkunden hervorzuheben⁴⁾. Vor ihnen geschieht auch die Auffassung des übergebenen Gutes⁵⁾. Seit dem 12. Jahrhundert heißen sie *iudices provinciales*⁶⁾, welcher Name ihnen auch in der folgenden Zeit verbleibt⁷⁾ und als „*Landrichter*“⁸⁾ verdeutscht oder auch durch „*praefectus*“⁹⁾ ersetzt wird.

¹⁾ Ebd. 2, Nr. 30 (898): „*causas tribunitio more audiendas.*“

²⁾ Ebd. 2, Nr. 5 (823).

³⁾ UB. OE. 2, Nr. 80 (1075): „*Si autem culpa alicuius hominis penam mortis exigit, iudex in persona indicium exercere tenetur, bona vero ipsius ecclesie remanebunt.*“ Nr. 251 (1179), 297 (1192), 358 (1208), 379 (1212), 383 (1213), 386 (1213), 387 (1213), Meiller, 46 Nr. 64, 79 Nr. 12, 103 Nr. 83 (1209), 129 Nr. 173 (1222).

⁴⁾ UB. OE. 1, 53 Nr. 88, 56 Nr. 94.

⁵⁾ Ebd. 1, 79 Nr. 133 (825): „*absque ulla contradictione vel iudicaria consignatione.*“

⁶⁾ Ebd. 2, Nr. 114 (1128): „*nec omnino liceat alicui iudici provinciali seu praeconibus in praeiudicium Pontinarii ius a nobis institutum aliquo modo infringere.*“

⁷⁾ Ebd. 1, 478; 2, Nr. 358 (1208), 379 (1212), 386 (1213), 387 (1213); 3, Nr. 81 (1240); Meiller, 104 Nr. 110 (1213), Schwind-Dopsch, Nr. 46 (cca. 1260), Hasenöhr, S. 166, Dopsch, MJÖG 14, 235.

⁸⁾ UB. OE. 2, Nr. 386.

⁹⁾ Meiller, 160 Nr. 53 (1240): „*nullus umquam iudicum aut praefectorum nostrorum in Machlant.*“ Auch werden die Landrichter nach ihrem Hauptsitze näher bezeichnet, s. Meiller, 164 Nr. 72 (1240): „*ex informatione iudicum nostrorum provincialium circa Ybs.*“; 176 Nr. 125 (Tulln); s. auch Hasenöhr, S. 166.

Demgemäß heißen auch ihre Gerichte „*placita provincialia*“ oder „*Landtaidinge*“¹⁾ und „*Landgerichte*“²⁾.

Das Verhältnis zwischen dem Grafen und diesen Landrichtern machen schon die frühzeitig vorkommenden Bezeichnungen „*superioris et inferioris ordinis reipublicae procuratores*“ klar. Es ist ein Verhältnis der Subordination der Landrichters unter den Grafen oder Markgrafen. Der Graf wird hie und da durch Erblichkeit, Eximierung und sonstige Gründe zum alleinigen Gerichtsherrn und die Landrichter seines Gebiets hiemit zu seinen Privatbeamten. Wie der Markgraf oder Herzog³⁾, so hat auch ein solcher Graf⁴⁾ seine eigenen *iudices*. Das Lehnswesen übte, wie überall, so auch hier seine Wirkung aus. Nicht nur die Grafschaften, sondern auch einzelne Landgerichte gelangten als Lehen in den fortdauernden Besitz einer Familie⁵⁾. Sonst scheint das Amt der Landrichter nicht erblich zu sein⁶⁾.

¹⁾ Meiller, 15 Nr. 59 (1181), 178 Nr. 134 (1244), Luschin, 103.

²⁾ Meiller, 121 Nr. 147 (1217): „*Volumus etiam ob amorem prefati consanguinei nostri, quod, si que sunt, qua forte ad nostram spectant iurisdictionem, que tamen prefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit et tenet speciali, videlicet iudicium, quod dicitur lantgeriht . . .*“, 98 Nr. 36 (1202), 103 Nr. 82 (1209), UOE, 2, Nr. 390 (1215), Brunner, SB., 47, 346, 350.

³⁾ UB. OE. 1, 384 Nr. 188: „*Fridericus de Prunoe, iudex ducis in Ranshouen, sub quo causa ista terminata est*“; 2, Nr. 80 (1075), 251 (1179), 297 (1192), 342 (1203), 379 (1212), 397 (1217); Meiller, 46 Nr. 64, 79 Nr. 12: „*excepto raptu, quem iudex principis corrigat, et iure, qui si in locis monasterio subiectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terre reddatur*“; 103 Nr. 83 (1209), 110 Nr. 104 (1212), 129 Nr. 173 (1222), 131 Nr. 179 (1222): „*iudici suo in Anaso*“, 159 Nr. 50 (1239), 167 Nr. 86 (1241), 171 Nr. 101 (1242), 172 Nr. 106 (1242), Brunner, SB. 47, 348, 349, Schwind-Dopsch, 32 (1232), 38 (1239).

⁴⁾ UB. OE. 1, 407 Nr. 291: „*Herrandus iudex dominorum de Schoumberch*“; 429 Nr. 11 (1130): „*Arbo iudex com. Ekkeberti*“, Meiller, 152 Nr. 18: „*Nullique iudicium seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis dicti de Volchenstorf*“.

⁵⁾ UB. Kremsmünster 74 Nr. 57, Berchtold, S. 167, Hasenöhr, S. 166, Luschin, 105, 187, Brunner, S. 363.

⁶⁾ UB. OE. 1, 400 Nr. 227: „*Wernhardus iudex prioris anni illius facti, Irnridus tunc temporis iudex*“, Brunner, S. 351, „*sed eos, qui tempore in memoratis locis iudices fuerint aut prefecti*“.

Von der Jurisdiction dieser Landrichter werden die Klöster und Stifter eximiert¹⁾. Manchmal geschieht dies unter dem Vorbehalte des Blutbanns, welcher noch weiter bei dem Landrichter verbleiben soll²⁾. Es sind sohin nicht die kirchlichen Immunitäten, welche mit dem Verfall der gräflichen Jurisdiction den Landgerichten die Blutgerichtsbarkeit zubringen. Dieselbe ist bei ihnen von altersher, ursprünglich, und nicht etwa, wie in anderen Gegenden Deutschlands erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts³⁾. Wie dies geschehen sein mag, haben wir schon oben angedeutet. Wie die altfränkischen Grafen in Gallien durch die römischen Einflüsse zu neufränkischen Grafen umgestaltet wurden⁴⁾, so wurden auch hier durch die, wenngleich gar nicht so vollkommenen slavischen Einrichtungen die im slavischen Siedlungsgebiet eingeführten Centenen zu selbständigen, mit der gräflichen Jurisdiction ausgestatteten Landgerichten umgewandelt. Die böhmischen Župengerichte entsprechen vollständig den österreichischen Landgerichten. Die Gleichstellung des böhmischen Comes als des Organs der landesherrlichen Gewalt in dem Župendistrikte mit dem österreichischen Landrichter ist ganz evident. Sind ja doch auch diese Landrichter Sammler der Abgaben ihrer Herren, wie dies aus den Urkunden hervorgeht⁵⁾. Durch diesen Zusammenhang lassen sich unseres Erachtens auch die den kleinen Župendistrikten congruenten Landgerichtskreise erklären, deren Zahl, abgesehen von der späteren Zersplitterung, bedeutend steigt, in dem Maße als man sich von der bairischen Grenze entfernt, die anderseits zu der Ausdehnung der landgerichtlichen Kreise in dem benachbarten Baiern einen eclatanten Kontrast bilden⁶⁾. Nähere Beweise für unsere Vermutung lassen sich dermalen nicht vorbringen, da wir noch nicht genügend über die slavische Siede-

¹⁾ Meiller, 41 Nr. 46, 59 Nr. 15 (1181), 64 Nr. 34 (1187), 66 Nr. 43 (1189), 70 Nr. 54, 71 Nr. 56 (1178).

²⁾ Meiller, 79 Nr. 12, s. Anm. 2 auf S. 122.

³⁾ Schröder, IV. Aufl., S. 601, 603, Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1, 265; dies hat ja Luschin bestimmt, die Landgerichte als Überreste des karol. Grafschaftsgerichte hinzustellen.

⁴⁾ Brunner, 2, 164.

⁵⁾ Dopsch, MJÖG 14, 236, Urbare, LXXXII ff.

⁶⁾ Dopsch, l. c. 335, Luschin, S. 114.

lung im Gebiete von Ober- und Niederösterreich unterrichtet sind. Im 12. Jahrhundert wird uns von der Burg Obernberg¹⁾ ein Richter Namens Engelseacus²⁾ und sogar ein scriba de Obernberg³⁾ genannt. Auf einer Burg scheint auch der iudex provincialis de Stein⁴⁾ gesessen zu haben.

Die Kompetenz der Landrichter erstreckte sich auf alle Personen, welche nicht einem höheren Forum, oder etwa dem Stadtrichter unterlagen. Dies ergibt sich aus den Immunitätsprivilegien, welche ja auch alle Leute, Freie sowie Unfreie einbeziehen⁵⁾. Der Willkür des Landrichters wurde überlassen, für jedes Gericht die Dingstatt zu bestimmen⁶⁾. Ein dreimaliges Hegen des Gerichtes im Jahre bildete die Regel⁷⁾. Die Unterkunft und der Unterhalt von Gerichtspersonen war frei, von der Bevölkerung der Dingstatt geleistet, somit als eine schwer empfundene Last Gegenstand zahlreicher Exemtionen⁸⁾.

¹⁾ UB. OE. 1, 393 Nr. 212: „castrenses de Obernperge.“ Auf der Karte (Taf. 3) in Dopsch's Urbaren wird Obernberg nur als Einzelhof bezeichnet.

²⁾ UB. OE. 1, 403 Nr. 235, 404 Nr. 238, 406 Nr. 291, 292.

³⁾ UB. OE. 1, 420 Nr. 278.

⁴⁾ UB. OE. 3, 81 (1240), s. auch Chabert, S. 91.

⁵⁾ Brunner, SB. 47, 378, UB. OE. 2, Nr. 251 (1179): „Vinitores quoque et piscatores placita non adibunt, nisi forte pro aliqua querimonia specialiter fuerint citati“; Schwind-Dopsch, Nr. 38 (1239): „Volumus etiam, ut nulli secularium iudicium liceat ipsorum homines, sive colonos sive ipsos proprios, ad standum suo iudicio coercere . . .“; s. auch die folg. Anm.

⁶⁾ Meiller, 103 Nr. 82 (1209): Von nun an dürfe kein Landrichter (iudex comprovincialis) auf diesen Gütern „alicuius placitationis formam habere, neque terminum aut locum iudiciale, qui dinstat seu banstat vulgariter nuncupatur constituere — nec ibi nec alibi homines ecclesie sive colonos sive proprios sive censuales ad standum suo iudicio pro aliqua causa compellere.“

⁷⁾ Es kann darauf aus den für die Vögte gegebenen Vorschriften geschlossen werden; s. UOE 2, Nr. 251 (1179): „Sunt autem haec iura advocatiae: Tria placita annuatim, duo tempore aestivali, unum hyemali“; Meiller, 103 Nr. 63 (1240): „quia per iniquitates iudicium edicentium diversa placita plurima et enormia gravamina dicte ecclesie inferuntur, mandamus precipientes sub obtentu gratie nostre, ut homines prediorum illius loci ter tantum in anno ad placita veniant.“

⁸⁾ Meiller, 46 Nr. 63 (1164): „excludentes omnino omnino omnes alias exactiones, videlicet placitorum, iudiciorum, prepositorum et preco-

Die Immunität der eximierten Stifter und Klöster bezog sich hie und da auch auf den Blutbann¹⁾. Erst seit dem 11. Jahrhundert wird der Blutbann vorbehalten²⁾. Der kirchliche Grundsatz „ecclesia non sinit sanguinem“ zwingt die Kirche zur Bestellung besonderer weltlicher Organe, der Vögte, um die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können³⁾. Dies geschieht auch von Seite der Landesherren, insoweit sie in ihren Händen die Vogteien mehrerer Klöster vereinigen⁴⁾. Die Vogteien werden in solchen Fällen auch den Landgerichten zugeteilt⁵⁾. Das erblich gewordene Amt der Vögte, die Bedrückung durch Erhebung verschiedener vogteilicher Abgaben ruft jedoch das Bestreben der Klöster nach, das ihnen lästige Joch abzuschütteln⁶⁾. Nur einzelnen von ihnen gelingt dies, und es kommt zu neuerlichen Exemtionen von der Vogtei, welche man nach dem Vorschlage Brunners⁷⁾ Entwogtung oder Vogtfreiheit nennt⁸⁾. Die Ablösung geschieht meistens durch Entschädigung der Vögte⁹⁾.

num petitiones et pernoctationes“: 80 Nr. 2 (1196), 89 Nr. 38 (1203), 172 Nr. 106 (1242): „ut nullus iudicum vel officialium nostrorum dictam domum in possessionibus suis seu hominibus ad eam pertinentibus debeat aliquatenus molestare, nec exactiones in eosdem homines vel possessiones aliquas exercere, nec iudicium ibi facere“; UB. OE. 3. Nr. 99 (1241), Nr. 118 (1243): „ut nullus iudex secularis in bonis ecclesie placitandi vel homines eorum ad placitum evocandi, pernoctandi vel aliquid ab eis exigendi aliquam auctoritate nostra sibi vendicet potestatem“; Niederöst. UB. 1, Nr. 36 (1243), 45 (1252); s. auch S. 125 Anm. 7.

¹⁾ UB. OE. 2, Nr. 12 (853), 21 (888), 30 (898), 47 (976), 106 (1153), 306 (1195), Schwind-Dopsch, Nr. 29 (1217), Meiller, 103 Nr. 83 (1209), Brunner, Wr. Sitz.-Ber. 47, 376.

²⁾ UB. OE. 2, 80 (1075), Meiller, 134 Nr. 192 (1224), 164 Nr. 72 (1240), 168 Nr. 90 (1241), 171 Nr. 101 (1242), Brunner, S. 376.

³⁾ Luschin, S. 153.

⁴⁾ Luschin, S. 107, Brunner, S. 339, Meiller, 89 Nr. 38 (1203).

⁵⁾ Dopsch, Urbare, S. 19, 45: {provinciale iudicium cum advocaciis solvunt 40 tal.

⁶⁾ Meiller, 89 Nr. 38 (1203).

⁷⁾ Brunner, S. 339.

⁸⁾ S. auch Luschin, S. 153, Srbik, die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich (in Dopsch's Forschungen z. inn. Gesch., Österr. 1.) 76, Dopsch, MJÖG, 14, 275, UB. OE. 2, 342 (1203), Meiller, 70, Nr. 54 (1192), 77 Nr. 1 (1195), 159 Nr. 51 (1240)

⁹⁾ Brunner, S. 345 ff., Schwind-Dopsch, Nr. 29 (1217), Meiller, 112 Nr. 111 (1213), 146 Nr. 243 (1230), 149 Nr. 7 (1232), 164 Nr. 71 (1240), 175 Nr. 119, NÖ UB. 1, 6 (1150), UB. OE. 3, 2 (1231).

Die Erteilung der Immunitäten war ursprünglich ein Recht des Königs¹⁾, aber das Privilegium minus hat dieses einseitige Exemtionsrecht beseitigt²⁾. Die Immunität hat sowohl negativ, als auch positiv einen verschiedenen Inhalt. Auch die volle Immunität, durch welche ein vollkommen neues Gerichtsgebiet geschaffen wird, erscheint in dreifacher Richtung eingeschränkt. Die Fällung oder Vollstreckung des Bluturteils, das Einschreiten bei Justizverweigerung und die weltliche Nachhilfe, wenn die kirchlichen Zwangsmittel nicht ausreichen, verbleiben dem Landrichter. Seit der Entvogtung wird jedoch die Ausübung des Blutbannes von vorneherein ausgeschlossen — „huius iudicii executionem ordosacerdotalis sibi non vendicat“³⁾ — und es wird hiedurch die Bestellung eines besonderen Vogtes erspart⁴⁾. Hie und da wird bei Erteilung von Immunitäten die Befreiung von der Landgerichtsfolge durch Landpfennige entgolten⁵⁾. Schon früher ist der Markgraf oft, nach der Entvogtung namentlich aber der Herzog in den meisten Fällen der alleinige Vogt der Klöster⁷⁾. Wenn jetzt noch Vögte bestellt werden, geschieht dies nur über ausdrückliches Ersuchen der Klöster, und eine solche Vogtei, genannt Betvogtei (*advocatia petitionaria*), wird auf die Erben nicht übertragen⁸⁾.

Das Privilegium minus hat der markgräflichen Gerichtsbarkeit keine neue Fülle gebracht⁹⁾. Nur neue Exemtionen von

¹⁾ Brunner, S. 340 ff.

²⁾ Brunner, S. 374 ff.

³⁾ Brunner, S. 380 ff.

⁴⁾ UB. OE. 2, 358 (1208).

⁵⁾ Brunner, S. 380.

⁶⁾ Dopsch, MJÖG, 14, 240, Schwind-Dopsch, Nr. 28 (1215), 32 (1232).

⁷⁾ UB. OE. 2, 389 (1215), Meiller, 66 Nr. 40 (1188), 69 Nr. 53 (1192) 77 Nr. 2, 00 Nr. 73 (1209), 125 Nr. 160 (1220), 162 Nr. 59 (1240), Srbik, S. 76.

⁸⁾ UB. OE. 2, 389 (1215): „Sed quia in eodem predio ecclesia specialem posebat tutorem, datus est ei circa idem aduocatus Gundakarus de Stira non feodali advocatia sed petitionaria, quod vulgo dicitur betfoitaie, que advocatia mortuo Gundakaro manavit in filium eius Duringum non iure, sed abusiva consuetudine.“ S. auch Meiller, 174 Nr. 117 (1243).

⁹⁾ Vancsa, S. 315, Luschin, S. 17.

Seite des Königs sollten hintangehalten werden¹⁾. Schon früher hebt sich die Macht des Markgrafen bedeutend. In seinem Gefolge befindet sich der Adel und leistet ihm Rat in wichtigen Landesangelegenheiten²⁾. Der Adel nimmt auch Teil an seinem Gerichte, welches, wie schon bemerkt wurde, bereits frühzeitig nur das Gericht der Vornehmen ist³⁾. Der Adel versammelt sich in den Landtagen zu Tulln⁴⁾, zu Neuburg⁵⁾, zu Krems⁶⁾, zu Mautern⁷⁾ und zu Gars⁸⁾. Das Landding bildet auch das Gericht des Markgrafen, so daß die bezeichneten Orte auch als Dingstätten erscheinen. An diesen Dingstätten werden in Anwesenheit der Adligen auch verschiedene Transactionen zum Ausgleich von Streitigkeiten, Schenkungen von Gütern und Dotierungen der Kirche vorgenommen⁹⁾. Der Titel eines Herzogs vermag durch sein Ansehen die schon vor sich gehende Entwicklung nur noch zu fördern. Das Gericht des Markgrafen wird jetzt zum Herzogsgericht¹⁰⁾, welches an den alten Dingstätten¹¹⁾ auch noch weiter abgehalten wird, und wie früher, auch jetzt das Forum der Vornehmen bildet¹²⁾. Als Dingstätten erscheinen jetzt noch Wien¹³⁾, Enns¹⁴⁾ und Sitzenberg¹⁵⁾.

¹⁾ Brunner, S. 373.

²⁾ UB. OE. 2, 80 (1075): „de maturo consilio suorum nobilium baronum“, Meiller, 22, 56 (1156): „consilio cum suis habito“ . . . „consensu omnium nobilium.“

³⁾ Meiller, 15, 22 (cc. 1122); Streit zwischen dem nobilis vir Waldo und dem Markgrafen; Nr. 23: Streit zwischen dem Kloster Göstweig und Dietmar von Bachlingen, „quod factum est multis qui placito interfuerunt presentibus principibus et nobilibus“; s. auch 19 Nr. 47 (cc. 1133).

⁴⁾ Meiller, 24, 1 (1137), 2, Luschin, S. 50.

⁵⁾ Meiller, 21, 56 (1136), 37, 31 (1156).

⁶⁾ Meiller, 25, 4 (1137), 5.

⁷⁾ Meiller, 25, 3 (1137).

⁸⁾ Meiller, 15, 22.

⁹⁾ S. die in den Anm. 4—8 angeführten Belegstellen.

¹⁰⁾ UB. OE. 2, 214 (1161): „coram duce et principibus terre huius ab iudicatum nobis sepedictum allodium est ei confirmatum“, Meiller, 49 Nr. 78; 60 Nr. 23 (1183); 75, 70.

¹¹⁾ UB. OE. 2, 287 (1190), 342 (1203), 360 (1209), Meiller, 46 Nr. 61 (1163); 50 Nr. 79; 55 Nr. 5 (1178), 65 Nr. 39 (1188); 85 Nr. 21 (1201); 90 Nr. 39; 100 Nr. 73 (1209), 74 (1209), 75.

¹²⁾ S. d. Belegst. in den Anm. 10 u. 11.

¹³⁾ Meiller, 50, Nr. 88, 82 (1171); 88 Nr. 35 (1202).

¹⁴⁾ Meiller, 53 Nr. 92 (1176).

¹⁵⁾ UB. OE. 3, 31 (1235). S. hierüber auch Hasenöhr, S. 165. Luschin, S. 51.

Die wenn auch dürftige Überlieferung der Datierung der einzelnen Verhandlungstage des Herzogsgerichtes ergibt ein dreimaliges Hegen im Jahre, im Winter¹⁾, im Frühjahr²⁾ und Sommer³⁾ eines jeden Jahres, und zwar abwechselnd, an einer oder der anderen Dingstätte⁴⁾. Nur die Vornehmen, Grafen und Freie, nehmen an dem Herzogsgerichte Teil als Beisitzer, Kläger und Beklagte⁵⁾. Aber auch die Anwesenheit von Ministerialen läßt sich schon nachweisen⁶⁾. Das Forum des Herzogs bezieht sich sowohl auf die Zivilsachen⁷⁾, als auch auf die Strafsachen⁸⁾. Als Streitparteien erscheinen auch die Klöster⁹⁾. Das für die Kleriker auf Grund der kirchlichen Bestimmungen bestehende privilegium fori¹⁰⁾ hat die Kirche selbst durchbrochen, da die Mittel derselben unzulänglich waren. Eine allgemeine Kompetenz der weltlichen Gerichte in weltlichen Angelegenheiten der Kirche wurde durch den Landesherrn selbst ausgeschlossen, als derselbe im Jahre 1202 an seine Richter das Verbot erlassen hatte, Klagen wegen Liegenschaften der Propstei Seckau ohne seinen Befehl anzunehmen, da seine Vogteikirchen ohne seine Zustimmung ihr Gut nicht verlieren

¹⁾ Meiller, 85 Nr. 21 und Anm. 320 daselbst; „Anfang des Jahres 1201“; 100 Nr. 73: Mautern 31. Jänner 1209; 88 Nr. 35: Wien 13. Dezember 1202; 132 Nr. 181: Wien 7. Dezember 1222.

²⁾ Meiller, 49 Nr. 78: 31. März 1171; 65 Nr. 38: Mautern 31. Mai 1188; 100 Nr. 74: Neuburg 7. April 1209; (vergl. damit das Datum der Gerichtssitzung am 31. Jänner in der vorgehenden Anmerkung); 101 Nr. 75: Neuburg 13. April 1209.

³⁾ Meiller, 37, Nr. 31: Kl. Neuburg 13. August 1156, UB OE. 3, 31: Sitzenberg 18. September 1235.

⁴⁾ S. die Anm. 1 u. 2.

⁵⁾ Meiller, 15 Nr. 22, 23: „principes et nobiles“; 19 Nr. 47 (1133); 22 Nr. 56 (1136): „magna optimatum frequentia, consensu omnium nobilium“; 24 Nr. 2 (1137), 25 Nr. 3, 4; 37 Nr. 31 (1156); 46 Nr. 61 (1163); 49 Nr. 78 (1171); 50 Nr. 79 (117); 52 Nr. 91 (1176); 75 Nr. 70; 85 Nr. 21; 88 Nr. 35 (1202); 90 Nr. 39.

⁶⁾ Meiller, 53 Nr. 92 (1176); 60 Nr. 23; 65 Nr. 38 (1188); 100 Nr. 74 (1209); 101 Nr. 75 (1209).

⁷⁾ S. die Belegst. in den Anm. 1—3.

⁸⁾ Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, XVII (Stadtrecht für Wien v. J. 1221) 2, 4, 9, 19 und 26.

⁹⁾ Meiller, 60 Nr. 23; 75 Nr. 70; 77 Nr. 2; 88 Nr. 35 (1202); 90 Nr. 39; 100 Nr. 73.

¹⁰⁾ Srbik, S. 96.

dürfen¹⁾. Ein Ausgleichsmittel zwischen dem privilegium fori und privilegium rei bilden die Schiedsgerichte, in welchen sowohl die kirchlichen Richter, als auch der Herzog intervenieren²⁾. Auch die Anwesenheit der Bischöfe an dem Herzogsgerichte, insoweit über die Klagen der Klöster verhandelt wurde, scheint diesem Zwecke zu dienen³⁾.

Außerdem sind dem Herzogsgerichte auch einige schwere Verbrechen vorbehalten⁴⁾.

Von einem Hoftaidinge ist wohl zur babenbergischen Zeit noch keine Rede. Die Spuren desselben sind in dem Gerichte der dem herzoglichen Hofrecht und Lehnrecht unterliegenden Personen zu erblicken, es wird für das Jahr 1244 auch ein „iudex curiae nostrae“ erwähnt⁵⁾. Es kommen aber auch schon die Fälle einer Delegation vor, die jedoch den Charakter eines Schiedsgerichtes haben⁶⁾.

Die Kompetenz der Stadtgerichte hängt mit der Entstehungsgeschichte der österreichischen Städte zusammen. Sie sind entweder auf fremdem oder landesherrlichem Boden entstanden und somit auch weiter der allgemeinen, hinsichtlich dieses Bodens

¹⁾ Srbik, S. 98., Zahn, Steierm. Urk.B., 2, 88 Nr. 50.

²⁾ Srbik, S. 99, Fontes rer. austr. II, 51, 96 ff, Meiller, 139 Nr. 216 (1227); 141 Nr. 224.

³⁾ UB. OE. 3, 31 (1235): „diem prefiximus ante castrum Sitzenperge ad nostrum placitum generale, ubi predictus abbas presente Chunrado Frisingensi episcopo, comite Chunrado de Hardeke et multis ministerialibus nostris per plura privilegia sufficienter ostendit, quod in omnibus possessionibus ecclesie sue nullum preter nos habere debeat advocatum.“

⁴⁾ Schwind - Dopsch, Nr. 26, Stadtrecht für Enns v. J. 1212: „Si autem quis aliquem temerarie cecaverit, iudicio ducis reservetur.“ Tomaschek, (Stadtrecht für Wien v. J. 1237 S. 16): „lese maiestatis crimine vel prodende civitatis excessu duntaxat exceptis in quorum animadversionem, velut detestabilium criminum, licite cives et externos mandamus admitti“; Satzungen über Rechtsverh. der Juden v. J. 1244; S. 22: „Item si iudei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, iudex civitatis nostre nullam sibi vendicet iurisdictionem in eosdem, sed ipse dux aut summus terre sue camerarius iudicium exercebit. Si autem vergebis in personam, sibi duci hic casus observabitur iudicandus.“

⁵⁾ Luschin, S. 68, Meiller, 178 Nr. 132, 179 Nr. 136, Tomaschek, S. 23.

⁶⁾ Meiller, 84 Nr. 16: „cum nos — super dampnis illatis a nobis vel a nostris ad invicem haberemus plures mutuas questiones, de communi

giltigen Gerichtsbarkeit unterworfen¹⁾. Nur durch die Eximirung von dieser Kompetenz wurde ihnen eine selbständige Gerichtsbarkeit anvertraut²⁾, welche sich ursprünglich nur auf einige Straffälle und Prozesse um fahrende Habe bezog. Die Klagen um liegendes Gut verblieben den ordentlichen Gerichten³⁾.

Außerdem bestanden um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch Dorfgerichte⁴⁾, hofrechtliche Grundgerichte⁵⁾, Judengerichte⁶⁾, Ministerialen- und Lehnsgerichte⁷⁾, die jedoch mit unserer Aufgabe nicht zusammenhängen.

II.

Einen solchen Zustand der Gerichtsorganisation traf Ottokar bei seinem Regierungsantritt in Österreich an. Die Umwandlungen, welche er in derselben vorgenommen hat, sind fixiert in seinen Gesetzen, dem Landfrieden vom Jahre 1254 und der Landesordnung vom Jahre 1266 (LR II). Manche datieren erst seit diesen Gesetzen, manche gehen ihnen jedoch schon voraus, so daß diese Gesetze nur die früher schon ins Leben gerufenen Einrichtungen darstellen. Die Reformen heben von oben herab an. Sie nahmen

consensu taliter ordinavimus apud Wels, ut dominus Otto de Ror, dominus Albero de Polenheim, dominus Syboto de Hage archiepiscopo ex parte ducis, et (N. N.) purcravius Salzpurgensis, dominus Chunradus de Kalheim, dominus Gerhobus de Percheim duci ex parte archiepiscopi super querimoniis sint iudices deputati, hoc acto, ut apud Vekelerpruke infra VI septimanas a die prime citationis numerandas, quicquid eis propositum fuerit, debeant expedire.“

¹⁾ Luschin, S. 214 ff., Vancsa, S. 402, Tomaschek, S. IX, X, XII.

²⁾ Werunsky, S. 73, Schwind-Dopsch, Nr. 26 Priv. für Enns v. J. 1212, Tomaschek, (Stadtrecht für Wien v. J. 1237), S. 16, 4: „Declaramus insuper et observari censemus, ut, si quando contra quenquam civium civilis seu criminalis actio intemptatur, secundum iura et approbatas consuetudines civitatis eiusdem a civibus iudicetur; (Stadtrecht vom J. 1221), S. 12, Abs. 17.

³⁾ Luschin, S. 215.

⁴⁾ Luschin, S. 159 ff., Werunsky, S. 67.

⁵⁾ Luschin, S. 174, Werunsky, S. 65.

⁶⁾ Luschin, S. 237 ff., Werunsky, S. 82.

⁷⁾ Luschin, S. 192 ff., 197 ff., Werunsky, S. 69.

ihren Anfang bei demjenigen Kreis, der zuerst mit dem neuen Herzoge in Berührung kam. Dies war die Jurisdiction, welche sich unmittelbar an seine Person anschloß. Seine Reformen in Österreich halten gleichen Schritt mit den Reformen in den böhmischen Ländern. Beide beleuchten sich gegenseitig. Das böhmische Landesgericht mit seinen 12 Beisitzern, 12 Kmeten aus dem Lande, wird mit seinem Anfang in die ottokarische Zeit verlegt¹⁾, aber die Quellenbelege hiezu fehlen. Man findet sie in Österreich. In dem Landfrieden Ottokars wird verlautbart: „Wir haben auch unsern [landrichter] mit zwölf herren aus dem lande“²⁾. Dieser Landrichter ist der in seiner Landesordnung erwähnte Obristlandrichter³⁾. Ein solcher Landrichter von einer uns unbekanntem Kompetenz, vielleicht auch nur als Stellvertreter des Herzogs in dem Herzogsgerichte, ist uns schon früher für das Jahr 1244 in der Person Heinrichs von Hausbach mit dem Titel „iudex provincialis tocius Austriae“⁴⁾ bezeugt. Er verbleibt nun in seinem Amte auch unter Ottokar. Dieses Institut wird nun durch Hinzutritt von zwölf Beisitzern und Schaffung einer selbstständigen Kompetenz wesentlich umgestaltet. Die spätere Entwicklung zeigt uns, daß eine gleiche Institution zur Zeit Ottokars auch in Böhmen ins Leben gerufen worden sein muß, welche dann zu dem Landesgerichte selbst erwuchs.

Die zwölf Herren aus dem Lande können leider in Österreich quellenmäßig bis jetzt nicht weiter nachgewiesen werden. Sie

¹⁾ Lippert, 1, 342 ff.

²⁾ Mon. Germ. LL. 4^o Sectio IV, 18. Wir supplieren das fehlende Wort in dem zitierten Satze mit „Landrichter“. Es bestimmt uns hiezu außer der parallelen böhmischen Entwicklung auch die Prüfung des Textes. In dem vorhergehenden Satze wird ja von den Ritters, Knechten, Dienstmannen und Landrichtern Erwähnung getan. Hierauf folgt der zitierte Satz mit den Anfangsworten: „Wir haben auch unsern . . .“ Das Bindewort „auch“ kann sich jedoch von den genannten Hauptwörtern (Ritter etc.) nur an die Landrichter anschließen, und es ist sohin die Konjekture mit dem „Landrichter“ die einzig mögliche. Dies um so mehr, da der nachfolgende Satz wieder von dem Landrichter handelt. An die Konjekture mit „Richter“, den Hofrichter, denken auch Lorenz, S. 346 u. Vancsa S. 505.

³⁾ Schwind-Dopsch, Nr. 50 § 44.

⁴⁾ Luschin, S. 56, Dopsch, Entstehung, S. 73.

bilden wahrscheinlich wie in Böhmen¹⁾ den landesherrlichen Rat²⁾, obzwar es einen solchen Rat in Österreich schon zur babenbergischen Zeit gibt, freilich in einer anderen Zusammensetzung. Der landesherrliche Rat ist hier keine ständige Institution, sondern nur ein gelegentliches Ratskollegium des tatsächlichen Falles³⁾. In den Urkunden des Herzogs Friedrichs II. findet sich die Mitwirkung des Adels so gut wie nicht mehr. Dies ist ja bei seiner gewalttätigen Regierungsweise ganz erklärlich, und die Erwähnung einer solchen Mitwirkung in den Stadtrechten für Wien (1244) und Hainburg (1244) ist wohl nur der Wiederholung aus dem Wiener Stadtrechte vom Jahre 1221 zuzuschreiben⁴⁾. So lebt unter dem böhmischen Einflusse und bedingt durch die Verhältnisse nach dem Tode Herzog Friedrich II. in Österreich der landesfürstliche Rat zu einer ständigen Institution wieder neuerlich auf, welche den Willen des Landesfürsten in gewissen Fällen beschränkt und bindet, so bei dem Baue einer Burg⁵⁾, Einleitung des Frageverfahrens⁶⁾ und Errichtung eines Landgerichts⁷⁾.

¹⁾ Čelakovský, S. 123, Brandl, Glossarium, S. 290.

²⁾ Hasenöhrle, S. 170, Anm. 20, Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 166, 167, ders., die Anfänge der Landstände (Sybels hist. Zeitschr. 1897, Bd. 42 N. F.) S. 443, 444, Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter, S. 151.

³⁾ UBOE 2, 80 (nach 1075): „... Marchio . . . exemit de maturo consilio suorum nobilium baronum, eandem ecclesiam . . .“, Meiller, 22 Nr. 56 (1136): „consilio cum meis habito“, 47 Nr. 68 (1168) „consilioque fidelium nostrorum Alberonis de Chunringe, Heinrici de Mistelbach, Rudolfi de Chalperge“, 60 Nr. 23 (cca. 1183): „nobilium et ministerialium nostrum consilio“, 70 Nr. 53 (cc. 1192): „a prudentioribus idoneo consilio accepto“, 76 Nr. 73 (cc. 1194): „factoque consilio cum ministerialibus suis“, 78 Nr. 5 (1196): „consilio et coniventia fidelium ministerialium nostrorum“, 88 Nr. 33 (1202): „consensu ministerialium et fidelium nostrorum“, 107 Nr. 93 (cc. 1211): „de consilio fidelium suorum“, 109 Nr. 99 (1212): iuxta consilium et ammonitionem fidelium et ministerialium nostrorum.“ S. 113 Nr. 115 (1214) 131 n. 186 (ca. 1222): de consilio magnorum nostrorum Siehe auch Hasenöhrle, S. 49 ff. und Dopsch, Über die Datierung des Landfr. (MJÖG 19) S. 165, Vancsa, S. 459, 518.

⁴⁾ Hasenöhrle, S. 51.

⁵⁾ § 41: „Wir sezzen und gepieten, das kain landesherr iemand kain vest erlaub zu pauen an der lanthern rat.“

⁶⁾ § 15: „... Er mag aber wol nach rat der herren in dem lande ain frag haben auf schedleich leut, davon das land gerainigt wird.“

⁷⁾ § 91: „Es ist auch recht, wann ein landsherr ein landgericht sezzet nach rat seiner landherrn . . .“ S. auch Hasenöhrle, S. 52.

Die weiteren Ausführungen über das Obristlandrichteramt sollen aber vorläufig unterbrochen und zu einer anderen wichtigen Reform übergegangen werden, die gerade durch den ottokarischen Landfrieden ins Leben gerufen wurde. Es sind die oberen Landrichter, welche so im Gegensatze zu den niederen Landrichtern genannt werden.

Ottokar hat in Österreich einen ähnlichen Zustand vorgefunden, wie in Böhmen: zahlreiche Landgerichte, zu welchen auch noch die Vogteien hinzukommen. Das Vorbild der böhmischen Popravcen und auch der gleiche Zweck ihrer Einführung schuf die neue Institution der oberen Landrichter mit dem Unterschiede jedoch, daß ihnen auch eine umfangreiche zivilrechtliche Kompetenz zugewiesen wurde. Die Fürsorge für die allgemeine Sicherheit durch möglichst große Erweiterung des unterstellten Gebietes hat wie in den böhmischen Ländern, auch in Österreich die kleinen Landgerichtsbezirke zu zwei großen Gerichtssprengeln zusammengeschlagen, welche von einander durch die Donau geschieden wurden¹⁾. Auch die Zahl der böhmischen Popravcen kehrt wieder. Es werden vier Landrichter gesetzt: „zwen enhalb Tunowe, zwen dishalb“, welche im Gerichte bei einander sitzen sollen, „so si mugen“²⁾. Zwei Landrichter sollen auch die Frage der „schedelichen leute“ halten, denn es wird im ottokarischen Landfrieden bestimmt: Di lantrichter suln vrag haben schedelicher leute“³⁾. Zwei Landrichter finden wir auch bei einander in den Gerichts-urkunden⁴⁾. Zwei Landrichter sitzen auch ob der Enns und unter der Enns, als nach Abrundung des Gebietes die Längsteilung des Landes der Querteilung gewichen war⁵⁾.

Die Institution, welche die Landrichter in erster Reihe schuf, die Landfrage, soll zunächst besprochen werden. Ihr böhmisches Vorbild verdankt, wie wir im zweiten Abschnitte gezeigt

¹⁾ Dies scheint mir jetzt richtiger zu sein als die Annahme von vier Gerichtssprengeln, wie Lorenz, S. 346 und Vancsa, S. 505 wollen. Vergl. dagegen jedoch Hasenöhrle, S. 172 und Luschin, S. 57.

²⁾ Mon. Germ. I. c. 18.

³⁾ Mon. Germ. I. c. 19.

⁴⁾ NÖ. UB. I, 56 (1260), 65 (1263), 92 (1269).

⁵⁾ Luschin, S. 57.

haben, seine Entstehung den kirchlichen Einflüssen auf heimatlichem Boden. Auch in Österreich wird deren Einführung durch dieselben schon vorbereitet, und diesem Einflusse scheint auch die Kollektivbezeichnung für handwerksmäßige Verbrecher als „schädliche leute“ entsprungen zu sein. Die kirchlichen Immunitätsbriefe berichten uns von einem besonderen Verfahren hinsichtlich der Kirchenleute, welche ein Verbrechen begangen haben und machen hiebei den Unterschied, ob ein solcher „maleficus“, auf frischer Tat ertappt, oder das Verbrechen erst durch eine kirchliche Inquisition sichergestellt wird. Im ersten Falle wird der Verbrecher ohne weiters dem Landrichter ausgeliefert¹⁾. Für den zweiten Fall wird bestimmt: „Taliū autem personarū inquisitionem officialis prepositi tantum faciat, inventos vero a bonis ecclesie amoveant infra mensem et in eis privilegio suo renuncient et extunc de factis eorum non teneatur ecclesia respondere“²⁾. In anderen Immunitätsbriefen treten uns schon die schädlichen Leute als „nocentes“ entgegen: „Nocentium autem personarū inquisitiones officiales ecclesie tantummodo faciant, inventos vero a bonis ecclesie infra mensem amoveant . . .“³⁾. Dieses eigentümliche Verfahren bewog nun Brunner, dasselbe mit dem modernen Geschwornengerichte zu vergleichen, bei welchem ebenfalls das Verdikt der Geschworenen auf die Tatfrage und Spruch von Schuldig und Nichtschuldig beschränkt ist⁴⁾.

Dem kirchlichen Einflusse ist auch die Inquisition in den Satzungen Herzog Friedrichs II. über die Rechtsverhältnisse der Juden vom Jahre 1244 zuzuschreiben: „Item si iudeus dampno fuerit interemptus, ut per testimonium constari non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, non iudeis contra suspectum pugilem

¹⁾ UB. OE. 2, 358 (1208), 379 A, B (1212), FRA II. 33, 37 (1240), Brunner, S. 281.

²⁾ UB. OE 2, 358 (1208), 386 A, B (1213): „schuldiger lewt aische sullen haben alain des gotshaws amptlewt, und wo oder wen si di vinden, so sullen si di selben schaiden . . .“ Inquisition wird hier mit „aische“ übersetzt, nicht als „Frage.“

³⁾ UB. OE 2, 379 A (1212), 383 (1213). Auch kommt die Bezeichnung „facinorosus“ vor; s. UB.OE 3, 99 (1241), NÖ.UB 1, 80 (1276).

⁴⁾ Brunner, 381.

volumus exhibere“¹⁾. Auch die Urkunde Alberos von Kuenring vom Jahre 1251²⁾, ein Gerichtsprivileg für das Kloster Zwettl, operiert nur mit den Begriffen der bekannten kirchlichen Einrichtungen, wie eine solche auch die „generalis inquisitio“³⁾ ist.

Auch im Civilverfahren kommt eine dem Frageverfahren sehr ähnliche eidliche Befragung der Zeugen vor. Diese Befragung bezieht sich aber immer nur auf einen konkreten Streitfall, namentlich die Grenzstreitigkeiten und Besitzverhältnisse⁴⁾. Im Strafverfahren ist, wie aus den kirchlichen Immunitäten ersichtlich, eine eidliche Befragung zum Zwecke der Erforschung verbrecherischer Leute jedoch nicht nachweisbar. Sie ist dem böhmischen Rechte unter Hinzutritt kirchlicher Einflüsse entsprungen und findet erst mit dem Institute der oberen Landrichter ihre Aufnahme in Österreich. Dem Zwecke des Frageverfahrens entsprach vollkommen, daß die ganze Bevölkerung des Landgerichts — „swa di lanrichter iriu lanttaeidinch hinlegen . . .; iz sin dinstman, ritter oder chnecht, arm od riche“ — herbeikommen mußte, „dem gericht ze helf“⁵⁾.

Die Kompetenz der oberen Landrichter wurde im ottokarischen Landfrieden genau festgesetzt, und zwar nach oben eingeschränkt, nach unten erweitert. Streitfälle um das Leben und das liegende Eigengut des Adels blieben dem Herzogsgerichte vorbehalten⁶⁾.

¹⁾ Tomaschek, S. 22.

²⁾ FRA II. 3, 223. „Intendimus etiam in hoc ipsius ecclesie libertati, ut nullus iudicum in placito generali, quod vulgo lantaidinch dicitur, audeat presidere sed nostra ibi presentia debent gaudere et hoc tantum semel in anno, videlicet quando necessitas generalem exegerit inquisitionem.“

³⁾ München, 2, 504. — Außerdem muß an den böhmischen Einfluß gedacht werden, da Weitra ein böhmisches Gebiet, ein böhmisches Lehen war, s. Vancsa, S. 350, 352, 425.

⁴⁾ UB.OE. 1, 36 Nr. 62 (823), 86 Nr. 47 (843), 478: „. . . Ministeriales ecclesie Pataviensis et burgenses seniores eiusdem fori iurati dixerunt“; UB.OE 2, 10 (843), NÖ.UB 1, 4 (cca. 1125), 93 (1269): „iuxta mandatum vestre excellentie de vinea sita in monte Puehel inquisitionem habuimus“; Dopsch, Urbare, S. 74: „Et sciendum est, quod cives dixerunt iurati . . .“; „cives in Lengenpach dixerunt iurati, quod dominus dux haberet ibi 50- $\frac{1}{2}$ aream“; s. auch S. 75.

⁵⁾ Mon. Germ. I. c. 26.

⁶⁾ Mon. Germ. I. c. 17: „di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aigen und lehen. Wirt aber acin dinstman

Demgemäß war auch ihre Frage in der Beziehung beschränkt, daß sie über das Leben der Adeligen nicht richten durften. Auch hier haben wir es nur mit der Nachbildung böhmischer Zustände zu tun. In den böhmischen Ländern ist, wie uns spätere Quellen auch für die ottokarische Zeit bezeugen, das Richten über die schweren adeligen Verbrecher dem Landesgerichte vorbehalten¹⁾. Es ist jedoch gleich bei dieser Gelegenheit einer anderen Kompetenz zu gedenken, welche den Landrichtern gegenüber den Adeligen zustand, nämlich bei Klagen um fahrende Habe²⁾. Man muß sich hiebei der Tatsache erinnern, daß den Župengerichten die Streitfälle unter 10 Mark, und den Prager Beneficiariis, dem späteren kleineren Landrechte, jene über 10 Mark zugewiesen waren³⁾.

Eine gewichtige Neuerung Ottokars, welche die Entwicklung der Standesverhältnisse in Österreich ungemein beförderte, war die Gewährung eines besonderen Gerichtstandes an die Ritterschaft vor den oberen Landrichtern. Die böhmischen Wladyken wiesen hier den Weg⁴⁾. Ihre Stellung war eine viel hervorragendere als jene der österreichischen Ritterschaft. Die allgemeine Entwicklung der sozialen Verhältnisse hat auch die Lage der österreichischen Ritterschaft bedeutend gebessert. Außerdem wurde ihr Emporkommen auch durch die Politik Friedrich II. gefördert, welche sie gegenüber den Ministerialen begünstigte⁵⁾. Dieser Gegensatz wurde erst von Ottokar gegen die Landherren recht ausgenützt⁶⁾, so daß dem Monographen der österreichischen und bayerischen Ritterschaft der Umschwung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auffiel, welcher mit der Ritterschaft da-

umb grozze schulde bechleit, den sol der lantrichter bringen in den furban, di acht sol man uns behalten.“

¹⁾ Emler, Reg. Boh. II, 1804 (1298): „nisi forte nobilis aliquis in eisdem loco, villis et territoriis in aliquo maleficio fuerit deprehensus, quod quidem maleficio per dictos incolas nostris beneficiariis intimetur, ut ibidem malefactor huiusmodi iudicetur, sicut de consuetudine ac iure terre ipsius hactenus est consuetum.“

²⁾ Mon. Germ. I. c. 17, s. Anm. 6 auf S. 135 a contrario.

³⁾ Cod. iur. boh. I, 158. S. oben S. 93 f.

⁴⁾ Luschin, S. 53 Anm. 91.

⁵⁾ Dopsch, Urbare CCXX.

⁶⁾ Vancsa, S. 515, 519, 527.

mals vor sich ging¹⁾. Die Unterstellung der Ritterschaft samt der übrigen freien und unfreien Bevölkerung unter die niederen Landrichter hielt die Ritterschaft gleichwohl noch himmelweit von den Adeligen ferne, welche ihr Vorzugsgericht vor dem Herzoge hatten. Wer da weiß, was für die Stellung des Adels sein besonderer Gerichtsstand bedeutet, wird diese Neuerung Ottokars für die Ritterschaft zu schätzen wissen. Die Politik Ottokars gegenüber den Landherren braucht hier nicht die einzige Veranlassung gewesen zu sein. Auch der Unterschied zwischen einem ähnlichen Stande in Böhmen, den Wladyken, und den österreichischen Rittern konnte zu einer Ausgleichung unter dem gemeinsamen Herrscher geführt haben. Eine Verbesserung in der Lage der Ritterschaft wurde damit angebahnt und auch erzielt, der schroffe Gegensatz zwischen den Adeligen und der Ritterschaft gemildert. Aber es blieb nicht bei dieser Hebung der sozialen Lage der Ritterschaft allein. Die ottokarische Landesordnung von 1266 (LR II) macht noch einen Schritt weiter. Noch läßt sie zwar nicht die Ritterschaft mit den übrigen Adeligen des Herzogsgerichtes teilhaftig werden, aber deren Gerichtsstand steigt jetzt von jenem der oberen Landrichter zu dem des Obristlandrichters²⁾. Im ottokarischen Landfrieden werden die Ritter zum erstenmale als ein besonderer Stand unter der Bezeichnung „Ritter und Knechte“³⁾ angeführt. Statt dessen tritt in der Landesordnung die Benennung „Ritter und Knappen“ auf⁴⁾, welche dann in Österreich allgemein üblich wird⁵⁾. In Böhmen unterstellt das Prinzip „altioris conditionis“⁶⁾ alle Leute je dem höheren Gerichte, als ihr eigenes iudicium parium ist. Die Mitgliedschaft in der Landeskmetenbank ist den Wladyken jedoch benommen⁷⁾, und vieles Ringen, Jahrhunderte sind nötig,

¹⁾ Zallinger, Ministeriales und Milites, S. 21.

²⁾ § 44: „Wir seczen und gepieten, das kain richter uber kain sentmessigen man nicht richt umb kain todslag oder umb ander sach deu im an sein leben gee, wann der obrist-lantrichter.“

³⁾ Mon. Germ. I. c. 17, Vancsa, S. 519.

⁴⁾ §§ 48, 54: „Ritter und Knappen die zu dem land gehören.“

⁵⁾ UB. OE. 3, 24 (1277) S. 580: „Wir die stete und ritter und chnappen von dem lande ze Osterreich.“

⁶⁾ Cod. iur. boh., I, 157, Čelakovský, S. 120.

⁷⁾ Lippert, I, 342 ff.

bevor der rechtmäßige Anteil derselben an der Landeskmetenbank erkämpft wird¹⁾.

Der kirchenfreundliche Fürst konnte auch nicht säumen, für die Kirche günstige Maßregeln zu erlassen. Die erste betraf die Vogteien. Den aus dem Mainzer Landfrieden vom Jahre 1235 entnommenen Stellen wurde im ottokarischen Landfrieden folgende Bestimmung angeschlossen: „Wan swer sin vogtay selbe raubet, di er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn“²⁾. In einer Urkunde Ottokars vom 17. November 1254, sohin demselben Jahr, in welchem auch sein Landfriede erlassen wurde, wird diese Stelle mit einer kleinen Umänderung wiedergegeben: „quod custos ovium non commutatur in lupum, ut, qui debuerat esse defensor, appareat per novas iniurias malefactor“³⁾. Sie ist auch wörtlich in seine Landesordnung übergegangen⁴⁾.

Die Entwicklung in Österreich ging, wie wir gezeigt haben, auf die Ausbildung der obersten Vogtei des Herzogs. Die wohl-erworbenen Rechte der Vögte, welche sich auf die kirchlichen Untertanen bezogen, konnten nicht aufgehoben werden. Aber für die Streitigkeiten der Kirche und deren Schutz konnten neue Bestimmungen getroffen werden (Schutzvogtei). Diese oberste Schutzvogtei nahm Ottokar in seinem Landfrieden für sich in Anspruch. Es wurde festgesetzt: „Wir wellen auch, daz di landrichter aepfen, probsten, chlostern, phaffen und allen geistlichen liuten, reht foderen alle ir chlage an unsere stat“⁵⁾. Nicht eine Einschränkung der üblichen kirchlichen Kompetenz, nicht ein Eingriff in das kirchliche Recht⁶⁾ liegt in dieser Vorschrift, nur die Bestimmung eines allgemeinen Forums für die aktiven Streitigkeiten der kirchlichen Personen: „alle ir Chlage“⁷⁾. Dieses Forum ist nicht ordentliche Kompetenz der oberen Landrichter, nur eine delegierte: „an unsere stat.“ Demgemäß geht in dieser Beziehung die Zuständigkeit dieser Landrichter weiter, als sonst. Sie bezieht

¹⁾ Čelakovský, S. 136.

²⁾ Mon. Germ. I. c. 9, Lorenz, S. 347.

³⁾ UB. OE. 3, 215.

⁴⁾ § 79.

⁵⁾ Mon. Germ. I. c. 30.

⁶⁾ Srbik, S. 99.

⁷⁾ Lorenz, S. 347.

sich nämlich auch auf die Streitfälle der kirchlichen Personen gegen Grafen, Freie und Dienstmannen um liegendes Gut. Andererseits zieht aber bei Anwesenheit des Herzogs dieser Streitigkeiten jener Personen an sich. Vielleicht per analogiam wurde das Forum der oberen Landrichter auch für passive Streitigkeiten der Kirche zuständig¹⁾. Auch hier kann auf eine ähnliche Institution in Böhmen hingewiesen werden, da durch die kirchlichen Immunitäten die kirchlichen Streitigkeiten daselbst dem königlichen Hofgerichte zugewiesen wurden.

Die Landesordnung Ottokars ist ein lautes Zeugnis von der fortschreitenden Entwicklung, welche in den seiner Regierung unterworfenen Ländern vor sich ging. Es gehört nicht in den Rahmen unserer Schrift, die ganze reformatorische Arbeit Ottokars zu erfassen. Nur dasjenige fesselt unsere Aufmerksamkeit, was offenbar nach dem böhmischen Vorbilde oder parallel als vollkommen neu in den böhmischen und österreichischen Ländern in das Gerichtswesen eingeführt wurde. Nur nebenbei als ein Nachtrag zur sicheren Provenienz seiner Landesordnung sei hier bemerkt, daß auch die wirtschaftlichen Neuerungen Ottokars in beiden Ländern ihre Korrelate haben. In der Landesordnung Ottokars wird bestimmt, „das man umberal in dem land haben sol ainen mezen ain emer ain ellen und ain geloet“²⁾. Und der Fortsetzer der Chronik von Cosmas berichtet uns zum Jahre 1268 für die böhmischen Länder von Ottokar: „Et eodem anno praecepit renovari pondera et mensuras et insigniri signo suo, quod antea non fuerat“³⁾.

Die uns interessierenden, aus der Landesordnung Ottokars hervorleuchtenden gerichtlichen Reformen betreffen das Herzogsgericht, das Gericht des Obristlandrichters, das Marschallsgericht und das Stadtgericht. Das Herzogsgericht blieb mit der Einschränkung, welche durch den ottokarischen Landfrieden ins Werk gesetzt wurde, bei seiner alten Kompetenz. Die Beteiligung von Dienstmannen, welche, wie gezeigt, schon früher bei dem Herzogsgerichte anwesend waren, wurde unter Hinweis auf die alte Gewohnheit erhärtet und zu einem Rechtsgrundsatz erhoben⁴⁾,

¹⁾ NÖ. UB. 1, 92 (1269), UB. OE. 3, 219 (1255).

²⁾ LR II. § 47.

³⁾ Font. rer. boh. 2, 300.

⁴⁾ § 52: „Wir seczen und gepieten, das die dinstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen das in disem land ist,

obzwar die Vorschrift des § 8 über die Haus- und Übergenosenschaft damit nicht übereinstimmt¹⁾. Die Zeit der Wandlungen und Neubildungen durch eine organisatorische Tätigkeit des Gesetzgebers tritt hier offen zu Tage. Das Herzogsgericht wird auch den Bischöfen, Äbten und Pröpsten vorbehalten, da dasselbe, wie früher bemerkt wurde, durch das Forum der oberen Landrichter nur im Wege einer Delegation suppliert wurde²⁾.

Die Zahl der alten Dingstätten wird vereinfacht. Als solche werden nur mehr Neuburg, Tulln und Mautern angeführt³⁾. Es steht in der Wahl des Landesherrn oder des Richters, der „an seiner statt sitzt,“ an welcher Dingstatt er richten wolle, und es ist demgemäß auch aus diesem Grunde die herrschende Annahme unrichtig, daß an jeder Dingstatt, zu Tulln, Neuburg und Mautern jährlich drei Gerichtssitzungen stattfanden⁴⁾. Die Herrichtung einer Schranne für das Herzogsgericht ist die Sache eines jeglichen Landrichters an der Dingstatt⁵⁾. Hiefür werden ihm 10 Pfund ersetzt, die Schranne fällt jedoch nach dem Ding dem Obristlandrichter zu⁶⁾. Diese die Errichtung einer Schranne betreffende, an sich unbedeutende Stelle der ottokarischen Landesordnung, ist für uns von weitgehender Wichtigkeit. Durch Schranken wird nämlich das Gericht, die Gerichtspersonen und die Verhandelnden eingeschlossen, so daß die übrigen, der Umstand, außerhalb der Schranne stehen⁷⁾. Es läßt sich vielleicht an diese Tatsache die Vermutung

es sei der bischof der äbt der bröbst der graven der frein oder der grafenschaft, sullen bei ir alter gewonhait beleiben.“ S. hierüber Rieger, MJÖG, 24, 98.

¹⁾ § 8: „Es sol auch kain man gen den andern kain urtail geben noch kain volig tün, er sei sein hausgenosse oder sein übergenosse, das im an sein Leben oder an sein ern oder an sein aigen oder an sein lehen gee.“ Rieger, I, c. 98, Adler, Zur Rechtsgesch. des adeligen Grundbesitzes in Österr. 29 ff., 37.

²⁾ § 52, S. die Anm. 4 auf S. 139.

³⁾ § 1; s. auch UB. OE. 3, 204 (1253): *habebit etiam dominus dux placita provincialia in Mutarn, iuxta quod habuit dux Liupoldus et secundum consuetudines antiquas et approbatas.*“

⁴⁾ Hasenöhr, S. 205. S. hierüber den I. Abschnitt. oben S. 35.

⁵⁾ Hier ist wohl der niedere Landrichter gemeint.

⁶⁾ LR II § 92.

⁷⁾ LR II § 69: „der sol das elagen in offner schranne“; Bischoff, Steiermärkisches Landrecht, S. 146 Art. 171: „da weist man die czewgen

knüpfen, daß schon damals an dem Herzogsgerichte besondere Schöffen beteiligt gewesen sein mochten, welche in den Schranken sich befanden. Das gefällte Urteil wurde von dem Umstande gebilligt. Dies war jedoch kein Erfordernis seiner Giltigkeit, da die Mißbilligung höchstens die Folgen des Urteilsscheltens nach sich zog¹⁾. Die späteren Urkunden scheiden ausdrücklich die Schöffen von dem Umstande, indem sie die „assidentes“ den „astantes“ gegenüberstellen²⁾.

Die Bestimmungen über die Landfrage in dem Landfrieden von 1254 konnten nicht ausreichen. Der Landfrage waren hier die Grafen, Freie und Dienstmannen nicht unterworfen. Mehr denn gegen die übrige Bevölkerung war die Landfrage aber immer mehr auch gegen die widerspenstigen Landherren notwendig. Vor der Erlassung der Landesordnung wurden viele adelige Burgen zerstört, und Ottokar hatte ein Interesse daran, auch auf eine solche Reinigung hinzielende Bestimmungen in die neue Landesordnung aufzunehmen. „Nach rat der herren“ soll der Landesherr die Frage in dem Lande halten. Da sie von dem obersten Gerichtsherrn in dem Lande ergeht, so trifft sie auch einen jeden ohne Ausnahme. Man soll sie künden in den Landgerichten, vor den Pfarreien und auf den Märkten³⁾. Durch diese Bestimmung

offenleich in der schranne“; S. 158 Art. 207: „si sullen zwen ayd sweren in der schranne“; S. 160 Art. 210: „Wann man lewt tötten wil oder in furban oder in die echt pringen wil, so weist man die zewgen vor der schranne“; S. 184: „er sul das in offner schranne hie zu Grêcz vor dem rechten drey rechttag nach einander melden“; S. 202: „ausserhalb der schranken thuen und ausrichten.“ S. auch Všeřd, II, 1: „Když pak strany obě, na kteréz řečník zavolá, v šranky před pány vstúpie . . .“, 3: „A z šrankov i z lavic, když se pöhonové vysvěđují, mají všichni vystúpiti, kromě těch, ktož v súdu sedají“; 9: „a ti, na kohož zavolá, mají do šrankov jiti a sami nebo s přátely svými vstúpiti, a čiez pře nenie, nemá do šrankov jiti.“

¹⁾ Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 1, 268 ff.

²⁾ FRA II, 11, 232; 6, 157.

³⁾ § 69: „Wann man des zerat wirt so sol auch die frag sein über sechs wochen und nicht darhinder, und sol man auch die kunden in den landgerichten vor den pharren und auf den merkten, also daz alles das darkoem, das aigen rukehe hab; und wer darßber nicht darkumt, den sol man dafür haben, daz er das gericht flieche, und nicht fur recht getuerre, man bered in dann, daz in ehaft not irre.“

der ottokarischen Landesordnung scheint die Einleitung der Fragen der oberen Landrichtern abgenommen worden zu sein, ein Umstand, welcher, zum Teil durch deren häufigen Wechsel bedingt, auch die Tatsache der ottokarischen Neuerungen bestätigen mag. Auch in Böhmen war eine solche Gewalt in der Zentrale bei dem Oberstburggrafen. Es ist sohin möglich, daß auch in dieser Beziehung die Zustände in Böhmen ihre Einflußwirkung nicht verfehlt haben.

Eine Art von zwei böhmischen Popravcen finden wir, wie schon bemerkt wurde, auch in Österreich. Dies sind die Organe der landesherrlichen Vollzugsgewalt, der „marschalich,“ und der Landrichter, wohl der Obristlandrichter. Es wird im § 57 LR. II bestimmt: „Wer ain ächter wissenlich oder ain uebersaiten man behaltet, des haus sol der lantrichter und der marschalich gar verprennen.“ Beide sind auch beisammen, wenn es heißt, gegen einen Schuldner Zwangsmittel anzuwenden. Sie sind somit Organe der Exekutive, eine Erscheinung, welcher wir auch in Böhmen begegnen, wo die Landesgerichtsbeamten, später die Landtafel, ein besonderes Executionsamt bilden.

Die Kompetenz des Obristlandrichters, von welcher der ottokarische Landfriede noch schweigt, nimmt schon bestimmte Konturen in der ottokarischen Landesordnung an. Einerseits erweitert sich dieselbe auf Kosten der oberen Landrichter¹⁾. Die Prozesse gegen Rittermäßige um Leib und gegen Grafen, Freie und Dienstmannen um fahrende Habe gehören jetzt vor den Obristlandrichter. Eine solche Entwicklung dürfte auch in Böhmen vor sich gegangen sein. Der Landtagsbeschluß vom Jahre 1265 scheint uns beide Phasen der Entwicklung darzustellen: Die Kompetenz der Župengerichte bei Schäden unter 10 Mark und jene der Prager Beamten bei Schäden über 10 Mark²⁾. Andererseits fällt in die

¹⁾ Dopsch, Entstehung, S. 69 ff.

²⁾ Cod. iur. boh. 1, 158 § 2.: „Si vero aliquis in temeritatis prorumpens audaciam aliquid ultra pabulum, quod sibi pro equis libere recipere est permissum, auferre attemptaverit alicui et illud quod violenter accepit, aestimatione competenti habita ad X marcarum argenti summam se in tantum extendet vel circa ipsius summae resedit quantitatem, ex tunc ille cui hoc ablatum fuerit, ad viciniore sibi beneficiarios et iudices pro consequenda iustitia ire debet et coram ipsis illum qui sibi violentiam intulerit, convenire . . . § 7. Sed si quae recepta fuerunt, se ultra X marcarum quantitatem extendunt, tunc reus ad presen-

Kompetenz des Obristlandrichters die offene Gewalt, sowie die Streitigkeiten um sein Gebot¹⁾. Wenn wir diese Kompetenz mit der Gerichtsbarkeit der Pragenses beneficiarii vergleichen, so stoßen wir auf frappante Ähnlichkeiten. Von der fahrenden Habe wurde schon Erwähnung getan. In die Kompetenz des Obristlandrichters gehört weiter die offene Gewalt, oder wenn jemand einen anderen öffentlich beraubt. Nach dem oft zitierten Landtagsbeschlusse vom Jahre 1265 gehören Klagen um die Gewalt auf einer Heerfahrt²⁾ je nach der Höhe des Schadens entweder vor die Župengerichte, oder die Pragenses beneficiarii. Auch hier ist einer von diesen Beamten der Obristlandrichter.

Nun sind noch die Fälle der Streitigkeiten um das Gebot des Landrichters zu erörtern. Solche gibt es unseres Erachtens, wenn der Obristlandrichter ein Gebot erläßt. Die Streitfälle, ob sein Gebot rechtmäßig oder unrechtmäßig sei, sind Streitfälle „um sein gepot.“ Wenn wir diese Erklärung ins Auge fassen, so eröffnet sich uns die Aussicht auf eine ganze Menge von Streitfällen, welche eine solche Kompetenz ausmachen und in der Entwicklung der Gerichtsverfassung Österreichs eine hervorragende Rolle spielen.

Seit Ottokar nehmen die Schuld- und Gewährleistungsbriefe eine besondere Form an. Es wird die Bezahlung der Schuld und Schadensersatz wegen Eviction unter Verpfändung des ganzen Vermögens versprochen³⁾, welches man im Lande hat. Auch hier

tiam beneficiariorum Pragensium uno tantummodo edicto pro omnibus citabitur peremptorie responsurus, et de ipso simili modo fiet iudicium, et vindicta sumetur . . .“

¹⁾ § 61: Wir sezen und gepieten, wo in dem land ein offner gewalt geschiecht, oder da einer den andern offenlich beraubt, dem sol der landrichter gepieten, das er ze hof kom und antwurt umb den gewalt; chumbt er nicht, so sol der lantrichter und der marschalich mit der lantherren hilf, die si darzue welen, auf desselben schaden reiten und in darzue pringen, das er fuerbas sogetanen gewalt lasse, und dass dem gepessert werd, dem er den gewalt hat getan, nach des landes gewonhait.“

²⁾ Vergl. die Worte „violenter accepit,“ „violentiam intulerit“ in der Anm. 2 auf S. 142.

³⁾ UB.OE 3, 439 CDLXXIX (1276); „wier schullen auch und weln ich, mein erben ier und ierer erben recht hern und gebern sein an aller der stat, und in dez not und tuerfft geschiecht; waer aber, das in darinne icht,

läßt sich eine gleiche Entwicklung wie in Böhmen konstatieren¹⁾. Die hiefür in Gebrauch kommenden Klauseln nahmen schließlich eine stereotype Form an, wie etwa: „Taet wir des nicht, waz denn der egenant ernwirdig geistlich herr der abbt und der ersame conuent . . . des schaedn nemment, di derselbe abbt und ainer auz dem conuent pey irn trewn und gewizzn ungeswarn gesprechn und bestetn mugn, die sull wir in all genczlich widerchern und ablegn, an alle widerred, und sew sulln di selbn schaedn habn auf uns, und auf all unser hab, di wir habn, auf wazzer oder auf lant, in unsers herrn des herzog n cze Oesterreich lant und gepiet.“²⁾

abgieng, wie sich daz fuegt, was sy des schaden naemen, den schullen wier in ausrichten an als geuer.“ S. 330 CCCLV. (1264): „si qui processu temporis memoratam domum Wilheringe impetierint pro supradicta possessione, prefatus Heinricus Trugwrfel uel heredes ipsius prenominati tenentur ab-soluere ab eisdem, quod si secus fecerint, si quid dispendii rerum uel graua-minis ex eo receperit, de possessionibus ipsorum debet ipsi plena satisfactio exhiberi“: S. 402 CDXL (1274): sub pena expensarum et refectione dampnorum extra litem et in lite sub obligatione bonorum monasterii nostri.“ 214 CCXIX. (1255), 360 CCCLXXXIII. (1269), 466 DVI. (1277), 516 DLV. (1280), 526 DLXX. (1280), 526 DLXXI. (1280), 529 DLXXIV. (1281), 559 DCXI. (1282), UB. OE. IV. 13 XIV. (1283), 15 XVII. (1283), 23 XXVI. (1284), 34 XXXVIII. (1285), 36 XL. (1285), 53 LXI. (1287), 63 LXXI. (1287), 153 CLXV. (1291), 154 CLXVII. (1291), 161 CLXXIV. (1298), 273 CCXCIV. (1298), 282 CCCIV. (1298), 289 CCCXI. (1298), 338 CCCLXIV. (1300), 341 CCCLXVII. (1300), 354 CCCLXXX. (1300), 393 CDXXIV. (1301), 410 CDXLII. (1302), 428 CDLXIII. (1303), UB. OE. V. 347 CCCLIX. (1323), 441 CDXLV. (1326), 515 DXVIII. (1328), 558 DLX. (1329). UB. OE. VI. 27 XXIII. (1331), 89 LXXX. (1333), 96 LXXXVII. (1333), 209 CCVI. (1336), 274 CCLXX. (1338); FRA II. 33 121 CIV. (1298), 218 CII. (1343), 219 CCH. (1343), 220 CCIV. (1346), 224 CCVII. (1348), 226 CCVIII. (1348), 227 CCIX. (1348), 229 CCX. (1349), 247 CCXXVII. (1366), 253 CCXXXIII. (1370), 298 CCLXV. (1381), 309 CCLXXIV. (1384), FRA II. 31, 191 Nr. 186 (1256), FRA II. 18, 44 XXXVII (1254), 98 LXXXII (1299).

¹⁾ Vgl. unsere Schrift „Kvývoji správy“, S. 65 ff.

²⁾ FRA II. 33, 253 CCXXXIII. (1370); s. auch 162 CL. (1318), 183 CLXX. (1328), 187 CLXXIV. (1331), 201 CLXXXV. (1335), 205 CLXXXVIII. (1337), 206 CLXXXIX. (1337), 216 CLXXXIX. (1342), 218 CH. (1342), 219 CCH. (1343), 220 CCIV. (1346), 224 CCVII. (1348), 226 CCVIII. (1348), 227 CCIX. (1348), 229 CCX. (1349), 231 CCXI. (1349), 232 CCXII. (1350), 234 CCXIII. (1354), 237 CCXIX. (1358), 241 CCXXII. (1361), 247 CCXXVII. (1366), 255 CCXXXIV. (1370), 261 CCXXXIX. (1373), 267 CCXLIII. (1375), 277 CCL. (1379), 279 CCL. (1379), 283 CCLIV. (1379); 288 CCLVIII. (1380), 291 CCLIX. (1380), 291 CCLX. (1380), 292 CCLXI. (1380), 297 CCLXIV. (1381), 298 CCLXV. (1381), 306 CCLXXII. (1383), 308 CCLXXXIII. (1383),

Eine solche Klausel heißt Landschadenbund¹⁾, eine nur in einem Worte ausgedrückte Definition des volklichen Rechtsgefühls, da hiedurch die Gründe des Schuldners im Lande für Schäden

309 CCLXXXIII (1383), 332 CCXC. (1386), 338 CCXCV. (1387), 345 CCXCIX. (1390), 347 CCC. (1391), 354 CCCVII. (1394), 356 CCCVIII. (1395), 358 CCCIX. (1397). FRA II. 6, 224 Nr. 73 (1344), 225 Nr. 74 (1345), 226 Nr. 75 (1346), 236 Nr. 85 (1347), 267 Nr. 111 (1348), 270 Nr. 114 (1350), 303 Nr. 149 (1356), 306 Nr. 152 (1357), FRA II. 18, 179 CLVII. (1328), 198 CLXXV. (1334), 202 CLXXVIII. (1335), 206 CLXXXII. (1336), 214 CLXXXIX. (1338), 216 CXCI. (1339), 227 CC. (1341), 230 CCH. (1341), 231 CCIV. (1342), 236 CCIX. (1342), 237 CCX. (1342), 242 CCXIV. (1343), 243 CCXV. (1343), 244 CCXVI. (1343), 245 CCXVII. (1344), 250 CCXXII. (1345), 259 CCXXIX. (1348), 260 CCXXX. (1349), 267 CCXXXVII. (1350), 272 CCXLI. (1351), 273 CCXLIII. (1352), 280 CCXLIX. (1353), 283 CCLI. (1354), 284 CCLII. (1355), 287 CCLV. (1357), 293 CCLIX. (1358), 299 CCLXV. (1359), 303 CCLXXVIII. (1360), 324 CCLXXXII. (1366), 326 CCLXXXIV. (1368), 333 CCLXXXIX. (1369), 337 CCXCI. (1371), 345 CCXCVII. (1372), 351 CCCL. (1373), 369 CCCXII. (1377), 379 CCCXVIII. (1379), 380 CCCXIX. (1380), 383 CCCXXII. (1381), 390 CCCXXVI. (1382), 395 CCCXXIX. (1383), 398 CCCXXXII. (1384), 414 CCCXLIII. (1386), 417 CCCXLVI. (1388), 440 CCCLXV. (1395), 454 CCCLXXIV. (1397), 471 CCCLXXXV. (1399), 497 CCCCVII. (1407), 508 CCCCXIII. (1409), 517 CCCXCIX. (1410), 528 CCCCXVIII. (1413), 540 CCCCXVIII. (1414), 548 CCCXLIV. (1415), 556 CCCCL. (1417); FRA II. 21, 360 CDLII. (1496).

¹⁾ S. Ainer Ersamen Landschaft des löblichen Fürstenthumbs Steyr New verfaste Reformation des Landts vnd Hofrechts daselbst. Im MDLXXXIII. Jar auffgericht. MDLXXV. Augspurg, Art. XXXVI., XXXVII., Reformation vom 7. Nov. 1618 Art. 27, 28, Reformation vom 30. März 1622 Art. 26, 27, Des Ertzhertzogthumb Khärndten, New aufgerichte Landtrechtsordnung, Im ain tausend fünf hundert vnd Sibenvndsbentzigsten Jar, Grätz MDLXXVIII., Landschranenordnung des Hochlöbl. vnd Preisswürdigen Hertzogthums Crain, Abs. IX. Nach der steierischen Reformation v. J. 1574 Art. 36 ist die Form eines Landschadenbundes folgende: „Thäten aber ich oder meine Erben solliches nicht, des obgemelter N. oder seine Erben schaden naemen, wie derselb genendt möcht werden, kainen ausgenommen, darumben jnen oder jren Scheinpotten gwalt, vnd Beulchhaber schlechten worten, one alles Rechtliches darbringen, vnberechent geglaubt werden solle. Denselben allen vnd yeden, sampt der Hauptsumma vnd Interesse, sollen sie haben, suchen oder bekummen auff allen vnsern Erb, Hab vnd Guetern, ligunden vnd farunden, wie die genendt vnd wo sie jnner oder ausser Lands gelegen sein, nichts ausgeschlossen, dauon sie der Landsfürst oder desselben nachgesetzte Obrigkeit, Herr Landshauptmann, Herr Landsverweser, vnd sonst ein yedes Gericht, darunder solch vnser Gueter gelegen vnd betretten werden, auff jr erstes anbringen one alles berechnen, zu jren völligen be-

gebunden werden¹⁾. Es kommen weiter zu diesen Klauseln die Zusätze, daß der Schade ersetzt wird „an alle widerrede,²⁾ „an alles fürpot und an alle chlag³⁾, „an chlag und alle taydin-

nuegen gaentzlichen zall.; hab: vnd vnklaghafft machen, dawider vnd durchausz nichts schutzen, schirmen, befreyn nach fürtragen soll, kain Gaystlich nach Weltlich Recht, Priuilegien, begnadungen, Landsgebrech noch anders, wie das alles jimmer erdacht werden möcht. Dann ich mich für mich vnd all mein Erben, derer aller vnd yeder hiemit wissentlich in krafft disz Brieffs vertzigen vnd begeben habe, alles Trewlich, Erber vnd one gefärde. Doch solcher schadenpund mehrers nit, als von alter herkommen, würecken“

1) UBOE. VI. 179 CLXXII. (1335): „vnd schullen auch der selben gut ir gewer sein ze hof, ze tayding an aller stat, vnd in des not geschicht, als des lantz recht ist ob der Ens vnd swaz in dar an ab get, daz schullen si haben auf vns vnd auf aller vnser hab, wo wir di haben in Paiern oder in Osterreich, versucht oder vnuersucht. ez sol auch, swer vogt ze Wels ist, anders mit den vorgenannten guten nicht weder vil noch wenich zeschaffen haben nur als vil, ob die gut mit dehaine ansprach begriffen wurden, von swem daz wer, so sel denn der vogt ze Wels der selben gut vnd des gruntz denn ein gemainer richter vnd ein verhorer an als geuer sein, anders sint im di gut nichtz gepunten.“ FRA II. 6 245 Nr. 93 (1328): „Waer awer daz in daz selb gvt oder ein fail anbehabt wurd mit einem rechten, dar vvber secz ich in ze ebentwr meins getailten aygens gvts alle di akcher pei der chloster mavr vnd meinen weingarten mit so getanen p vnd en, ab man in icht anbehabt den vor genannten vrowen dacz sant Bernhart der e genannten gvlt, so schul der lantzferst in Oesterrich oder wer seinen gewalt hat sev gewaltlich machen mit meinem gvten willen an alle chlag vnd alle furbot der vorgenannten ebentwr vnd schulen si di so lanch innehaben, vncz daz ich in ledich mach daz vorgeschriben gvt von allem chrieg an ieren schaden.“

2) UB.OE IV. 122 CXXVIII. (1290): „vnd mit sant mier habent gelobt, daz desselben hofes voer genannten Chloesters gewer schvllen sein vnd swaz schaden daz goetes havse dar vber nimet an demselben hoef mit rechte, den schoel ich vnd auch sev, swenne ich niht pin, dem Chloester genzlichen an alle wider rede ab tven.“ UB. OE VI. 543 DXXXVII. (1346).

3) UB.OE. V. 75 LXXVI. (1312): „Ist aber, das dem vorgenannten gots-haws daran icht abget an dem scherm, als ich mit guetem willen gelobt han mitsambt meinen Erben, so pin ich vund mein Erben demselben Gots-haws dreißig phund wiener phenning schuldig beliben vnd sol es die phenning haben auf mir und auf meinen Erben vnd auf alle dew vnd wir haben in dem lannd zu Osterreich, wie so das genant sey, und sol es der hertzog in Osterreich der dreißig phund dauon weren mit unserm gueten willen an alles fuerpot vnd an alle chlag“; FRA II. 6, 245 (1328), FRA II. 18, 364 CCCIX. (1376).

ge,⁴⁾ „an furbot, on chlag und on allez reht,²⁾ „an allen chrieg und an alle clag³⁾, welche schließlich in das regelmäßige „on chlag und furbot⁴⁾ ausklingen. Diese Zusätze bedeuten jedoch keineswegs, daß überhaupt kein Verfahren stattfand. Ein Verfahren muß vor sich gegangen sein, da die Schäden „pey trewn und gewizzn ungeswarn“ gesprochen und bestätigt werden⁵⁾. Es ergibt sich auch aus direkten Angaben der Quellen, daß der Herzog oder „wer seinen gewalt hat“ den Schuldner zwingen soll, die Schäden zu ersetzen⁶⁾, und weiters, daß der Herzog oder wer seine Gewalt hat⁷⁾, „an alles fürbot, an alle klag und gericht“ den Gläubigern, „wan si daz vodern und des nicht lenger geraten wellen, phand scholl antwurten⁸⁾. Wir müssen diesen Angaben entnehmen, daß der Herzog oder sein Vertreter durch die ganze Zeit für die Schuld oder Gewährleistungs-

1) UB.OE V. 469 CDLXXVI. (1327), 582 DLXXXV. (1380).

2) UB.OE VI, 289 CCLXXXVI (1239), FRA II. 33, 220 CCIII (1346), 290 CCLIX. (1380), 323 CCLXXXIII (1385).

3) UB.OE VI, 327 CCCXXII (1340).

4) FRA II. 6, 208 Nr. 56 (1345), II 33, 224 CCVII. (1348), 226 CCVIII. (1348), 229 CCX. (1349), 231 CCXI. (1349), 232 CCXII. (1350), 234 CCXIII. (1354), 237 CCXIX. (1358), 241 CCXXII (1361), 253 CCXXXIII. (1370), 298 CCLXV. (1381), Formelbuch (Gerichtsprotokoll des Wiener Landesarchivs XV Nr. 238) Fol. 6, 7, 16, 31.

5) UB.OE V, 359 CCCLXIX (1323), 469 CDLXXVI, 567 DLXX (1330), VI. 97 LXXXVIII. (1333), FRA II, 18, 216 CXCI. (1339), 364 CCCIX. (1376), 403 CCCXXXVIII. (1385); FRA II, 33, 218 CIL. (1343), 224 CCVII. (1348).

6) FRA II. 18 366 CCCX. (1376): „swas si des denn fürbas schaden nement, wie der schad genant ist, den ir ainer bei seinen trewn vngesworn gesprechen mag, denselben schaden sulln wir in allen ablegen vnd widerchern, vnd sulln in dennoch den egenanten zehent mit der rechten lehenherren hannden aufgeben, als vorgeschriben stot, wenn si des nicht lenger enpern wellent. Tet wir des ouch nicht, so soll vns denn vnser herr der hertzog in Osterreich oder wer seinen Gewalt hat, an alles fürbot vnd an alle chlag dartzu nötten vnd dem egenanten Jörigen dem Floyt vnd seinen Erben von allem vnserm guet, wo si darouf zaigent, phant antwurten, so uerr, daz in alles das von vns wideruar vnd volfürt werd . . . vnd daz in ouch alle die schaedn abgelegt werden, die sie des nement.“

7) UB.OE V, 469 CDLXXVI. (1327), VI, 27 XXIII. (1331), FRA II, 6, 208 Nr. 56 (1345), 245 Nr. 93 (1328); 33, 298 CCLXV. (1381).

8) FRA II. 18, CCCLXXXV (1399), CCCXXXIX. (1414), Berichte des Alterth.-Ver. VI S. 79 (1316).

briefe ordentliche Instanz war. Es hängt dies mit der generellen Verpfändung aller Güter im Lande zusammen. In dem ganzen Lande konnte nur der Herzog oder sein Gewalthaber eine generelle Gewalt ausüben. Demgemäß lauten auch einige Klauseln nur auf die Gebiete einzelner Landrichter oder Gerichtsherren, in welchem Falle das Ersuchen um das Verfahren auf Grund des Schuld- und Gewährleistungsbriefts nur in dem betreffenden Bezirke gestellt werden konnte¹⁾. Welche Wandlungen nun das Verfahren auf Grund dieser Briefe in den Gerichten der Zentrale im Laufe der Zeit mitgemacht hatte, läßt sich nur vermuten, indem man von der Person ausgeht, welche von dem Landesfürsten mit der landesherrlichen Gewalt betraut war. In der Zeit der Erlassung der ottokarischen Landesordnung dürfte es der Obristlandrichter mit dem Marschalle gewesen sein, da sie beide als Träger dieser Macht erscheinen²⁾. Als sich in Folge der Entfaltung des Hofgerichts der Obristlandrichter, später der Hofrichter, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewandt hatte, blieb die Briefjustiz dem Marschall allein, welcher seit der Mitte des 13. Jahrhunderts den Namen Landmarschall führt³⁾, in dem Lande ob der Enns dem Landeshauptmann⁴⁾. Ganz sicher entscheidet er über solche Briefe im Jahre 1353⁵⁾ und ein Gerichtsprotokoll aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁶⁾ gibt uns von dem über solche Briefe vor seinem Gerichte eingeleiteten Verfahren Nachricht. Wir finden hier auch das Gebot des Obristlandrichters aus der ottokarischen

¹⁾ UB.OE IV, 289 CCCXI (1298), V, 60 LXI. (1311), FRA 33, 308 CCLXXIII. (1383), 323 CCLXXXIII. (1383).

²⁾ S. §§ 57 und 61 LR II.

³⁾ Wretschko, S. 58.

⁴⁾ Wretschko, S. 64.

⁵⁾ FRA II. 10, CCCXLVI: „Wier Graf Vlrich von Phaunberg, Marschall in Österreich und Hauptmann in Kernden Tuen chuent mit disem brief umb die brief, vnd vmb die Chuentschaft, die die Jueden habent auf dem Weingarten, der da leit in der Reyn ze Neunbuerch zenechst Jansem dem Lueden . . . daz wir di brief verhoert haben gegen den briefen, die die Erbern Geistleichen vrawen von der Hymelporten ze Wien verhort haben ze gegenbuert Erberer Laeut, daz wir die brief verhort haben. Also, daz die vorgenannten Jueden auf dem egenanten weingarten nindert chain recht, noch ansprach habent weder vmb vil, noch vmb wenig nach der brief sag, alz wir verhort haben.“

⁶⁾ Gerichtsprotokoll XV Nr. 238 des niederösterr. Landesarchivs.

Landesordnung. Dasselbe ist schon in der Ladung enthalten, mittels welcher dem Schuldner empfohlen wird, den Gläubiger auszurichten oder vor Gericht zu erscheinen¹⁾. Über eine kurze Verhandlung oder Nichterscheinen ergeht an den Schuldner das zweite Gebot, den Gläubiger binnen 14 Tagen zu bezahlen. Der hierüber ausgestellte Brief heißt Gebotsbrief²⁾. Das Rechtsgefühl des Volkes verbindet das beschleunigte Verfahren mit der Verschreibung und Siegelung. Die spätere Zeit spricht ohne weiteres von der *parata executio* auf Brief und Siegel³⁾. Die frühere Zeit legt aber ein solches Gewicht auf die Besiegelung, daß derjenige, welcher sein eigenes Siegel nicht hat, ein fremdes Siegel zu benützen für

¹⁾ S. l. c. fol. 112: „Mewerlein Wolfstain mein dinst, mir hat furbracht Ott alker Wolfstain wie du Im nach lawt aines Geltbriefts Im von dir gegeben ain Summ phening schuldig beleibest, sündler so sey Im auch weilent Thoman Mowrlein dein brueder schuldig ain summ phening nach inhaltt ettleicher geltbriefts so er darumb von Im hab die Im noch ausstee vnd nicht betzalt sey, wann aber du desselben deines brueder gut geerbet vnd Im gewer genomen habest vnd wollest Im vmb sollich deins brueder vnd deiner geltschult nicht ausrichten des schaden nem . . . Empphilhe ich dir . . . das du dem egnannten Wofstein vmb obgnanten summ phening nach ausweisung der egmelten brieff ausrichtest vnd vnclaghafft machest anuertziehen. hettest du aber dar Inn das dich gegen dem obgnanten Wolfstain oder seinem anwalt verantwurttest . . . vnd kemest aber du also nicht, so würde man deinem benanten widertail dannoch Recht darumb wideruaren lassen . . .“

²⁾ L. c. fol. 52: „Darauff habent herren Ritter vnd knecht So datzmal bey dem egnanten meinem vndermarschalk sassen nach seiner frag zurecht erkannt vnd gesprochen: Seind der egnant Mawrbekch auff ain geltbriff nach lanndesrechten geladen vnd er aber zu ausgang derselben ladung auff Recht nicht für kommen wer, sey noch nymant von seinen wegen, So hat de obgenannt Waltpürg Irr clag nach lawtt der Egenanten ladung vnd geltbrif hintz dem benanten Mawrbekchen erlangt vnd behabt hat . . . Vnd ich sull Im briefflich verkunden daz er sy darumb Inner XIII tagen nagstkommen ausricht vnd vnclaghafft mache. Tett es aber des also nicht, wo sy mir dann nach innhalt des vorgenanten geltbriefts aufftzaigt, So sulle Ich oder Iren anwalt nach desselben geltbriefts lawt schaffen genueg zutuen damit Sy vnclaghafft gemacht werde.“ S. auch Wretschko, S. 116 und meine Schrift „Kryvoji správy“, S. 58 ff. und 128 ff.

³⁾ Steierische Reformation des Land- und Hofrechts vom Jahre 1574 fol. 10.

notwendig erachtet¹⁾. Ein unzweifelhaftes Zeugnis von dem Verfahren über die Schuld- und Gewährleistungsbriefe liefert uns Enekel aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts, indem er in seiner Phantasie in die Vergangenheit schiebt, was ihm die Gegenwart kundgab²⁾.

¹⁾ NÖ. UB. 1, 65 (1263), 92 (1269), FRA 18, CLXXXIX (1338), CCVII (1342), CCXXXIX (1350), CCXL (1351), CCLI (1354), FRA II 21, LXVI (1293): „Verum quia idem Nycolaus proprio sigillo caruit, petivit a nobis, ut sue vendicionis contractum scripti et sigilli nostri testimonio curarem ad sui instanciam perhennare. Nos vero precibus ipsius inclinati, tum quia bonorum votis piis hominum operam adtribuere, tum quia predictae ecclesie aduocati etiam eius debemus promocionibus non immerito insudare, super premissis quibuslibet testimonium perhibendo, precipue ne de hiis impostorum dubium aliquod oriatur, sed ut robur obtineant perpetue firmitatis, presentes litteras inde confectas supradicto monasterio in Altenburch tradidimus sigilli nostri munimine roboratas“; LXIX (1294), LXXI (1294), LXXV (1295), LXXVIII (1297): „pinten vns darzuê an disem prief“, LXXIX (1297), LXXXV (1300), XCI (1301).

²⁾ Rauch, SS. 1, 304: Chronicon principum Austrie et Stirie, (=Mon. Germ. Deutsche Chron. III. 2, 633 ff.). Herzog Leopold will, wie Enekel schildert, von den Wienern zu Weihnachten 1226 feierlich empfangen, ihnen alles gewähren, was sie verlangen möchten. Bei der gemeinsamen Beratung sprach der weiseste von ihnen:

„Ir sult pitten fleizzkleich
So werdet ir unmassen reich
Sprecht wel er vns geweren
Das wir gnad an ew geren
So ist daz alle vnser pet
Daz ir in markchtn vnd in stet
Haisset ruffen endeleich
Daz die dinstman geleich
Wie si sein genant
Daz sy gelten zu hant
Daz sey meins herrn will und muet
Daz si den Wiennaern ir guet
Gelten alle geleich
Vber all Osterreich.“

Dieser Vorschlag fand den allgemeinen Beifall. Der Herzog antwortete nachdem er diesen Wunsch vernommen hatte:

„Ir sult ew alle geleich
Ewer gelter in Osterreich
Pitten daz ist daz peste
Umb ir hantueste

Ein besonderes Gericht des Marschalls ist außerdem auch für die ottokarische Zeit nachweisbar. Es sind die Schäden auf der Heerfahrt, welche er „in dem heruart“ richtet oder „wo

So ir si dann gewinnet
Vnd si fuer mich pringet
So muegen sy kain wort
Haben weder hie noch dort
Si muessen ir gelub an wider streyt
Leisten an derselben czeit.“

Hierauf berichtet Enekel weiter:

„Das daucht sy alle daz pest
Si gewinnen alle die hantuest
Zu hant hiez der tugenhaft man
Die rueffer auf die markt gan
Die ruefften wer Wiennern solt
Phenning silber oder golt
Das si daz mit guten siten
Gulten dez wolt er sy pitten
Wer des nicht entete
Der solt wissen state
Was die hantuest sayt
Das wolt er fuer die warhait
Haben vnd richten
Nach der hantuest tichten
Als si gemacht were
Daz wart den herren swere
Ez ist der stat ein grozz gewin
Die herrn chomen zu im do hin
Da si vernomen di mere
Wie ez gerueffet were
Sunleich gulten si ir guet
Des warn si fro vnd hoch gemuet
Vnd lihen in dorffer vnd lehen
Als wir si in an irn chindn sehen
Vnd lihen in alda zu hant
Das ist manigen wol pechant
Zehent vnd lehen prait
Daz sey ew fuer war gesait
Wer in da nicht gelten wolt
Phenning silber vnd golt
Dem antwuert der marschalich ein phant
Als er iz an der hantuest want
Das tryben sy vil manig Jar . . .“

man ims clagt¹⁾. Die Exekutivgewalt stellt ihn an die Spitze des Gereunes, wie die Landfrage später genannt wird²⁾. Als Exekutivorgan ist er neben dem Herzog der oberste Beschirmer und Beschützer des Rechtes. An ihn oder an den Herzog geht die Aufforderung des Gerichtes, er solle das nach der Frohne eingewantworte, erworbene Recht beschützen und beschirmen. Dies sind sogenannte Schirmbriefe³⁾. Ihrem Ursprunge nach sind dieselben nur den kirchlichen Urkunden nachgebildet, welche kirchlichen Personen den Besitz der Güter zusprechen oder bestätigen⁴⁾. Eine solche Nachbildung findet man auch bei anderen gleichzeitigen königlichen Urkunden⁵⁾. Durch zahlreiche Schutzbefehle an die Beamten sind sie auch in das Gerichtsverfahren unter Ottokar eingeführt worden⁶⁾. Die Vergleichung der böhmischen Zustände

Enenkel oder Jans Jansen Enikel (s. Philipp Strauch, Studien über Jansen Enikel, in Zeitschr. für deutsch. Altertum u. deutsche Lit., 28 Bd., S. 33—64 und Mon. Germ. Deutsche Chron. III. 2, LXXV), in den Jahren 1230—1240 geboren, schrieb sein „Fürstenbuch“, in welchem sich die zitierte Stelle befindet, etwa in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts; das von ihm angezogene Privilegium wurde den Wienern nie erteilt, da das älteste Wiener Stadtrecht aus dem Jahre 1221 solche Bestimmungen nicht enthält. Das zur Zeit Enenkels geltende Gewohnheitsrecht wurde von demselben zur Ausschmückung der historischen Tatsache benützt, nämlich der wirklichen Erteilung der Privilegs vom Jahre 1221.

¹⁾ LR II § 52.

²⁾ Wretschko, S. 105.

³⁾ S. Fronbuch des Hofgerichtes in Wien (Böhm. Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives Nr. 48) fol. 7: „vnd schol auch mein herr der hertzog oder wer an seiner stat gewalt hat dar auf nymmer schermen“, fol. 24: „nach des fronbuchs vnd behabriefs vnd schermebriefs sag“, FRA II. 10, 273 CCLXXXI (1339); „Ich solt die vorgenanten vrown Maechtilden des vorgenanten weingartens gewaltlich machen vnd an die gewer seczen, vnd solt auch ir den der Herzog schirmen, als des Landes recht wer in Osterreich“; FRA II. 16, 574 CCLL (1365), 374 CCCIX (1368), FRA II. 18 CCCII. (1374). S. auch Bischoff, S. 182.

⁴⁾ UB. OE. II, CXXXV (1142), CXLIV (1144), CCXLVII (1179), CCXLVIII (1179), CCCXIX (1198—1216), CCCCLV (1226), NÖ. UB. 1, 13 (1180), 46 (1253), FRA II. 33, XLIII (1254).

⁵⁾ UB. OE. II, CXXXIV (1142), CCCXLVII (1205), FRA II. 33 XXXV (1237).

⁶⁾ Reg. Boh. II Nr. 284 (1260), 422 (1263), 427 (1263), 479 (1265), 509 (1266), 532 (1266), 651 (1269), 705 (1270), 706 (1270). FRA II. 31, 314 Nr. 289 (1270 14 Juli Brünn): „Otakarus dei gracia rex Bohemie, dux

führt uns wieder zu dem oft zitierten Landtagsbeschlusse vom Jahre 1265, nach welchem die „Pragenses beneficiarii“ die Schäden auf der Heerfahrt richten, insoweit sie 10 Mark überschreiten. Eine Analogie mit den zwei herzoglichen Beamten in Österreich, dem Landrichter und dem Marschall, liegt auf der Hand. Vielleicht stand den Pragenses beneficiarii zur Zeit Ottokars schon die Gerichtsbarkeit über Schuldbriefe zu. Es ist möglich, daß hiebei schon zu dieser Zeit dem Prager Oberstburggrafen der Vorzug gebührt hatte. Auffallend ist, daß die Briefjustiz sowohl in Böhmen, als auch in Österreich ganz sicher in der späteren Zeit den Trägern der landesherrlichen Vollzugsgewalt zusteht, in Böhmen dem Oberstburggrafen, in Österreich dem Landmarschall. An diese beiden ergehen die Schirmbriefe, in Böhmen Wöhrlosbriefe genannt, in Österreich allgemeine Aufforderungen an den Herzog oder seinen Gewalthaber, sie sollen das erworbene Recht schirmen, in Böhmen in umgeänderter Form nur im konkreten Falle, wenn die Schirmung wegen des Widerstandes tatsächlich erforderlich wird.

In der stadtrechtlichen Gesetzgebung Ottokars spiegelt sich die Mannigfaltigkeit des böhmischen Stadtrechts wieder. Der

Austrie, Styrie et Karinthie, marchio Moraurie, dominus Carniole et Marchie Sidelino scribe Austrie gracione suam et omne bonum. Conquestus est nobis dilectus amicus noster Chunradus venerabilis episcopus Frisingensis, quod Fridericus dapifer de Lengenbach et Friderus de Maurbach et quidam alii ipsum in predio suo in Alarn videlicet in nemore, in pascuis et in viis publicis vti iure debito non permittunt. Cvm igitur prefatum episcopum in predicto predio omni libertate gaudere velimus atque jure, volumus et mandamus firmiter precipientes, quatenus idem predium in Alarn prefato episcopo nostro nomine manuteneas et defendas, non permittens ipsum ab aliquibus ibidem contra iusticiam pergrauari sicut nostram diligis gracione et fauorem“; p. 301 Nr. 276 (Znaim 12. Juni 1269): „quatenus si vobis per legitima documenta constiterit, quod dictum castrum cum eius attinentiis et possessionibus antedictis post obitum dicti Reinspergarii sit ad eandem ecclesiam Frisingensem juris ordine deuolutum, memoratum dominum episcopum in adepta siue adipiscenda dicti castri et dictorum prediorum possessione manuteneas atque defendere mediante iusticia studeatis, et quidquid post obitum Reinspergarii prefata vidua colonis ipsorum prediorum violencie intulerit, hoc per vestram sententiam et defensionem emendari et restitui faciat“; UB. OE. III. 306 CCCXXVII. Urkunde Ottokars v. 10 Mai 1263; Niederösterreichisches Urkundenbuch I. 115 Nr. 86 Urkunde Ottokars v. 14. September 1268: „Propter quod tue fidelitati literas per presentes mandamus,

Landfriede von 1254 schafft das eigene Stadtrechtsgebiet¹⁾, die Landesordnung von 1266 öffnet dasselbe wieder dem Landrichter²⁾. Das Merkwürdige, daß die Wiener von Ottokar kein Stadtrecht besitzen, hat die neueste Forschung aufgeklärt. Durch König Rudolfs Freiheitsbriefe vom Jahre 1278 wird nur das ottokarische Satzungs- oder Gewohnheitsrecht geoffenbart³⁾.

firmiter et districte, ut vocatis coram te qui fuerint evocandi, causam ipsam audias et, si dicti prepositus et conventus pertinere sibi proprietatem vinee memoratae fidedignorum testimoniis potuerint comprobare, possessionem vinee ipsius assignes eidem et assignatam auctoritate nostra defendas protractationibus et excusacionibus quibuscunque praetermissis.“

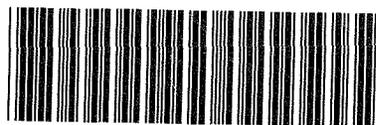
¹⁾ Mon. Germ. I. c. 15: „Wir gebieten: daz dehein rihter uber dehein aeigen iht rihte, wan daz innerhalb der stat leit.“

²⁾ § 46: „... sprech seu yemand darueber an der auserhalb gesessen ist, so sullen seu antwurten vor dem lantrichter ...“

³⁾ Schuster, Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung u. Verwaltung (in Gesch. Wiens hg. v. Altertumsverein), S. 329.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S32918